

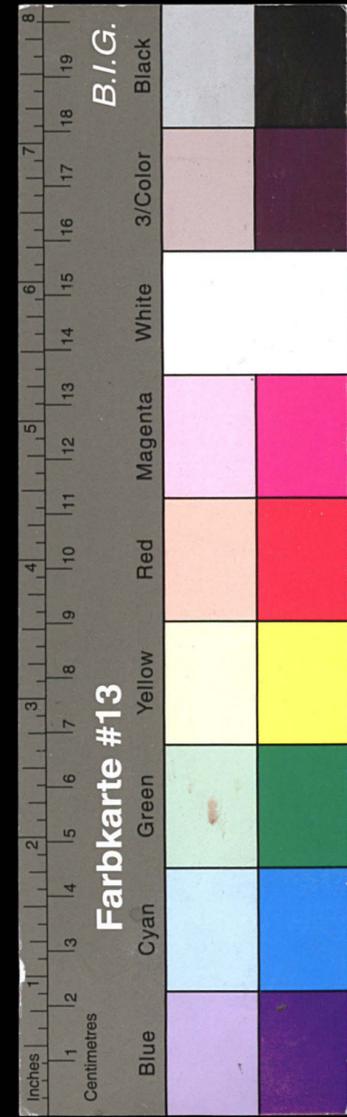
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

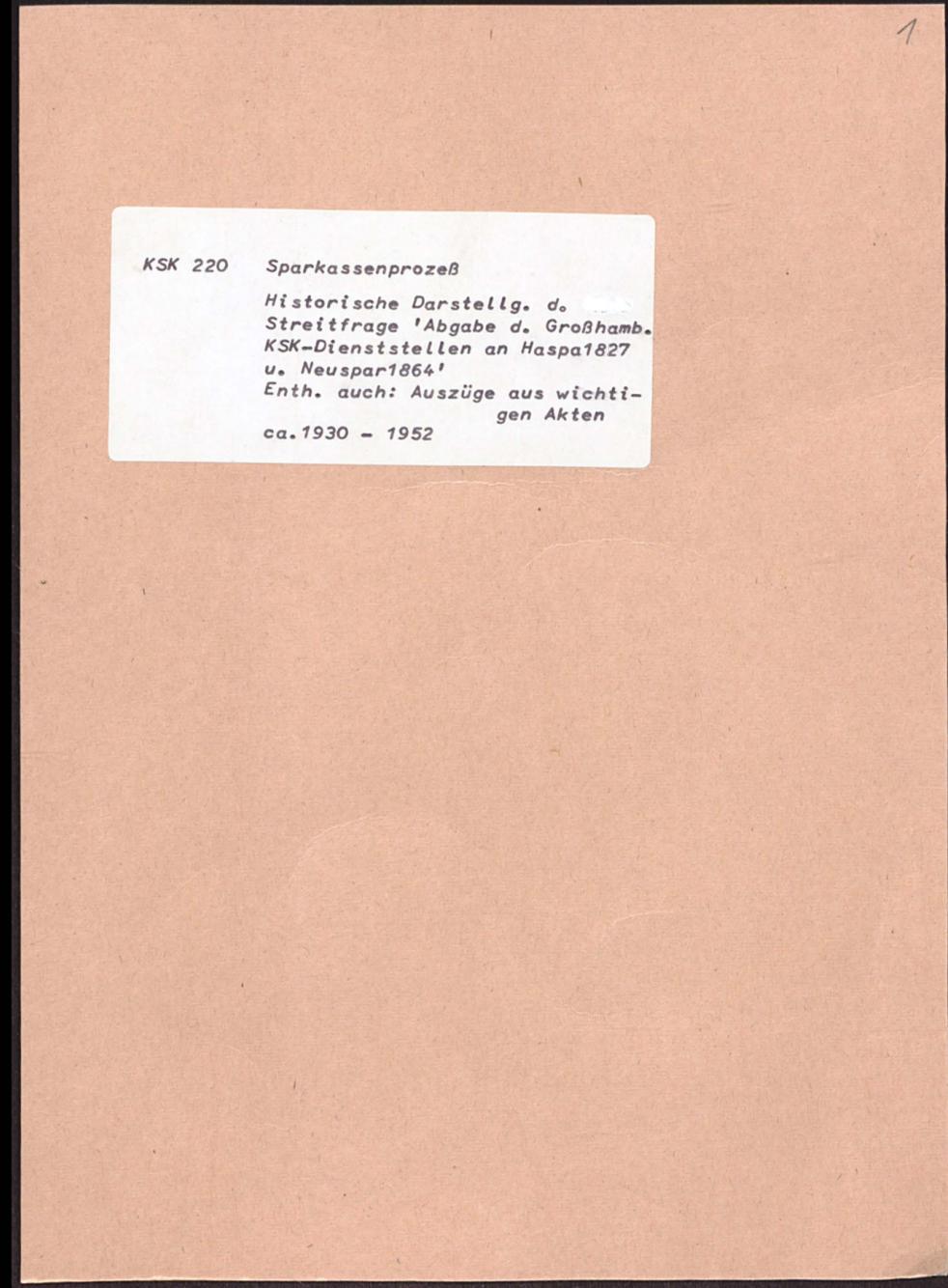
Bestand E103

204



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

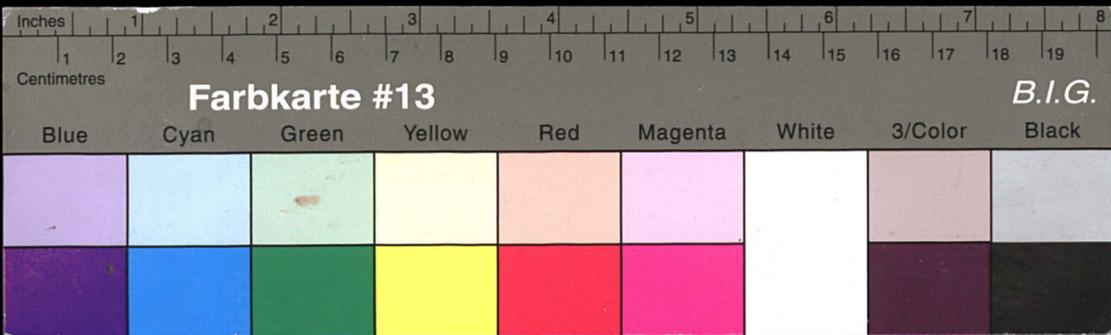


KSK 220

Sparkassenprozeß

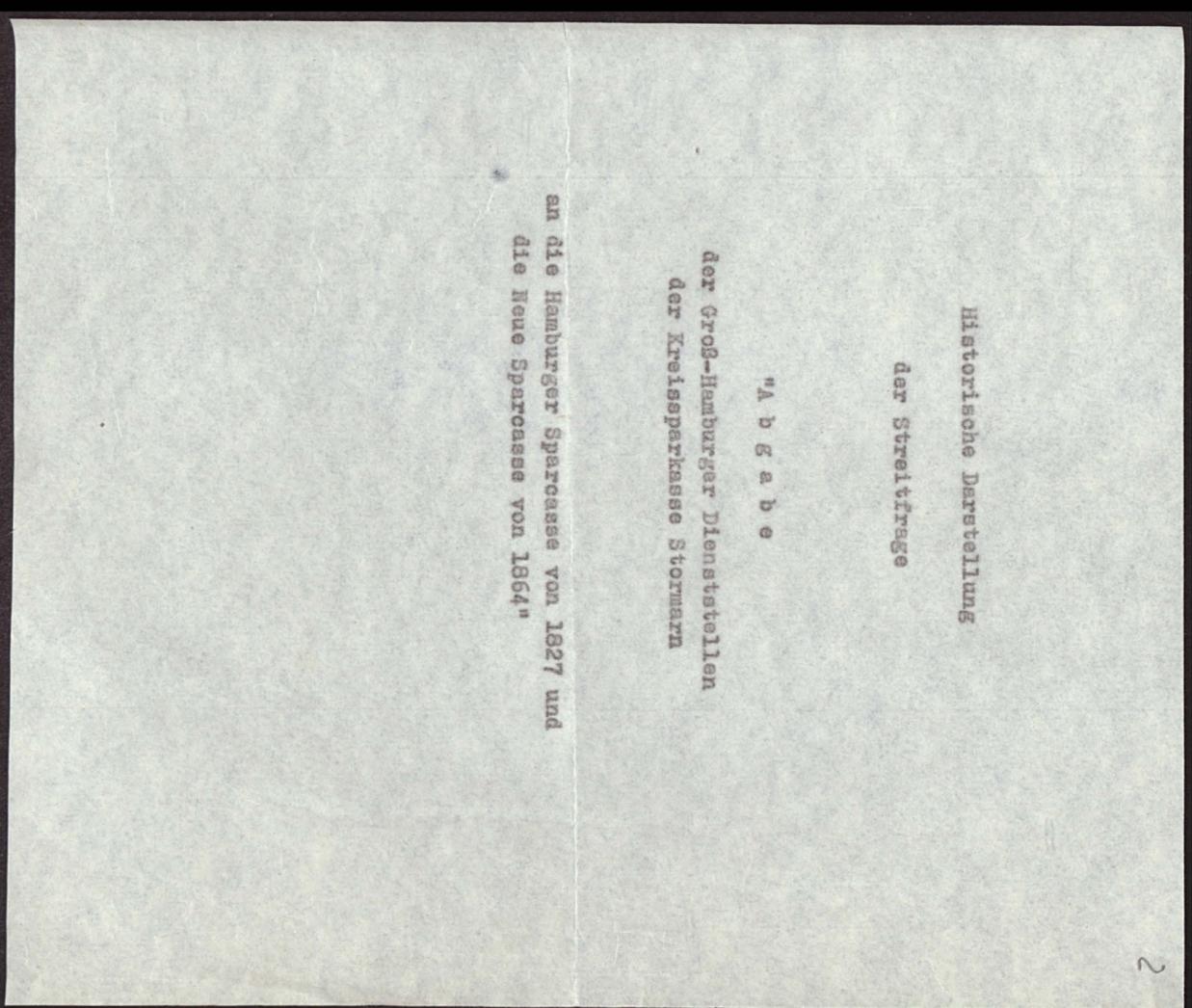
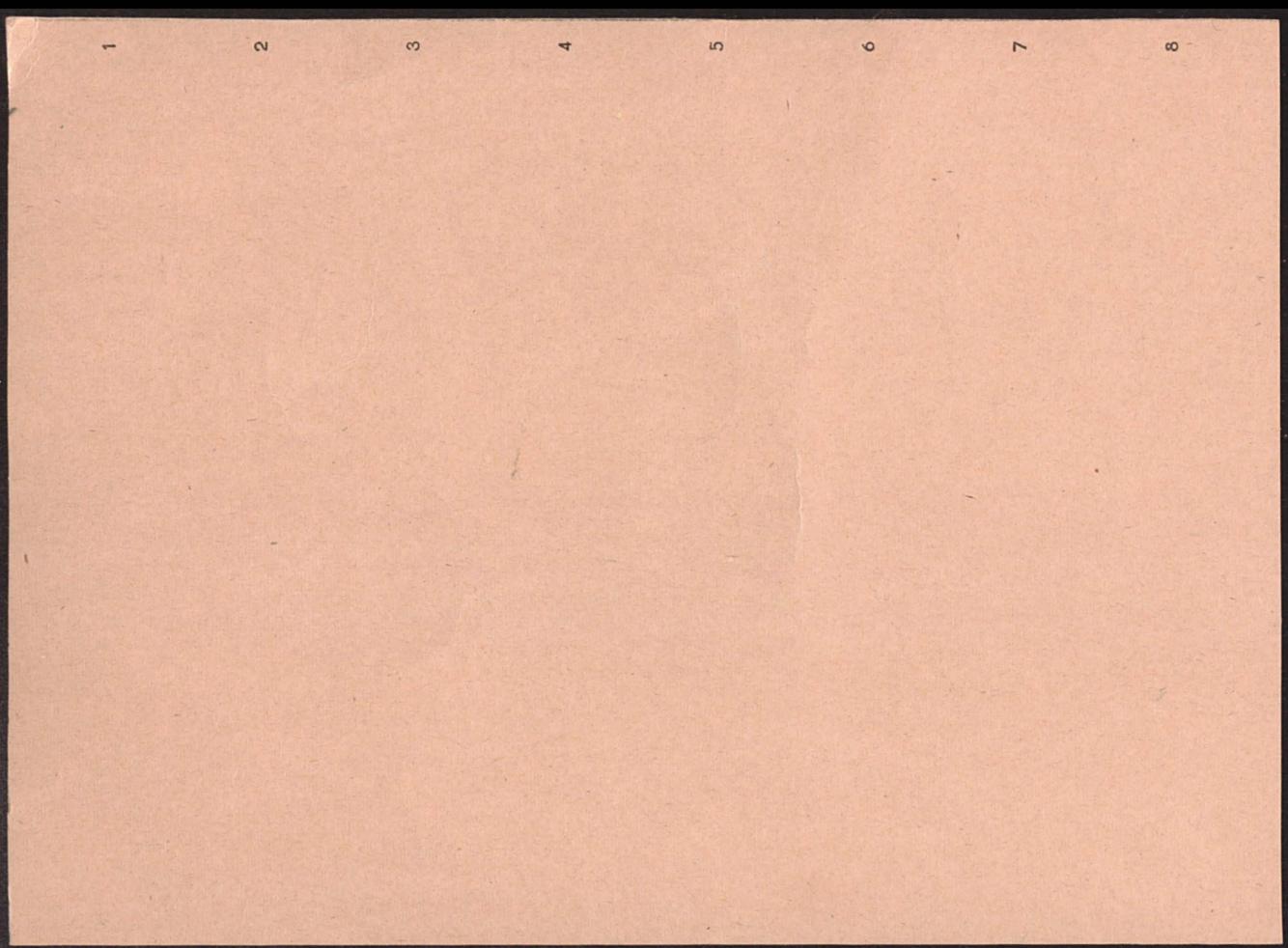
Historische Darstellg. d.
Streitfrage 'Abgabe d. Großhamb.
KSK-Dienststellen an Haspa1827
u. Neuspar1864'
Enth. auch: Auszüge aus wichti-
gen Akten

ca.1930 - 1952

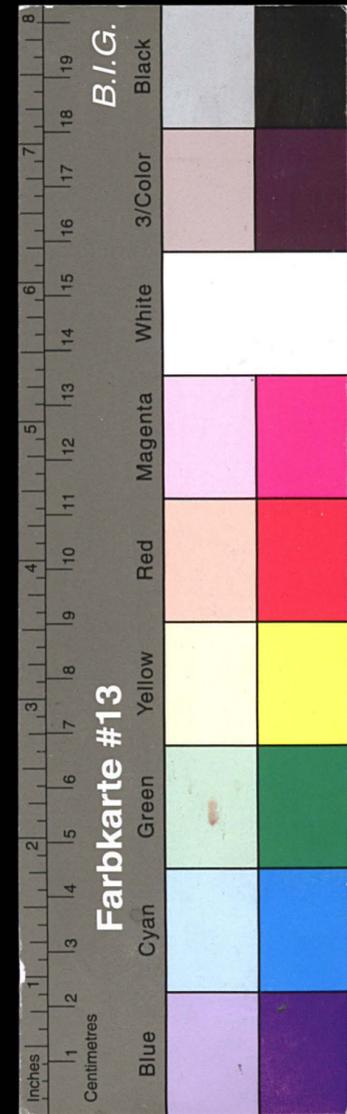


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

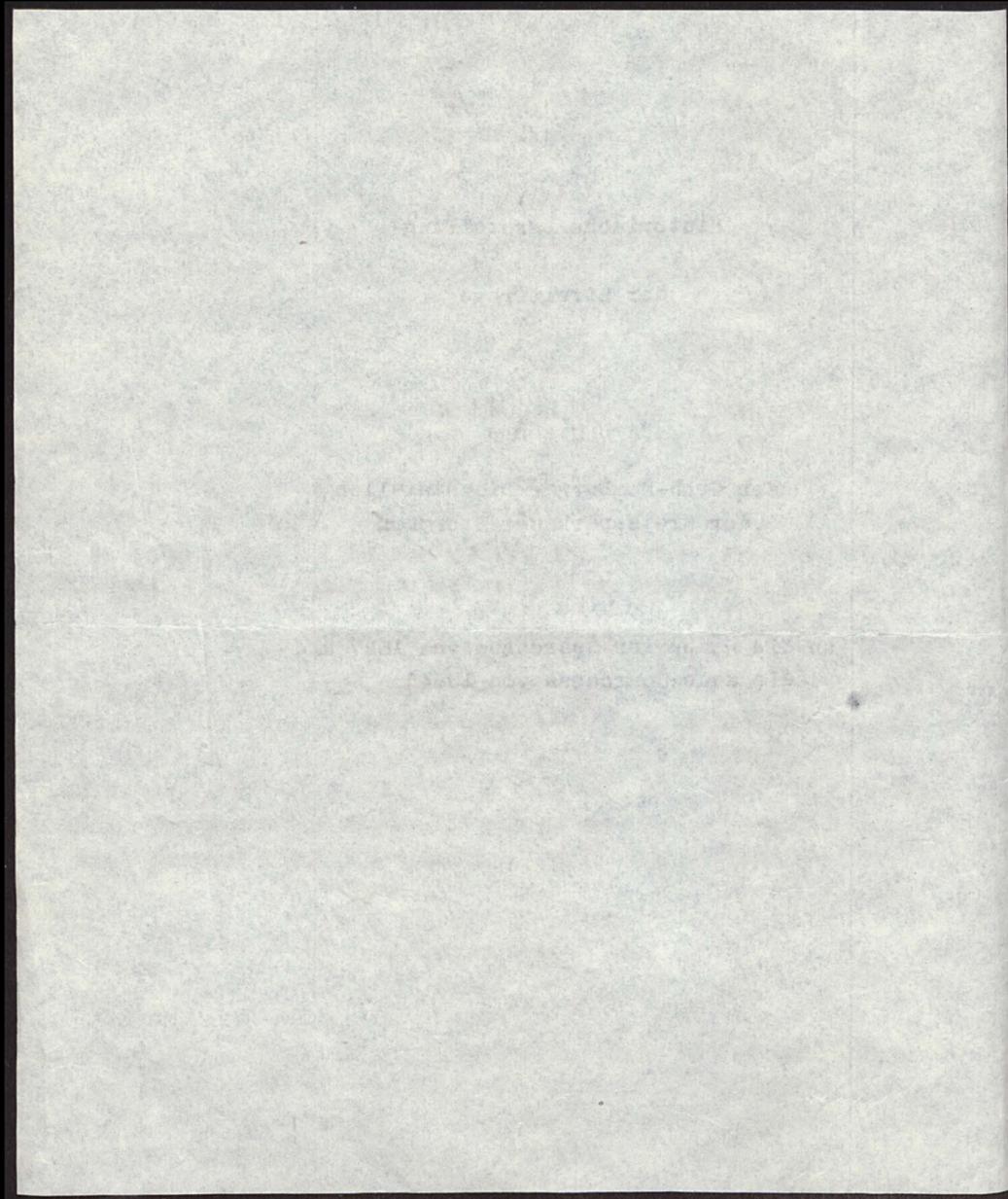


Historische Darstellung
der Streitfrage
"A b g a b e"
der Groß-Hamburger Dienststellen
der Kreissparkasse Stormarn
an die Hamburger Sparcasse von 1827 und
die Neue Sparcasse von 1864"



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



3

Als Unterlage für die nachstehende Darstellung hat die bei der Kreissparkasse Stormarn befindliche Akte über die "Abgabe der Groß-Hamburger Zweigstellen" gedient.

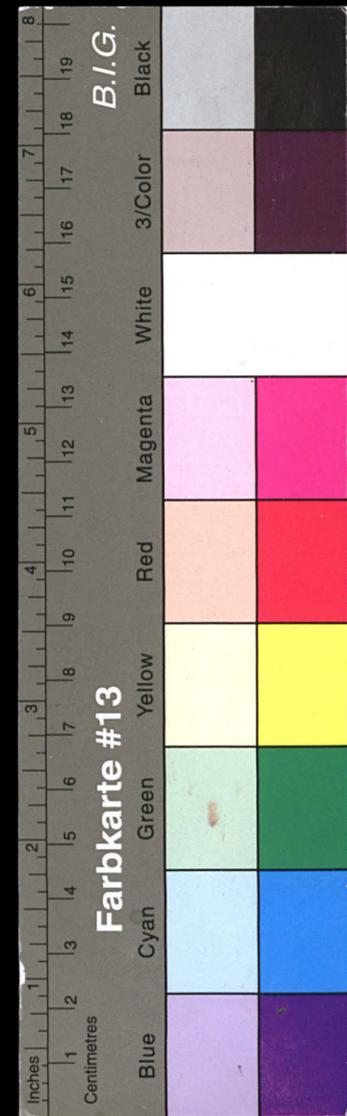
Ferner sind aus den Spezialakten "Abgabe Hauptzweigstelle Billstedt" und "Abgabe Hauptzweigstelle Bramfeld" die entsprechenden Schriftstücke, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, entfernt und mit der Akte "Abgabe der Groß-Hamburger Zweigstellen" vereinigt.

Bei der Kreisverwaltung bestand ein Aktenstück "Groß-Hamburger Zweigstellen". Es enthält im großen und ganzen die Verhandlungen des Landrates Breusing bzw. des Generaladmirals Carls in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vorstandes der Kreissparkasse Stormarn. Dieses Aktenstück ist ebenfalls nunmehr in unserem Aktenvorgang "Abgabe der Groß-Hamburger Zweigstellen" eingeordnet.

Ferner gab es bei der Sparkasse ein Aktenstück "Auswirkungen des Groß-Hamburg-Gesetzes", welches insbesondere die geschichtliche Entwicklung vom Erlaß des Groß-Hamburg-Gesetzes Anfang Januar 1937 bis ungefähr 1940 bzw. 1941 darstellt. Dieses Aktenstück ist anscheinend in der Privatwohnung von Herrn Direktor Thomsen anlässlich eines Bombenangriffes auf Hamburg vernichtet worden.

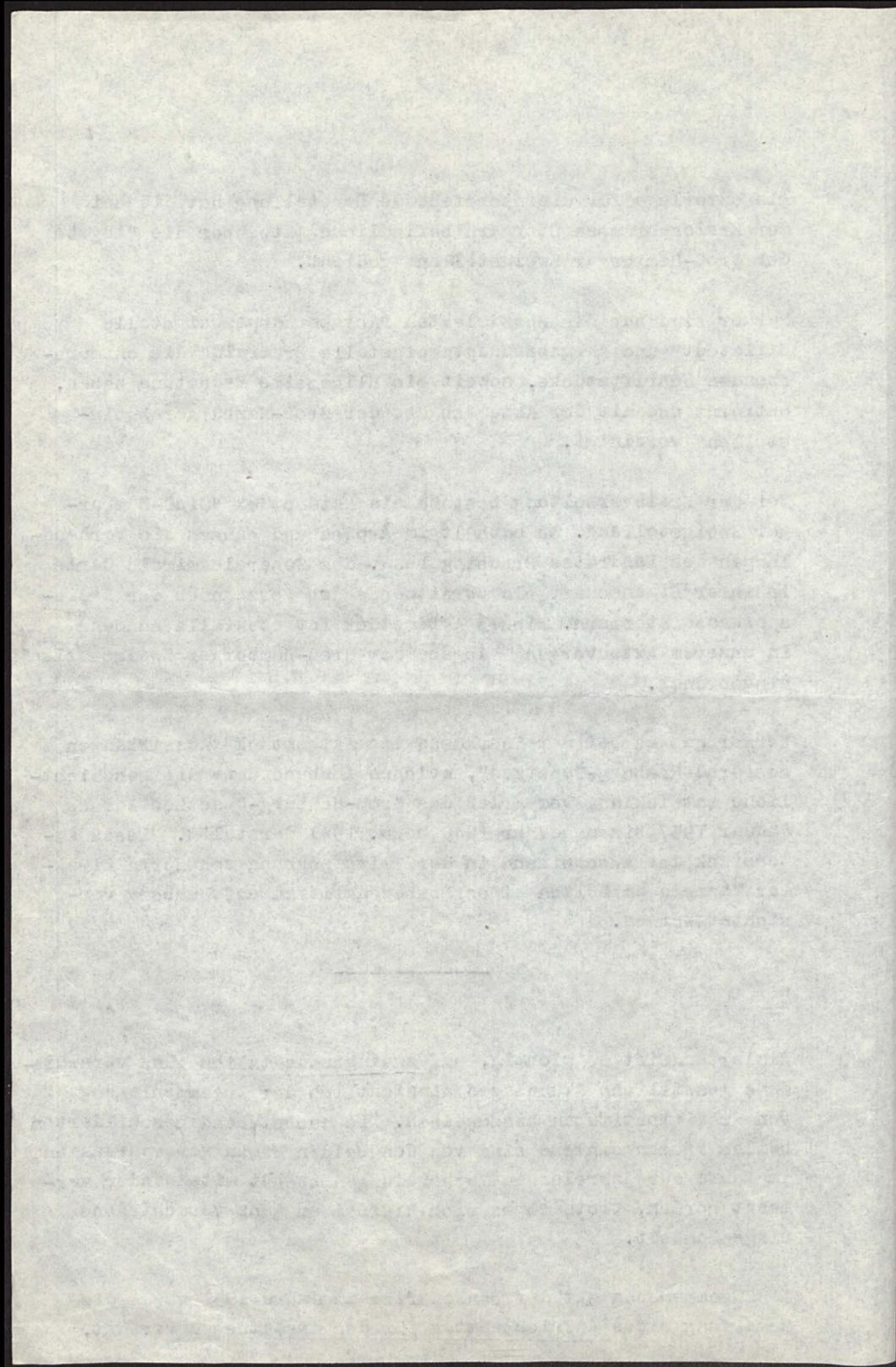
Einleitend ist es wichtig, auf zwei grundsätzlich ganz verschiedene gesetzliche Grundlagen hinsichtlich der Zusammenlegung von Kreditinstituten hinzuweisen. Die nachstehend geschilderten beiden Fragenkomplexe sind von den beiden Hamburger Sparkassen im Laufe der jahrelangen Verhandlungen bewußt miteinander vermengt worden, trotzdem es sich hierbei um ganz verschiedene Dinge handelt.

Im Zusammenhang mit der Bankenkrise im Jahre 1931 wurde die Schaffung eines Aufsichtsamtes für das Kreditwesen verfügt,



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



verfügt, welches besondere Kontrollfunktionen und zum Teil auch Anordnungsbefugnisse hatte. Hauptaufgabe dieses Aufsichtsamtes für das Kreditwesen war es, eine Wiederholung der 1931 festgestellten Vorgänge, die zum Zusammenbruch von verschiedenen Banken und damit überhaupt zu einer Wirtschaftskrise in Deutschland führten, zu verhindern.

Das Aufsichtsamt für das Kreditwesen erhielt im Laufe der Zeit weitgehende Aufsichtsbefugnisse und war auch berechtigt, entsprechende Organisationsvorschläge zu unterbreiten.

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen usw. vom 5. 8. 1931 (RGBl. I S. 492) wird die Reichsregierung ermächtigt, bei den öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen usw. die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bereits bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen. Die Reichsregierung konnte zu diesem Zweck insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen.

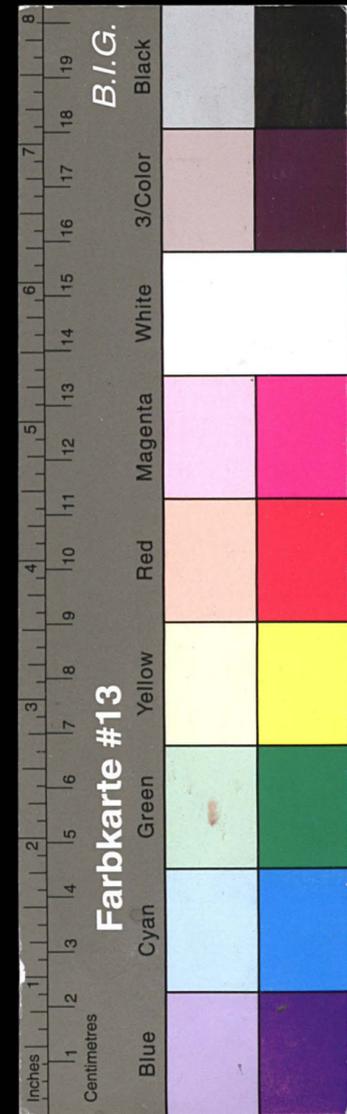
Die Reichsregierung konnte diese Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen (geschehen durch 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, RGBl. I S. 537). 6.10. 1931.

5. Teil Kap. I

Die Ermächtigung der Landesregierung galt zunächst bis zum 31. 3. 1932, wurde dann verlängert bis zum 30. 9. 1932 durch Notverordnung vom ^{13.} 9. 1932 und weiter bis zum 30. 3. 1932 durch Notverordnung vom 4. 9. 1932.

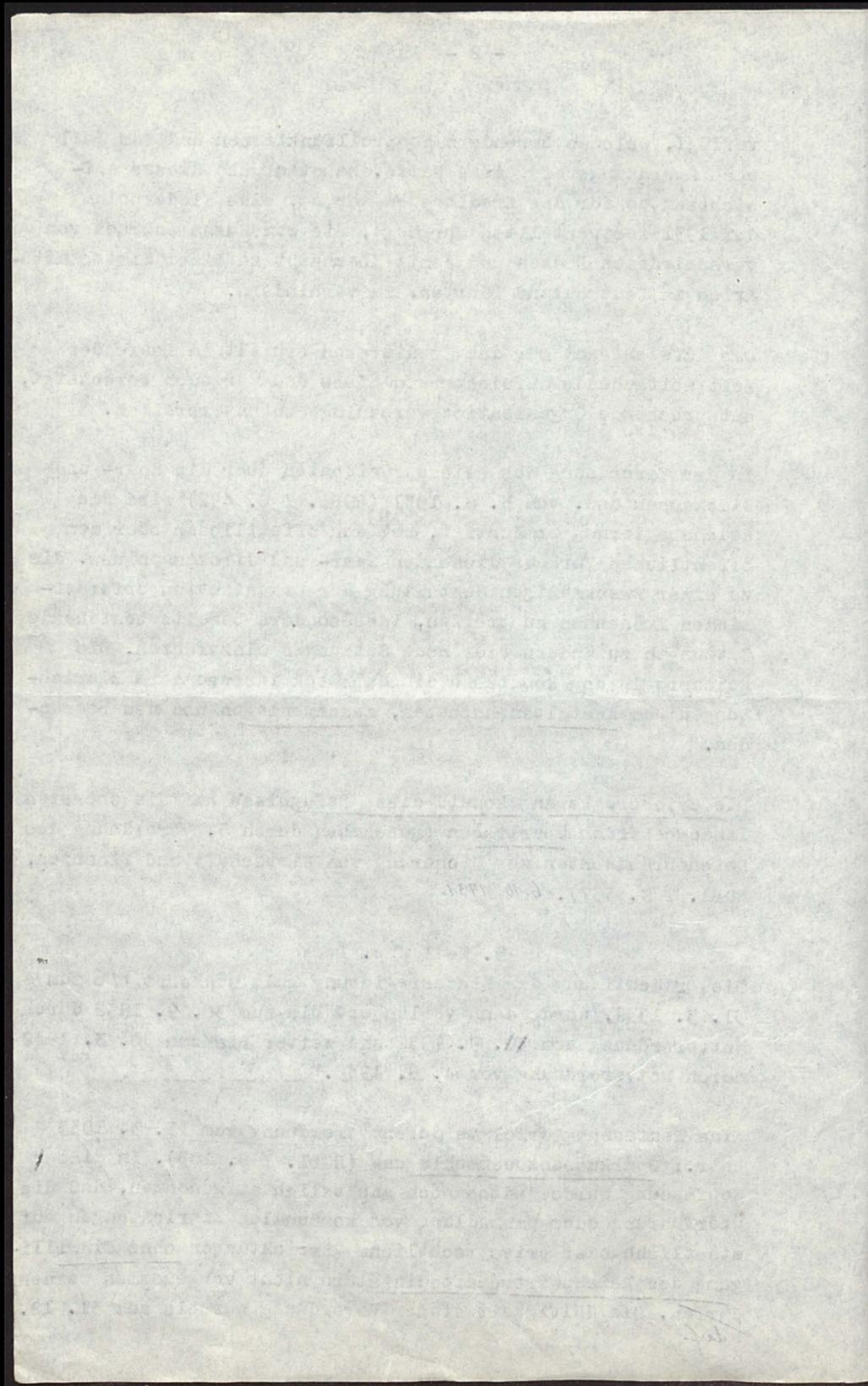
Eine Neufassung erfolgte durch Verordnung vom 13. 3. 1933 betr.: Sparkassenzusammenlegung (RGBl. I S. 103). In dieser Neufassung wurde jedoch noch zusätzlich aufgenommen, daß die Überführung oder Umwandlung von kommunalen Einrichtungen auf staatliche oder privatrechtliche Einrichtungen ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers nicht vorgenommen werden dürfen. Die Gültigkeit dieser Verordnung war bis zum 31. 12.

darf



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 3 -

31. 12. 1933 begrenzt.

Durch Gesetz vom 18. 12. 1933 betr. Fristverlängerung für die Ermächtigung nach der Notverordnung vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 1080) wurde die Gültigkeit der Verordnung vom 13. 3. 1933 bis zum 31. 12. 1934 verlängert.

Verlängerung bis zum 31. 12. 1935 erfolgte durch Gesetz über Spar- und Girokassen vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1242), Verlängerung bis zum 31. 12. 1936 durch Gesetz vom 13. 12. 1935 zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1456).

Erneute Verlängerung durch Gesetz vom 22. 12. 1936 bis zum 31. 12. 1937 (RGBl. I S. 1126).

Erneute Verlängerung bis zum 13. 12. 1939 durch Gesetz vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1339).

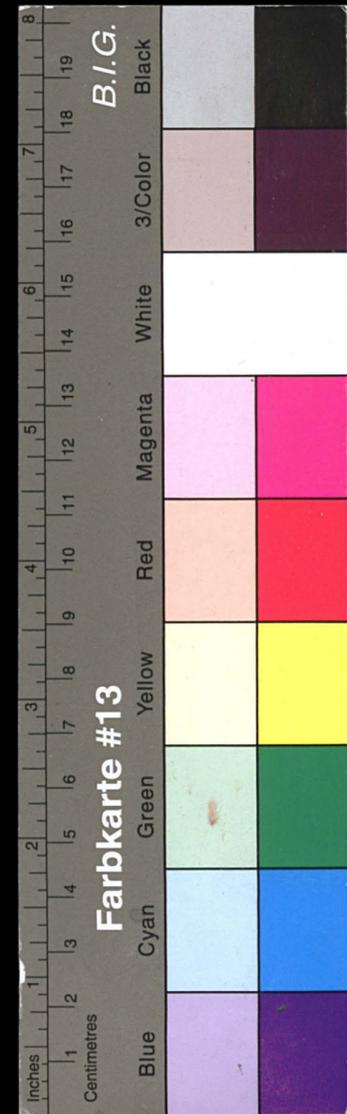
Der Ministerrat für Reichsverteidigung erließ unterm 5. 12. 1939 eine Verordnung betr. Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens (RGBl. I S. 2413).

In dieser Verordnung wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die auf dem Gebiet des Kreditwesens zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er konnte insbesondere Kreditinstitute neu errichten, aufheben, zusammenschließen oder umwandeln, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Er konnte bei seinen Maßnahmen von dem bestehenden Recht abweichen. Es trat außer Kraft das Gesetz vom 9. 12. 1937.

Diese Verordnung trat mit Ablauf des 31. 12. 1940 außer Kraft.

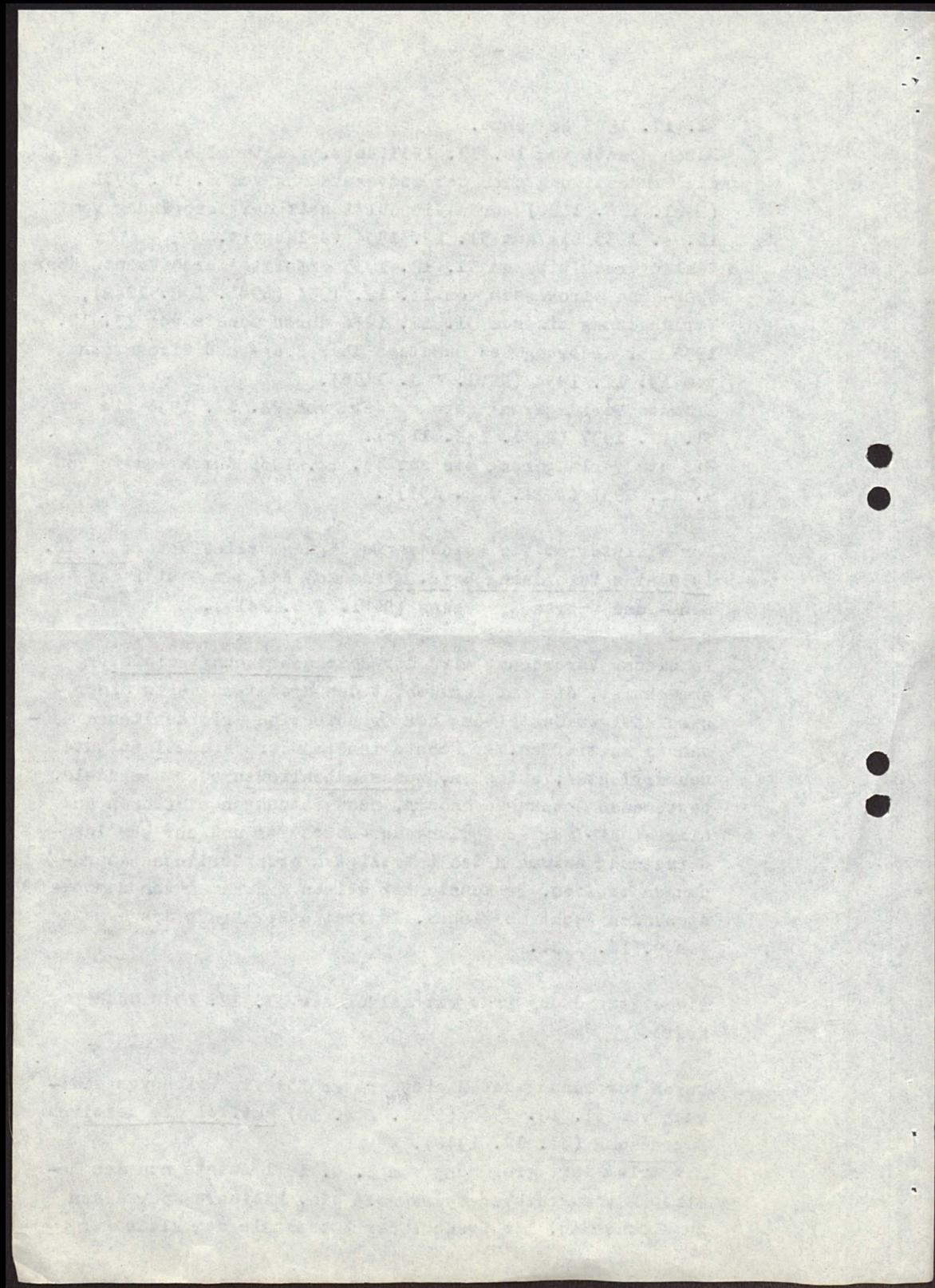
Durch Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 31. 12. 1940 (RGBl. I S. 19) entfiel die zeitliche Begrenzung (31. 12. 1940).

Mit Erlaß der Verordnung vom 5. 8. 1931 setzte nun das Bestreben von größeren Sparkassen ein, kleinere Sparkassen zu übernehmen. Die Ursache der Zusammenlegung kleinerer



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



5

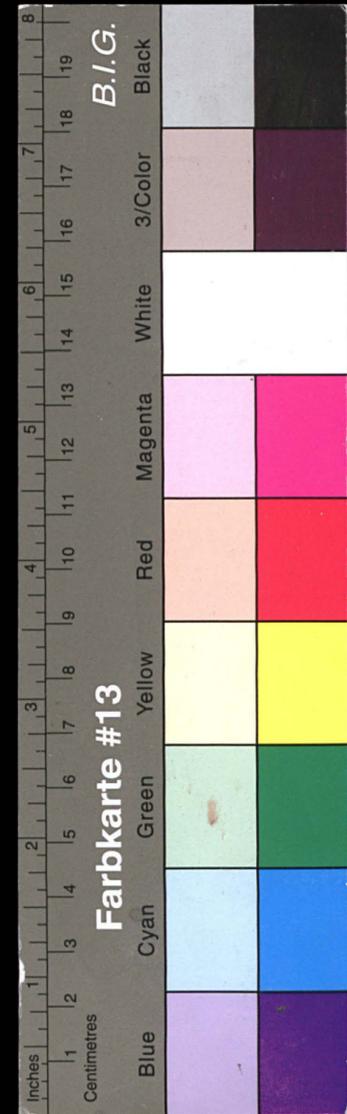
- 4 -

kleinerer, schwach gewordener Sparkassen mit stärkeren und leistungsfähigeren Kreissparkassen war vielfach dadurch gegeben, daß die kleinen, ländlichen Gemeinde- und Zweckverbandssparkassen zum Teil erhebliche Verluste erlitten hatten. Durch die Festschreibung der landwirtschaftlichen Forderungen zu einem niedrigen Zinsfuß war auch ihre Rentabilität stark gefährdet. Infolge der zu engen Verbundenheit der Vorstandsmitglieder mit den örtlichen Wirtschaftskreisen kam es zu unvorsichtigen, zum Teil sogar leichtfertigen Kreditgewährungen, welche später uneinbringlich oder zumindestens gefährdet und abschreibereif waren. Es kam so auch in der Provinz Schleswig-Holstein in erheblichem Umfange zu einer Zusammenlegung von Sparkassen. Es fand eine Bereinigung des Sparkassenwesens in den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Oldenburg und Kreis Herzogtum Lauenburg statt. Die Zusammenlegung in den Kreisen Steinburg, Rendsburg und Stormarn fand dann später, im Jahre 1944, statt.

In der Zeit von 1929 bis 194⁴ hat die Kreissparkasse Stormarn Sparkassen in Zarpfen, Rethwisch, Westerau, Ahrensburg, Reinhold, Glashütte, Bad Oldesloe, Trittau und Bargtheide übernommen. Die Gründe für die Zusammenlegung dieser Sparkassen mit der Kreissparkasse Stormarn waren verschiedener Art. Sie sind im einzelnen aus der Einzelaufstellung ersichtlich.

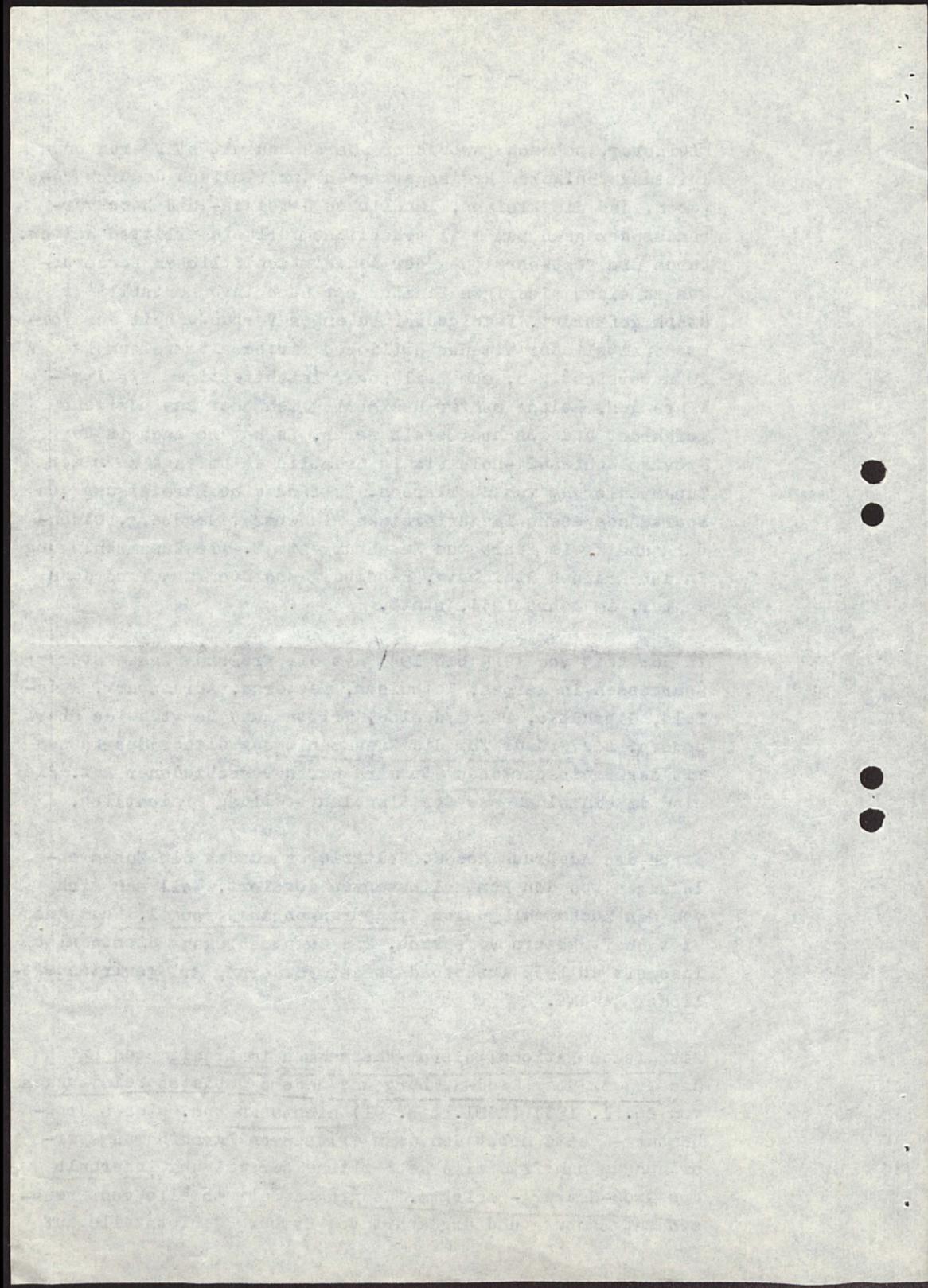
Durch den Ausbruch des 2. Weltkrieges wurden die Zusammenlegungen von den Zentralinstanzen forciert, weil man sich von den Zusammenlegungen Einsparungen an Personal, Raum und Wirtschaftsgütern versprach. Die Zusammenlegung diente also insoweit ab 1939 insbesondere der Förderung kriegswirtschaftlicher Zwecke.

Mit diesen Rationalisierungsmaßnahmen im Kreditwesen hat das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 91) nichts zu tun. Dieses Groß-Hamburg-Gesetz nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen schaffte eine gebietliche Bereinigung innerhalb des Groß-Hamburg-Bezirktes. Es gingen Gebietsteile von Preussen auf Hamburg und umgekehrt von Hamburg Gebietsteile auf



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



7

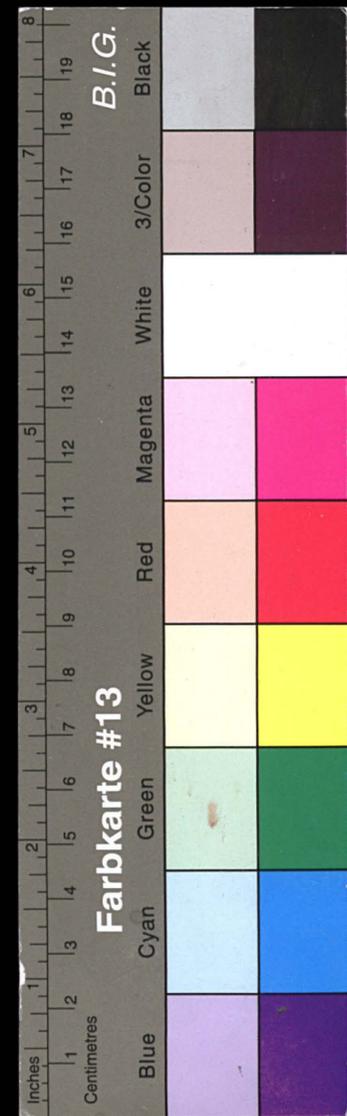
- 5 -

auf Preußen über. Diese Gebietsbereinigung hatte also im großen und ganzen kommunalwirtschaftliche und landesrechtliche Veränderungen zur Folge.

Die am 1. 1. 1913 ins Leben gerufene Sparkasse des Kreises Stormarn mit ihrem Sitz in Wandsbek, dem damaligen Sitz der Kreisverwaltung, hatte im Jahre 1925 lediglich Hauptzweigstellen in Rahlstedt, Reinbek und Bramfeld. Der 1926 eingesetzte Leiter, Direktor Thomsen, entwickelte eine sehr aktive Geschäftstätigkeit, was sich insbesondere in der Errichtung von neuen Zweigstellen auswirkte. Damals bedurfte es keiner besonderen aufsichtsbehördlichen Genehmigung, um Zweigstellen zu eröffnen.

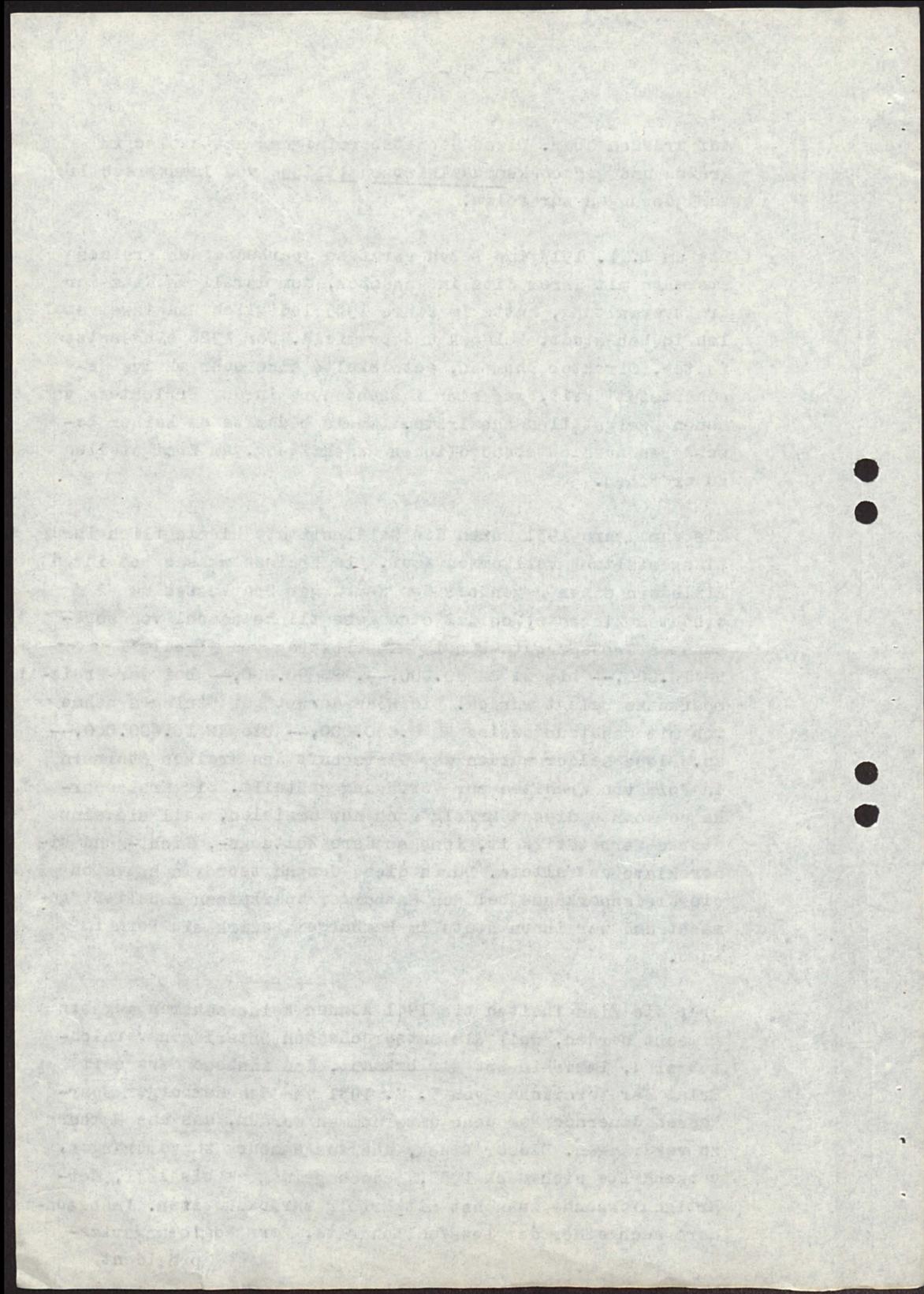
Bis zum Jahre 1931 waren die Geldinstitute hinsichtlich ihrer Zinsgestaltung vollkommen frei. Die Kreissparkasse bot ihren Einlegern einen gegenüber den Hamburger Sparkassen um $\frac{1}{2}$ % erhöhten Zinssatz, so daß eine wesentliche Anzahl von sogenannten Großsparguthaben im Einzelbetrag von jeweils RM 10.000,-- bis zu RM 80.000,--, RM 90.000,-- bei der Kreissparkasse belegt wurden. Die Höhe derartiger Einlagen nehme ich mit schätzungsweise RM 8.000.000,-- bis RM 10.000.000,-- an. Diese Gelder wurden der Wirtschaft des Kreises Stormarn in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Die Kreissparkasse konnte diesen Erfolg auch nur erzielen, weil sie eine starke Werbetätigkeit, insbesondere Zeitungs-, Licht- und Kinoreklame entfaltete. Durch diese Geschäftspraxis hat sich die Kreissparkasse bei den Hamburger Sparkassen unbeliebt gemacht und war ihnen stets im Hamburger Bezirk ein Dorn im Auge.

Über die Einzelheiten bis 1941 können keine näheren Angaben gemacht werden, weil die entsprechenden Unterlagen vernichtet sind, immerhin ist mir bekannt, daß insbesondere seit Erlaß der Verordnung vom 5. 8. 1931 von den Hamburger Sparkassen dauernde Versuche unternommen wurden, uns aus Hamburg zu verdrängen. Dieser Druck, uns aus Hamburg zu verdrängen, verschärfte sich nach 1933, jedoch gelang es bis 1941, derartige Versuche zunächst mit Erfolg zurückzuweisen. Insbesondere auch einer der letzten Landräte, Herr Regierungsvizepräsident



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 6 -

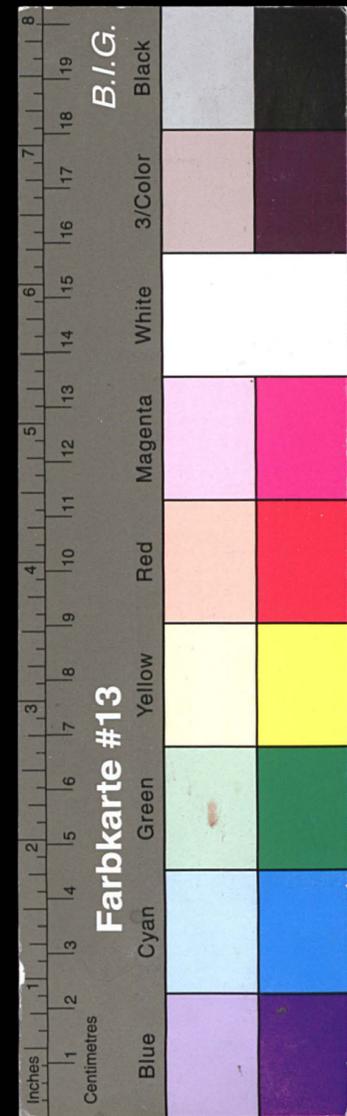
Regierungsvizepräsident Dr. Kessler, hat sich sehr energisch gegen die Hamburger Bestrebungen gewandt.

Die ersten Sparkassen, die überhaupt in Deutschland gegründet wurden, waren freie Sparkassen. Die späteren Gründungen erfolgten hauptsächlich durch Gemeinden, Städte und Kreise, so daß es im überwiegenden Maße später Gemeinde-, Stadt- und Kreis-sparkassen gab. Durch diese geschichtlich bedingte Entwicklung war es üblich, daß das Regionalprinzip bei den Sparkassen vorherrschend war. Es bestand aber kein gesetzliches Verbot, welches die Sparkassen hinderte, außerhalb ihres Gewährverbandes Geschäfte zu tätigen. Dies traf neben unserer Sparkasse auch bei den Kreissparkassen Teltow und Nieder-Barnim, die ihren Hauptsitz und einen Teil ihrer Zweigstellen in Berlin hatten, zu.

Da die Bemühungen der Hamburger Sparkassen, unsere Kreisspar-kasse aus Hamburg unter Hinweis auf die Verordnung vom 5. 8. 1931 aus Hamburg zu verdrängen, erfolglos geblieben waren, verlangten sie später unter Berufung auf das Groß-Hamburg-Gesetz - Regionalprinzip - die Abgabe unseres Groß-Hamburg-Geschäftes. Soweit ich unterrichtet bin, ist in dem Groß-Ham-burg-Gesetz bzw. den dazu erlassenen Durchführungsverordnun-gen über eine Verlegung oder Zusammenlegung der Sparkassen nichts gesagt. Wenn etwas derartiges darin enthalten sein wür-de, was den Standpunkt der Hamburger rechtfertigen würde, dann hätten sie diese Tatsachen auch bestimmt in den späteren Dis-kussionen irgendwie vorgetragen.

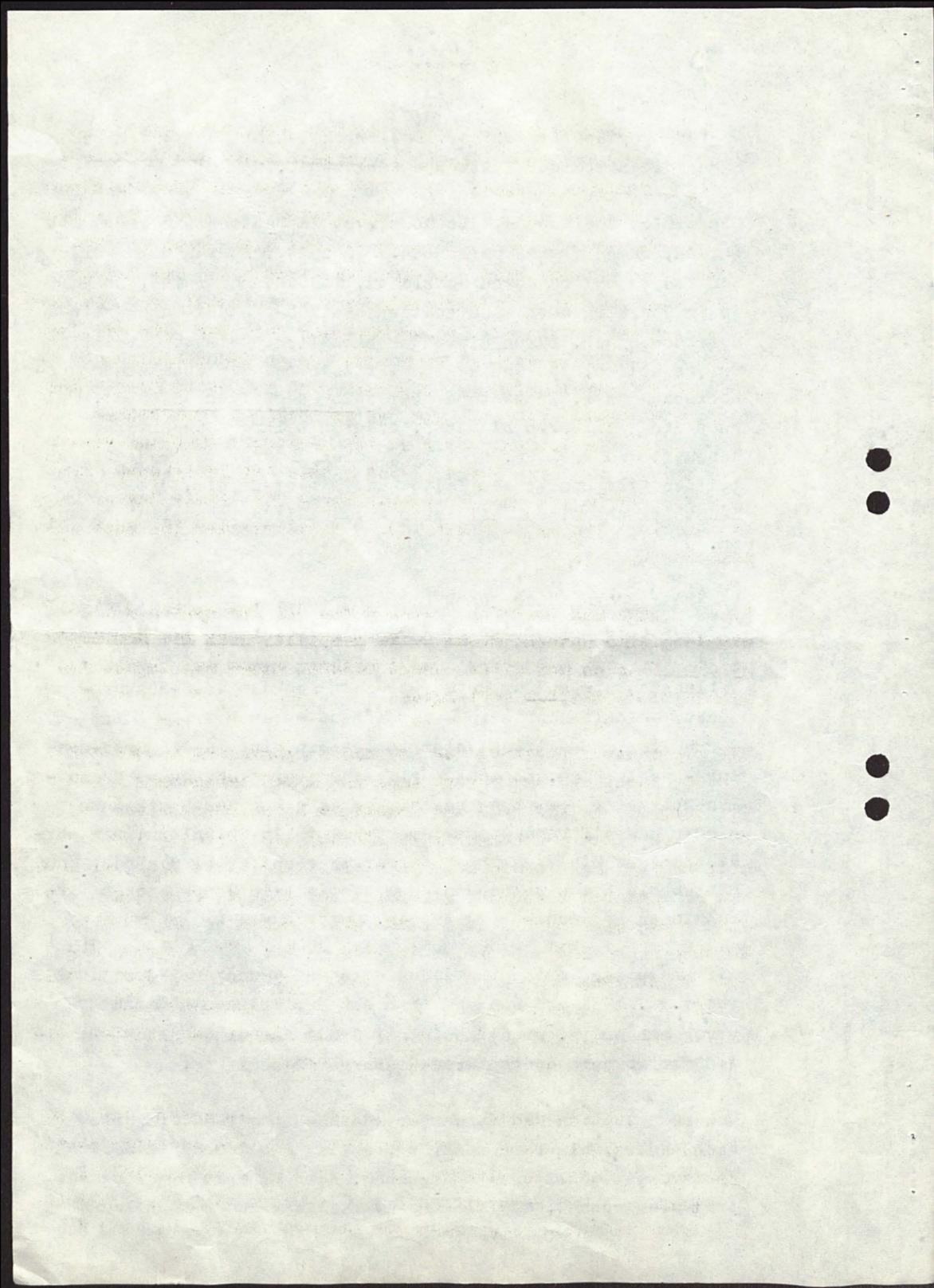
Die Hamburger verlangten jedenfalls auf Grund der Verordnung vom 5. 8. 1931 und den später hierzu erlassenen Ergänzungs-verordnungen (s. oben) sowie auf Grund des Groß-Hamburg-Geset-zes die Abgabe unseres Groß-Hamburger Geschäftes.

Unsere Situation den Hamburger Sparkassen gegenüber wurde eine andere, als Herr Landrat Breusing die Geschäfte der Kreisverwaltung Stormarn übernahm. Herr Landrat Breusing ver-trat die Ansicht, daß die Kreisverwaltung aus Wandsbek und



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



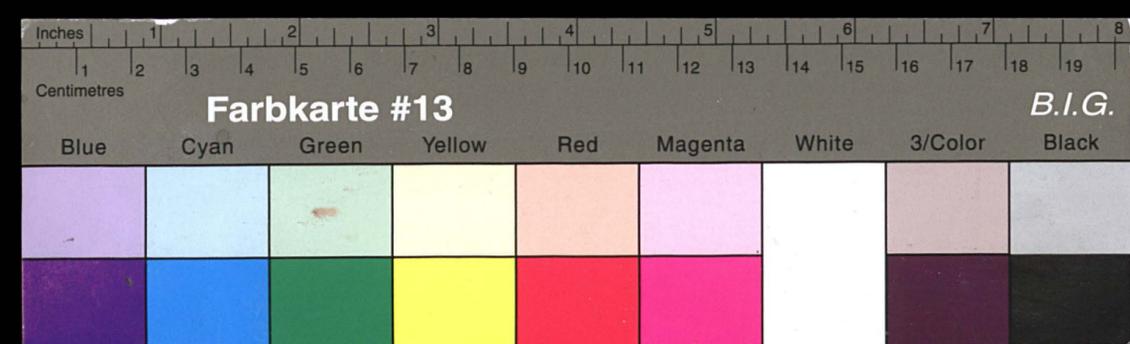
- 7 - 9

und damit auch der Hauptsitz der Kreissparkasse in den Kreis Stormarn zu verlegen seien. Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Kreissparkasse Ahrensburg mit unserer Kreissparkasse nahm Herr Landrat Breusing Verhandlungen mit den Hamburger Sparkassen auf. Herr Landrat Breusing gab den Hamburgern zu verstehen (was von ihm später bestritten wurde bzw. die Hamburger versuchten, seine Äußerungen anders auszulegen), daß mit der Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung auch der Sitz der Sparkasse in den Kreis verlegt werden müßte. Im Zusammenhang mit der von Herrn Landrat Breusing den Hamburgern gemachten Zusage kam es auch zu Unstimmigkeiten mit dem zuständigen Preussischen Ministerium des Innern, das sich den Hamburger Wünschen gegenüber bislang mit Erfolg widersetzt hatte. Der Preussische Minister des Innern hat auch im Zusammenhang mit dieser Zusage Herr Landrat Breusing seine Mißbilligung ausgesprochen (s. auch Einzelaufstellung).

Diese Zusage des Landrats Breusing hat bei der späteren Entwicklung eine entscheidende Rolle gespielt, weil die Hamburger Sparkassen sich auf diese Zusage berufen haben und Abgabe des Hamburger Geschäftes verlangten.

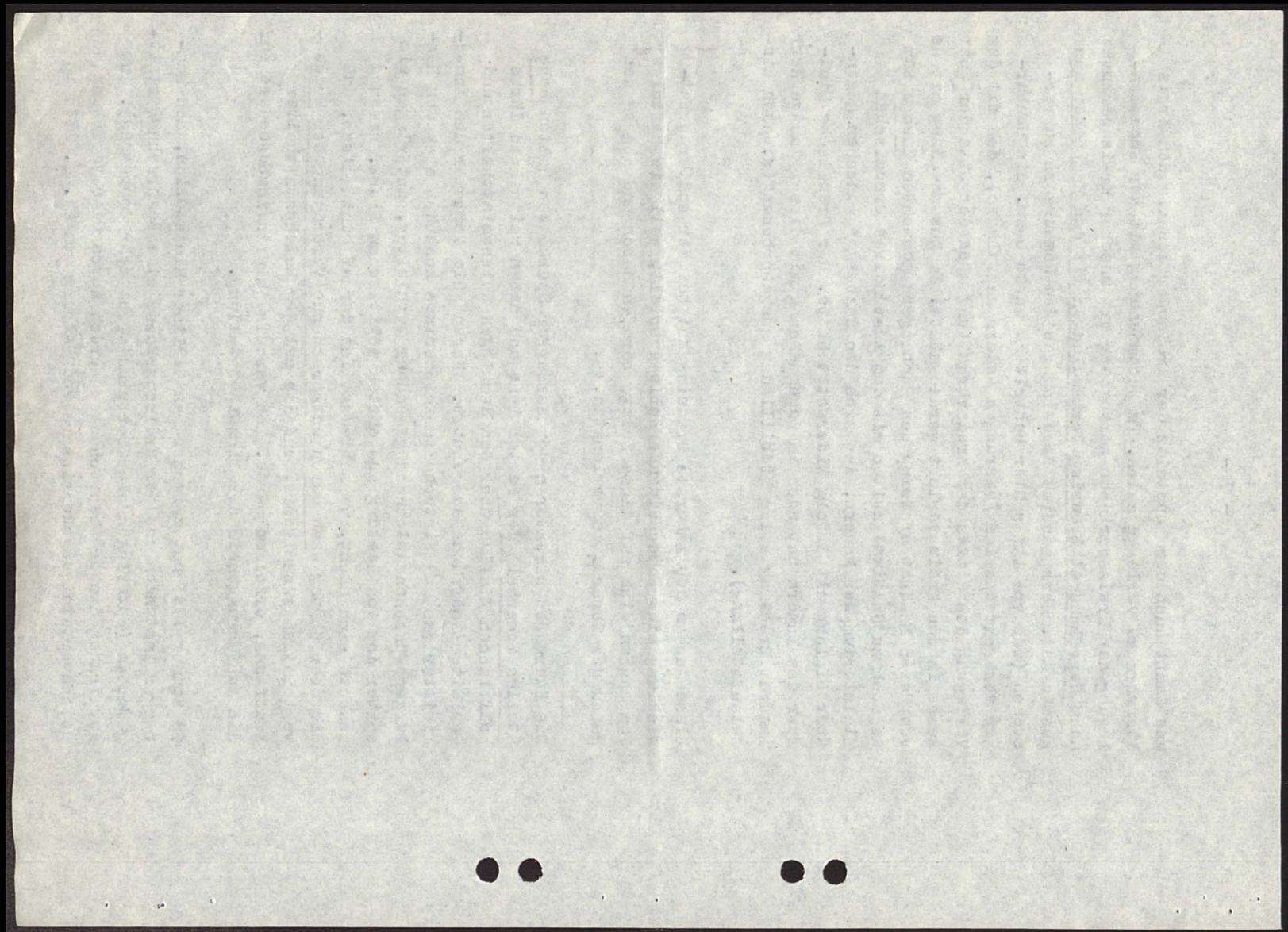
Die führenden Direktoren der Hamburger Sparkassen hatten hohe Stellen innerhalb der Partei inne und haben weitgehend ihren politischen Einfluß über den damaligen Reichsstatthalter und Gauleiter Kauffmann ausgenutzt. Während die Vertreter des Innenministeriums und Wirtschaftsministeriums zunächst sich den Hamburger Wünschen ablehnend gegenüber verhielten, unterlagen sie später dem von Hamburg ausgeübten politischen Druck. Hamburg scheute sich nicht, verschiedentlich darauf hinzuweisen, daß die Überführung dann durch entsprechende Verordnung des Reichsverteidigungskommissars, und das sei der Reichsstatthalter Kauffmann, erfolgen würde. Ich verweise hierzu insbesondere auf die Ausführungen in der Einzelaufstellung.

Im Sommer 1943 hat zwischen den Berliner Ministerien, den Hamburger Instanzen und der Kreissparkasse eine Besprechung stattgefunden (Unterlagen hierüber sind nicht mehr vorhanden). In Auswirkung dieser Besprechungen wurden durch eine Verfügung des Reichsverteidigungskommissars von Hamburg vom 25. 6. 1943 im



Kreisarchiv Stormarn E103

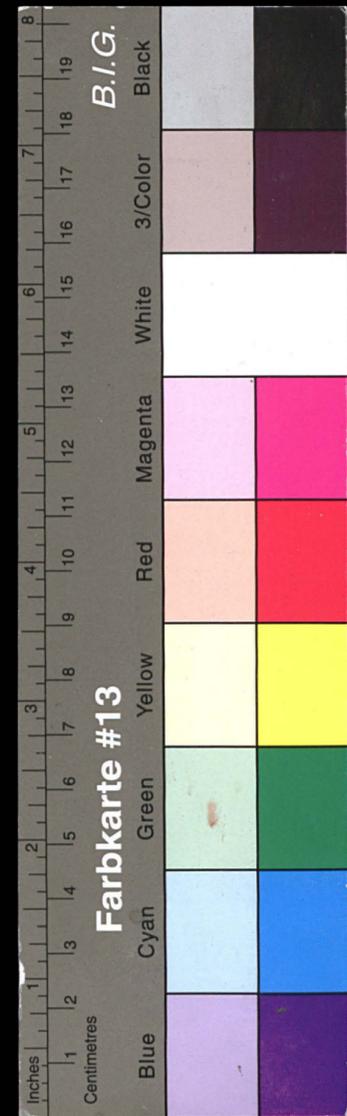
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 8 -

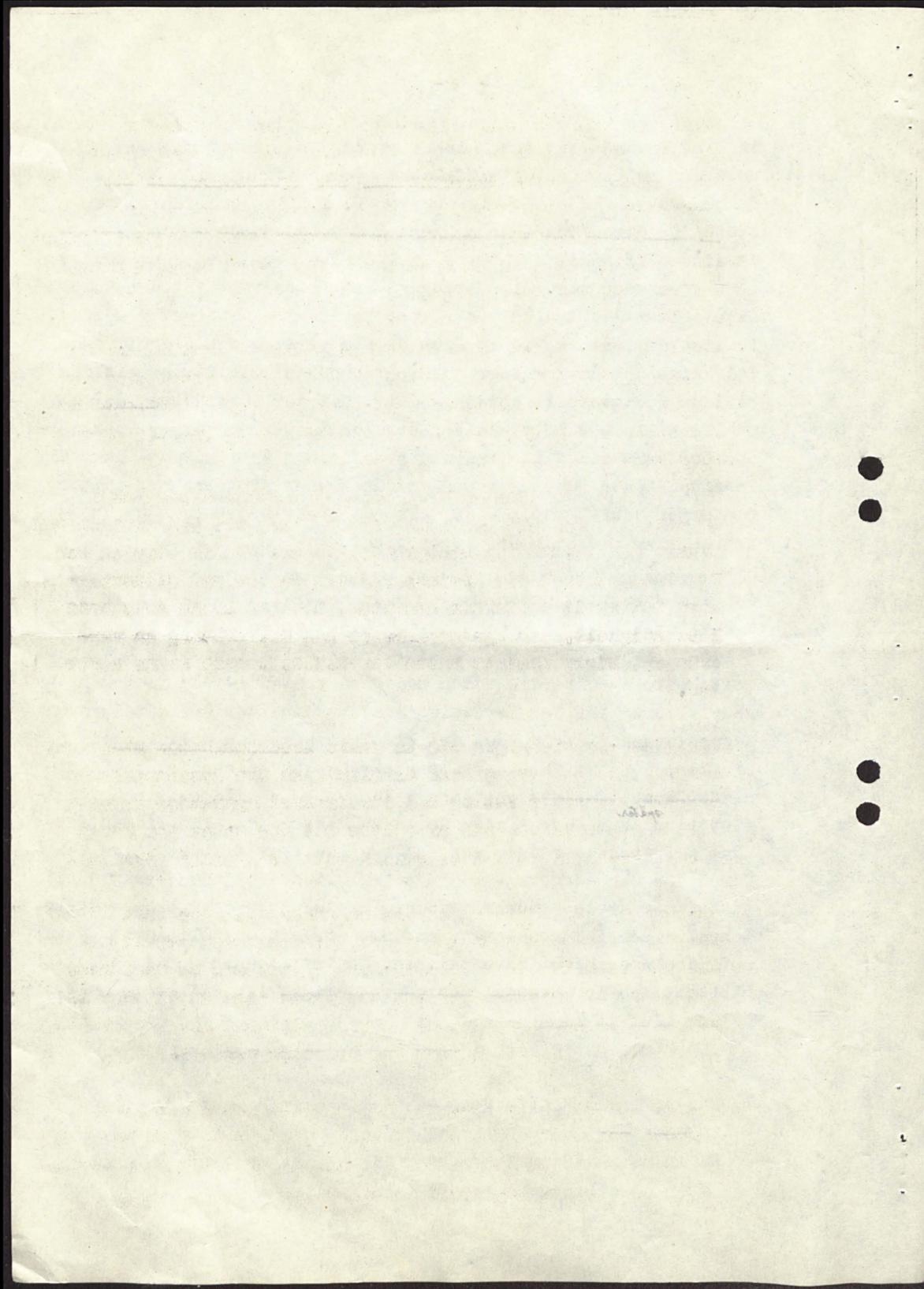
Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Gesehrite
unserer Hauptzweigstelle Hillstedt entschuldigungslos an die Neue
Sparcasse von 1864 mit Wirkung vom 1. 1. 1944 überführt. Der
Grund für diese Überführung war, daß neben unserer Zweigstelle
in diesem Ortsteil auch eine Zweigstelle der Neuen Sparcasse von
1864 vorhanden war. Die Verfügung des Reichsverteidigungskommis-
sars selbst liegt nicht mehr vor. Der Vertrag ist unter dem 24.
1. 1944 datiert. Es fehlt auch diesem Vertrag das Siegel. Auch
ist keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt, soweit das
bislang festgestellt werden konnte. Mit der Überführung der Zwei-
stelle Hillstedt hatten die Bestrebungen der Hamburger Sparkasse
das Geschick der Niederlassung preussischer Sparkassen - auch die
Kreissparkasse Harburg war noch auf früher preussischem, später
Hamburger Gebiet tätig - auf die Hamburger Sparkassen zu über-
führen, ihren ersten Erfolg erreicht.

Von den verschiedensten nachgehenden behördlichen Instanzen Sohle
wig-Holsteins war in wiederholten Klagen an die in Frage kom-
menden Ministerien - Innen- und Wirtschaftsministerium - darge-
legt, welche schwerwiegenden Bedenken kommunal- und finanzwirt-
schaftlicher Art der Herauslösung der Hamburger Zweigstellen ent-
gegenständen. Infolge des mit Erfolg ausgeübten politischen
Druckes, den die Hamburger Sparkassen beim Reichswirtschaftsmini-
ster ausübten, war es ihnen gelungen, das Reichswirtschaftsmini-
sterium ^{zu überzeugen} mehr oder minder davon zu überzeugen, daß die Überfüh-
rung der Kreissparkasse aus Harburg die unmittelbare Folge der
durch das Groß-Hamburg-Gesetz veranlaßten Gebietsänderungen sein
müßte. Der Kreis Stormarn und die Kreissparkasse Stormarn vermor-
ten sich dem fortzusetzen, auf die ausgeübten politischen Druck
auf die Dauer nicht zu entziehen. So ist es auch zu dem Abschluß
hinsichtlich der Übergabe der Hauptzweigstelle Hillstedt gekom-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 9 -

Wenn auch die Gebietsänderungen in manchen Beziehungen Änderungen eingeleitet hatten, so bestand aus wirtschaftlichen Überlegungen keine Veranlassung, die Kreissparkasse Stormarn aus Hamburg zu verdrängen, ebenso wenig, wie sich eine strenge Scheidung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen den Bewohnern des Kreises Stormarn und Gross Hamburg niemals vollständig erreichen lässt.

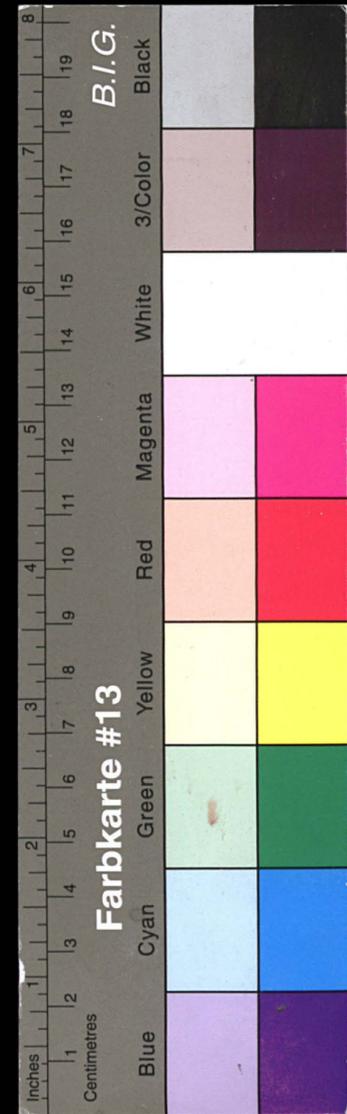
Die getroffenen und auch später getroffenen Massnahmen wurden lediglich durch das Bestreben der beiden privaten Hamburger Sparkassen bestimmt, das Geschäft der Kreissparkasse Stormarn zu übernehmen und die Konkurrenz in Hamburg auszuschliessen.

Von den verschiedensten preussischen Instanzen war immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, dass die Forderungen auf Abgabe des Geschäftes unbegründet seien. Wie im Bereich der Reichshauptstadt die Kreissparkassen Teltow und Niederbarnim ihre Tätigkeit weiterhin ausübten, bestand keine zwingende Notwendigkeit, die Kreissparkasse aus Gr. Hamburg zu verdrängen. Diese Ansicht hatte der R.M.d.I. auch immer vertreten.

Dieselben Bestrebungen wie im Falle Kreissparkasse Stormarn, machten die Hamburger auch hinsichtlich der Kreissparkasse Harburg. Immerhin ist es bei dieser Kreissparkasse zu einem Vertrags-Abschluss, wie er später mit uns unter dem Datum 30.12.1944 im Januar 1945 geschlossen ist, nicht gekommen.

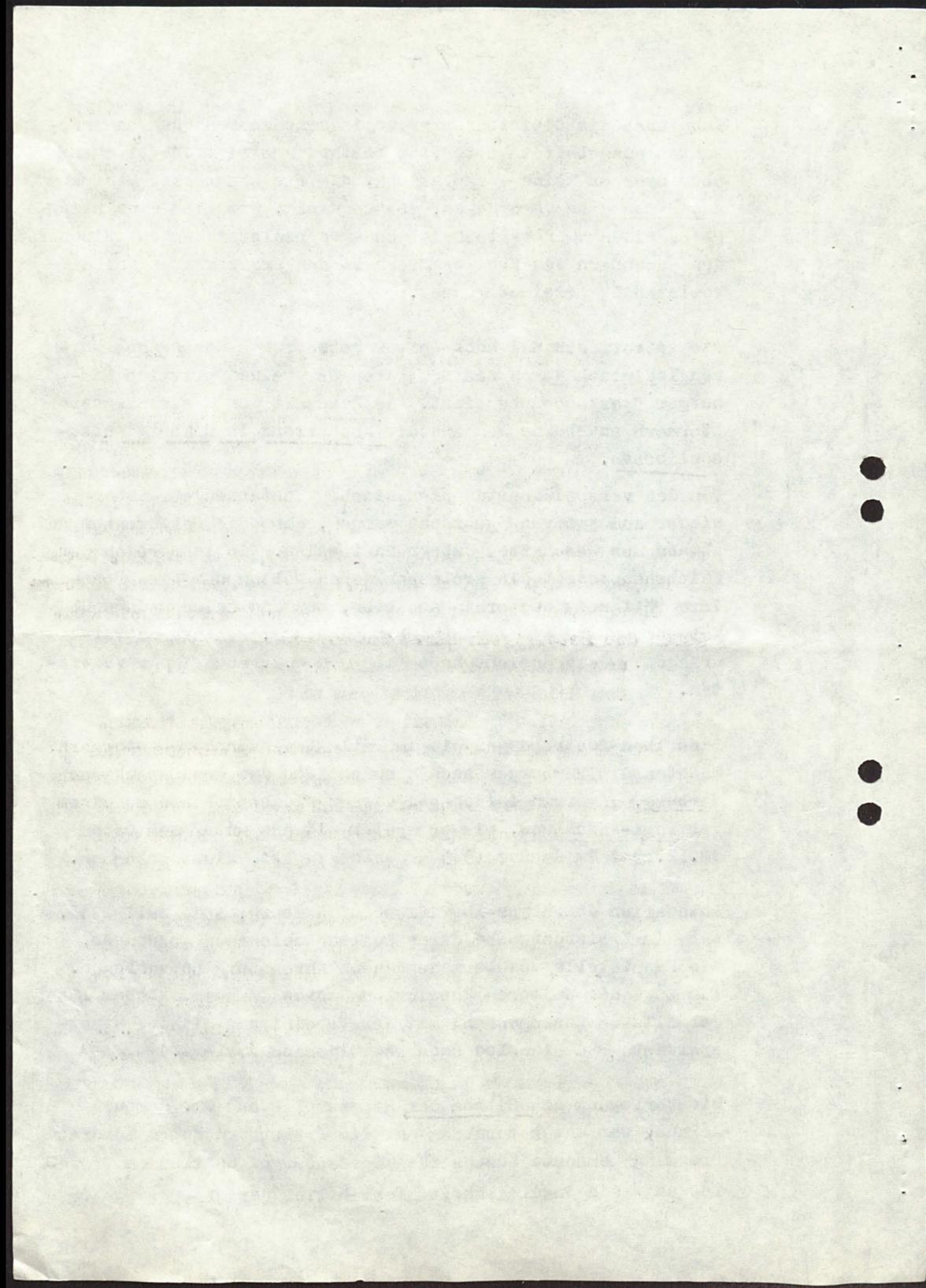
Anlässlich des Gross-Angriffes auf Hamburg, Ende Juli 1943, war die Kreissparkasse durch Teilbombenschaden gezwungen, die Hauptstelle vorübergehend nach Ahrensburg zu verlegen. (Im Zuge der weiteren Entwicklung wurde dann im Oktober 1944 der Sitz im Zusammenhang mit der Vereinigung mit der Stadtparkasse Bad Oldesloe nach Bad Oldesloe verlegt.)

Die Verlegung des Sitzes der Hauptstelle aus Gr. Hamburg heraus war unter Berufung auf die früher von Herrn Landrat Breusing gemachte Zusage für die Hamburger Sparkassen Veranlassung, die Angelegenheit hinsichtlich der Überführung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



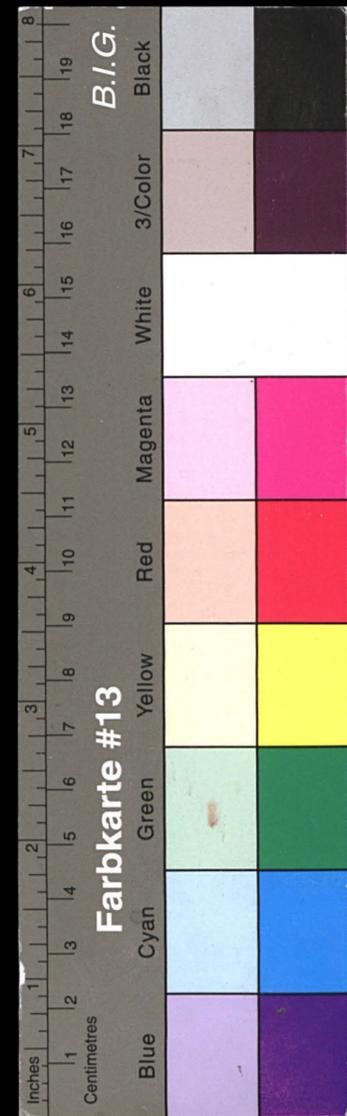
- 10 - 12

Unseres Gross Hamburg-Geschäftes erneut mit allerschärfstem Druck zu verfolgen. Hamburg hat wiederholt gedreht. (s. Einzeldarstellung) Unser Gross Hamburg-Geschäft auf die Hamburger Sparkassen durch einen Verwaltungsakt des Reichsverteidigungskommissars von Hamburg, der hierzu die Befugnisse habe, zu überführen, wenn die Kreissparkasse nicht von sich aus bereit wäre, die Gross Hamburger Stellen an die Hamburger Sparkassen abzugeben.

Im Jahre 1943 hatte die Sparkasse gesehen, dass die Hauptzweigstelle Billstedt auf Grund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars von Hamburg entschädigungslos abgegeben werden musste. Diese Tatsache war dann bei den späteren Verhandlungen für die Kreissparkasse entscheidend, sich überhaupt in Verhandlungen mit den Hamburgern einzulassen, um zu mindestens die Zahlung einer Entschädigung für die Abgabe des Hamburger Geschäftes zu erreichen. Nach Vorbesprechungen mit dem zuständigen Ministerium hat alsdann die entscheidende Besprechung am 24.11.1944 stattgefunden. Neben den Beteiligten waren vertreten:

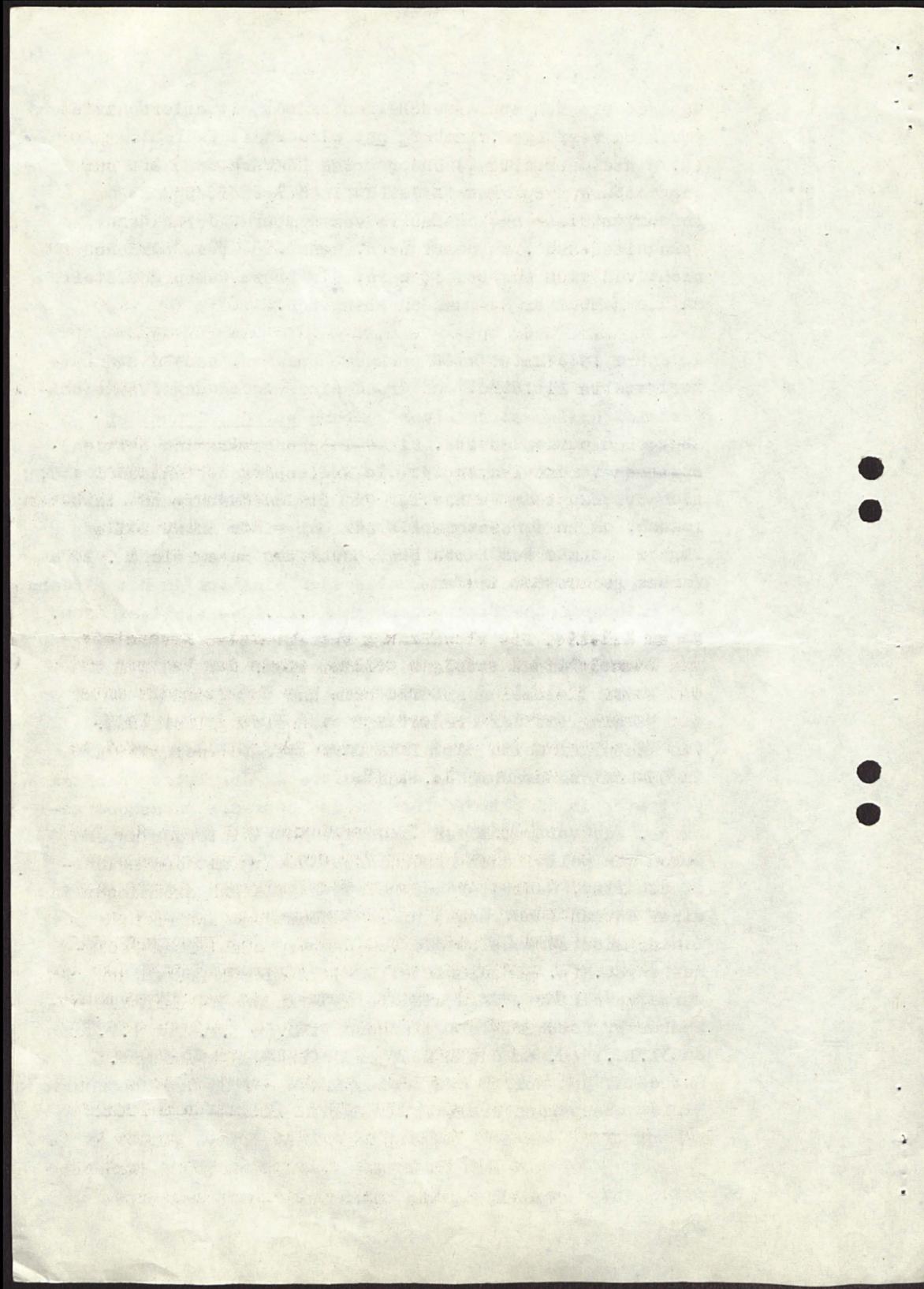
- das Reichswirtschaftsministerium,
- das Reichsinnenministerium und
- ein Teil der Preussischen Verwaltungsinstanzen.

Von Hamburger Seite waren die Vertreter teilweise sogar in SS-Uniform erschienen. Das Auftreten der letztgenannten Vertreter in dieser Besprechung ist mehr als anmassend gewesen. Die Vertreter der Preussischen Ministerien waren durch den politischen Druck durch Hamburg mit dem Reichstatthalter, Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar in einer Person (Kauffmann) stark gehemmt und nahmen mehr oder minder widerspruchslos die von Hamburg diktierten Bedingungen an. (s. Einzelaufstellung) In dieser Besprechung wurde vereinbart, dass die Kreissparkasse Stormarn ihr Hamburger Geschäft in Teilabschnitten, am 1.1., am 1.7. und am 31.12.1945, an die Hamburger Sparkassen überführt. Als Entschädigung sollte die Kreissparkasse 1/2% des überführten Einlagenbestandes erhalten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



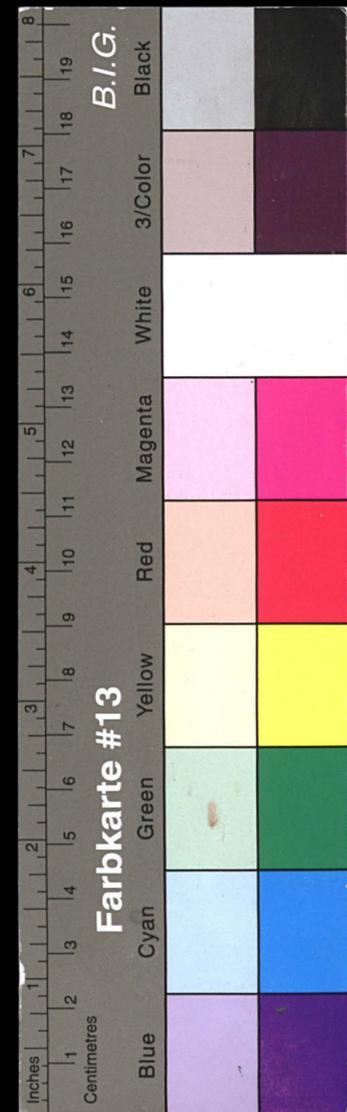
- 11 - 13

Bei der Überführung der Hauptzweigstelle Billstedt hatten die Hamburger die Erfahrung gemacht, dass der Einlagenbestand vom 25.¹⁶.1.1943 (Anordnung zur Überführung) bis zum Tage der vorgesehenen Überführung (1.1.1944) von RM 4.000.000.-- auf RM 1.500.000.-- gesunken war bezw. dass von 3.200 Sparkonten lediglich 1.550 überführt wurden. Die restlichen Spareinlagen von RM 2.500.000.-- auf rund 1.650 Sparkonten hatten den Wunsch geäußert, bei der Kreissparkasse zu bleiben. Gleich günstige Ergebnisse für unsere Sparkasse ergaben sich bei der Überführung der Darlehens- und Hypotheken-Konten sowie der Konto-Korrent-Konten.

Dieses Ergebnis war für die Hamburger Sparkassen Veranlassung, in der Besprechung am 24.11.1944 kurzfristige Überleitungstermine zu verlangen und durchzusetzen. Bei früheren unverbindlichen Vorbesprechungen war - bei einer evtl. Abgabe - immer von einem Überführungszeitraum von 8 - 10 Jahren gesprochen worden.

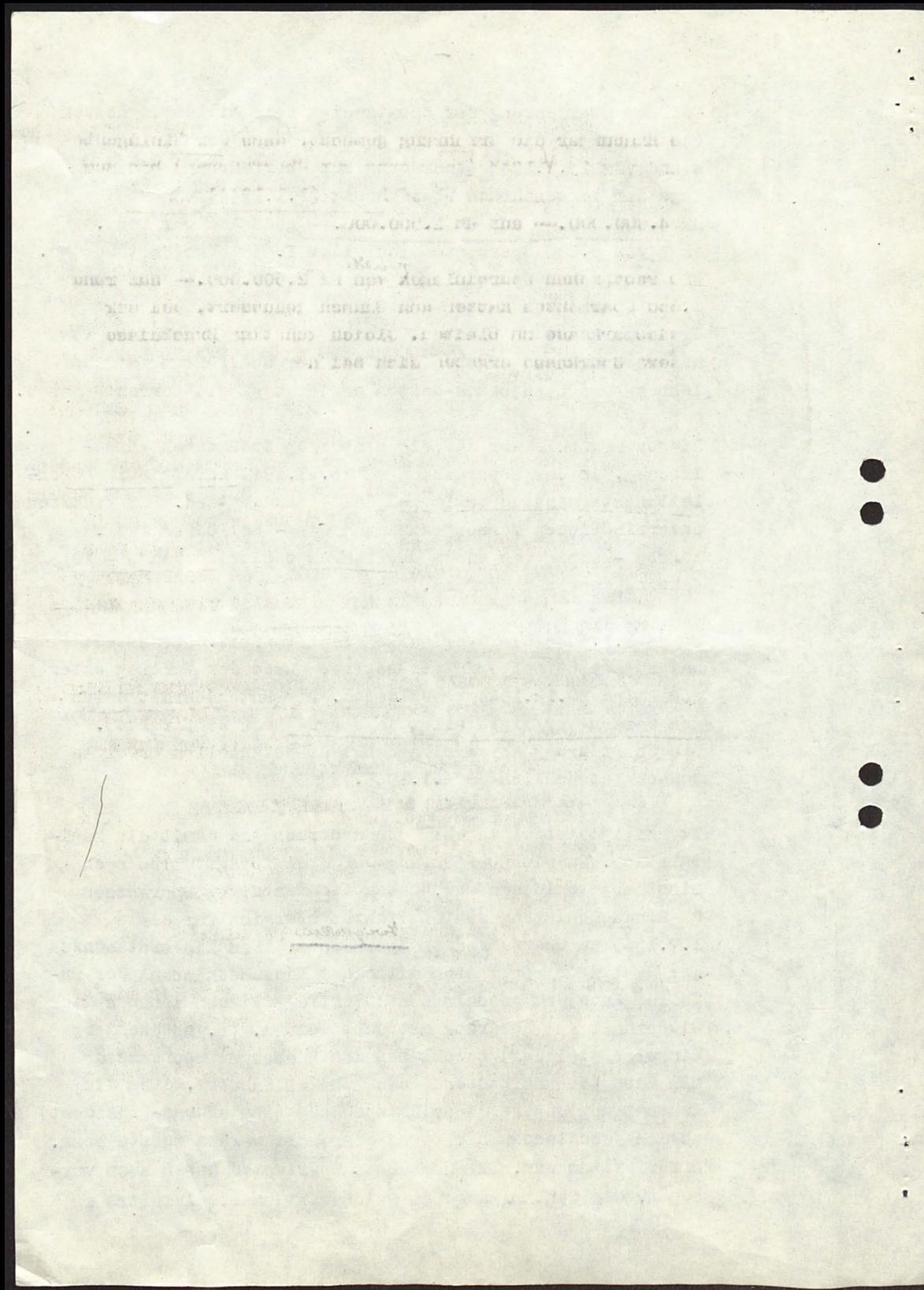
Da am 1.1.1945 die Überführung von Bramfeld, Duvenstedt und Hummelbüttel erfolgen sollte, wurde der Vertrag unter dem Datum 30.12.1944 geschlossen. Die Unterschrift unter den Vertrag erfolgte allerdings erst Ende Januar 1945. Die Überführung der drei genannten Zweigstellen erfolgte jedoch tatsächlich am 1.1.1945.

Im Mai 1945 erfolgte der Zusammenbruch und damit die Kapitulation. Da die Überführung der drei Zweigstellen noch nicht abgeschlossen war, baten die Hamburger Sparkassen um Hinausschiebung des Überführungstermins für die am 1.7.1945 zu überführenden ^{Zweigstellen} Sparkassen. Das Einverständnis der Hamburger Sparkassen mit einer Hinausschiebung der Erfüllung aus dem geschlossenen Vertrag ist von ihnen später wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. (s. insbesondere Einzelaufstellung) Sowohl bei den Hamburger Sparkassen als auch bei uns bestand kein Zweifel darüber, dass die Genehmigung unserer Aufsichtsbehörde (Regierungs-Präsident) zu dem geschlossenen Vertrag eingeholt werden musste bezw. erforderlich war. Die Hamburger Sparkassen haben auch versucht, die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 12- 14

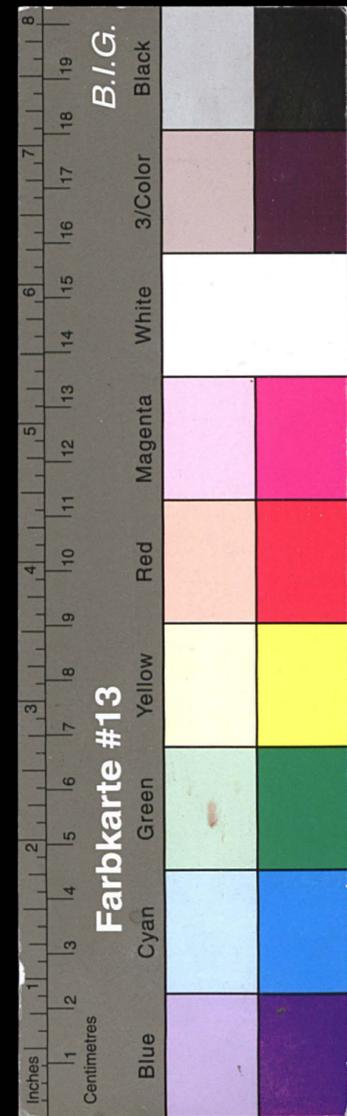
dem geschlossenen Vertrag zu erhalten. Der Reichswirtschaftsminister spielt bei dem Abschluss dieses Vertrages eine etwas merkwürdige Rolle. Auf das Ersuchen der Hamburger Sparkassen auf Erlass einer entsprechenden Anordnung der Überführung des Gross Hamburg-Geschäftes unserer Sparkasse vertrat er die Ansicht, dass es sich bei dem geschlossenen Vertrag um einen privatrechtlichen Vertrag und keine Überführung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge handele. Seine Zustimmung sei infolgedessen nicht erforderlich. Der Reichswirtschaftsminister des Innern hatte früher einmal zum Ausdruck gebracht (s. Einzelaufstellung), dass, wenn Schleswig-Holstein sich mit Hamburg nicht einigen würde, er diese Überführung durch Verordnung unter Bezugnahme auf den Rationalisierungs-Erlass (~~5.6.1931~~) anordnen würde. Dieser Erlass war für die Überführung des Gross Hamburg-Geschäftes in rechtlicher Hinsicht überhaupt nicht zuständig, da eine Rationalisierung durch die Überführung des Gross Hamburg-Geschäftes nicht eintrat, es handelte sich vielmehr lediglich um die Änderung der Firmenbezeichnung.

Die Kreissparkasse teilt den Hamburger Sparkassen im März 1945 mit, dass sie eine Überführung der restlichen Zweigstellen ablehne, weil nach ihrer Auffassung der Vertrag aus folgenden Gründen nicht rechtsgültig sei:

- a) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sei nicht erteilt,
- b) das nach § 11 der Satzung erforderliche Dienstsiegel der Kreissparkasse sei der Unterschrift der Kreissparkasse unter dem Vertrag nicht beigelegt,
- c) der Vertrag sei wirtschaftlich nicht durchführbar.

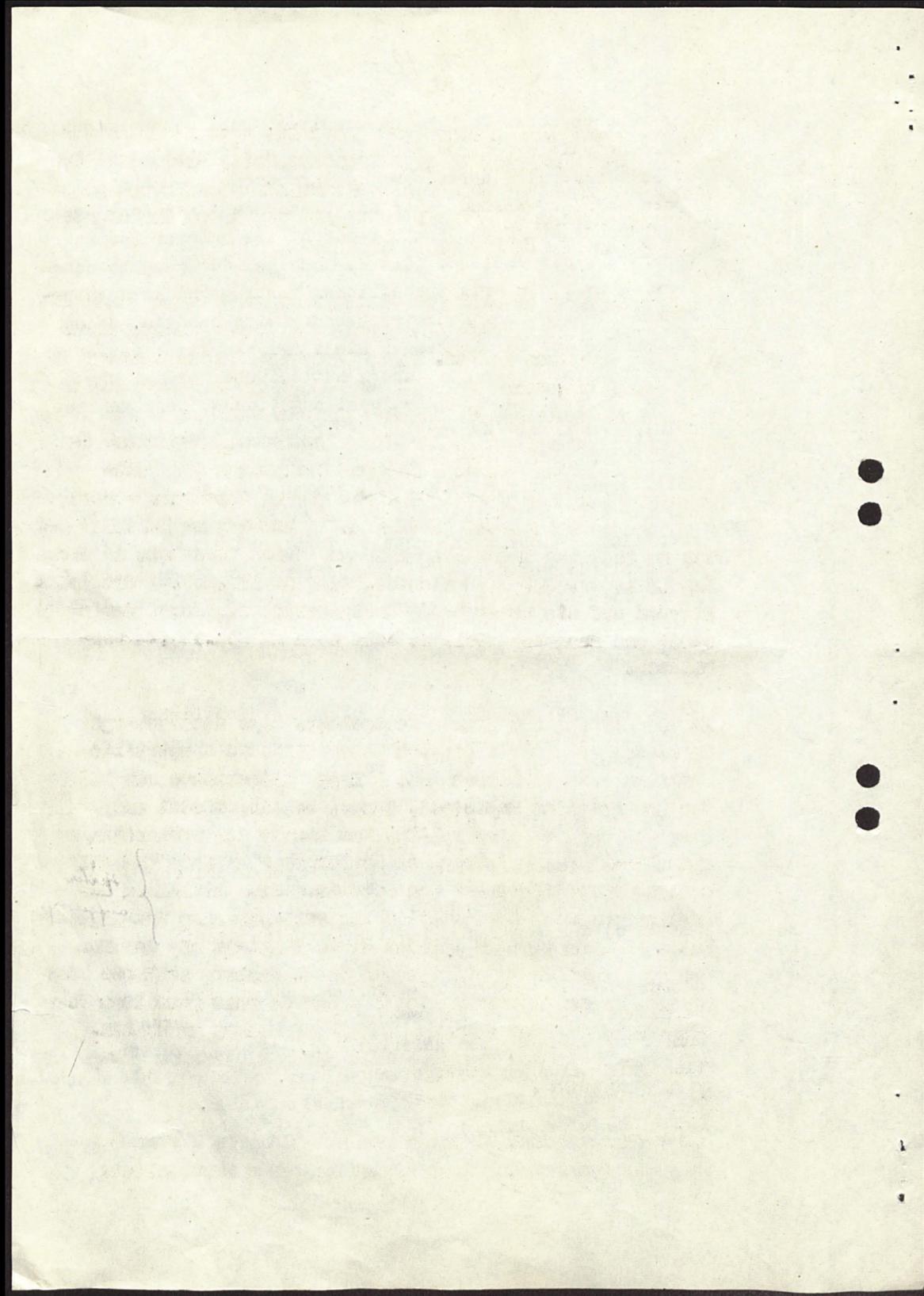
Hamburg hat in wiederholten Verhandlungen sich bemüht, die Bereitwilligkeit der Kreissparkasse zur Überführung der Hamburger Zweigstellen zu erreichen. Es haben verschiedentlich Verhandlungen stattgefunden bzw. es sind laufend Briefe in dieser Angelegenheit gewechselt worden. (s. Einzelaufstellung)

Handwritten notes:
- "baldigen" (written vertically next to the first paragraph)
- "später aufgeworfen" (written next to item c)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



15

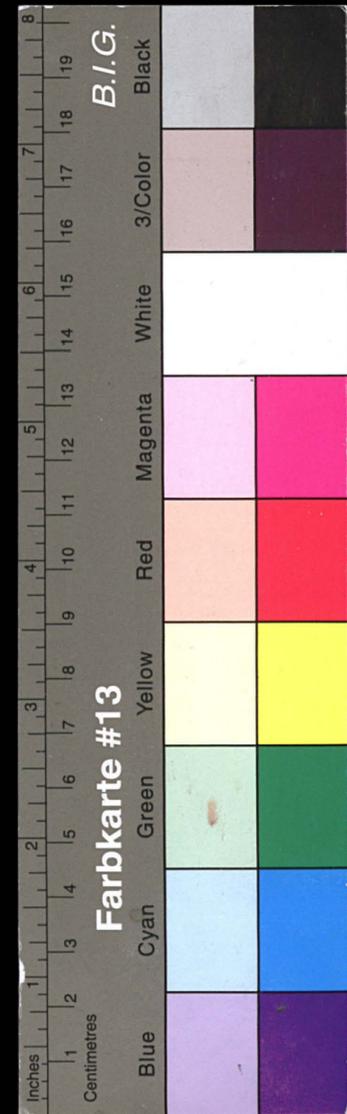
- 13 -

Die Kreissparkasse brachte zum Ausdruck, dass sie eine ^{Rück-}Überführung der Hamburger Zweigstellen Bramfeld, Davenstedt und Hummelbüttel nicht verlange, da eine Rücküberführung genau so wenig möglich sei, wie eine Abgabe des Gross Hamburg-Geschäftes an die Hamburger Sparkassen.

Durch Anordnung Nr. 133 der Militärregierung wurde bestimmt, dass keine ^{Banken} Bankfilialen ausserhalb der Landesgrenzen ihrer Zentrale besitzen sollte. Diese Anordnung war allerdings im wesentlichen gedacht für die Zerschlagung des Grossbankensystems in Deutschland. Hamburg glaubte vielleicht auf Grund dieser Anordnung unsere Hamburger Zweigstellen sowieso zu erhalten, so dass ~~es~~ sich unseren Bemühungen auf Rückgängigmachung des Vertrages nicht strikt ablehnend verhält. Nach dem geschlossenen Vertrag hatte Hamburg am 3.1.1945 auf die zu zahlende Entschädigungssumme einen Vorschuss in Höhe von RM 1.000.000.-- entrichtet. Rund RM 170.000.-- entfielen hiervon auf die überführten Zweigstellen Bramfeld, Davenstedt und Hummelbüttel, so dass noch RM 830.000.-- verblieben.

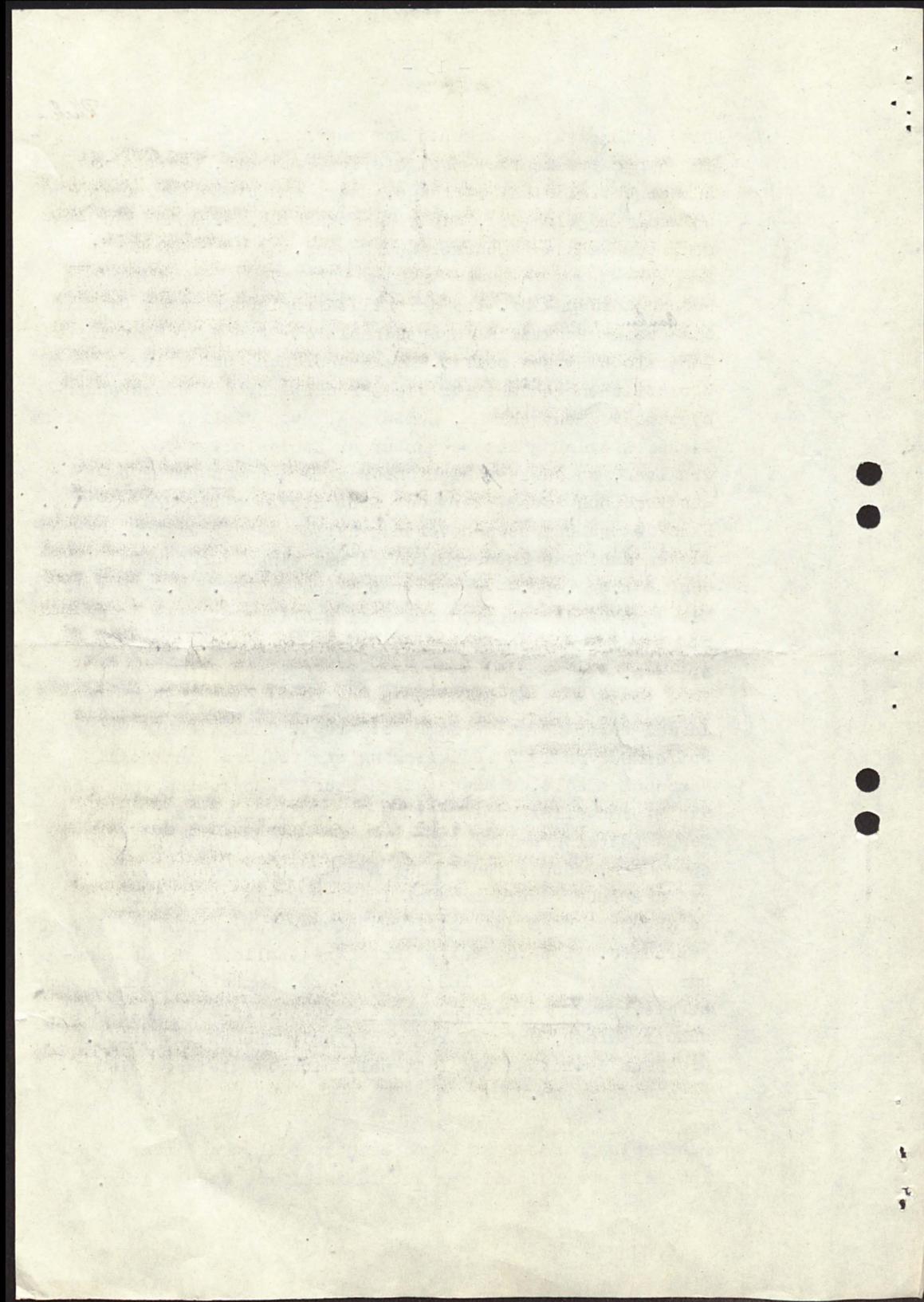
In dem Vertrag ist ferner festgelegt, dass die Hamburger Sparcasse von 1827 lediglich unsere frühere Hauptstelle Wandsbek erhält, während die ~~Neue~~ Sparcasse von 1864 die Zweigstellen Rahlstedt, Sasel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel erhalten sollte. Man konnte den Verhandlungen entnehmen, dass zwischen der Hamburger Sparcasse von 1827 und der Neuen Sparcasse von 1864 über die Aufteilung der zu übernehmenden Zweigstellen unserer Sparkasse Uneinigkeit herrschte. Es wurde teilweise derzeit allein mit der Hamburger Sparcasse von 1827 verhandelt. Hamburg erklärte sich bereit, gegen Aufwertung von 10% der derzeit gezahlten Vorschusszahlung, den Vertrag rückgängig machen zu wollen. Die Neue Sparcasse von 1864 soll sich im gleichen Sinne geäußert haben.

Die Kreissparkasse Stormarn bemühte sich, zu dieser Regelung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erhalten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 14 -

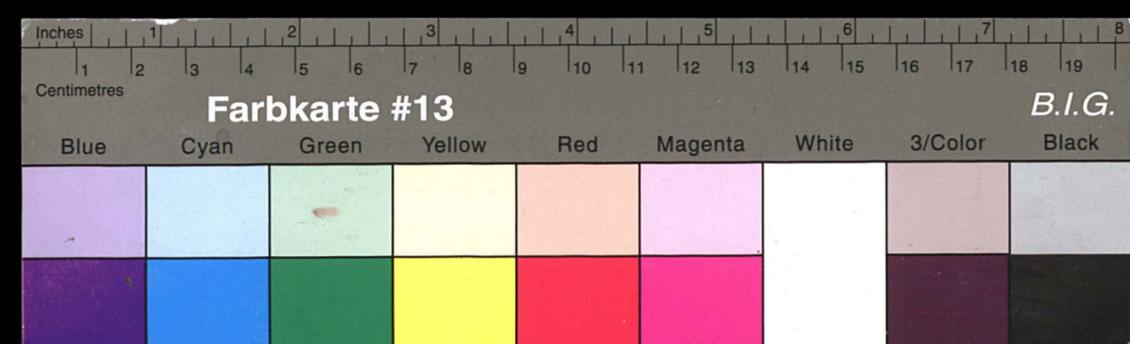
16

Die wurde jedoch zu einer Aufwertung in Höhe von 6 $\frac{1}{2}$ % gegeben. Als sich herausstellte, dass die Hamburger Sparkassen hiermit nicht einverstanden sein würden, wurde die Genehmigung zu einer Aufwertung in Höhe von 10% herbeigeführt. Inzwischen war einigermaßen Klarheit über die Auswirkung der Anordnung Nr. 133 der Militärregierung erzielt worden. Hamburg glaubte nach der neueren Entwicklung nicht mehr an eine automatische Abgabe auf Grund der angeführten Anordnung Nr. 133 der Militärregierung, weil sie wohl kaum für Sparkassen in Frage kam.

Während nach der Währungsreform zunächst das Banken- und Sparkassengeschäft durch das geschrumpfte Bilanz-Volumen - der ganze Geschäftsbetrieb einschl. Personalkörper konnte nicht sofort in gleichem Masse abgebaut werden - unrentabel war, ferner gerade in städtischen Bezirken in der Zeit nach der Währungsreform ganz erhebliche Einlagenabzüge einsetzten die von den Kreditinstituten nur unter Schwierigkeiten zu erfüllen waren, trat dann 1950 hierin eine Änderung ein, weil durch den Einlagenzugang und damit vermehrte Tätigkeit im Kreditgeschäft das Sparkassengeschäft wieder rentabel sich gestaltete.

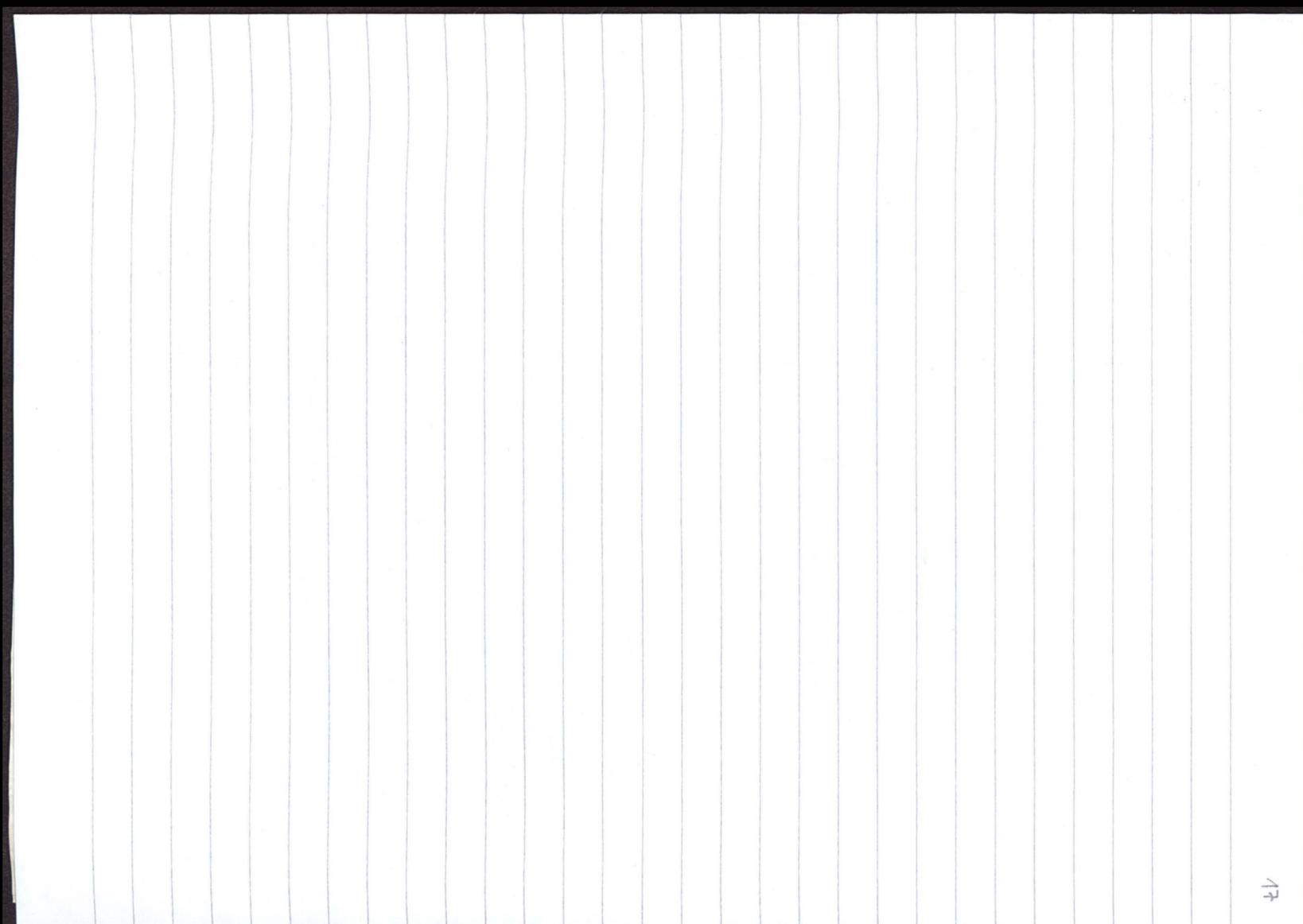
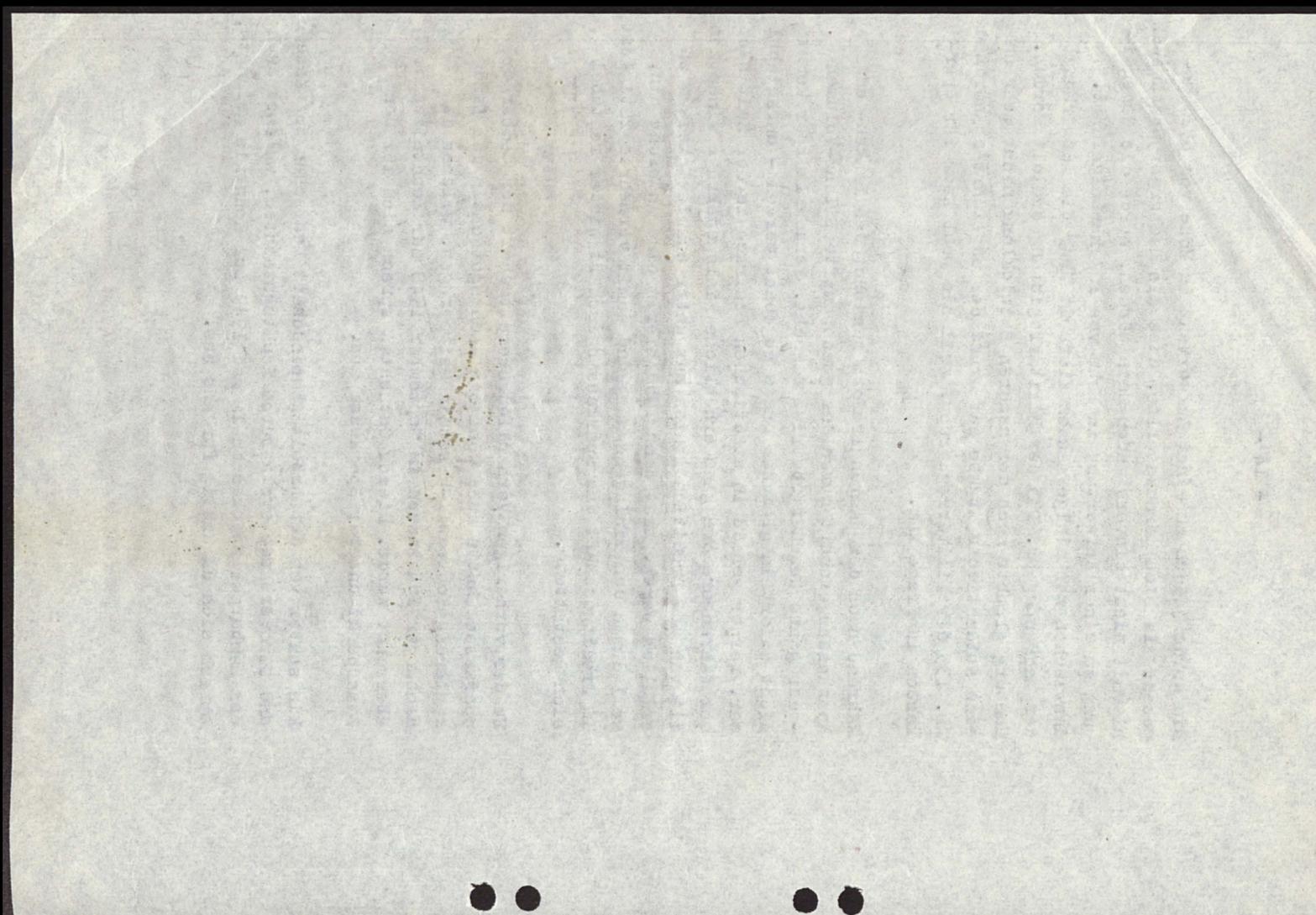
Zu der vorherigen Verhandlungsbereitschaft der Hamburger Sparkassen hatte auch wohl ein Rechtsgutachten der Landesregierung Schleswig-Holstein beigetragen, welches den Hamburger Sparkassen im September 1948 zur Kenntnisnahme übersandt wurde. Dieses Gutachten sprach sich für den Standpunkt unserer Sparkasse aus.

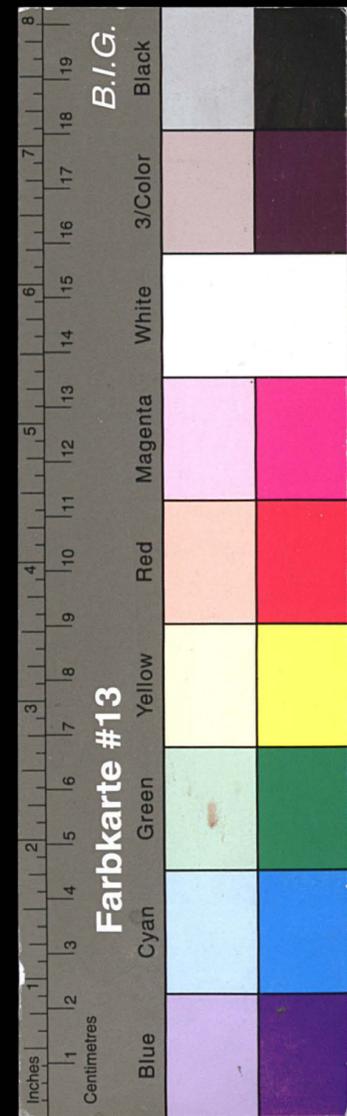
Ein später von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen und Giroverbände erstattetes Rechtsgutachten, welches auch den Hamburger Sparkassen im Mai 1949 zur Kenntnis gelangte, sprach sich ungünstig für uns aus.



Kreisarchiv Stormarn E103

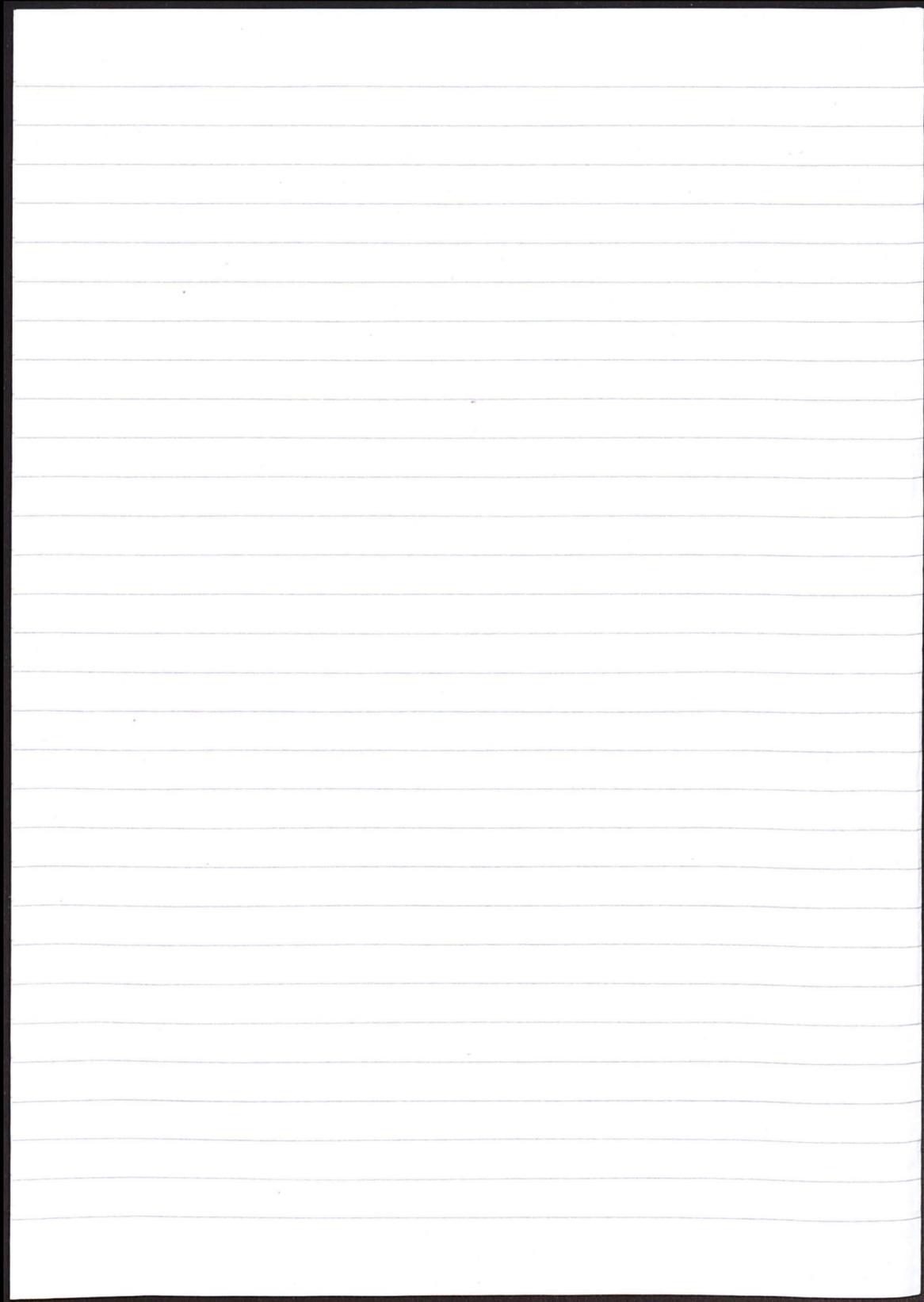
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



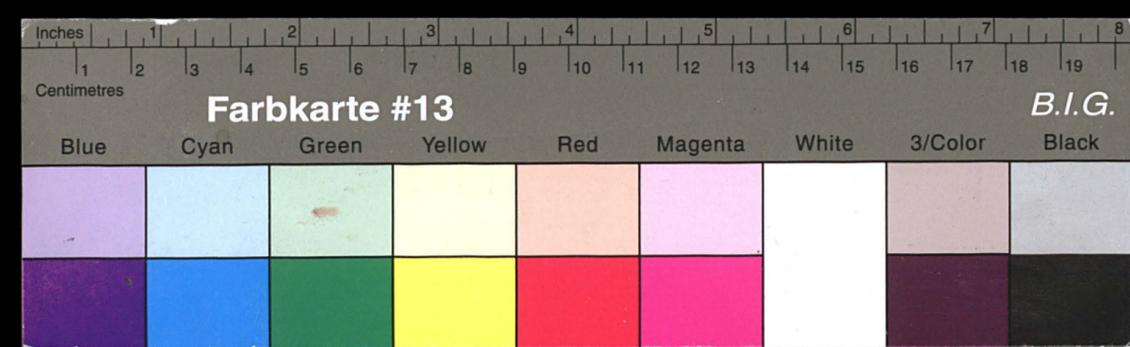
aus der Einigung 18
Hunzmann
Wagner *Kahn* 3/7.58

- 15 -

Infolge der zuletzt aufgezeigten Entwicklung haben die Hamburger Sparkassen im Oktober 1949 pⁿ nach wie vor auf die Durchführung des geschlossenen Ver-
trages bestanden.

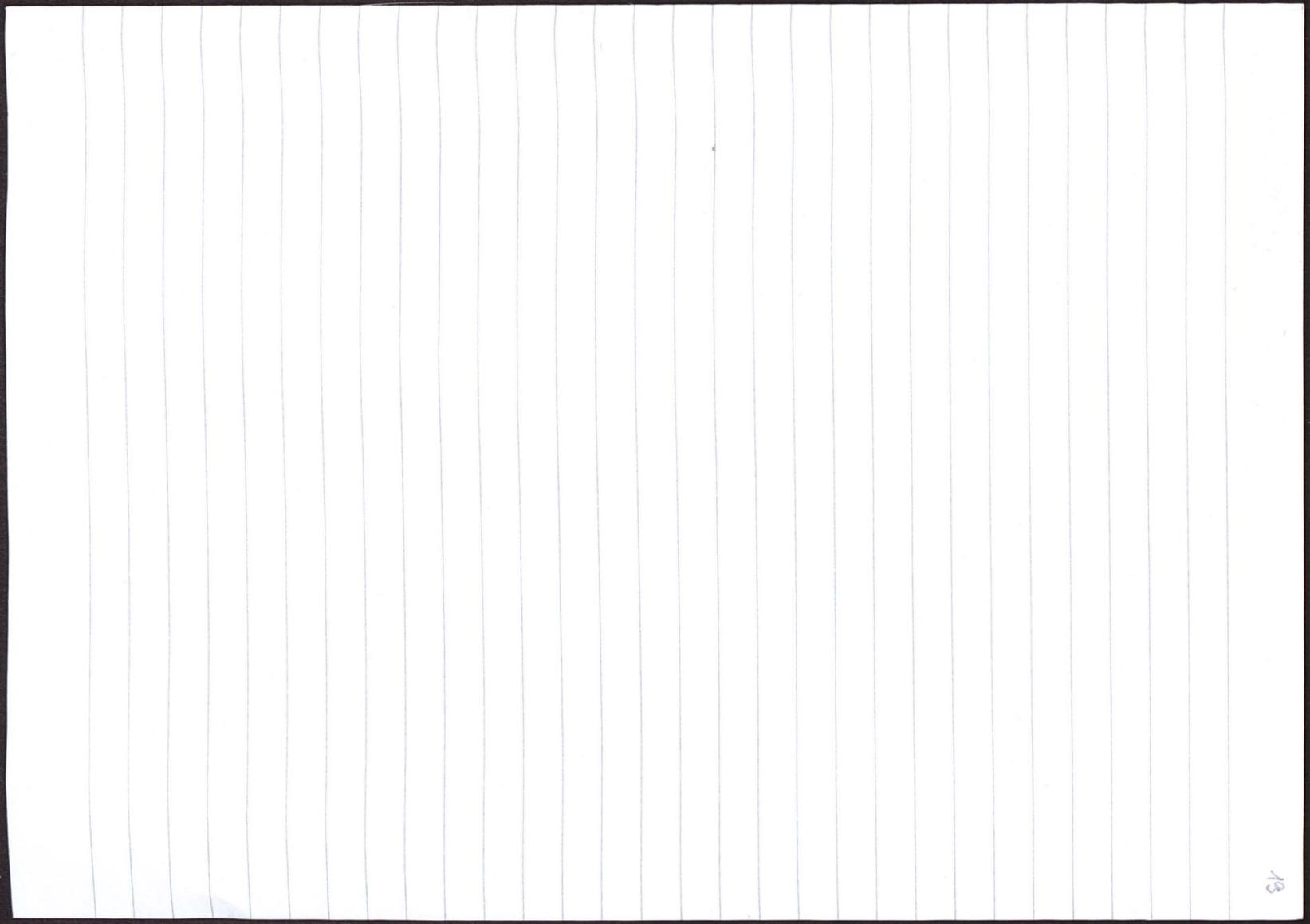
Die Hamburger Sparkassen haben wiederholt und auch in letzter Zeit immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kreissparkasse Stormarn durch die Zusammenlegung im Kreise Stormarn (Übernahme anderer Sparkassen, als Vorleistung für das abzugebende Gross Hamburg-Geschäft) unabhängig sei. Diese Ansicht ist von uns bestritten worden. Die Zusammenlegungen im Kreise Stormarn waren lediglich Massnahmen im Zuge der allgemein bei Landkreisen üblichen Rationalisierungsmassnahmen. Die Rationalisierungsmassnahmen sind, wie bereits oben angegeben, bei fast allen Sparkassen in Schleswig-Holstein im Laufe der Zeit durchgeführt worden. Lediglich, wenn beim Kreise Stormarn keine derartige Zusammenlegung von Sparkassen stattgefunden hätte, hätte man von einer Vorleistung auf die spätere Abgabe des Gross Hamburg-Geschäftes sprechen können. Der von den Hamburgern vertretene Gesichtspunkt wird jedoch von Anfang der Verhandlung an mit ganz konstanter Hartnäckigkeit immer wieder vorgetragen. Es wurde durch diesen Vortrag die wirklichen Tatbestände völlig verwischt. Die Zusammenlegung innerhalb des Kreises Stormarn hat mit der Abgabe des Gross Hamburg-Geschäftes überhaupt nichts zu tun. Es ist wichtig, falls die Gegenseite in dem jetzigen Prozess mit diesem Einwand wieder kommt, entsprechende klarliegende Ausführungen hierüber zu machen. (s. auch Einzelaufstellung)

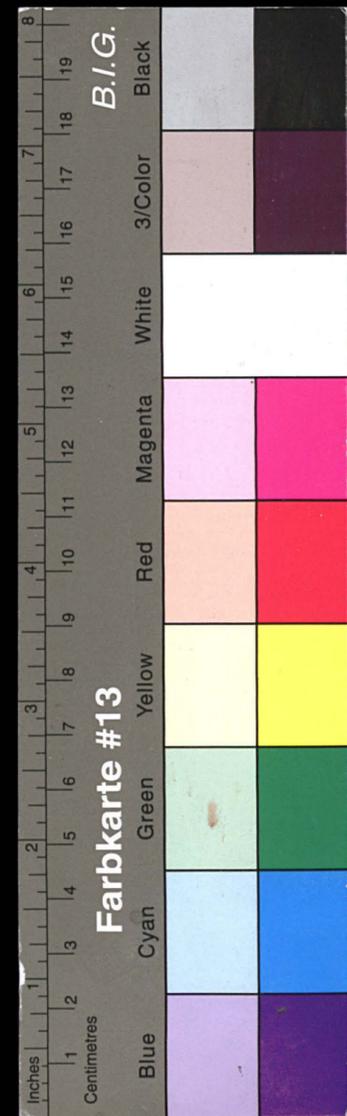
Im Zuge der weiteren Verhandlungen bzw. des weiter gepflogenen Schriftwechsels wurde der Kreissparkasse zunächst der Vorschlag eines Schiedsgerichts gemacht. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Kreissparkasse abgelehnt. Nach Ablehnung dieses Vorschlages durch die Kreissparkasse wurde die bereits früher angedrohte Klage nunmehr erhoben.



Kreisarchiv Stormarn E103

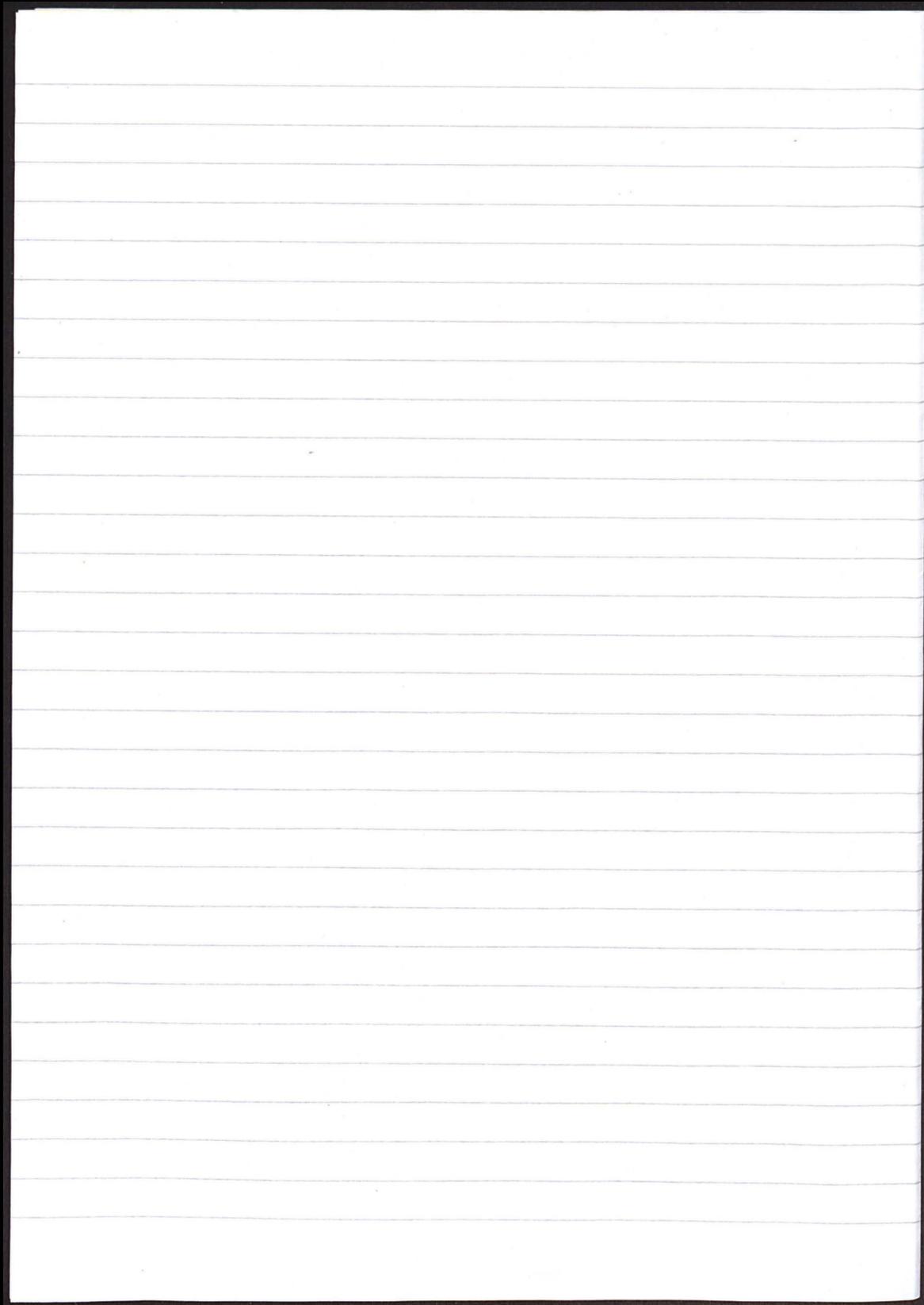
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Blau
1-7

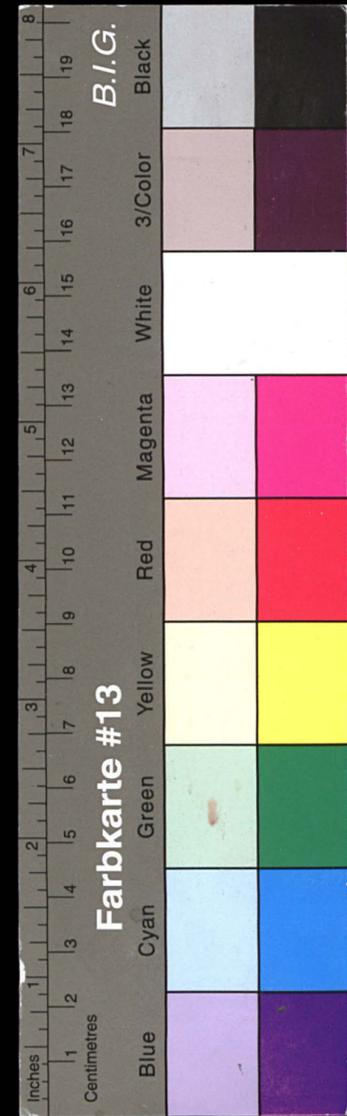
Vermerk über Zusammenlegung von Sparkassen innerhalb
des Kreises Stormarn

ohne Datum und ohne Unterschrift
wahrscheinlich gefertigt im Jahre 1940 von Herrn
Direktor Thomsen

20

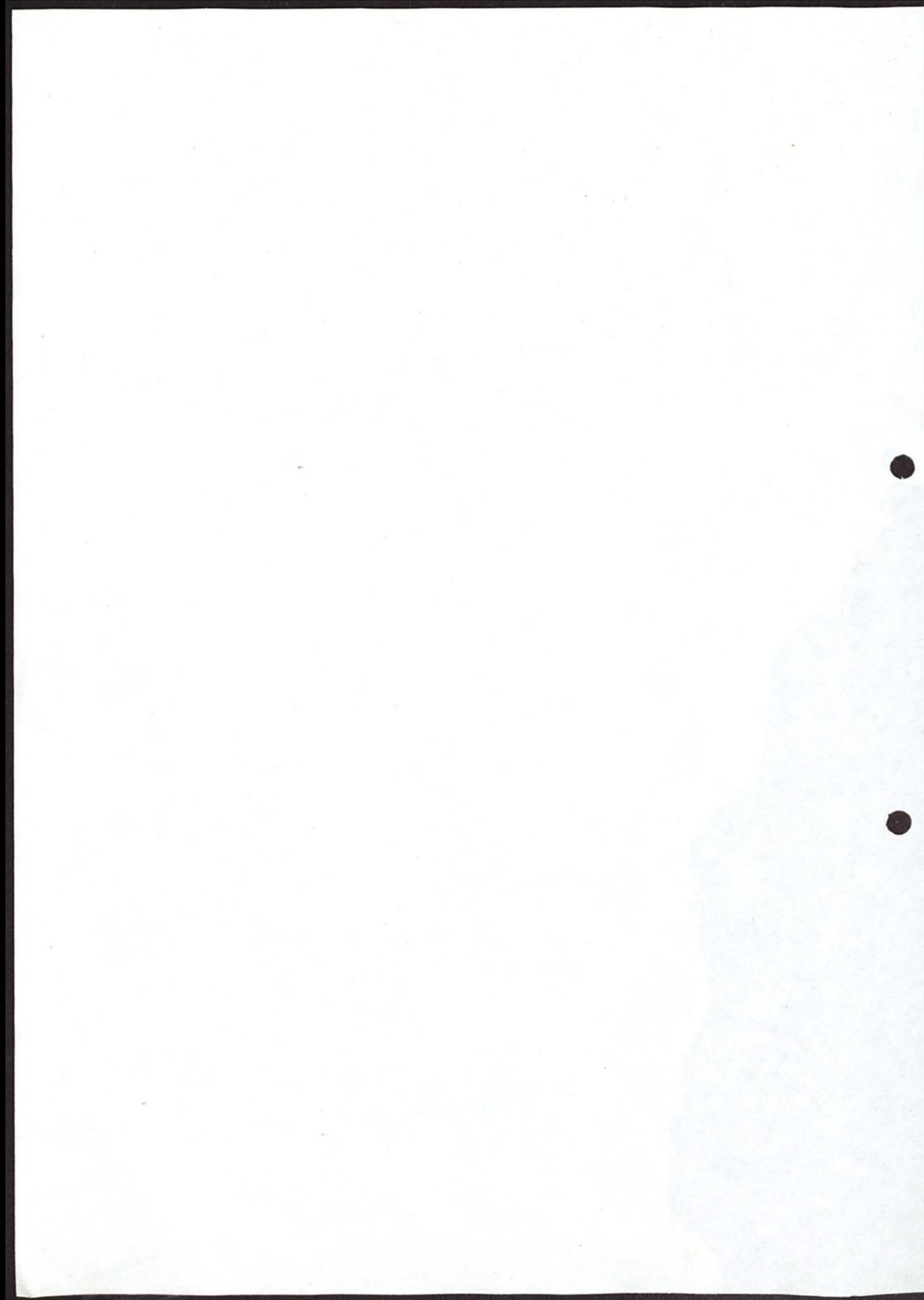
Direktor Thomsen führt aus, dass die Frage der Zusammenlegung von Sparkassen die Sparkassenorganisation seit 1931 beschäftigt. Zuletzt (nach der Berichterstattung) hat der Reichswirtschaftsminister mit seinem Erlass vom 5.4.1939 und weiter durch die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.39 zu dieser Angelegenheit Stellung genommen. Die Ursache der Zusammenlegung kleinerer schwach gewordener Sparkassen mit stärkeren und leistungsfähigeren Kreissparkassen war vielfach dadurch gegeben, dass die kleineren ländlichen Gemeinde- und Zwecksverbandssparkassen bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldungsaktion erhebliche Verluste zu erleiden hatten und durch die Festschreibung der landwirtschaftlichen Forderungen zu einem niedrigen Zinsfuss auch die Rentabilität stark gefährdet war. Hinzu kam, dass die vielfach kleinen ländlichen Sparkassen, infolge der zu engen Verbundenheit ihrer Vorstandsmitglieder mit den örtlichen Wirtschaftskreisen in unvorsichtiger, z.T. sogar leichtfertiger Weise Kredite gegeben hatten, welche später uneinbringlich oder mindestens gefährdet und abschreibereif wurden. Auch in der Provinz Schleswig-Holstein ist in erheblichem Umfange die Zusammenlegung durchgeführt. So fand z.B. eine Bereinigung des ganzen Sparkassenwesens statt: im Kreise Pinneberg, weiter in den Kreisen Segeberg und Oldenburg und zuletzt im Kreisherzogtum Lauenburg. (In den Kreisen Steinburg, Rendsburg und Stormarn fanden die entsprechenden Verhandlungen 1944 statt.)

In den weiteren Ausführungen werden die Gründe angeführt, die für die Überführung der Kreissparkasse Ahrensburg,
des



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A u s z ü g e

von besonderer Wichtigkeit aus Schriftstücken,
Vermerken, aus dem Aktenstück "Abgabe der Gross-
Hamburger Zweigstellen."

Vorbemerkung.

Als Abkürzungen sind verwandt:

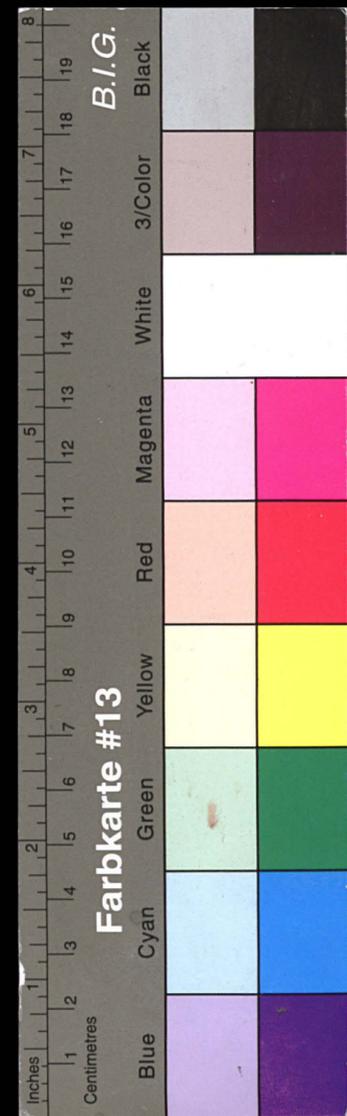
Neue Sparcasse von 1864 = 64,

Hamburger Sparcasse von 1827 = 27,

Kreissparkasse Stormarn = Krsp. St.

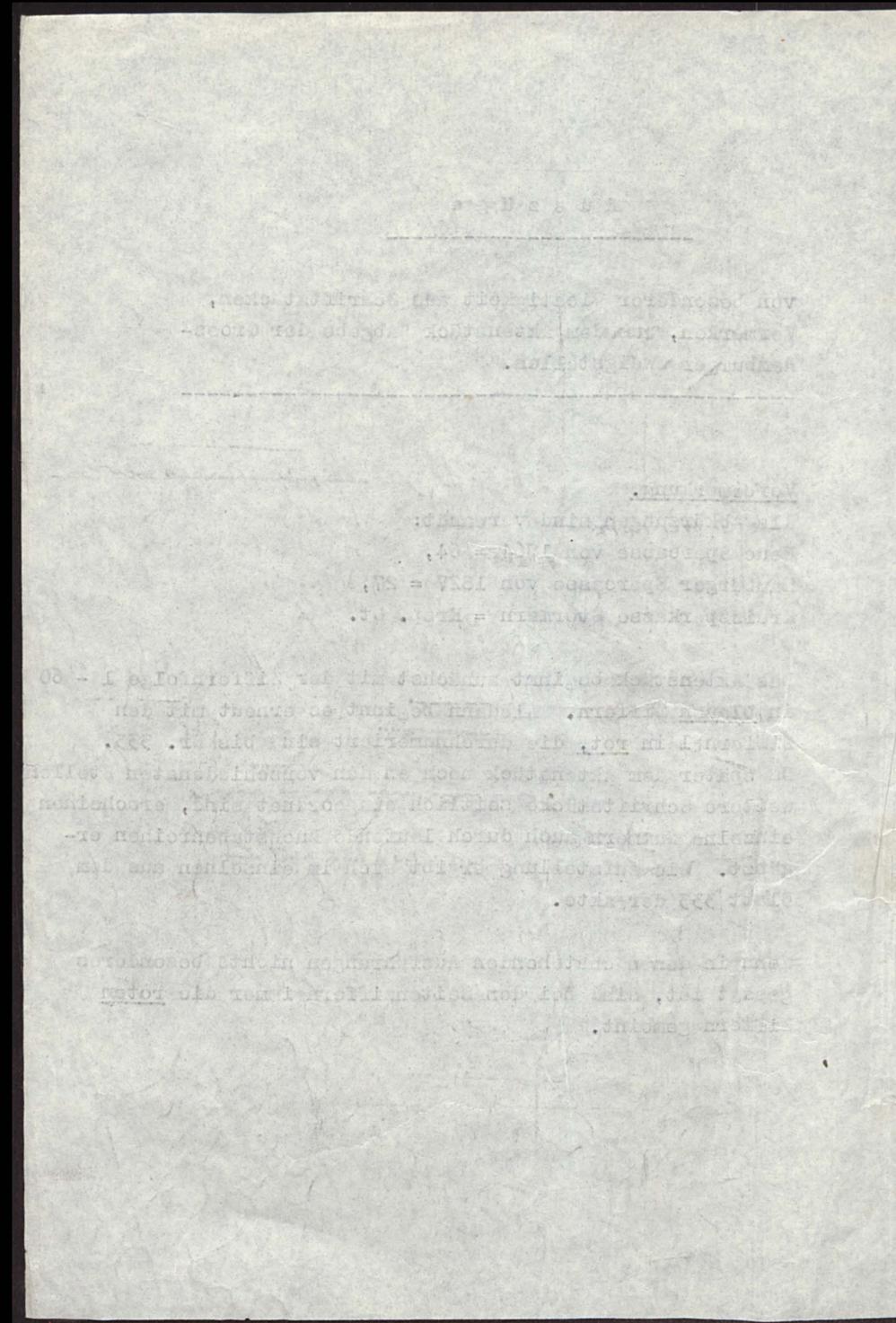
Das Aktenstück beginnt zunächst mit der Ziffernfolge 1 - 60
in blauen Ziffern. Alsdann beginnt es erneut mit den
Ziffern 1 in rot, die durchnummeriert sind bis Nr. 333.
Da später dem Aktenstück noch an den verschiedensten Stellen
weitere Schriftstücke zeitlich eingeordnet sind, erscheinen
einzelne Nummern auch durch laufende Buchstabenreihen er-
gänzt. Die Aufstellung ergibt sich im einzelnen aus dem
Blatt 333 der Akte.

Wenn in den nachstehenden Ausführungen nichts besonderes
gesagt ist, sind bei den Seitenziffern immer die roten
Ziffern gemeint.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



22

des Zweckverbandes Spar- und Leihkasse Glashütte, des Spar- und Leihkassenverbandes Trittau sprechen. Von einer Vorleistung auf die Abgabe des Hamburger Geschäftes ist überhaupt nicht die Rede.

blau 9
Überführung der Kreissparkasse Ahrensburg auf die Kreissparkasse Stormarn

Vermerk Landrat Breusing vom 15.11.1941

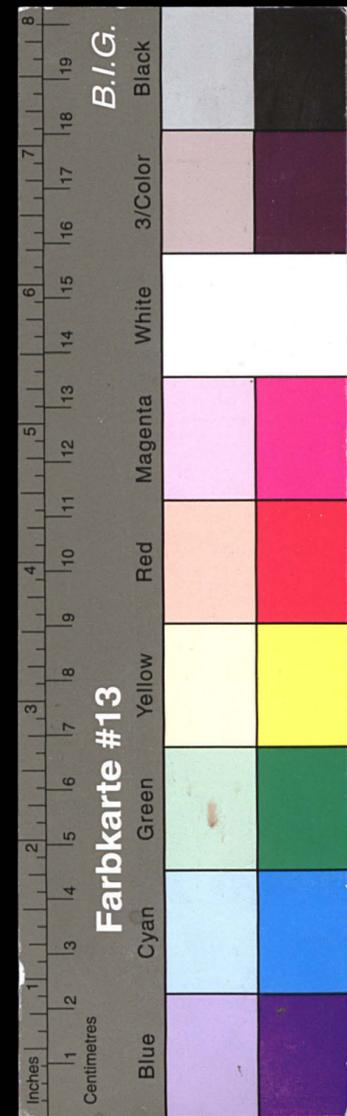
Landrat Dr. Kessler hatte, wie aus den Akten ersichtlich war, auf dem Standpunkt gestanden, in Anbetracht der noch nicht absehbaren Weiterentwicklung im Verfolg des Groß-Hamburg-Gesetzes, die beiden Kreissparkassen Stormarn in Wandsbek und die Kreissparkasse Ahrensburg in Ahrensburg ^{unter} zusammenzulegen.

Landrat Breusing stellt fest, dass die Hansestadt Hamburg bei der Frage der Gebietsbereinigung die Frage des Sparkassenwesens erneut aufgreift. Die grosse Kreissparkasse in Wandsbek könnte ihr das Argument zur Verfügung stellen, der Kreis habe ja noch eine 2. Kreissparkasse, die dann die Aufgaben der Kreissparkasse übernehmen könne. Landrat Breusing kommt zu der Auffassung, dass es richtiger ist, den Hamburger Bestrebungen eine einzige leistungsfähige Kreissparkasse gegenüberzustellen.

blau 10
Zusammenführung der Kreissparkassen in Wandsbek und Ahrensburg - Vermerk Landrat Breusing vom 26.11.1941 -

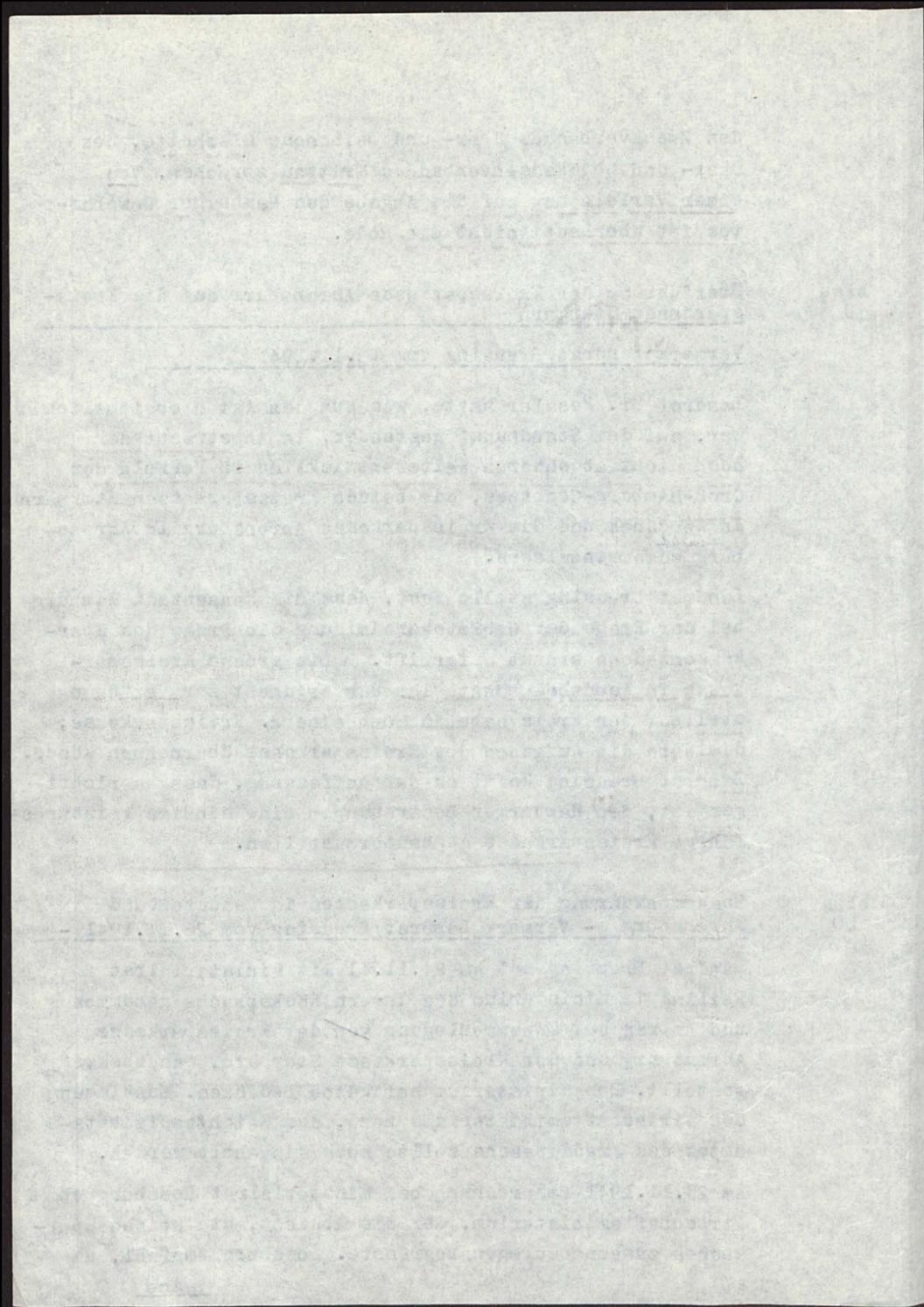
Landrat Breusing hat am 24.11.41 mit Ministerialrat Reiling im Ministerium des Innern Rücksprache genommen und Antrag auf Zusammenlegung von der Kreissparkasse Ahrensburg und der Kreissparkasse Stormarn, Wandsbek, gestellt. Das Ministerium hat keine Bedenken. Zustimmung des Wirtschaftsministeriums bzw. des Reichsaufsichtsamtes des Kreditwesens sollte noch eingeholt werden.

Am 25.11.1941 Besprechung bei Ministerialrat Rossburg vom Wirtschaftsministerium, der die Absicht, die beiden Sparkassen zusammenzulegen begrüßte. Rossburg empfahl, um eine



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



blau
12 - 13

23

Die Reaktion in Hamburg zu vermeiden, mit der Neuen Sparcasse von 1864 zu sprechen. Es sollte versucht werden, dass aus dieser Zusammenlegung der beiden Sparkassen keinerlei Forderungen hinsichtlich Auswirkung auf die Groß-Hamburg-Frage gezogen werden sollten.

Die Informierung der Hamburger Sparkassen über die beabsichtigte Zusammenlegung der Kreissparkassen von Ahrensburg und Wandsbek

Vermerk Landrat Breusing vom 3.12.41

Die Hamburger Sparcasse von 1827 wurde von der beabsichtigten Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Landrat Breusing möchte eine Bestätigung haben, dass diese Massnahmen auf Stormarner Gebiet keine Veranlassung für die Hamburger seien, das Problem Groß-Hamburg aufzurollen.

Er führte ferner folgendes aus:

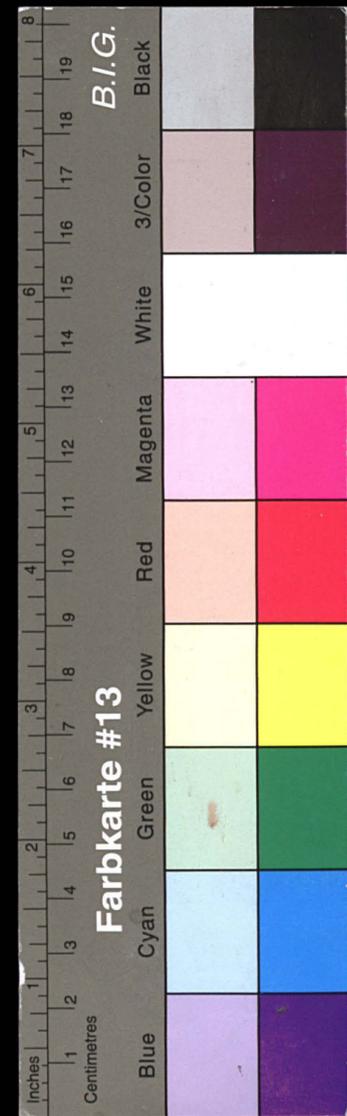
Die Kreissparkasse würde freiwillig das Hamburger Gebiet nicht räumen. Es sei aber durchaus im Bereich der Möglichkeit, dass später einmal, zusammen mit der Verlegung der Kreisverwaltung, von Berlin entschieden werden würde, dass auch die Kreissparkasse aus dem Hamburger Gebiet sich zurückziehen müsse.

Direktor Hintze führt hierzu aus, dass nach seiner Auffassung die Kreissparkasse einmal aus dem Hamburger Stadtgebiet werde weichen müssen. Er werde auch alsbald nach Beendigung des Krieges die Frage wieder aufwerfen und nicht erst warten bis die Kreisverwaltung verlegt würde.

Er glaube auch, dass er das Verlangen auf Abgabe einer anderen Hauptzweigstelle auf Hamburger Gebiet für den Fall einer Zusammenlegung der beiden Kreissparkassen Ahrensburg und Wandsbek nicht stellen werde.

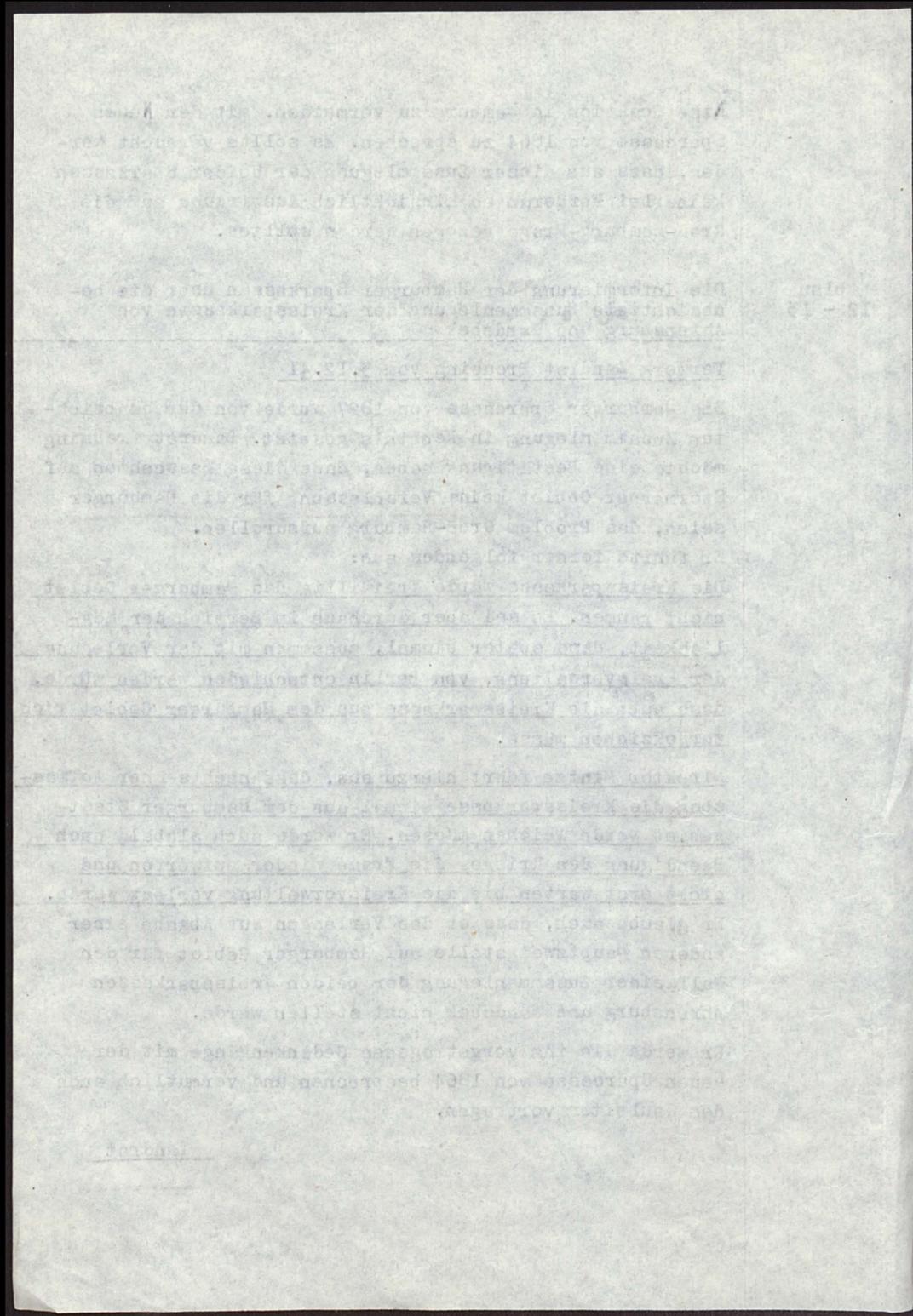
Er werde die ihm vorgetragenen Gedankengänge mit der Neuen Sparcasse von 1864 besprechen und vermutlich auch dem Gauleiter vortragen.

Landrat



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



blau
17

Landrat Breusing bat Direktor Hintze, diese Angelegenheit nicht zu einer hochpolitischen werden zu lassen, zu deren Einleitung er sich nicht befugt fühle. Direktor Hintze sagte dieses zu.

Ich empfehle genaue Lektüre dieses Vermerkes, weil das Drängen der Hamburger Sparkassen später immer wieder auf diese Zusage des Landrates Breusing fusst.

Bestätigung des Gespräches vom 3.12.1941 bezw. Darstellung ihrer Auffassung dieses Gespräches von der Hamburger Sparcasse von 1827

Schreiben der Hamburger Sparcasse von 1827 vom 13.2.1942 an den Vorstand der Sparkasse

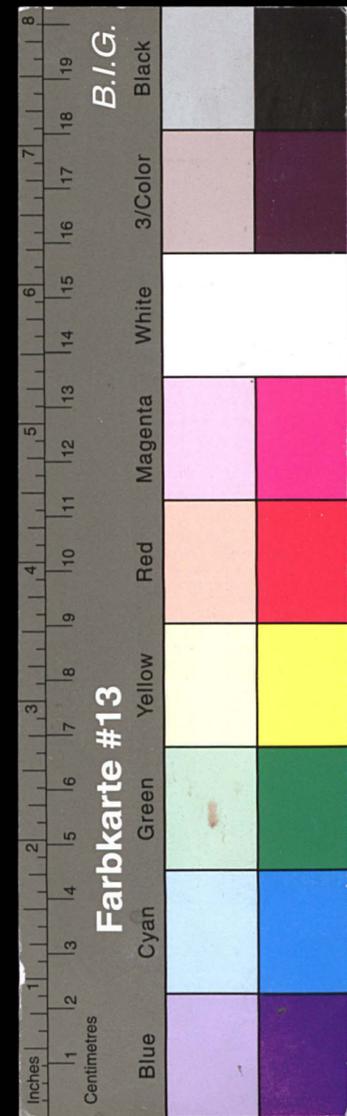
Hintze vertritt die Auffassung, dass eine Stärkung des auf Stormarner Gebiet liegenden Geschäftes der Kreissparkasse Stormarn durch Übernahme anderer Sparkassen geeignet sei, bei der Überführung der Gebietsbereinigung im Sparkassenwesen die Überführung des Hamburger Geschäftsanteils auf eine der Hamburger Sparkassen zu erleichtern. Hamburg führt aus, dass sie in der Zusammenlegung von den Kreissparkassen Ahrensburg und Wandsbek eine Vorleistung erblicke für die Überführung des Hamburger Geschäfts der Kreissparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen.

Bemerkung hierzu:

Das ist ihre ganz persönliche Ansicht, das war aber niemals der Grund für die Überführung der Kreissparkasse Ahrensburg. Den Gedanken der Vorleistung verfolgen die Hamburger Sparkassen später mit konstanter Hartnäckigkeit und bringen ihn immer wieder vor bezw. schildern die Dinge so, als wenn eine derartige Vereinbarung getroffen bezw. dass das auch Ansicht des Kreises Stormarn bezw. der Kreissparkasse gewesen sei.

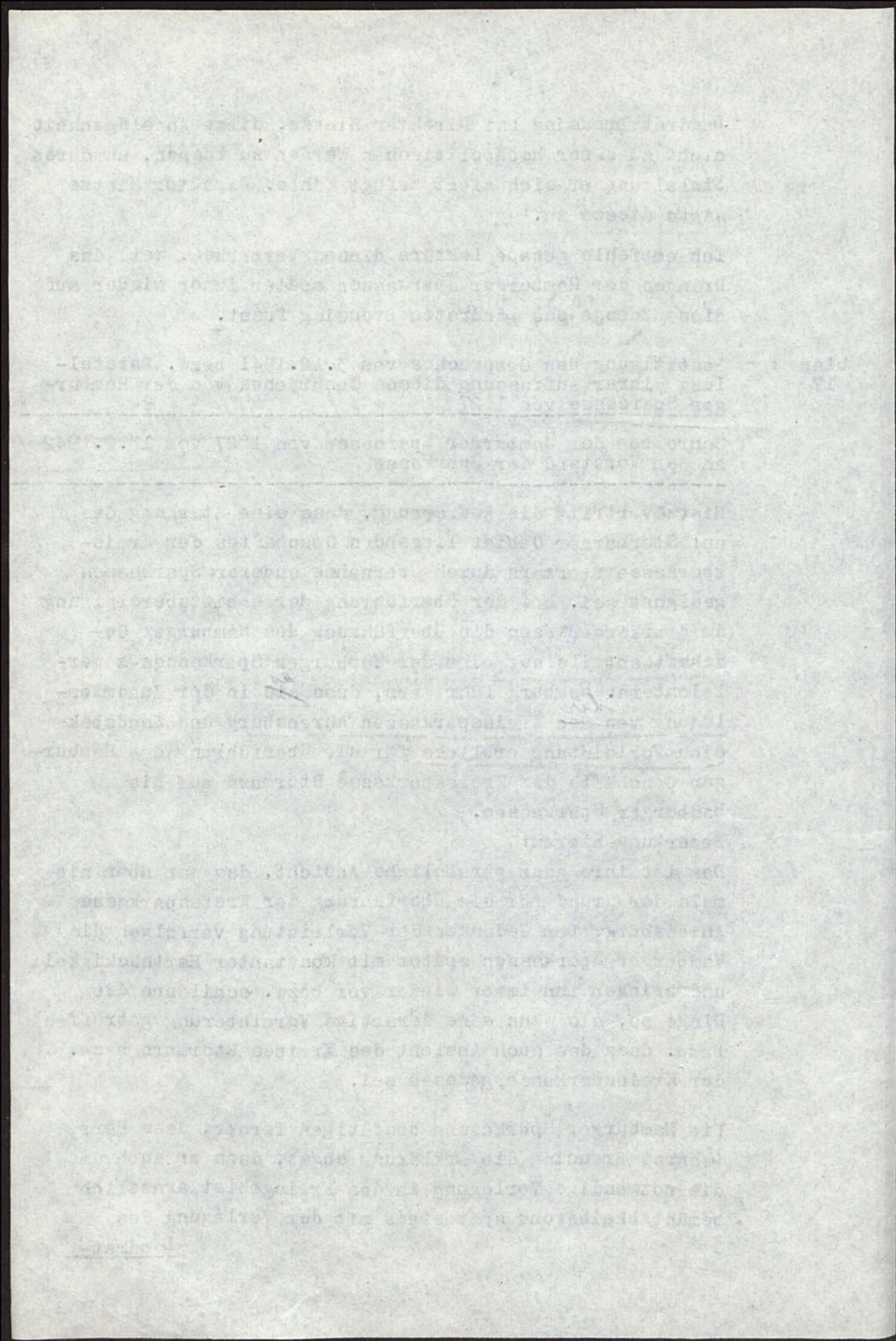
Die Hamburger Sparkassen bestätigen ferner, dass Herr Landrat Breusing die Erklärung abgab, dass er auch um die notwendige Verlegung in das Kreisgebiet ernstlich bemüht bleibe und spätestens mit der Verlegung des

Landrat-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Landratsitzes auch die Verlegung des Hauptsitzes der Kreissparkasse an den Ort des neuen Landratsitzes zu erfolgen habe.

blau 19 Antwort des Landrates auf diese unrichtige Inhaltsangabe der Besprechung mit der Hamburger Sparkasse

*Leider kein
Widerpruch
gegen die
Wort-Vor-
lesung.
Schreiben: 15/28
an V!*

Schreiben des Vorstandes der Kreissparkasse vom 16.2.1942 an die Hamburger Sparkasse von 1927, dass die Auffassung der Hamburger Sparkasse und der Kreissparkasse über die notwendige Verlegung des Hauptsitzes unseres Institutes in den Kreis Stormarn auseinandergehen

Der Landrat bemüht sich um eine Verlegung der Kreisverwaltung in den Kreis. Wenn die Verlegung der Kreisverwaltung in den Kreis stattgefunden hat, ist damit erst der Zeitpunkt erreicht, der nach Auffassung des Reichswirtschafts- und Reichsinnenministeriums eine Verlegung des Hauptsitzes der Kreissparkasse in den Kreis Stormarn ermöglichen wird, aber die nicht automatisch erfolge.

Es wird ferner vom Landrat darauf hingewiesen, dass die Hamburger Sparkassen die Überführung der Kreissparkasse Ahrensburg auf die Kreissparkasse Stormarn als eine Massnahme betrachten, die die spätere Überführung des Hamburger Geschäftes unseres Institutes auf eine der beiden Hamburger Sparkassen erleichtern würde.

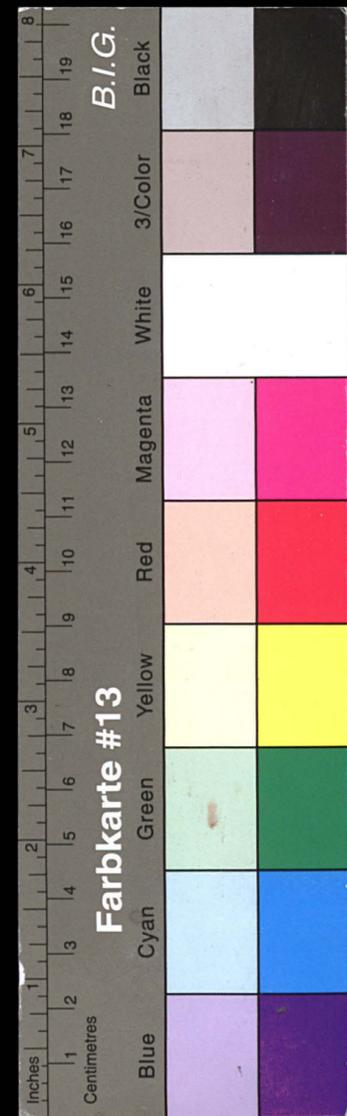
blau 22 Fernmündliche Erklärung der verschiedenen Auffassungen zwischen Landrat und den Hamburger Sparkassen

Vermerk Landrat Breusing vom 24.4.1942

Direktor Hintze weist darauf hin, dass es sich garnicht um Meinungsverschiedenheiten handele. S.Formulierung des Satzes "unmittelbare Folgerung" sei dadurch zu erklären, dass für die Hamburger Sparkassen die Verlegung des Hauptsitzes der Sparkasse allein wesentlich sei, während für Stormarn primär die Verlegung des Landratsamtes und sekundär erst die Verlegung der Kreissparkasse sei.

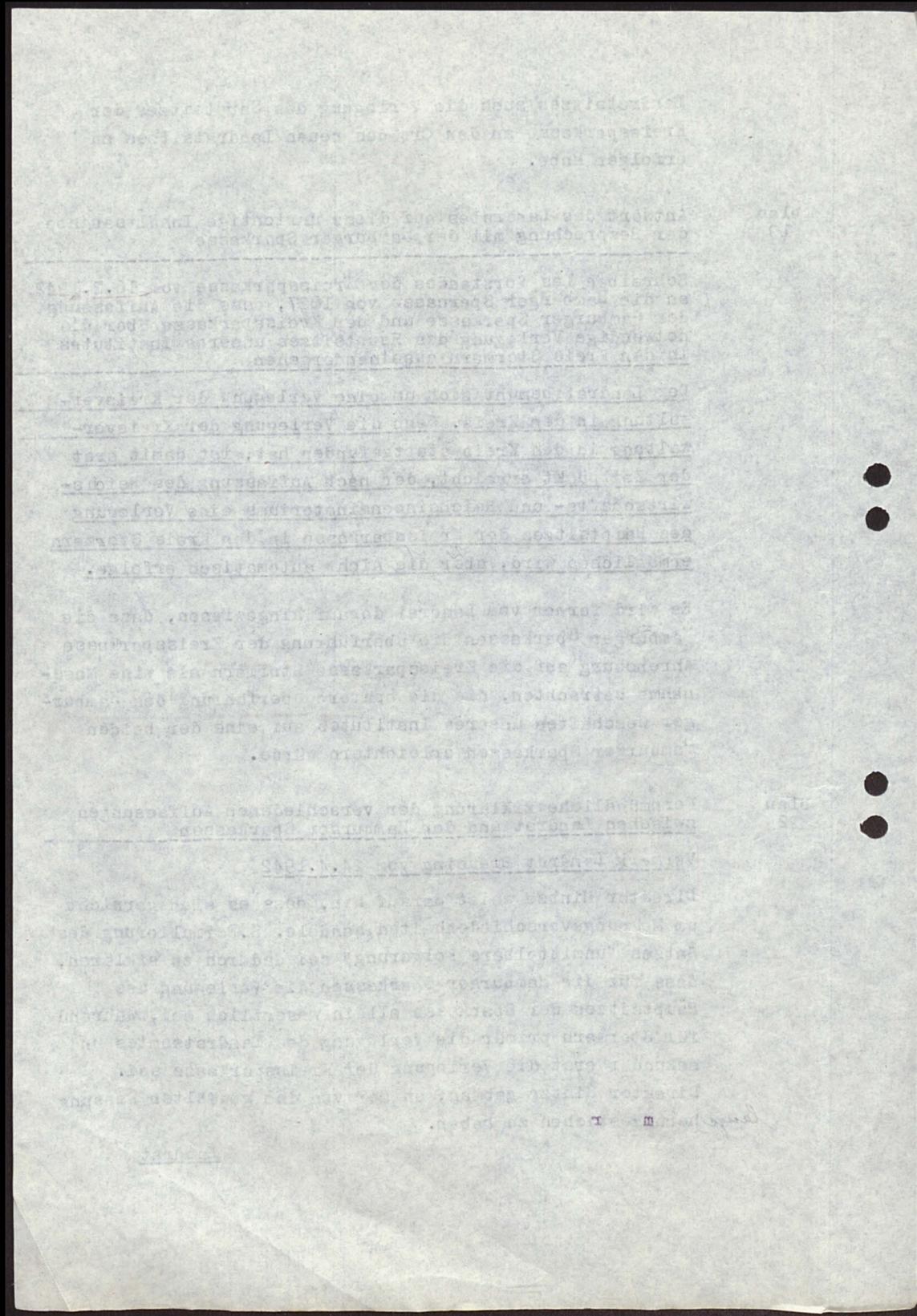
Direktor Hintze gab an, an der von ihm gewählten Fassung *lange* herumgestrichen zu haben.

Landrat



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



26

Landrat Breusing betonte dem gegenüber, dass die der-zeitige Auffassung ihm Worte in den Mund lege, die er nicht gesagt habe und die er auch nie hätte sagen dürfen ohne mit seinen vorgesetzten Stellen in Konflikt zu kommen. Für ihn sei z.Z. die Verlegung des Landratsitzes primär, er sei aber durchaus bereit, später die Verlegung des Hauptsitzes der Kreissparkasse zugleich mit der des Landratsamtes als notwendig anzuerkennen.

Direktor Hintze äusserte seine Bedenken, dass die Spar-kasse eine Korrektur seines Schreibens vom 13.2.1942 wünschte. Dieses würde zu umständlichen Verhandlungen führen mit den anderen Hamburger Stellen. Er schlug vor, statt dessen um Rücksendung des Schreibens der Kreis-sparkasse vom 16.2.1942 zu bitten und gleichzeitig eine Bestätigung anzufordern, dass das Schreiben vom 13.2.42 in einem bestimmten Sinne zu verstehen sei.

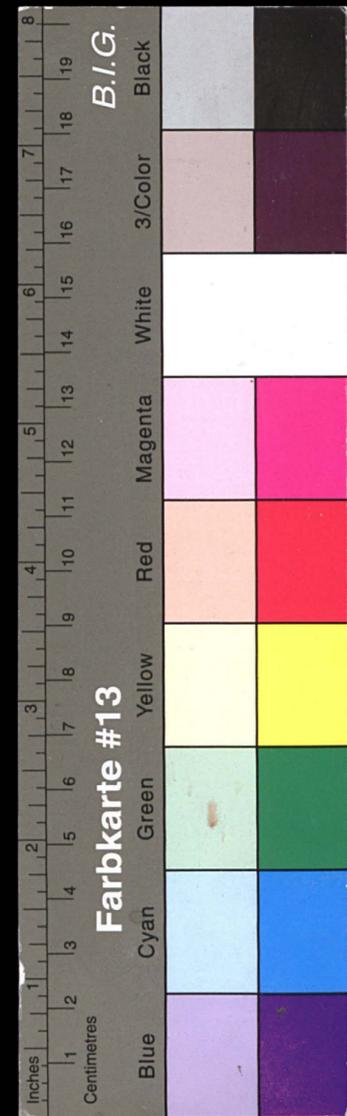
^{auf} Von dem in den Akten befindlichen Originalschreiben (s.Bl. blau 19) der Akte) befindet sich eine entsprechend^s handschriftliche Notiz von Direktor Hintze.

blau
23

Rückforderung unseres Schreibens vom 16.2.1942 und Bestä-tigung des fernmündlichen Gespräches mit Direktor Hintze vom 24.2.1942

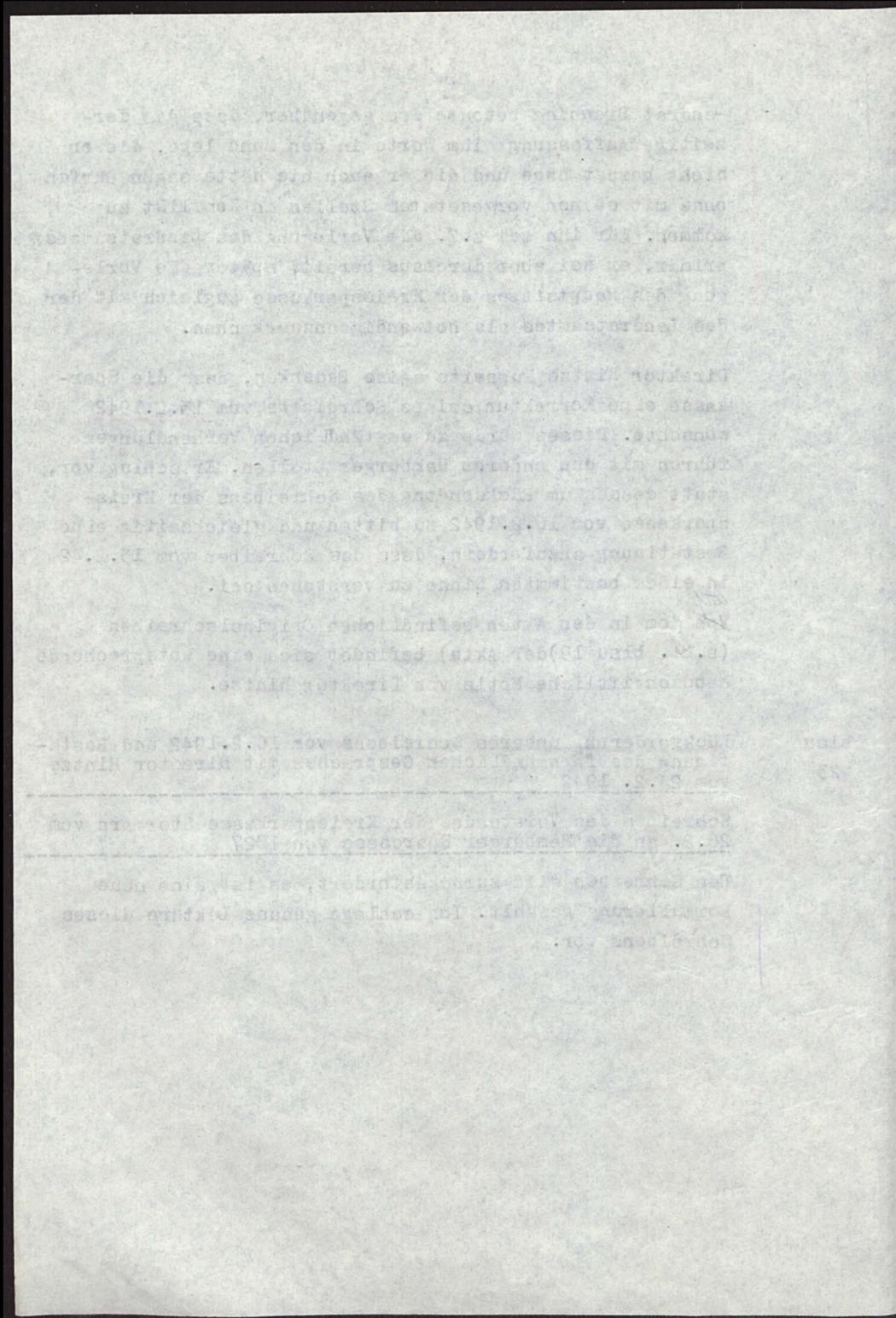
Schreiben des Vorstandes der Kreissparkasse Stormarn vom 26.2. an die Hamburger Sparcasse von 1827

Das Schreiben wird zurückgefordert, es ist eine neue Formulierung gewählt. Ich schlage genaue Lektüre dieses Schreibens vor.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



blau
24

Bericht Landrat an Regierungs-Präsidenten in Schleswig
über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Hamburger
Sparkassen.

Schreiben Landrat des Kreises Stormarn vom 26.2.1942
an den Regierungs-Präsidenten.

Landrat weist darauf hin, dass die Hamburger Sparkasse
auch für die anderen beteiligten Sparkassen ausdrücklich
erklärt, unmittelbare Folgerung aus der Überführung der
Kreissparkasse in Ahrensburg bzw. der Städt. Sparkasse
in Bad Oldesloe auf die Kreissparkasse nicht ziehen werde.
Seitens Herrn Direktor Hintze sei erklärt worden, dass
sie sich nicht verpflichten könnten, die Frage des Ver-
bleibens der Kreissparkasse auf Hamburger Gebiet während
des Krieges nicht anzuschneiden. Sie seien nicht in der
Lage, sich auf unabsehbare Zeit festzulegen. Es sei ihm
auch nicht möglich zu versprechen, die Frage nur im Zu-
sammenhang mit der Verlegung des Landratsamtes anzuschnei-
den, da es ja durchaus möglich sei, dass das Landratsamt
nicht in den Kreis verlegt werde.

Landrat Breusing weist darauf hin, dass in dem Hamburger
Schreiben von der Entwicklung hinsichtlich der Filialen
auf Gross-Hamburg-Gebiet nicht die Rede sei, sondern nur
von der ~~Verwaltung~~ *Verlegung* des Hauptsitzes.

blau
25

Rückgabe unseres Schreibens vom 16.2. (s. Blatt blau 19)
durch die Hamburger Sparcasse von 1827.

Schreiben der Hamburger Sparcasse von 1827 vom 28.2.42.

Das in Rede stehende Schreiben wird uns zurückgereicht.

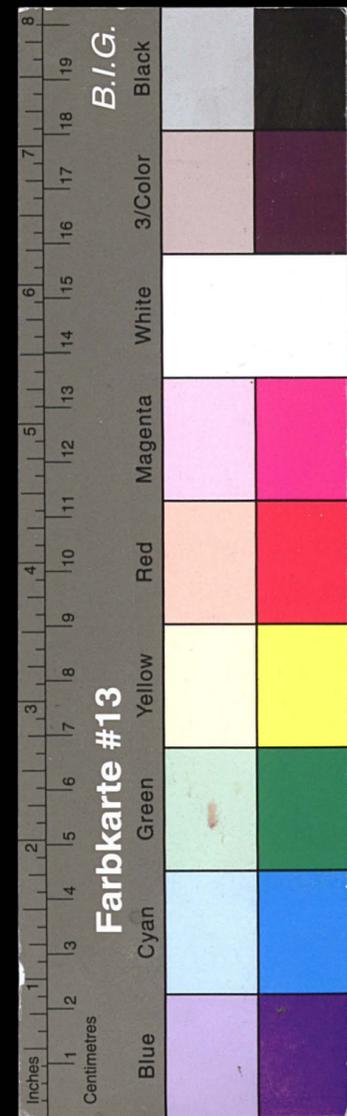
blau
33

Stellungnahme des R.M.d.I. zu der zwischen Landrat Breu-
sing und den Hamburger Sparkassen getroffenen Verein-
barungen.

Schreiben des R.M.d.I. vom 19.6.1942.

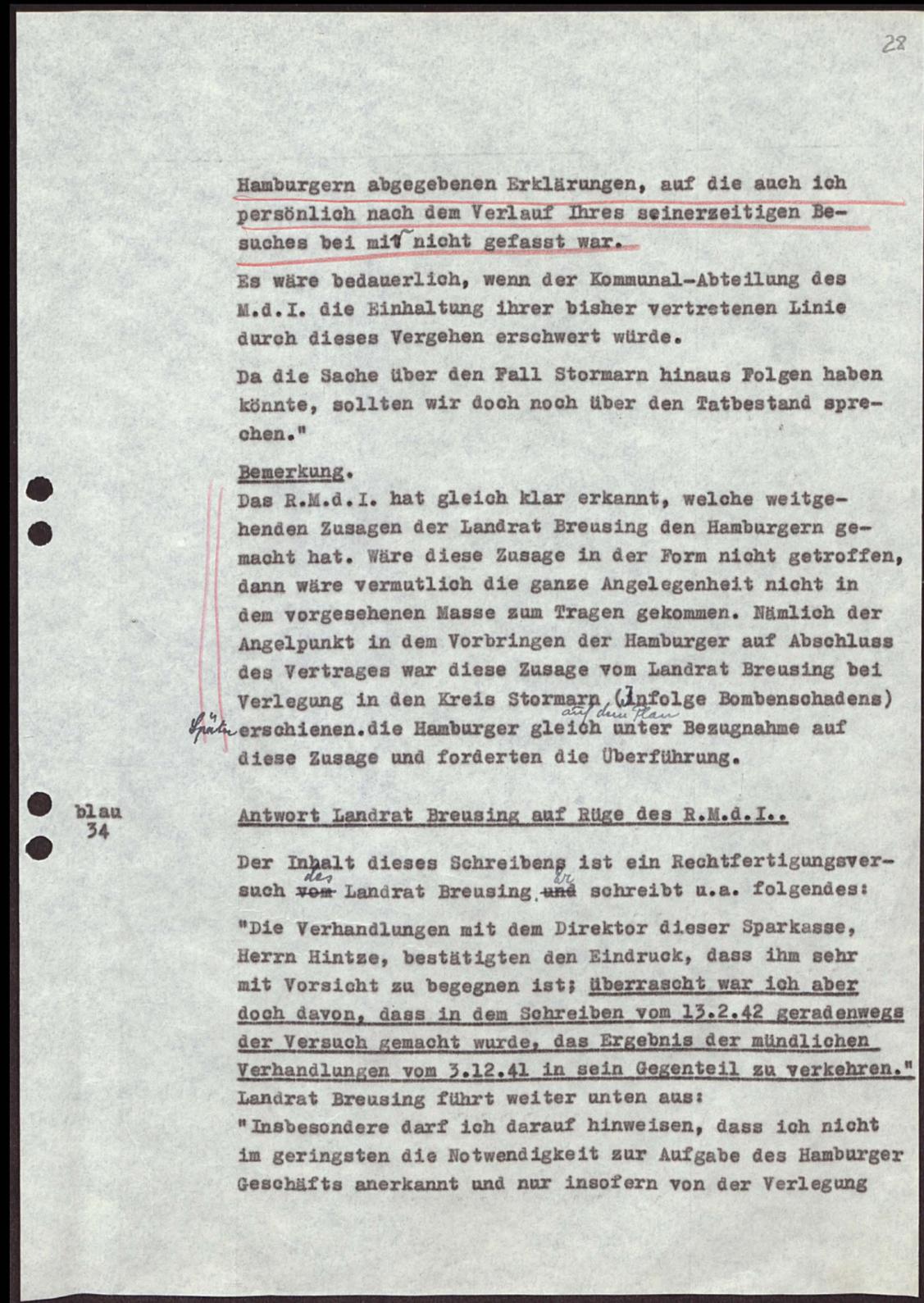
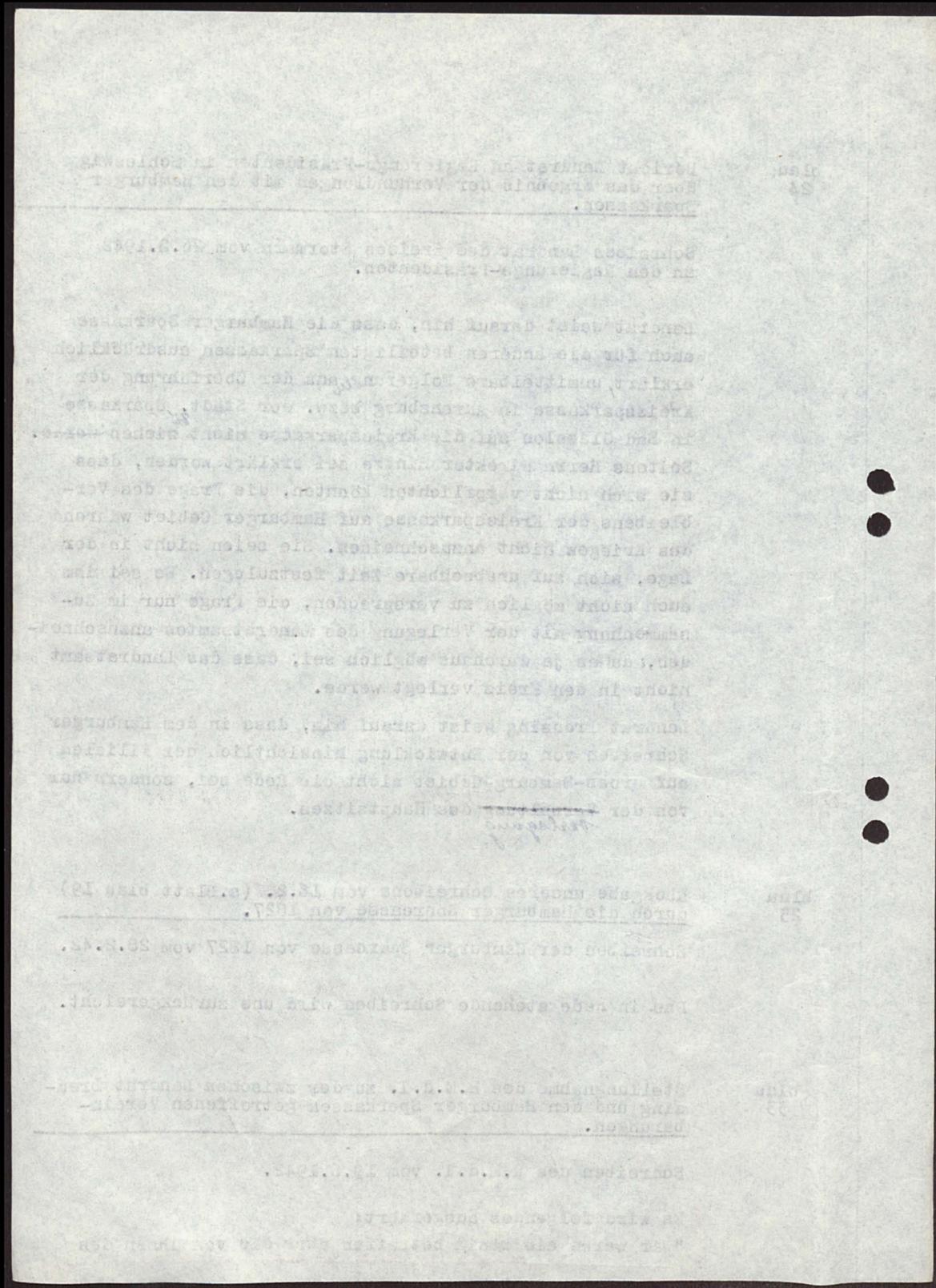
Es wird folgendes ausgeführt:

"Wir waren ein wenig betroffen über die von Ihnen den



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Hamburgern abgegebenen Erklärungen, auf die auch ich persönlich nach dem Verlauf Ihres seinerzeitigen Besuches bei mir nicht gefasst war.

Es wäre bedauerlich, wenn der Kommunal-Abteilung des M.d.I. die Einhaltung ihrer bisher vertretenen Linie durch dieses Vergehen erschwert würde.

Da die Sache über den Fall Stormarn hinaus Folgen haben könnte, sollten wir doch noch über den Tatbestand sprechen."

Bemerkung.

Das R.M.d.I. hat gleich klar erkannt, welche weitgehenden Zusagen der Landrat Breusing den Hamburgern gemacht hat. Wäre diese Zusage in der Form nicht getroffen, dann wäre vermutlich die ganze Angelegenheit nicht in dem vorgesehenen Masse zum Tragen gekommen. Nämlich der Angelpunkt in dem Vorbringen der Hamburger auf Abschluss des Vertrages war diese Zusage vom Landrat Breusing bei Verlegung in den Kreis Stormarn ^{auf dem Plan} (Infolge Bombenschadens) erschienen. die Hamburger gleich unter Bezugnahme auf diese Zusage und forderten die Überführung.

Antwort Landrat Breusing auf Rüge des R.M.d.I..

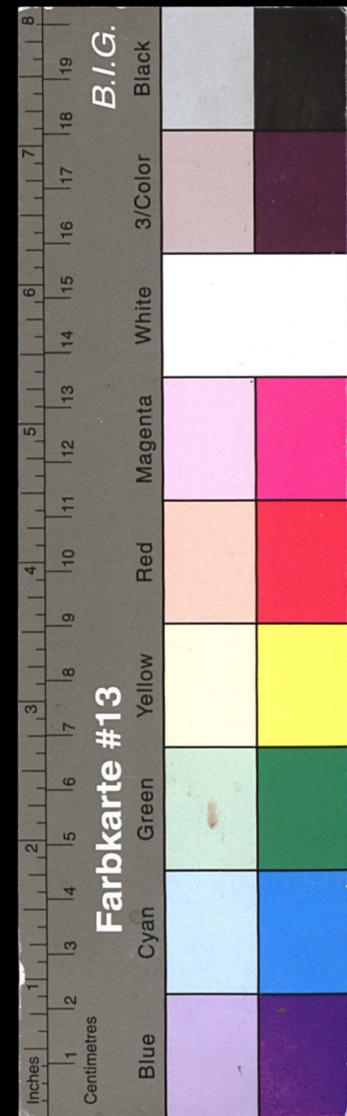
Der Inhalt dieses Schreibens ist ein Rechtfertigungsversuch ~~von~~ ^{des} Landrat Breusing ~~und~~ ^{er} schreibt u.a. folgendes:

"Die Verhandlungen mit dem Direktor dieser Sparkasse, Herrn Hintze, bestätigten den Eindruck, dass ihm sehr mit Vorsicht zu begegnen ist; überrascht war ich aber doch davon, dass in dem Schreiben vom 13.2.42 geradenwegs der Versuch gemacht wurde, das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vom 3.12.41 in sein Gegenteil zu verkehren."

Landrat Breusing führt weiter unten aus:

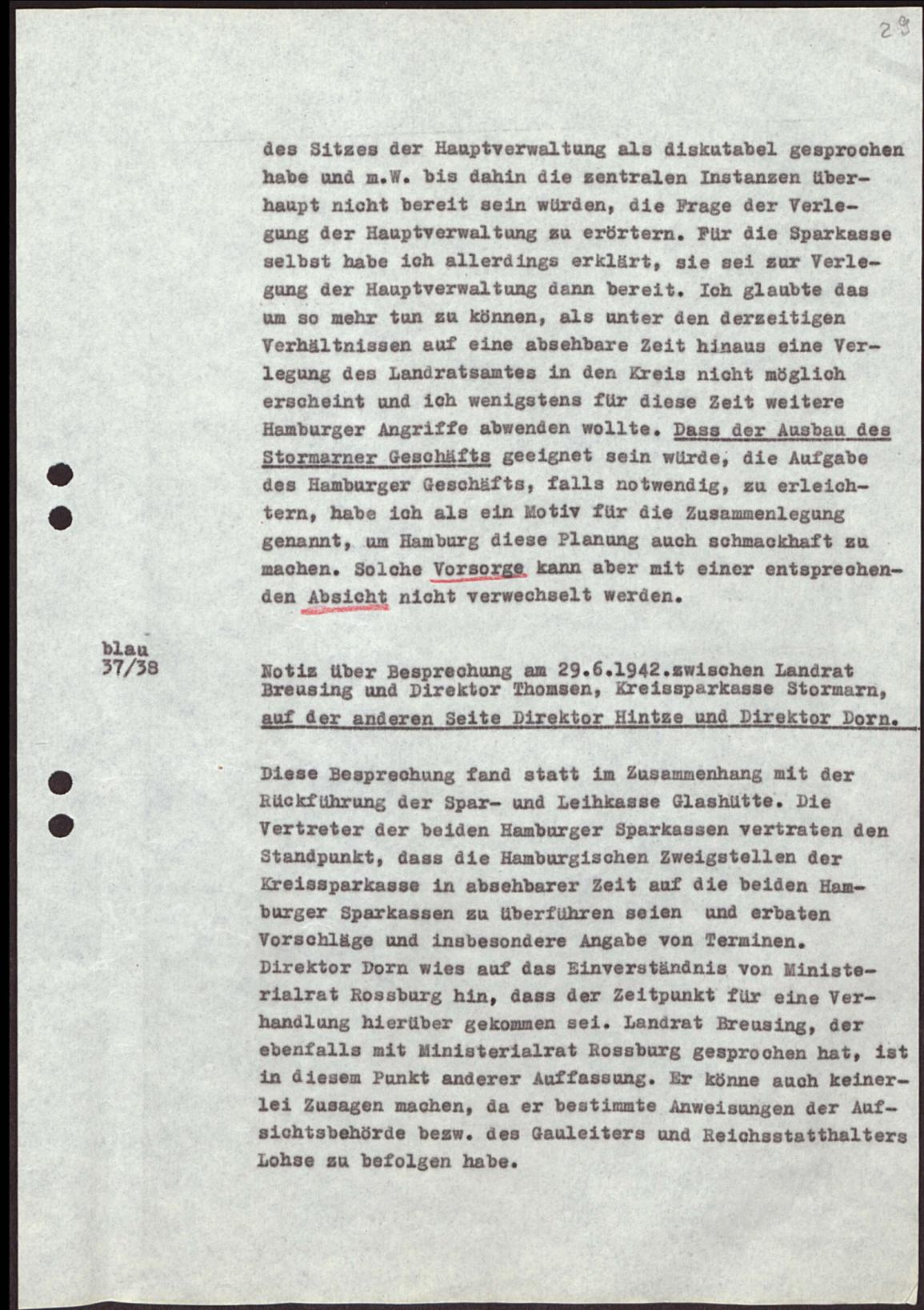
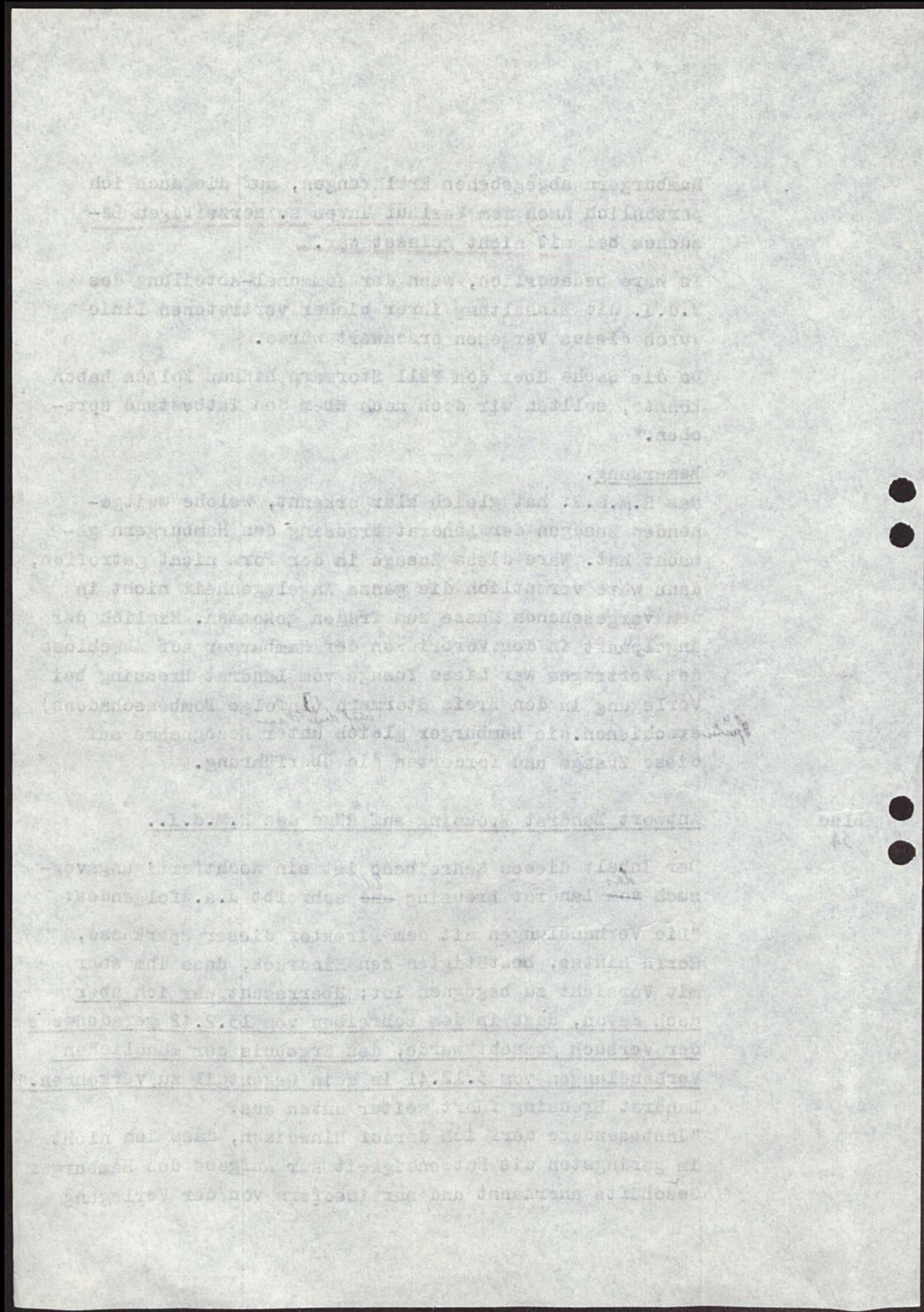
"Insbesondere darf ich darauf hinweisen, dass ich nicht im geringsten die Notwendigkeit zur Aufgabe des Hamburger Geschäfts anerkannt und nur insofern von der Verlegung

blau
34



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



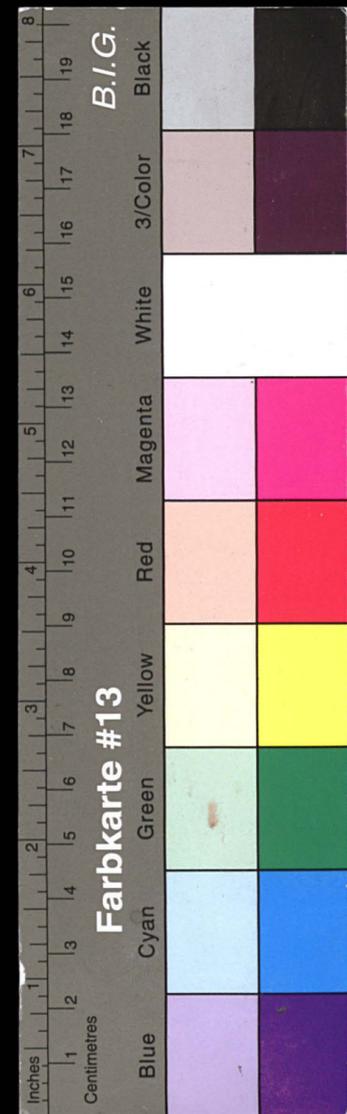
29

des Sitzes der Hauptverwaltung als diskutabel gesprochen habe und m.W. bis dahin die zentralen Instanzen überhaupt nicht bereit sein würden, die Frage der Verlegung der Hauptverwaltung zu erörtern. Für die Sparkasse selbst habe ich allerdings erklärt, sie sei zur Verlegung der Hauptverwaltung dann bereit. Ich glaubte das um so mehr tun zu können, als unter den derzeitigen Verhältnissen auf eine absehbare Zeit hinaus eine Verlegung des Landratsamtes in den Kreis nicht möglich erscheint und ich wenigstens für diese Zeit weitere Hamburger Angriffe abwenden wollte. Dass der Ausbau des Stormarner Geschäfts geeignet sein würde, die Aufgabe des Hamburger Geschäfts, falls notwendig, zu erleichtern, habe ich als ein Motiv für die Zusammenlegung genannt, um Hamburg diese Planung auch schmackhaft zu machen. Solche Vorsorge kann aber mit einer entsprechenden Absicht nicht verwechselt werden.

blau
37/38

Notiz über Besprechung am 29.6.1942. zwischen Landrat Breusing und Direktor Thomsen, Kreissparkasse Stormarn, auf der anderen Seite Direktor Hintze und Direktor Dorn.

Diese Besprechung fand statt im Zusammenhang mit der Rückführung der Spar- und Leihkasse Glashütte. Die Vertreter der beiden Hamburger Sparkassen vertraten den Standpunkt, dass die Hamburgischen Zweigstellen der Kreissparkasse in absehbarer Zeit auf die beiden Hamburger Sparkassen zu überführen seien und erbatem Vorschläge und insbesondere Angabe von Terminen. Direktor Dorn wies auf das Einverständnis von Ministerialrat Rossburg hin, dass der Zeitpunkt für eine Verhandlung hierüber gekommen sei. Landrat Breusing, der ebenfalls mit Ministerialrat Rossburg gesprochen hat, ist in diesem Punkt anderer Auffassung. Er könne auch keinerlei Zusagen machen, da er bestimmte Anweisungen der Aufsichtsbehörde bzw. des Gauleiters und Reichsstatthalters Lohse zu befolgen habe.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.]

Landrat Breusing macht Vermittlungsvorschlag:
"Kreissparkasse verzichtet auf weitere Ausdehnung auf
Hamburger Gebiet. Anlässlich Überführung Glashütte soll
Zweigstelle Duvenstedt oder Lehmsahl-Mellingstedt ge-
schlossen werden."

Hamburgs Vertreter stellten fest, dass ihre Wünsche mit
diesem Zugeständnis bei weitem nicht erfüllt seien.

Beide Verhandlungspartner wollen ihre Aufsichtsbehörde
davon in Kenntnis setzen.

Vermerk Landrat Breusing über Besprechung am 29.6.42

Aktenvermerk Landrat Breusing vom 1.7.42.
Erstmalig Auftreten des politischen Druckes.

Landrat Breusing gibt zu den einleitenden Ausführungen
von Direktor Dorn eine Stellungnahme dahingehend ab, dass
der Inhalt seiner Besprechung mit Ministerialrat Rosburg
Anlass gewesen sei. (Neuerliche Verdrehung der Tatsachen
durch Hamburg.)

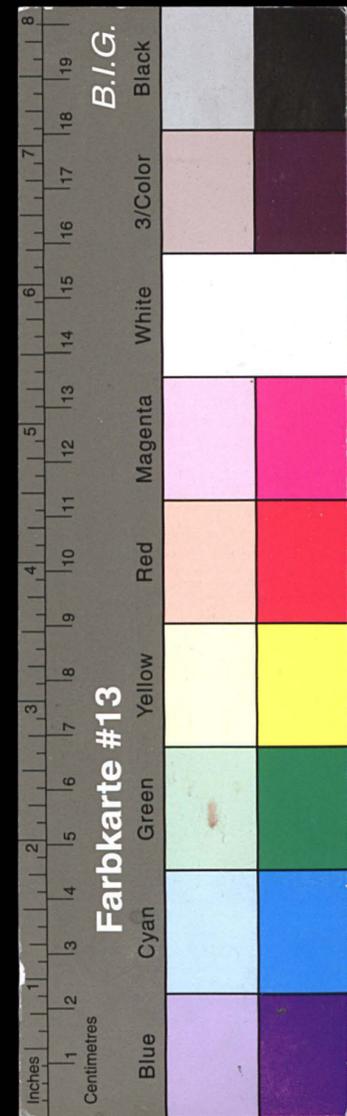
Direktor Hintze führt aus, dass er in seinem Schreiben
vom 13.2. sich lediglich verpflichtet habe, aus Anlass
der Ahrensburger Angelegenheit, nicht die Frage der Ver-
legung des Hauptsitzes der Sparkasse aufzugreifen, dass
er aber hinsichtlich des Geschäftsbetriebes überhaupt
keine Verpflichtungen eingegangen sei.

Wenn die von ihm heute angeschnittene Frage nicht
zwischen den Beteiligten unmittelbar geregelt werden
könne, würde sie zu einer politischen werden, die sein
Gaulleiter mit Reichsstatthalter Lohse verhandeln müsse.
Er werde demgemäss Herrn Staatssekretär Ahrens über das
Ergebnis der Besprechung berichten.

Bemerkung:

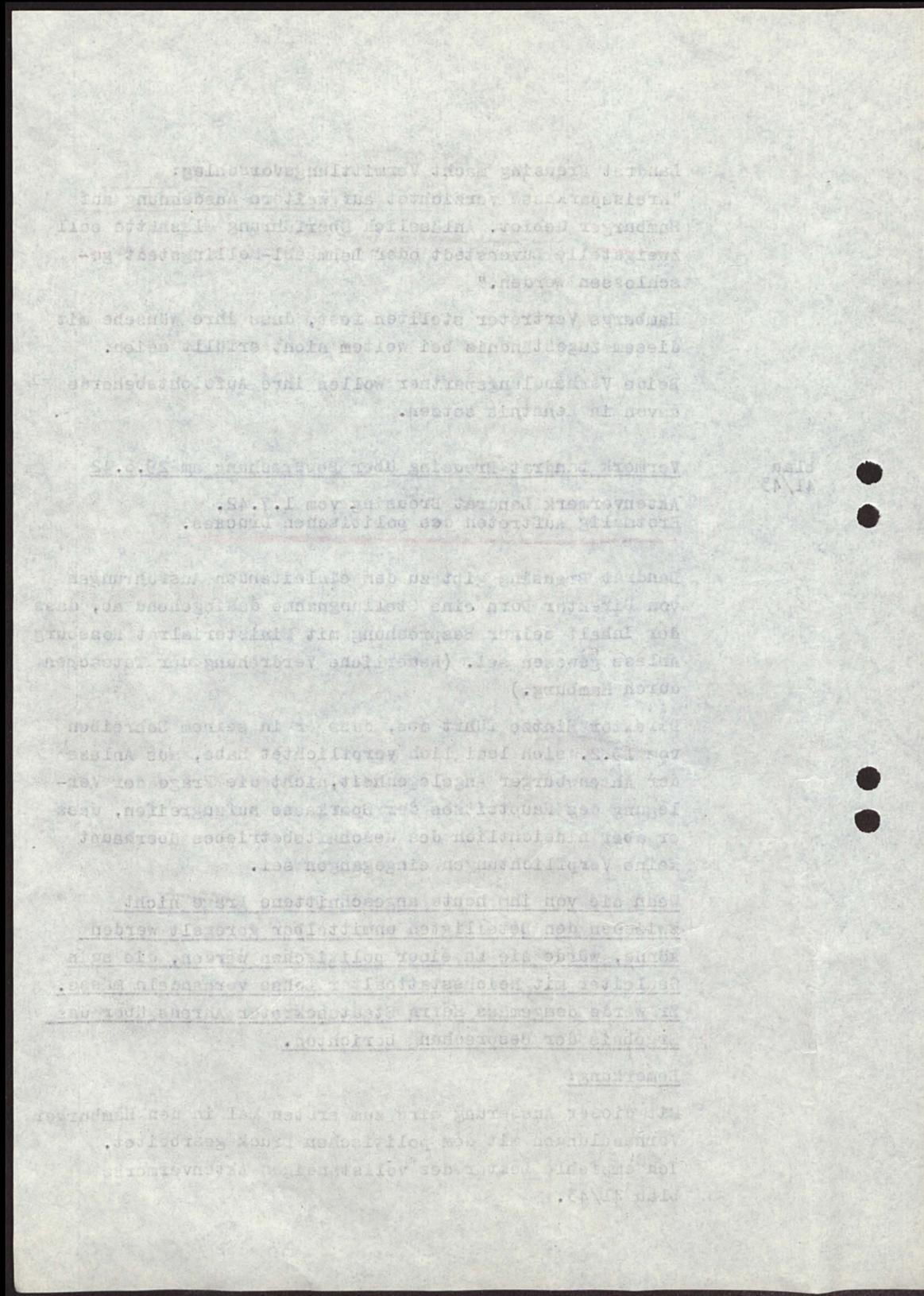
Mit dieser Äusserung wird zum ersten Mal in den Hamburger
Verhandlungen mit dem politischen Druck gearbeitet.
Ich empfehle Lektür des vollständigen Aktenvermerks
blau 41/43.

blau
41/43



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



31

blau
45

Verhandlungen zwischen Regierungspräsident Hamkens im Beisein von Oberregierungsrat Pabst mit dem Landrat Breusing.

Innenminister hält Regional-Prinzip nicht für erforderlich.

Vermerk. Landrat Breusing 8.7.1942.

Regierungs-Präsident vertritt die Auffassung, dass im Interesse freundschaftlich -nachbarlicher Beziehung zu Hamburg die Kreissparkasse sich jedoch aus Hamburg zurückziehen müsse. Immerhin sei er der Auffassung, dass es unzweckmässig sei, bereits jetzt Zweigstellen an Hamburg abzugeben.

Landrat Breusing weist ferner darauf hin, dass der M.d.I. aus grundsätzlichen Erwägungen die Gebietsbereinigung nicht für notwendig hält.

Ferner wünscht der Regierungs-Präsident einen kurz gefassten Bericht über die Gesamt-Sparkassenlage im Kreise Stormarn.

Der Bericht erscheint auf den Blättern blau 47/48.

blau
48

Gross-Hamburg-Frage keine kriegswichtige Angelegenheit.

Schreiben Landrat Kreis Stormarn an Kreisleiter der NSDAP unterm 17.7.1945.

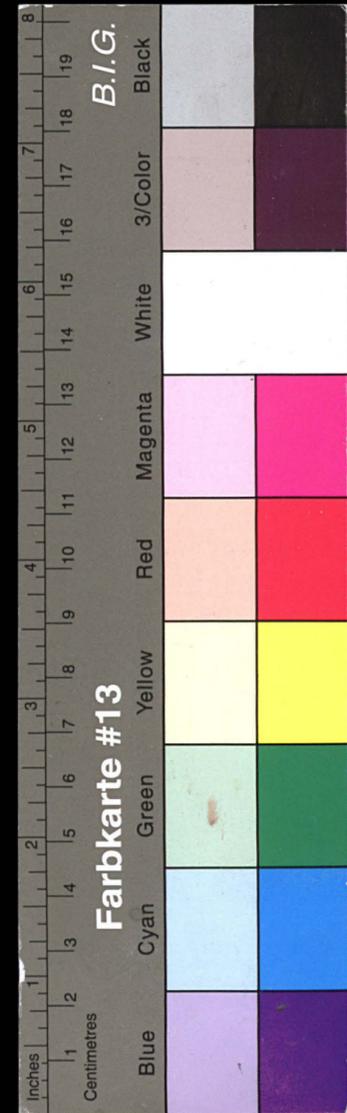
Der Regierungs-Präsident in Schleswig wird bestätigen, dass die Gross-Hamburg-Frage eine nichtkriegswichtige Angelegenheit sei, er wird dem Landrat untersagen, irgendwelche weiteren Verhandlungen über die Gebietsbereinigung zu führen.

blau
49/50

Besprechung im M.d.I. über die weitgehende Zusage Landrat Breusing den Hamburgern gegenüber.

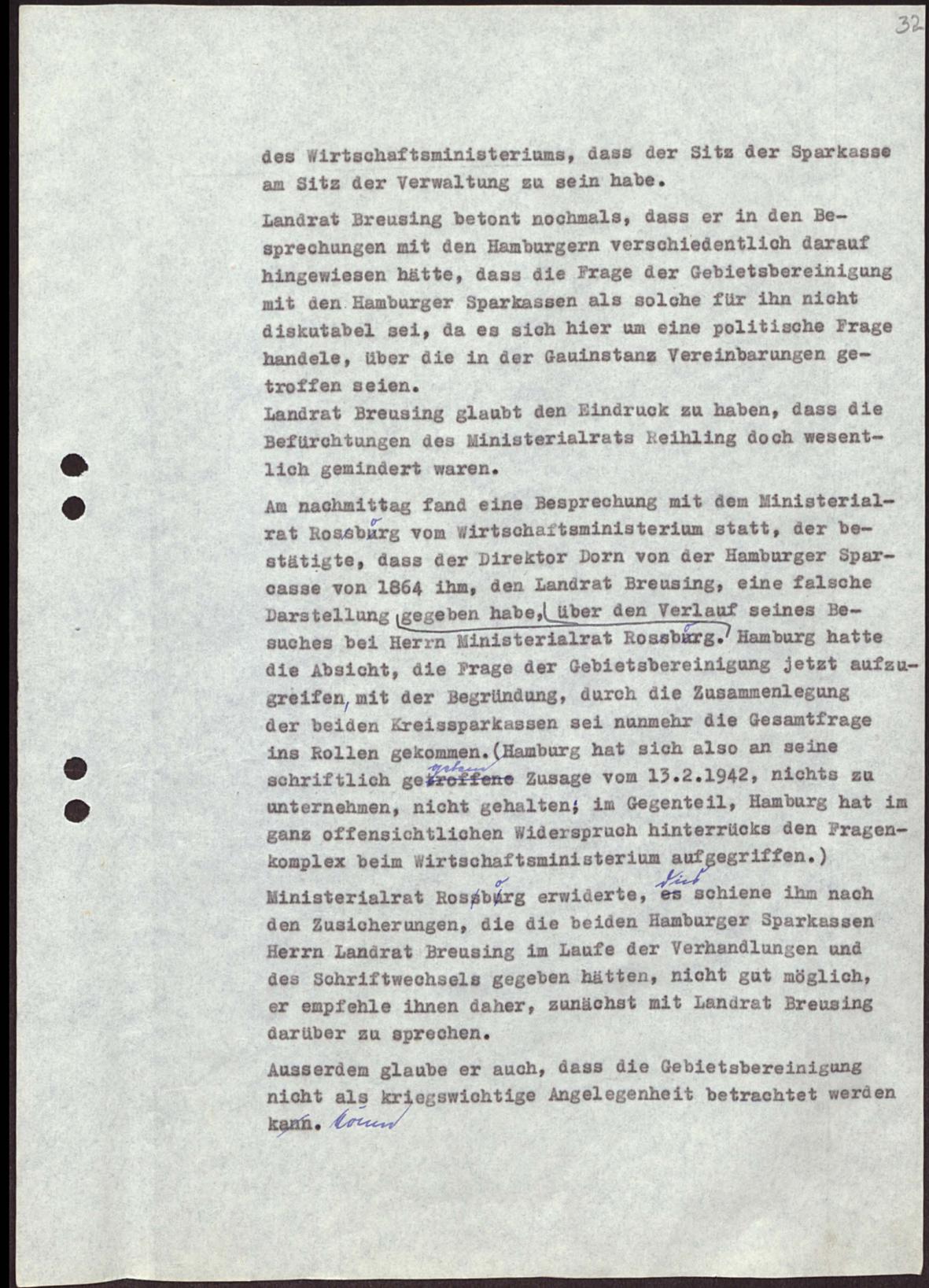
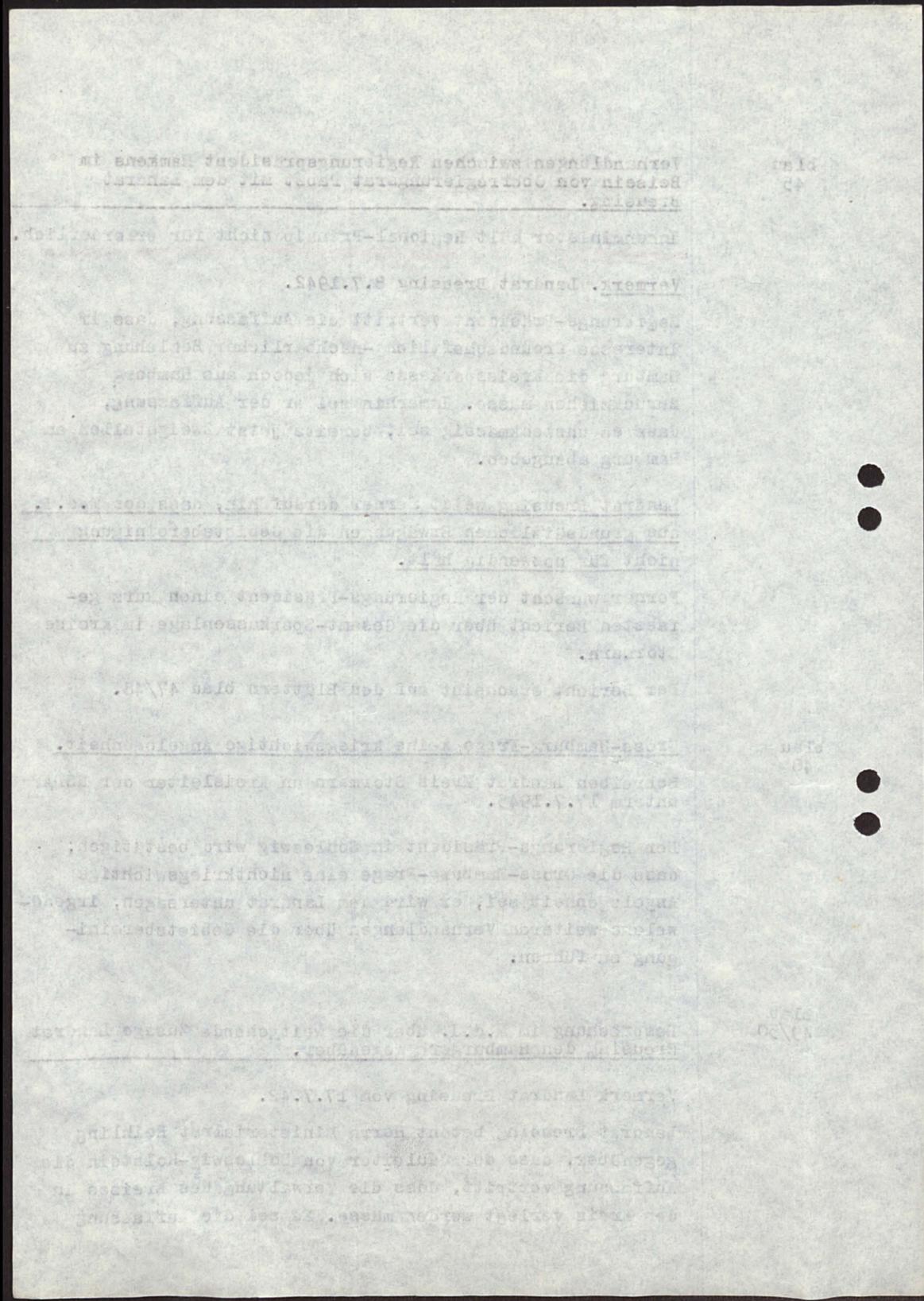
Vermerk Landrat Breusing vom 17.7.42.

Landrat Breusing betont Herrn Ministerialrat Reihling gegenüber, dass der Gauleiter von Schleswig-Holstein die Auffassung vertritt, dass die Verwaltung des Kreises in den Kreis verlegt werden müsse. Es sei die Auffassung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



des Wirtschaftsministeriums, dass der Sitz der Sparkasse am Sitz der Verwaltung zu sein habe.

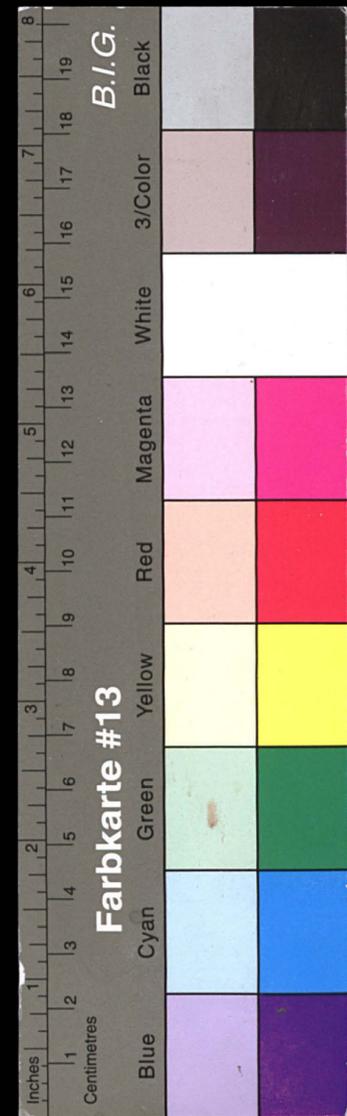
Landrat Breusing betont nochmals, dass er in den Besprechungen mit den Hamburgern verschiedentlich darauf hingewiesen hätte, dass die Frage der Gebietsbereinigung mit den Hamburger Sparkassen als solche für ihn nicht diskutabel sei, da es sich hier um eine politische Frage handele, über die in der Gauinstanz Vereinbarungen getroffen seien.

Landrat Breusing glaubt den Eindruck zu haben, dass die Befürchtungen des Ministerialrats Reihling doch wesentlich gemindert waren.

Am nachmittag fand eine Besprechung mit dem Ministerialrat Rosburg vom Wirtschaftsministerium statt, der bestätigte, dass der Direktor Dorn von der Hamburger Sparkasse von 1864 ihm, den Landrat Breusing, eine falsche Darstellung gegeben habe, über den Verlauf seines Besuches bei Herrn Ministerialrat Rosburg. Hamburg hatte die Absicht, die Frage der Gebietsbereinigung jetzt aufzugreifen, mit der Begründung, durch die Zusammenlegung der beiden Kreissparkassen sei nunmehr die Gesamtfrage ins Rollen gekommen. (Hamburg hat sich also an seine schriftlich getroffene Zusage vom 13.2.1942, nichts zu unternehmen, nicht gehalten; im Gegenteil, Hamburg hat im ganz offensichtlichen Widerspruch hinterrücks den Fragenkomplex beim Wirtschaftsministerium aufgegriffen.)

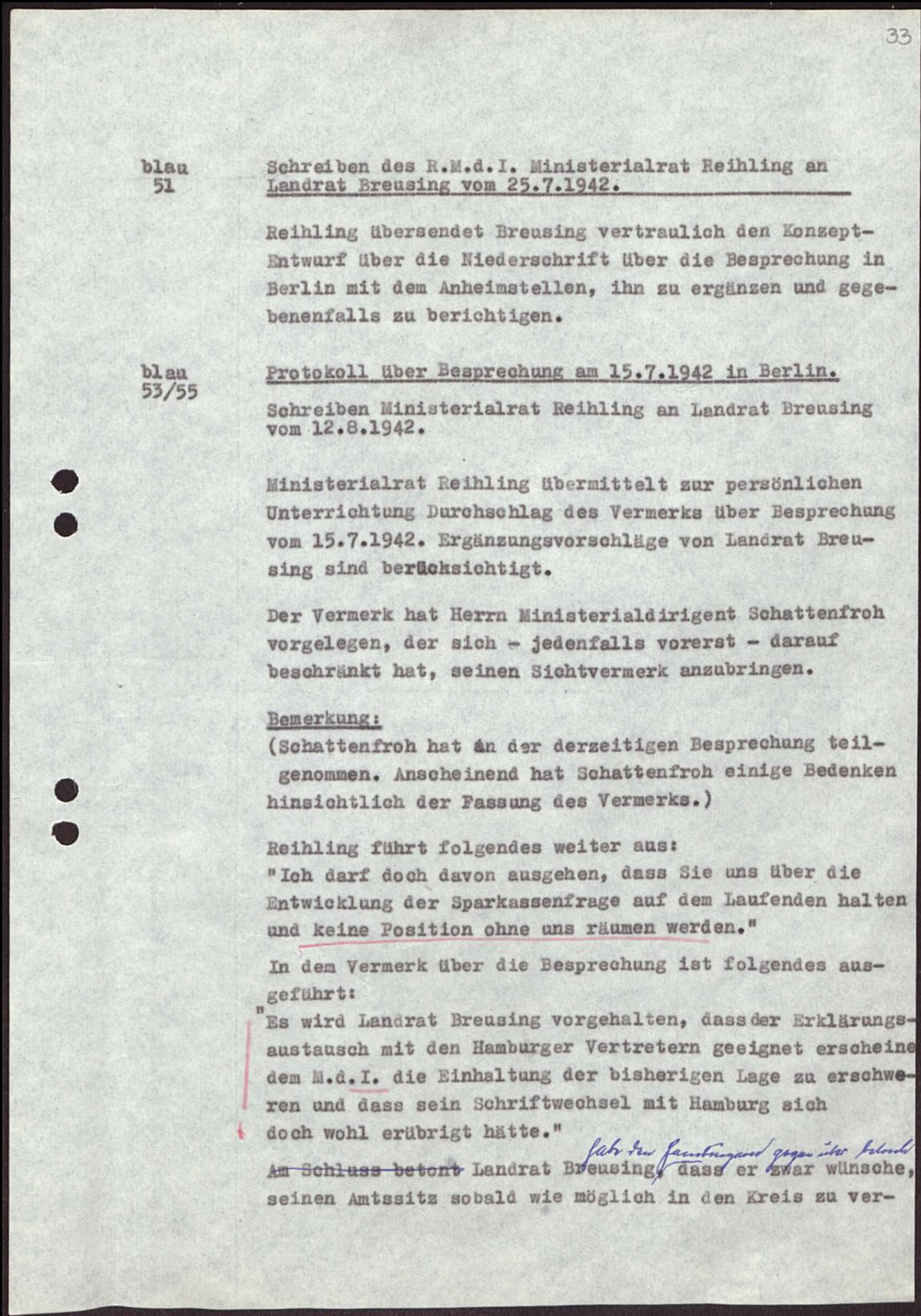
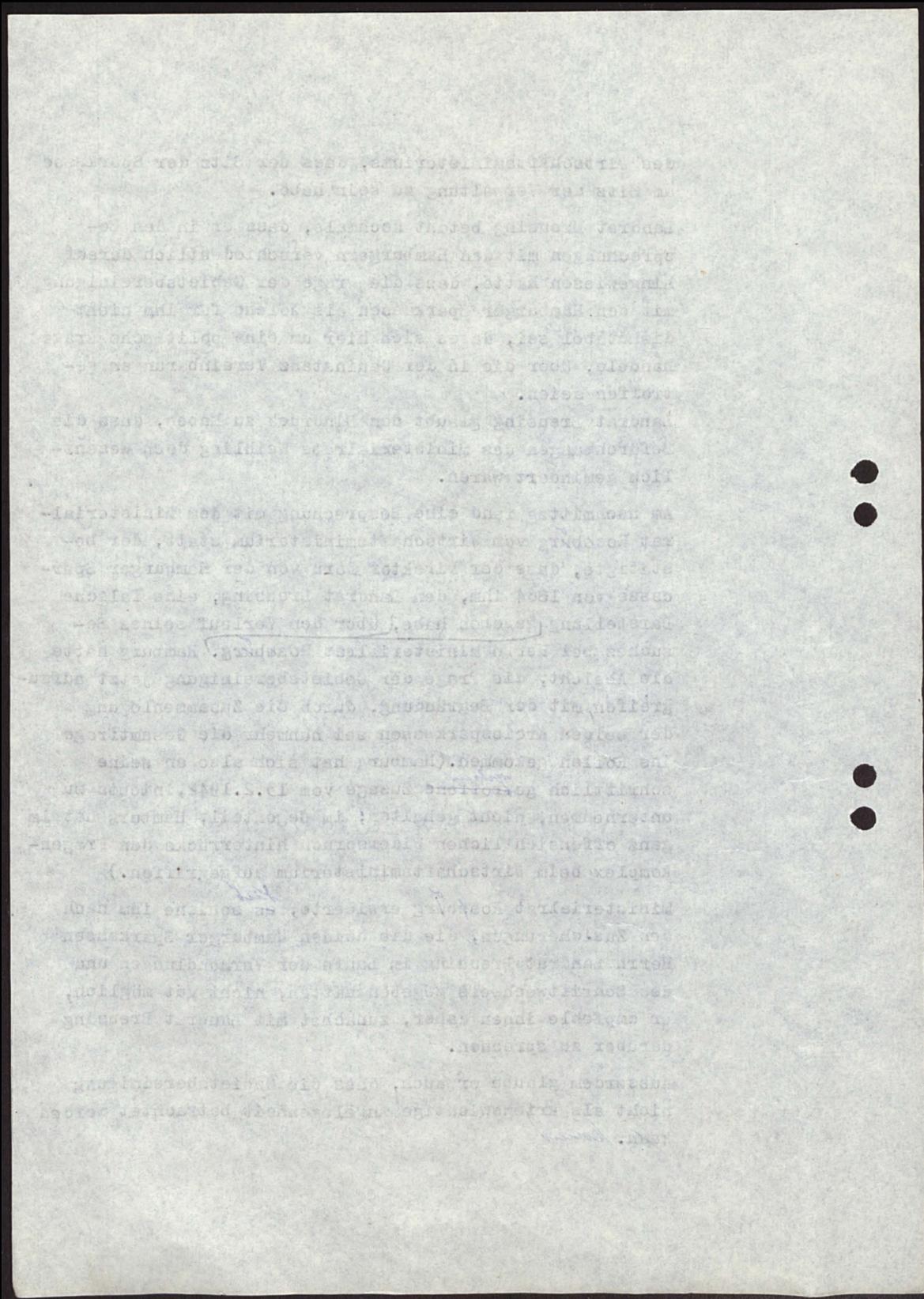
Ministerialrat Rosburg erwiderte, es schiene ihm nach den Zusicherungen, die die beiden Hamburger Sparkassen Herrn Landrat Breusing im Laufe der Verhandlungen und des Schriftwechsels gegeben hätten, nicht gut möglich, er empfehle ihnen daher, zunächst mit Landrat Breusing darüber zu sprechen.

Ausserdem glaube er auch, dass die Gebietsbereinigung nicht als kriegswichtige Angelegenheit betrachtet werden kann.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



blau
51

Schreiben des R.M.d.I. Ministerialrat Reihling an Landrat Breusing vom 25.7.1942.

Reihling übersendet Breusing vertraulich den Konzept-Entwurf über die Niederschrift über die Besprechung in Berlin mit dem Anheimstellen, ihn zu ergänzen und gegebenenfalls zu berichtigen.

blau
53/55

Protokoll über Besprechung am 15.7.1942 in Berlin.

Schreiben Ministerialrat Reihling an Landrat Breusing vom 12.8.1942.

Ministerialrat Reihling übermittelt zur persönlichen Unterrichtung Durchschlag des Vermerks über Besprechung vom 15.7.1942. Ergänzungsvorschläge von Landrat Breusing sind berücksichtigt.

Der Vermerk hat Herrn Ministerialdirigent Schattenfroh vorgelegen, der sich - jedenfalls vorerst - darauf beschränkt hat, seinen Sichtvermerk anzubringen.

Bemerkung:

(Schattenfroh hat an der derzeitigen Besprechung teilgenommen. Anscheinend hat Schattenfroh einige Bedenken hinsichtlich der Fassung des Vermerks.)

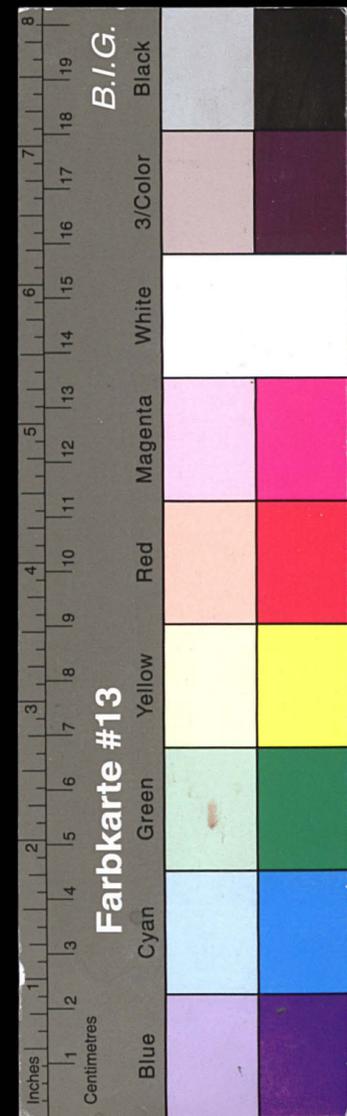
Reihling führt folgendes weiter aus:

"Ich darf doch davon ausgehen, dass Sie uns über die Entwicklung der Sparkassenfrage auf dem Laufenden halten und keine Position ohne uns räumen werden."

In dem Vermerk über die Besprechung ist folgendes ausgeführt:

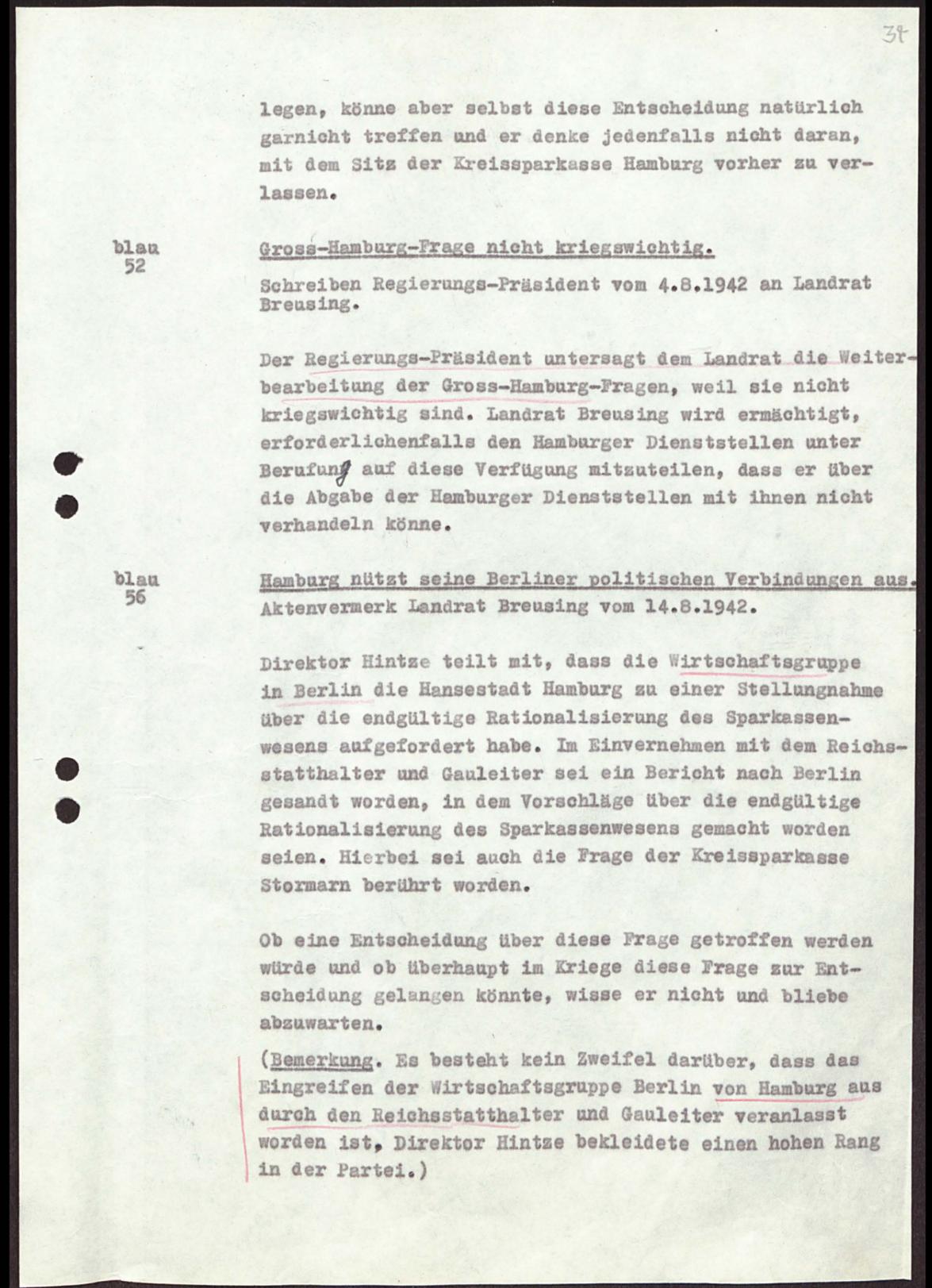
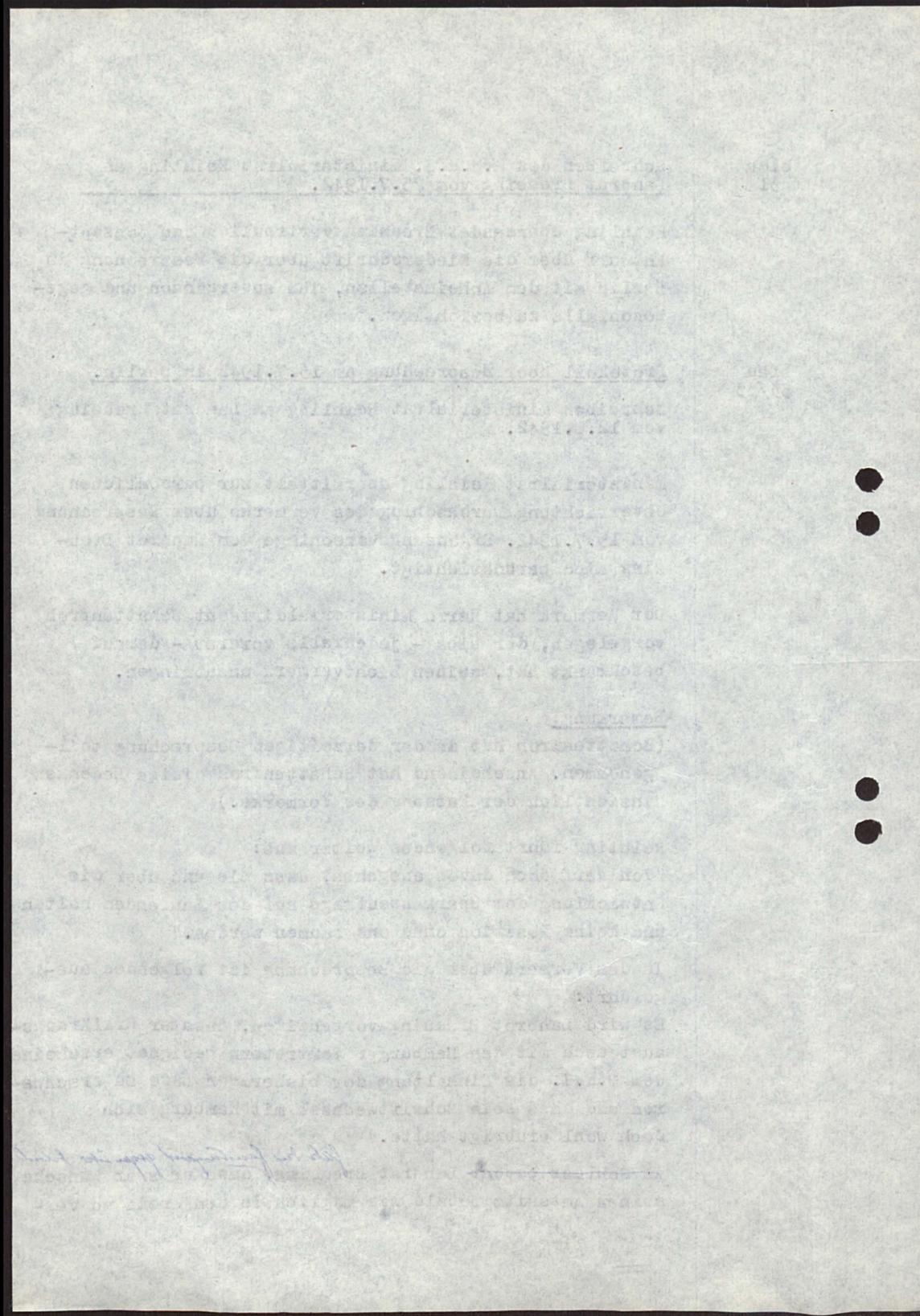
"Es wird Landrat Breusing vorgehalten, dass der Erklärungs-austausch mit den Hamburger Vertretern geeignet erscheine dem M.d.I. die Einhaltung der bisherigen Lage zu erschweren und dass sein Schriftwechsel mit Hamburg sich doch wohl erübrigt hätte."

Am Schluss betont Landrat Breusing *siehe den Besprechungsauftrag gegen über Breusing* dass er zwar wünsche, seinen Amtssitz sobald wie möglich in den Kreis zu ver-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



legen, könne aber selbst diese Entscheidung natürlich garnicht treffen und er denke jedenfalls nicht daran, mit dem Sitz der Kreissparkasse Hamburg vorher zu verlassen.

blau
52

Gross-Hamburg-Frage nicht kriegswichtig.

Schreiben Regierungs-Präsident vom 4.8.1942 an Landrat Breusing.

Der Regierungs-Präsident untersagt dem Landrat die Weiterbearbeitung der Gross-Hamburg-Fragen, weil sie nicht kriegswichtig sind. Landrat Breusing wird ermächtigt, erforderlichenfalls den Hamburger Dienststellen unter Berufung auf diese Verfügung mitzuteilen, dass er über die Abgabe der Hamburger Dienststellen mit ihnen nicht verhandeln könne.

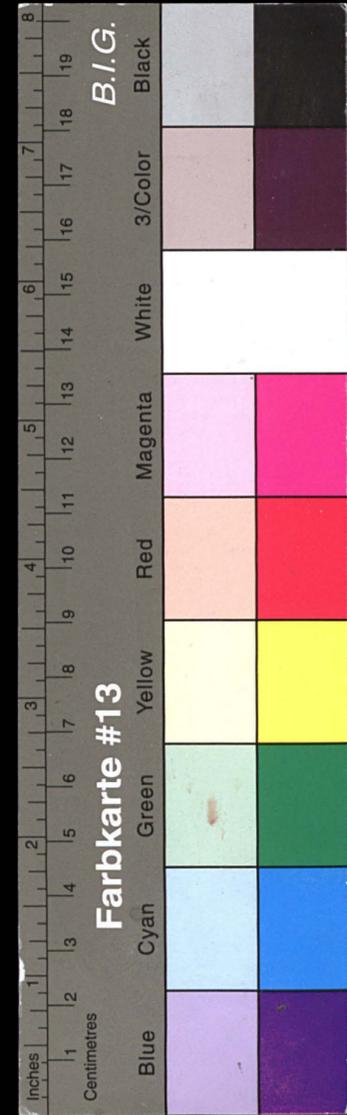
blau
56

Hamburg nützt seine Berliner politischen Verbindungen aus.
Aktenvermerk Landrat Breusing vom 14.8.1942.

Direktor Hintze teilt mit, dass die Wirtschaftsgruppe in Berlin die Hansestadt Hamburg zu einer Stellungnahme über die endgültige Rationalisierung des Sparkassenwesens aufgefordert habe. Im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter und Gauleiter sei ein Bericht nach Berlin gesandt worden, in dem Vorschläge über die endgültige Rationalisierung des Sparkassenwesens gemacht worden seien. Hierbei sei auch die Frage der Kreissparkasse Stormarn berührt worden.

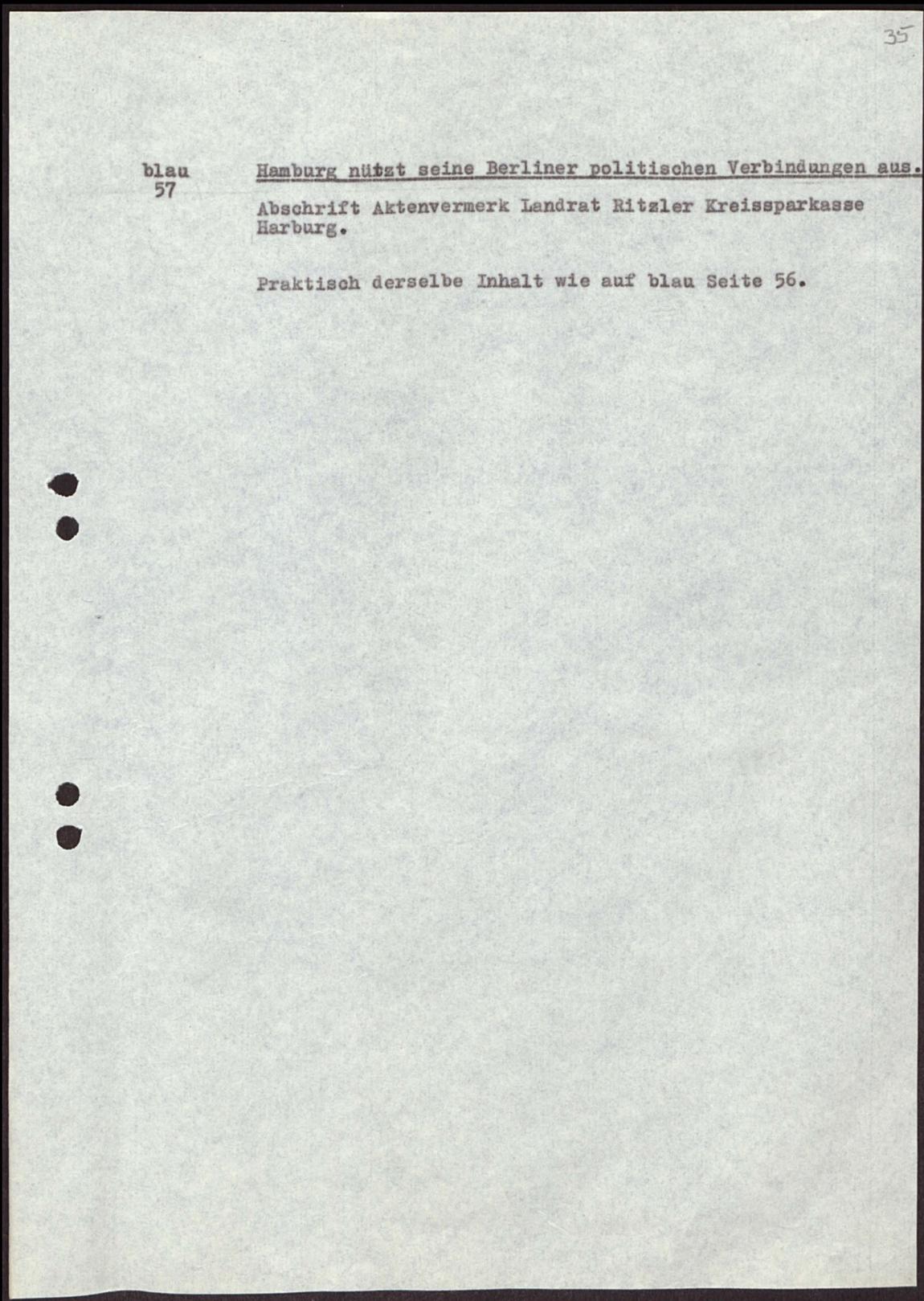
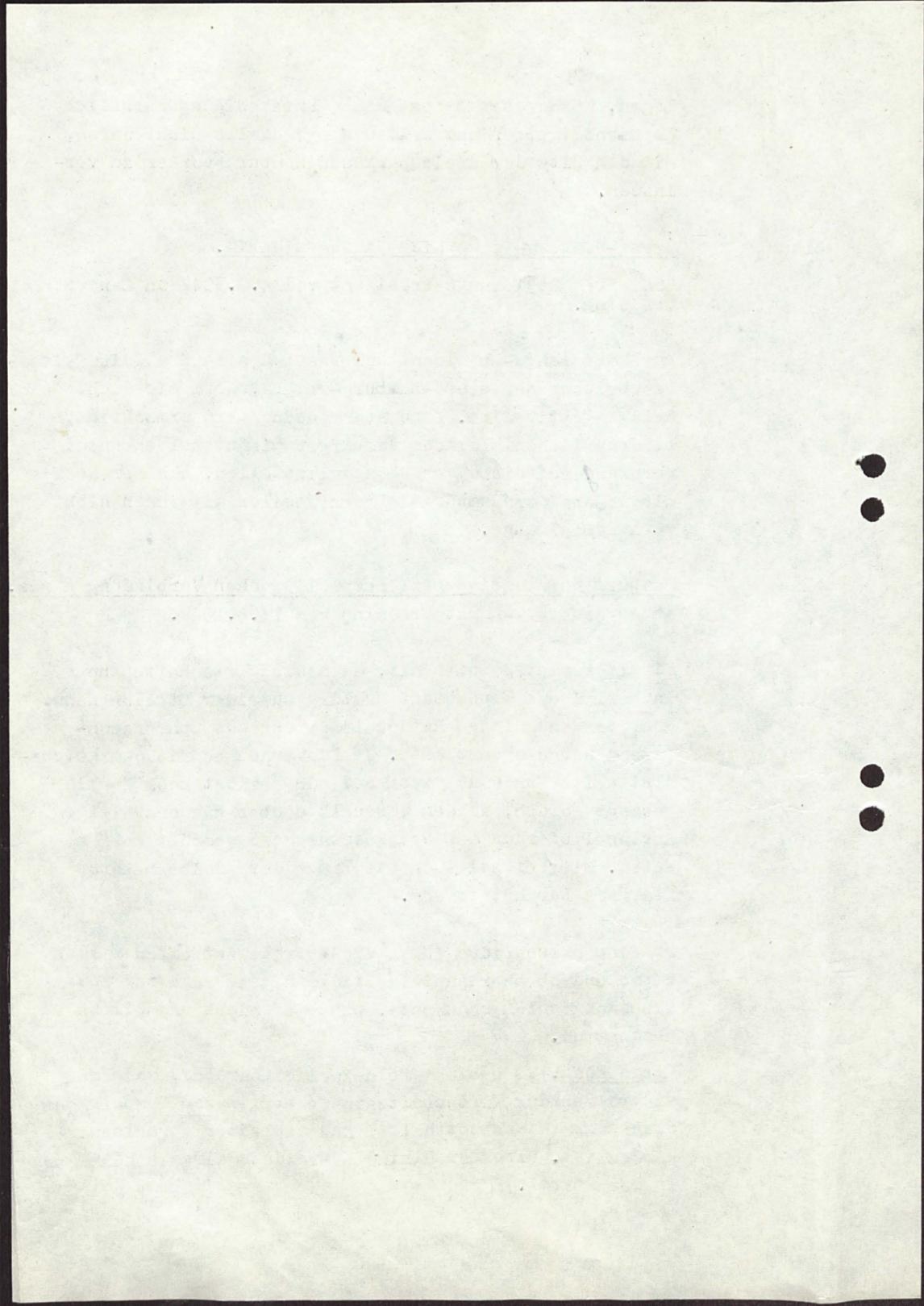
Ob eine Entscheidung über diese Frage getroffen werden würde und ob überhaupt im Kriege diese Frage zur Entscheidung gelangen könnte, wisse er nicht und bliebe abzuwarten.

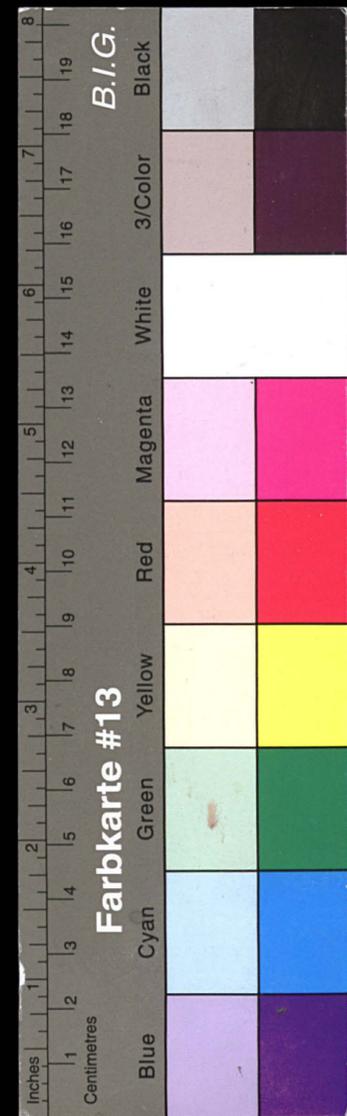
(Bemerkung. Es besteht kein Zweifel darüber, dass das Eingreifen der Wirtschaftsgruppe Berlin von Hamburg aus durch den Reichsstatthalter und Gauleiter veranlasst worden ist, Direktor Hintze bekleidete einen hohen Rang in der Partei.)



Kreisarchiv Stormarn E103

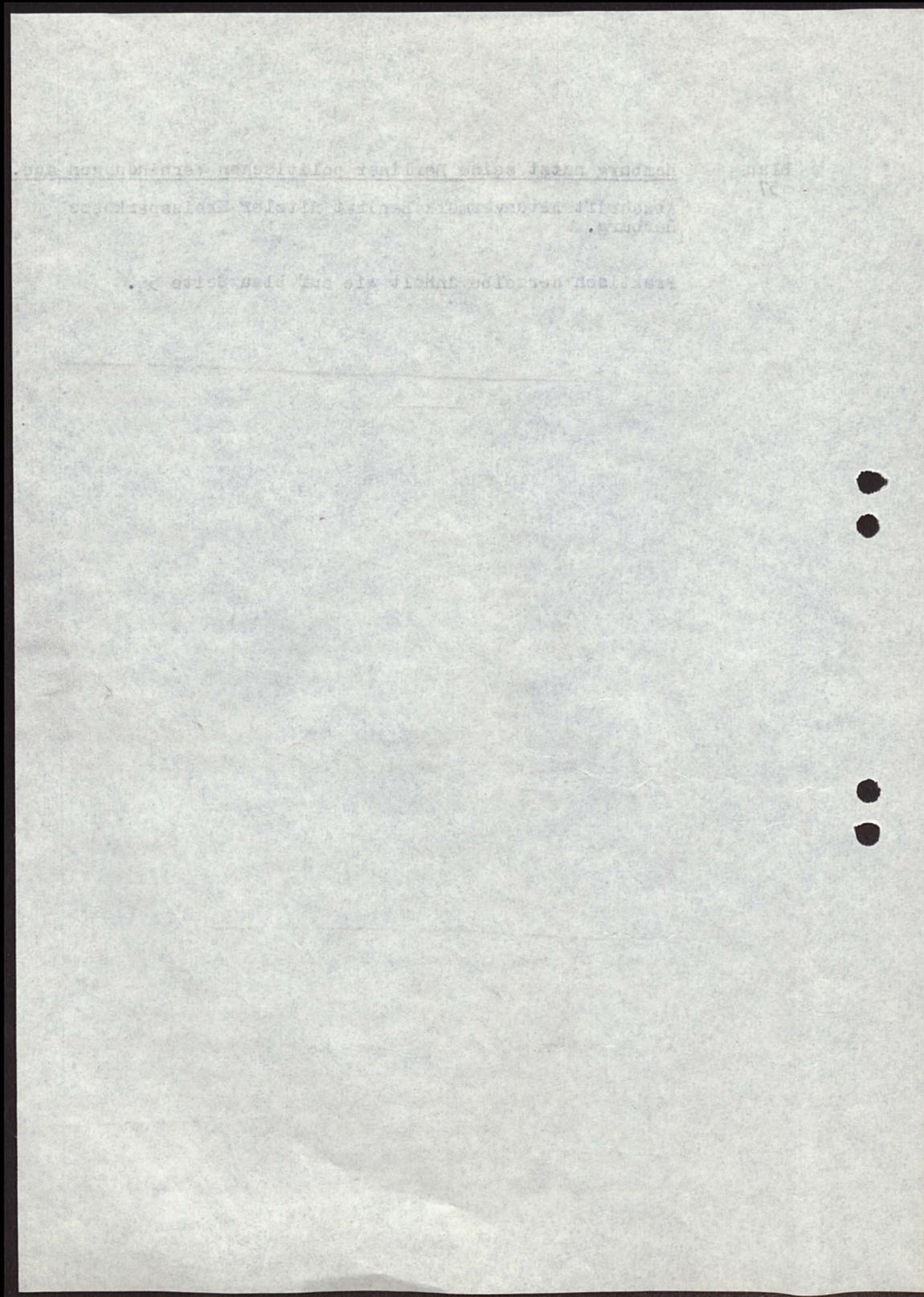
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



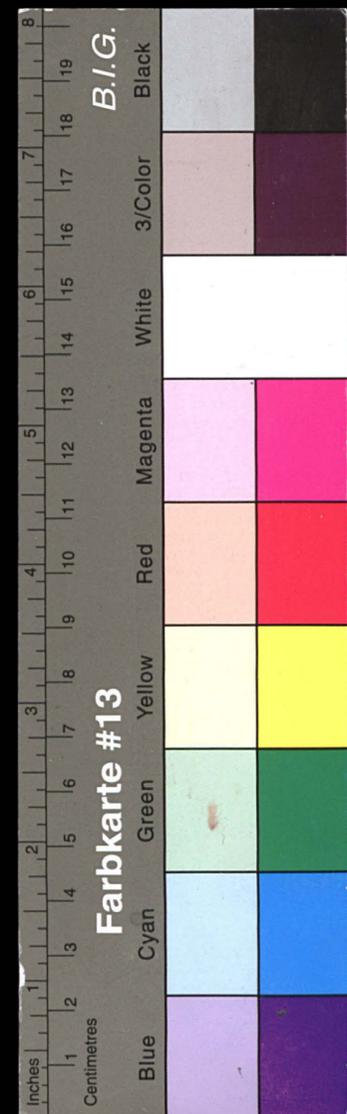
13a - o Kurzer historischer Überblick.
Schreiben des Landrats Krs. St. vom 5. 1. 1944 an Reichsverteidigungskommissar Schleswig-Holstein in Kiel.

Es handelt sich hier um einen gedrängten kurzen Überblick über die Zusammenhänge in Bezug auf die Abgabe der Gross-Hamburger Zweigstellen und Angaben von Gründen, welche von unserem Gesichtspunkt aus gegen die Überführung sprechen.

18b - o Programm über die Ministerialverhandlungen zur Rationalisierung der Kreditwirtschaft - angebliche Vorleistung - .
Reiseplan der Ministerialräte Rossburg vom Reichswirtschaftsministerium und Heinrichs vom Ministerium des Innern.

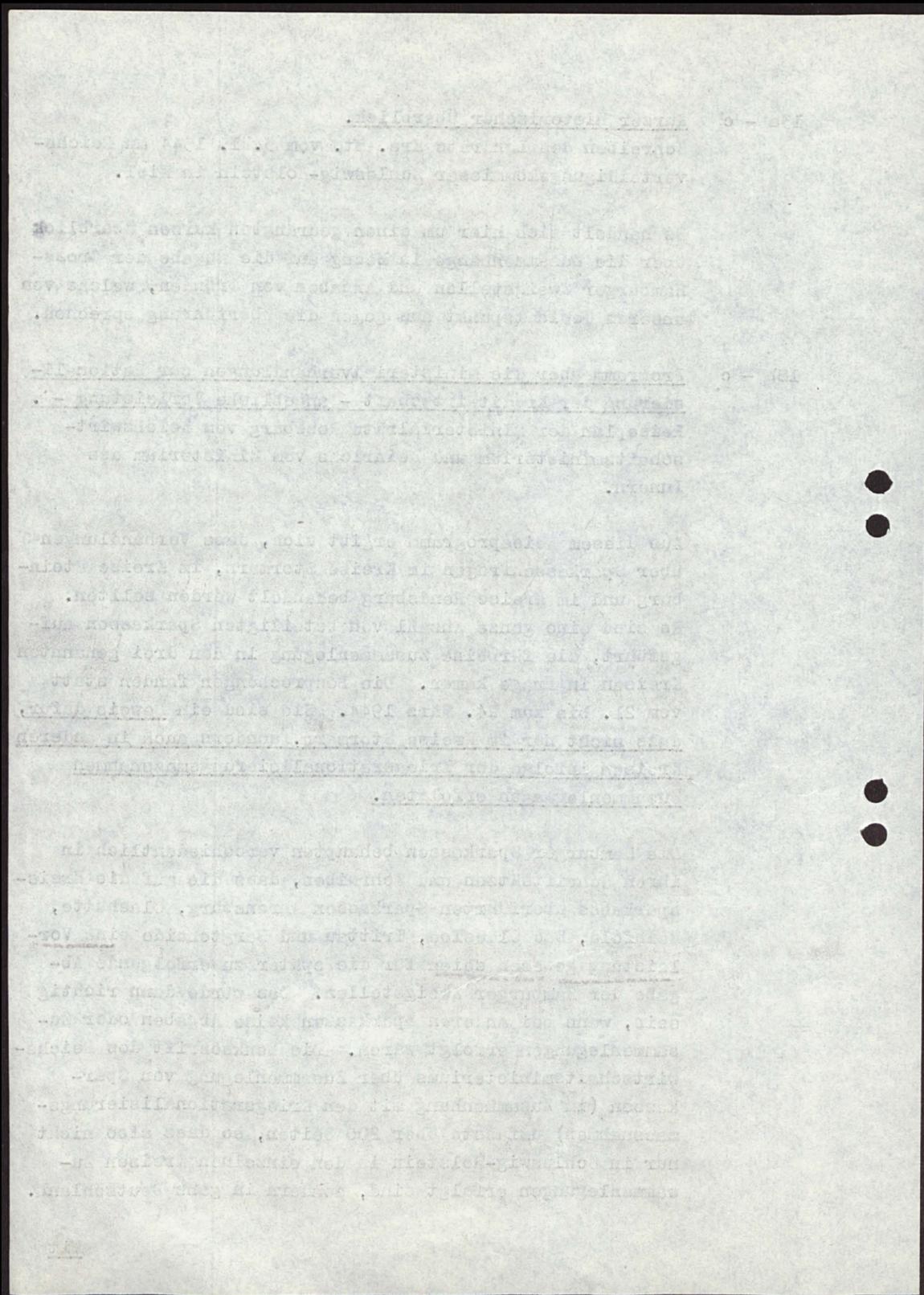
Aus diesem Reiseprogramm ergibt sich, dass Verhandlungen über Sparkassenfragen im Kreise Stormarn, im Kreise Steinburg und im Kreise Rendsburg behandelt werden sollten. Es sind eine ganze Anzahl von beteiligten Sparkassen aufgeführt, die für eine Zusammenlegung in den drei genannten Kreisen in Frage kamen. Die Besprechungen fanden statt vom 21. bis zum 24. März 1944. Sie sind ein Beweis dafür, dass nicht nur im Kreise Stormarn, sondern auch in anderen Kreisen infolge der Kriegsrationalisierungsmaßnahmen Zusammenlegungen erfolgten.

Die Hamburger Sparkassen behaupten verschiedentlich in ihren Schriftsätzen und Schreiben, dass die auf die Kreis-sparkasse überführten Sparkassen Ahrensburg, Glashütte, Reinfeld, Bad Oldesloe, Trittau und Bargteheide eine Vorleistung gewesen seien für die später zu erfolgende Abgabe der Hamburger Zweigstellen. Das würde dann richtig sein, wenn bei anderen Sparkassen keine Abgaben oder Zusammenlegungen erfolgt wären. Die Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums über Zusammenlegung von Sparkassen (im Zusammenhang mit den Kriegsrationalisierungsmassnahmen) umfasste über 200 Seiten, so dass also nicht nur in Schleswig-Holstein in den einzelnen Kreisen Zusammenlegungen erfolgt sind, sondern in ganz Deutschland.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



37

Mit konstanter Hartnäckigkeit behaupten jedoch die Hamburger Sparkassen immer wieder, dass die auf uns überführten Sparkassen eine Vorleistung darstellen. Es ist von äusserster Wichtigkeit, gerade diese Dinge genau auseinanderzuhalten, da die Hamburger Sparkassen auch in dem jetzigen Prozess versuchen werden, die Tatsachen, Zusammenhänge bezw. Vorgänge zu verwischen.

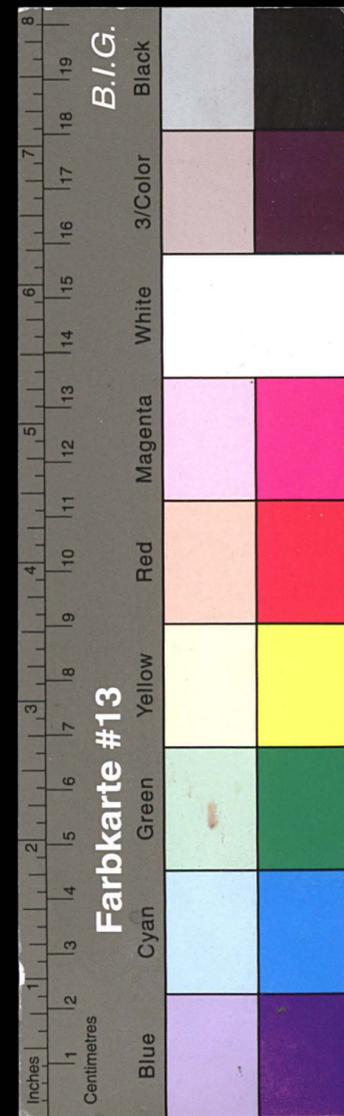
Nr. 21 Überführung Stadtparkasse Bad Oldesloe keine Vorleistung.
Schreiben des Kreisleiters der NSDAP vom 14.3.1944 an Reichsverteidigungskommissar Schleswig-Holstein in Kiel.

In diesem Schreiben gibt der Kreisleiter seine Stellungnahme zu der derzeit vorgesehenen Überführung der Stadtparkasse Bad Oldesloe auf die Kreissparkasse Stormarn ab. Der Kreisleiter führt u.a. auch aus, dass die Abgabe der Hamburger Zweigstellen der Kreissparkasse keinesfalls mit den Massnahmen zur Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn verquickt werden dürfen, denn die evtl. Abgabe der Hamburger Zweigstellen an Hamburg würde keine Rationalisierung bedeuten, sondern lediglich eine Änderung der Firmenbezeichnung. Er weist auch darauf hin, dass die Überführung der Sparkassen Trittau und Bargtheide auf unsere Sparkasse lediglich eine Massnahme im Rahmen der Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn darstellt. Er gibt auch die Gründe für die Neuordnung des Sparkassenwesens an: Keine gegenseitige Überschneidung im Geschäftsgebiet, zentrale Lenkung des Geldwesens im Kreise, Vereinfachung des Kreditapparates.

22a - d Überführung Stadtparkasse Bad Oldesloe auf Kreissparkasse - angebliche Vorleistung -.
22.3.1944 Besprechung mit Ministerialräten.

Dieser Vermerk enthält den Inhalt der mit den Vertretern der Ministerien im März 1944 stattgefundenen Verhandlungen über die Überführung der Stadtparkasse Bad Oldesloe auf die Kreissparkasse. Da die Stadt Bad Oldesloe der künftige Sitz des Kreises Stormarn werden sollte und der derzeitige Gauleiter, Oberpräsident und Reichsverteidigungskommissar

sich



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other document.]

38

sich für Bad Oldesloe als Kreisstadt aussprachen, bestand derzeit kein Zweifel mehr darüber, dass dann auch die Kreissparkasse nach Bad Oldesloe verlegt werden müsste. Es sei der übereinstimmende Wunsch vom Wirtschaftsministerium und Innenministerium, dass sich die Kreissparkasse am Dienstsitz des Landrates befinden sollte. Da es unzweckmässig war, in einer Stadt in der Grösse von Bad Oldesloe sowohl eine Stadtparkasse als auch eine Kreissparkasse nebeneinander bestehen zu lassen, wurde vereinbart, dass die Kreissparkasse die Stadtparkasse übernehmen sollte. Der derzeitige Kreisleiter der NSDAP brachte zum Ausdruck, dass der Gauleiter und Oberpräsident unter allen Umständen eine starke Kreissparkasse zu haben wünschten, allerdings in einer Form, die auch den Interessen der Stadt Bad Oldesloe gerecht würde. Dieses sind die Gründe für die Überführung der Stadtparkasse Bad Oldesloe auf die Kreissparkasse. Es besteht kein Zweifel, dass diese Überführung niemals als eine Vorleistung für die Abgabe der Hamburger Zweigstellen gedacht sein könnte.

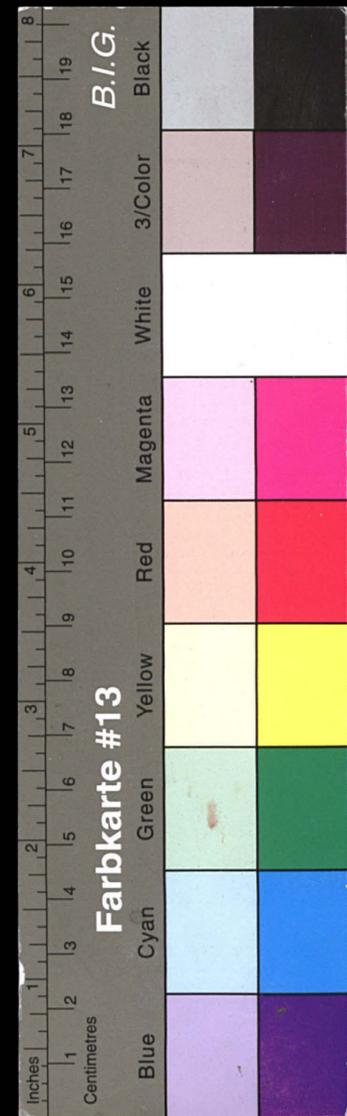
22e - f *nicht J. Kreis*

Überführung Spar- und Leihkasse Trittau und Spar- und Leihkasse Bargtheide auf die Kreissparkasse - angebliche Vorleistung -.
23. 3. 1944 Besprechung mit den Ministerialräten.

Eingangs nochmals Bestätigung der Verhandlung vom Vortage (s. Blatt 22a - d).
Gründe für die Überführung von Trittau und Bargtheide auf uns: Wunsch des Gauleiters, dass aus wirtschaftlichen Grundsätzen heraus die Schaffung eines einheitlichen Kreditinstitutes im Kreise Stormarn erwünscht sei. Dieser Auffassung hat sich der Landeshauptmann angeschlossen. Die Frage der Überführung von Trittau und Bargtheide wurde offengelassen, da der Vertreter des Innenministeriums zum Ausdruck brachte, dass seitens des Innenministeriums in der Rationalisierungsfrage etwas zurückgehalten werde.

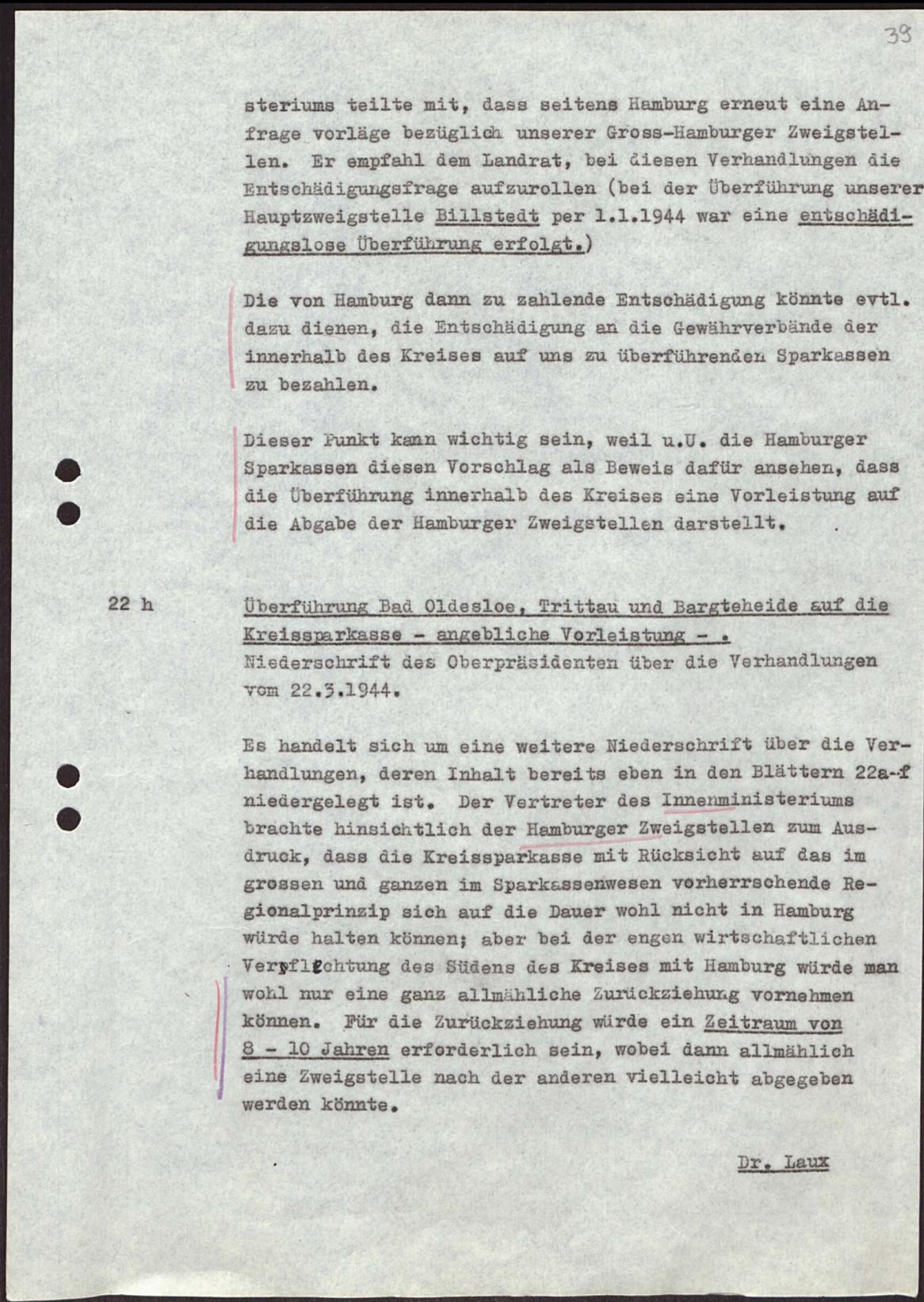
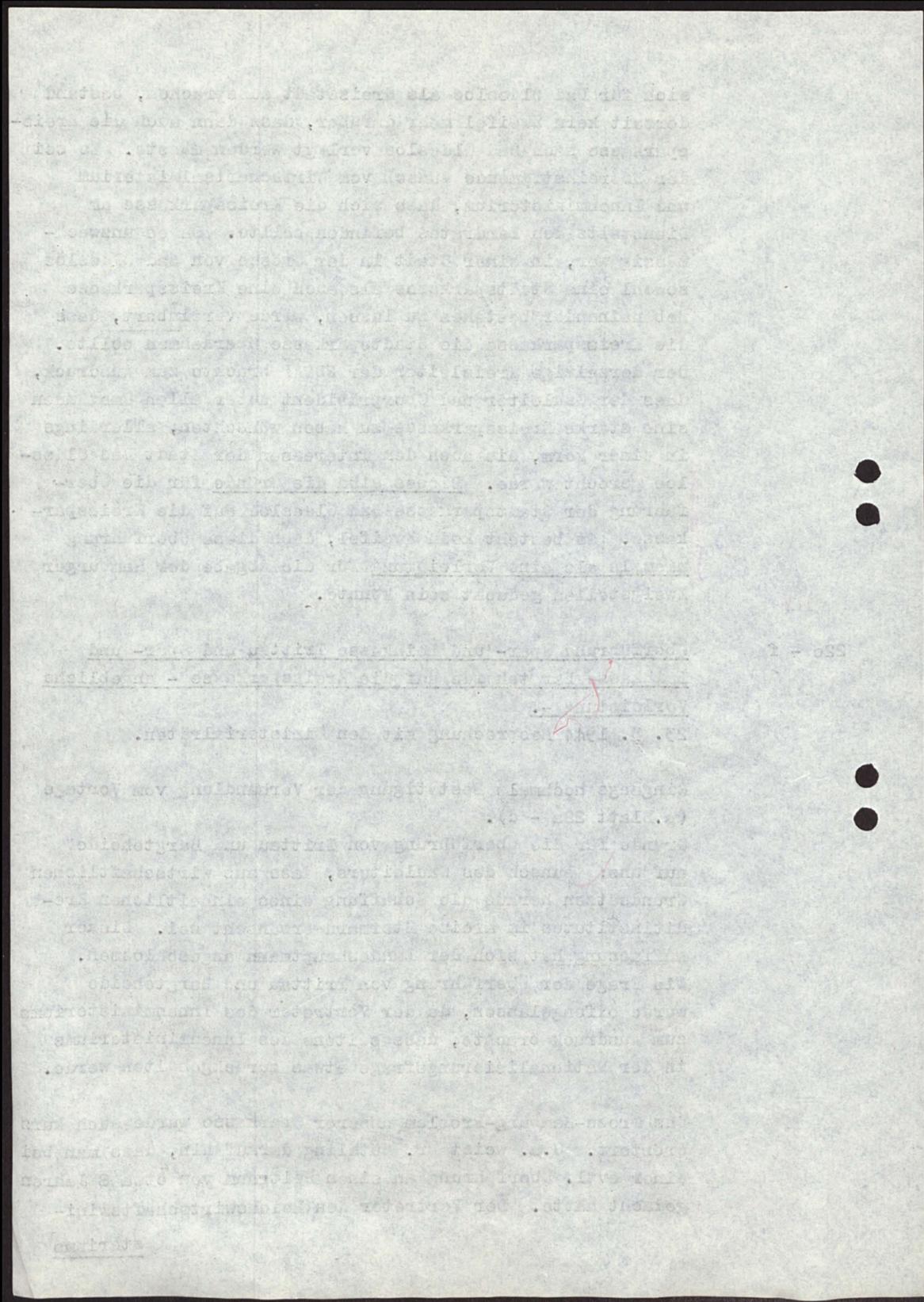
Das Gross-Hamburg-Problem unserer Sparkasse wurde auch kurz erörtert. U.a. weist Dr. Mühling darauf hin, dass man bei einer evtl. Überführung an einen Zeitraum von etwa 8 Jahren gedacht hätte. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums

steriums



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



steriums teilte mit, dass seitens Hamburg erneut eine Anfrage vorläge bezüglich unserer Gross-Hamburger Zweigstellen. Er empfahl dem Landrat, bei diesen Verhandlungen die Entschädigungsfrage aufzurollen (bei der Überführung unserer Hauptzweigstelle Billstedt per 1.1.1944 war eine entschädigungslose Überführung erfolgt.)

Die von Hamburg dann zu zahlende Entschädigung könnte evtl. dazu dienen, die Entschädigung an die Gewährverbände der innerhalb des Kreises auf uns zu überführenden Sparkassen zu bezahlen.

Dieser Punkt kann wichtig sein, weil u.U. die Hamburger Sparkassen diesen Vorschlag als Beweis dafür ansehen, dass die Überführung innerhalb des Kreises eine Vorleistung auf die Abgabe der Hamburger Zweigstellen darstellt.

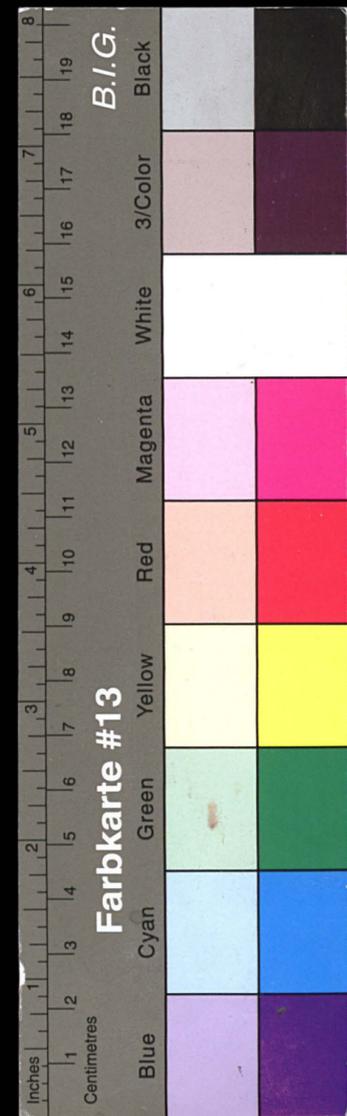
22 h

Überführung Bad Oldesloe, Trittau und Bargtheide auf die Kreissparkasse - angebliche Vorleistung - .

Niederschrift des Oberpräsidenten über die Verhandlungen vom 22.3.1944.

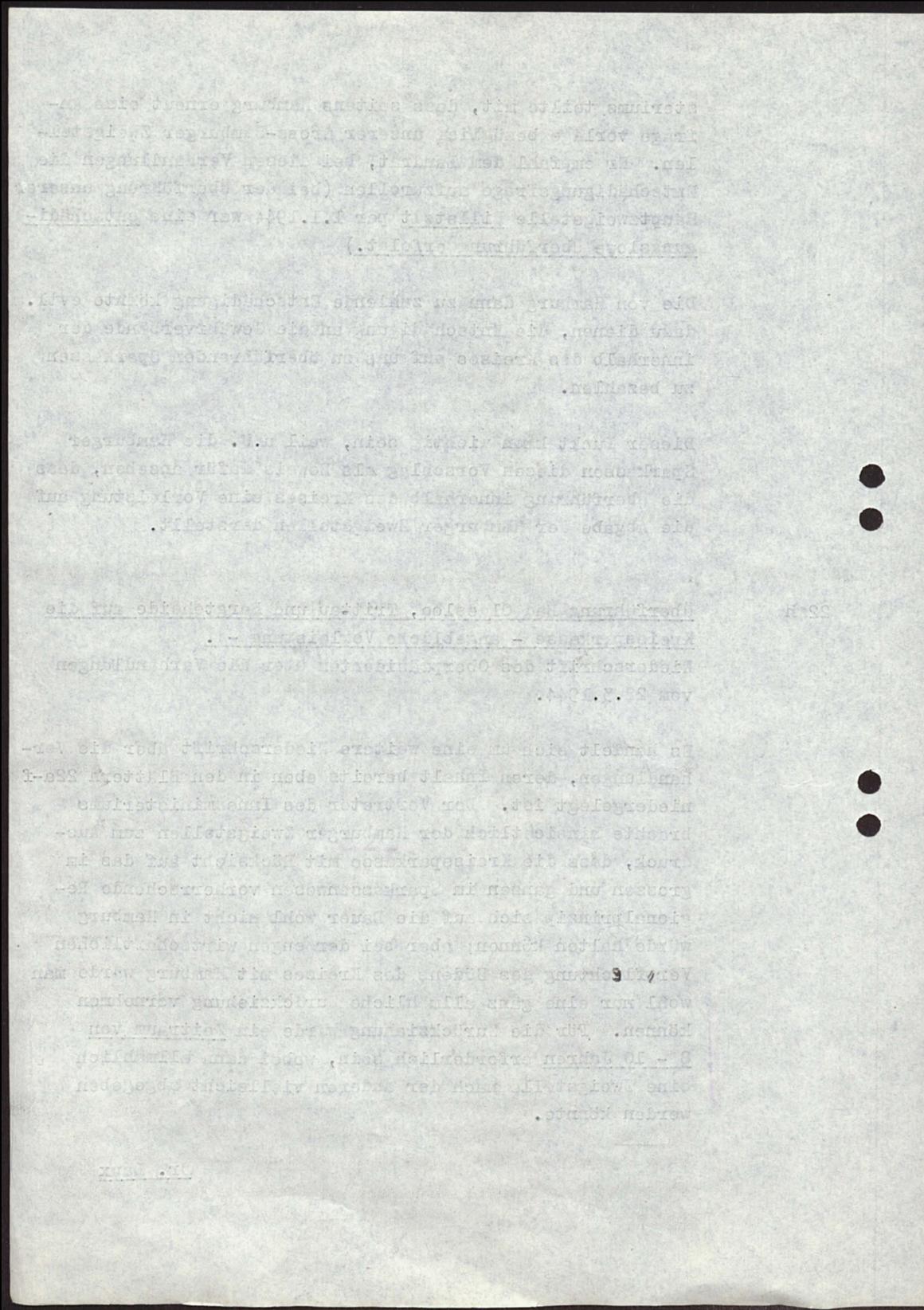
Es handelt sich um eine weitere Niederschrift über die Verhandlungen, deren Inhalt bereits eben in den Blättern 22a-f niedergelegt ist. Der Vertreter des Innenministeriums brachte hinsichtlich der Hamburger Zweigstellen zum Ausdruck, dass die Kreissparkasse mit Rücksicht auf das im grossen und ganzen im Sparkassenwesen vorherrschende Regionalprinzip sich auf die Dauer wohl nicht in Hamburg würde halten können; aber bei der engen wirtschaftlichen Verpflichtung des Südens des Kreises mit Hamburg würde man wohl nur eine ganz allmähliche Zurückziehung vornehmen können. Für die Zurückziehung würde ein Zeitraum von 8 - 10 Jahren erforderlich sein, wobei dann allmählich eine Zweigstelle nach der anderen vielleicht abgegeben werden könnte.

Dr. Laux



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



40

Dr. Laux als Vertreter des Sparkassenverbandes nahm allerdings den Standpunkt ein, dass Hamburg billigerweise die Abgabe der Hamburger Stellen schon jetzt verlangen könne, wenn die Kreissparkasse die Sparkassen Bargtheide und Trittau erhalten würde. Dr. Laux hält mit dieser Begründung an seinem Antrage fest, die Sparkassen Trittau und Bargtheide selbständig zu lassen. Bei seinen Ausführungen sprechen wohl egoistische Motive mit, denn der Sparkassenverband ist daran interessiert, eine möglichst grosse Anzahl von Sparkassen zu erhalten. Sein Hinweis auf die sofortige Abgabe der Hamburger Zweigstellen kann aus diesen Gründen nicht ernst genommen werden, hat aber vielleicht dazu geführt, wenn die Hamburger Sparkassen von seiner Stellungnahme Kenntnis bekommen haben, dass sie die Stellungnahme des Laux mit als Begründung für ihre sogenannte Vorleistung anführen.

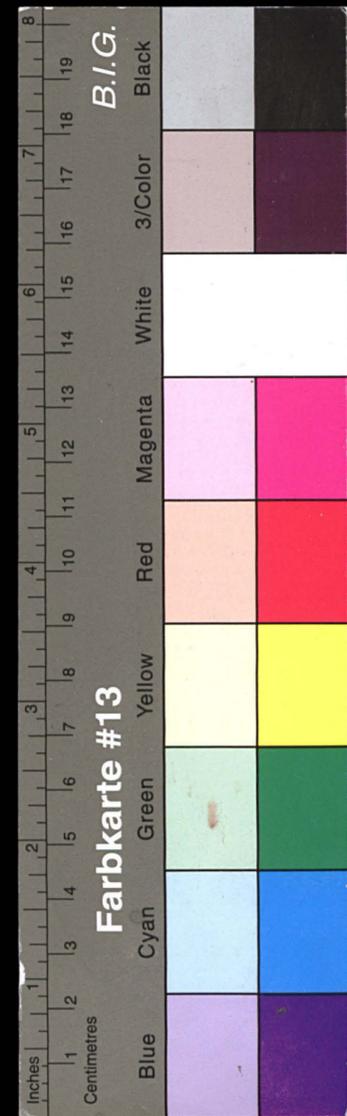
22 j - 22 v Beurteilung der Zusammenlegungsfragen innerhalb des Kreises Stormarn durch den R.W.M. - angebliche Vorleistung -.

Denkschrift des R.W.M.
 Seite 210 - 220 nebst 2 Zeichnungen.

Aus dieser Denkschrift geht ohne weiteres klar hervor, dass die Zusammenlegung innerhalb des Kreises Stormarn nicht als Vorleistung für die Abgabe der Hamburger Stellen gedacht war (Lektüre dieser 10 Seiten halte ich für erforderlich). u.2. führt der R.W.M. aus, dass seit Erlass des Gross-Hamburg-Gesetzes die Bemühungen der Hbg.-Sparkassen ständig darauf gerichtet gewesen sind, die Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn auf Hbg. Gebiet sich anzugliedern. Der R.W.M. führt aus, dass die Hamburgischen Pläne z.Zt., (d.h. also Anfang bis Mitte 1943) und auf lange Sicht nicht verwirklicht werden können. Die nachstehenden Ausführungen sind insbesondere wichtig.

Er weist insbesondere darauf hin, dass die Rationalisierungserfolge der schwebenden Massnahmen darin bestehen sollen dass durch die Überleitung oder Zusammenlegung von Kreditinstituten Personal, Raum und Wirtschaftsgüter eingespart werden. Dieses Ziel würde aber zweifellos nicht erreicht

bei



Kreisarchiv Stormarn E103

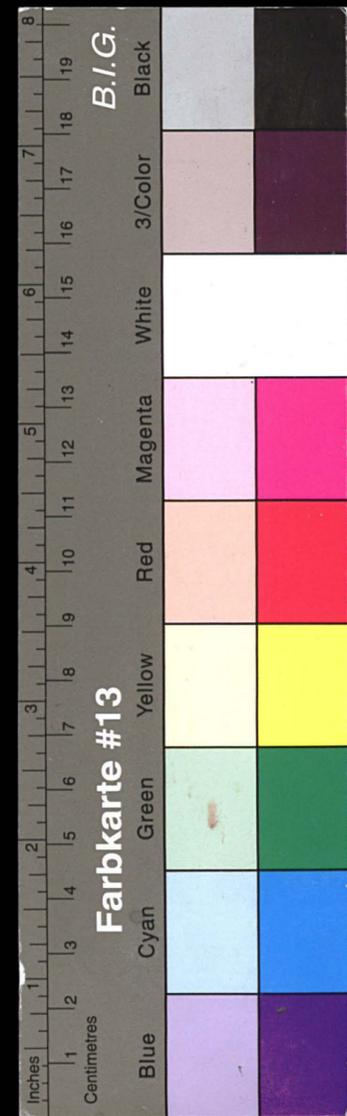
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through from the other page.]

41

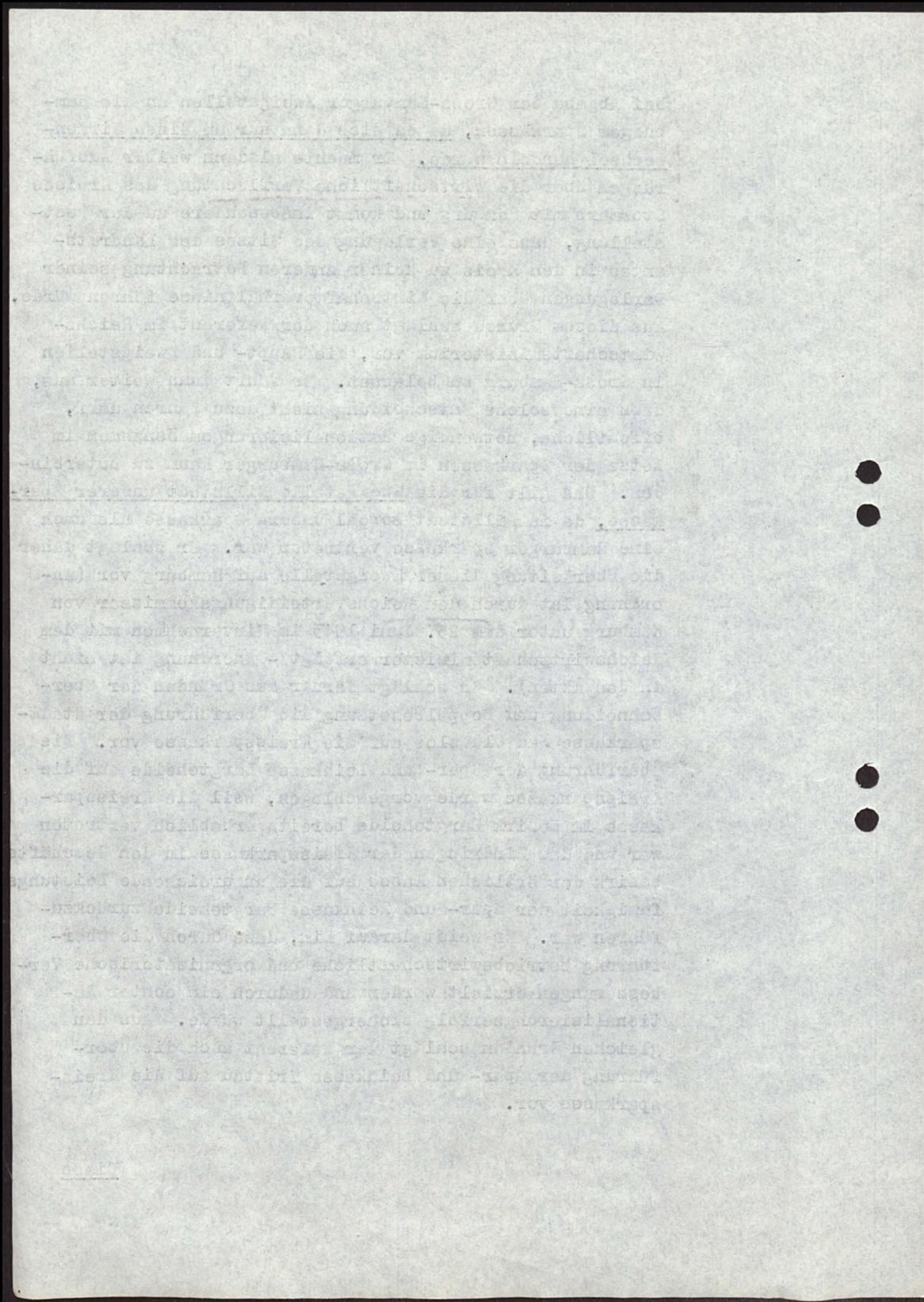
bei Abgabe der Gross-Hamburger Zweigstellen an die Hamburger Sparkassen, da es sich dann nur um einen Firmenwechsel handeln würde. Er machte alsdann weiter Ausführungen über die wirtschaftliche Verflechtung des Kreises Stormarn mit Hamburg und kommt insbesondere zu der Feststellung, dass eine Verlegung des Sitzes des Landratsamtes in den Kreis zu keiner anderen Betrachtung seiner Darlegungen über die Wirtschaftsverhältnisse führen würde. Aus diesem Grunde schlägt auch der Referent im Reichswirtschaftsministerium vor, die Haupt- und Zweigstellen in Gross-Hamburg zu belassen. Er führt dann weiter aus, dass eine solche Entscheidung nicht dazu führen darf, öffentliche, notwendige Rationalisierungsmaßnahmen im Netze der Sparkassen im Gross-Hamburger Raum zu unterbinden. Das gilt für die Zweigstelle Billstedt unserer Sparkasse, da in Billstedt sowohl unsere Sparkasse als auch eine Hamburger Sparkasse vertreten war. Er schlägt daher die Überleitung dieser Zweigstelle auf Hamburg vor (Anordnung ist durch den Reichsverteidigungskommissar von Hamburg unter dem 25. Juni 1943 im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erfolgt - Anordnung ist nicht in den Akten). Er schlägt ferner aus Gründen der Überschneidung und Doppelbesetzung die Überführung der Stadtparkasse Bad Oldesloe auf die Kreissparkasse vor. Die Überführung der Spar- und Leihkasse Bargtheide auf die Kreissparkasse wurde vorgeschlagen, weil die Kreissparkasse im Bezirk Bargtheide bereits erheblich vertreten war und das Eindringen der Kreissparkasse in den Geschäftsbezirk der örtlichen Kasse auf die unzureichende Leistungsfähigkeit der Spar- und Leihkasse Bargtheide zurückzuführen war. Er weist darauf hin, dass durch die Überführung betriebswirtschaftliche und organisatorische Verbesserungen erzielt werden und dadurch ein echter Rationalisierungserfolg sichergestellt würde. Aus den gleichen Gründen schlägt der Referent auch die Überführung der Spar- und Leihkasse Tritttau auf die Kreissparkasse vor.

Diese



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



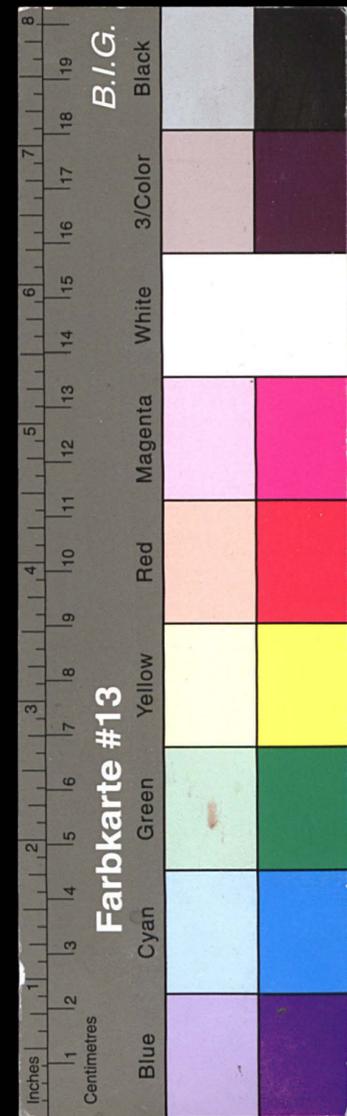
42

Diese Ausführungen in der Denkschrift des R.W.M., der die verschiedensten staatlichen und kreditwirtschaftlichen Instanzen vor Abgabe seiner Stellungnahme gehört hat, zeigen ganz klar und deutlich auf, dass es sich bei diesen Überführungen um keine Vorleistung im Hinblick auf die evtl. kommende Abgabe der Gross-Hamburger Zweigstellen handelt. (Im gegenwärtigen Zeitpunkt des Prozesses dürfte es unzumutbar sein, diese von der Gegenseite behauptete Vorleistung von uns aus zur Debatte zu stellen. Nur falls Hamburg mit derartigen Ausführungen kommen sollte, halte ich es für erforderlich, unter Hinweis auf die oben gemachten Ausführungen eine entsprechende Entgegnung abzugeben. Ich glaube wir haben genügend Beweismittel dafür, dass die behauptete Vorleistung mur in den Köpfen der Hamburger Sparkassen existiert.)

23 a Erneute Aufnahme der Verhandlungen der Hamburger Sparkassen auf Abgabe der Hamburger Zweigstellen durch uns. Schreiben 27 vom 3.4.1944.

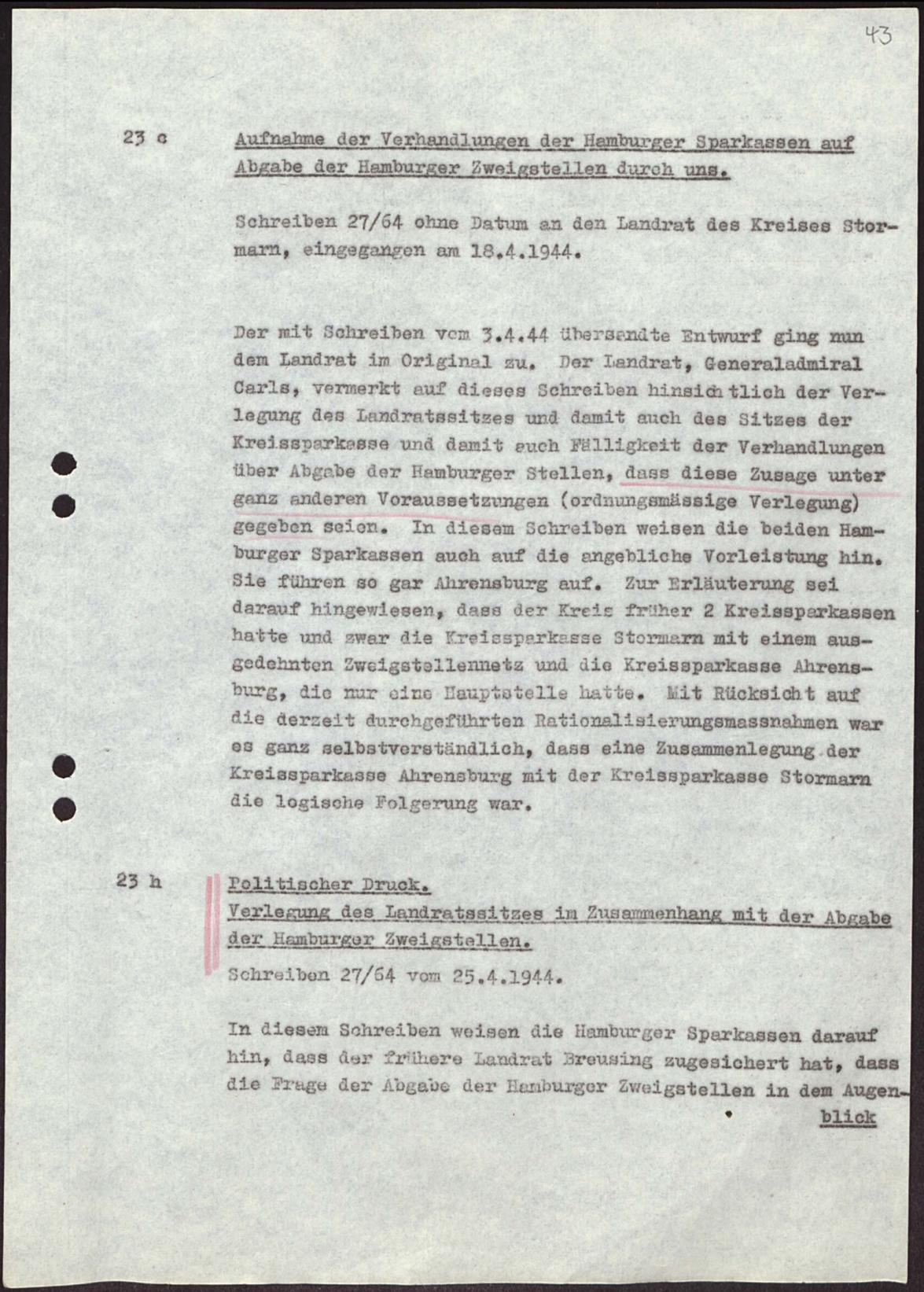
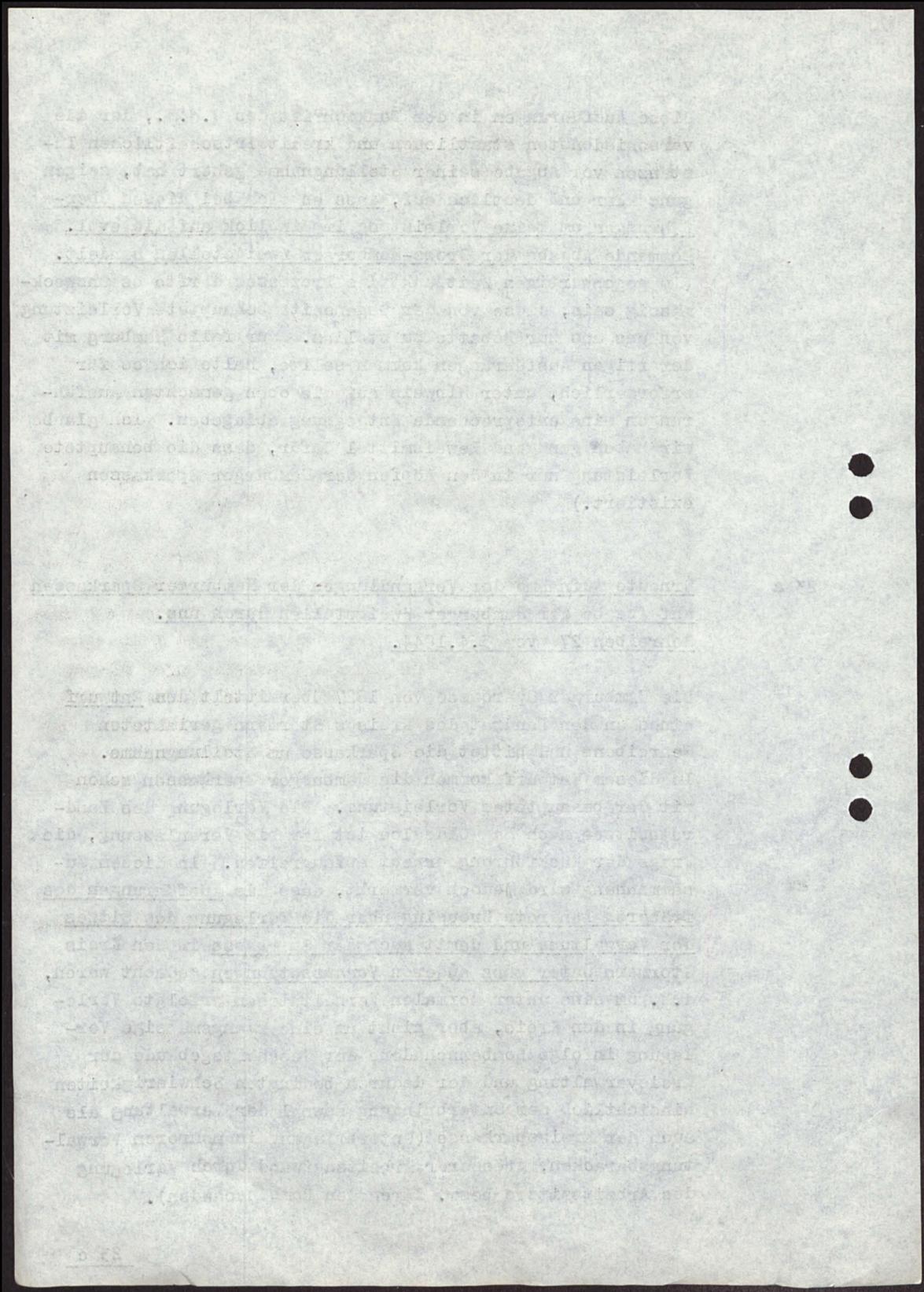
Die Hamburger Sparcasse von 1827 übermittelt den Entwurf eines an den Landrat des Kreises Stormarn gerichteten Schreibens und bittet die Sparkasse um Stellungnahme. In diesem Entwurf kommen die Hamburger Sparkassen schon mit der behaupteten Vorleistung. Die Verlegung des Landratssitzes nach Bad Oldesloe ist für sie Veranlassung, die Frage der Rückführung erneut aufzugreifen. In diesem Zusammenhang wird jedoch vermerkt, dass die Ausführungen des früheren Landrats Breusing über die Verlegung des Sitzes der Verwaltung und damit auch der Sparkasse in den Kreis Stormarn unter ganz anderen Voraussetzungen gedacht waren, d.h. um eine unter normalen Verhältnissen erfolgte Verlegung in den Kreis, aber nicht um eine zwangsmässige Verlegung infolge Bombenschadens der Geschäftsgebäude der Kreisverwaltung und der dadurch bedingten Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterbringung sowohl der Verwaltung als auch der Kreissparkasse (Unterbringung in mehreren Verwaltungsbaracken, grösserer Arbeitsaufwand durch Verlegung des Arbeitssitzes bezw. durch den Bombenschaden).

23 c



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



23 c

Aufnahme der Verhandlungen der Hamburger Sparkassen auf Abgabe der Hamburger Zweigstellen durch uns.

Schreiben 27/64 ohne Datum an den Landrat des Kreises Stormarn, eingegangen am 18.4.1944.

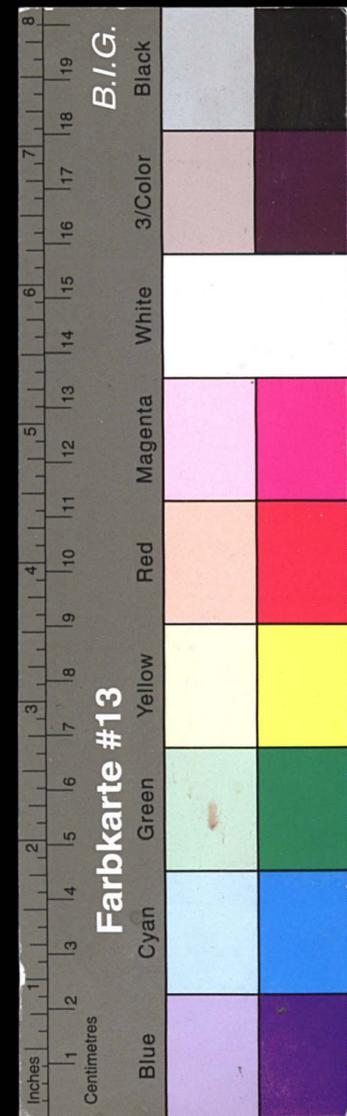
Der mit Schreiben vom 3.4.44 übersandte Entwurf ging nun dem Landrat im Original zu. Der Landrat, Generaladmiral Carls, vermerkt auf dieses Schreiben hinsichtlich der Verlegung des Landratssitzes und damit auch des Sitzes der Kreissparkasse und damit auch Fälligkeit der Verhandlungen über Abgabe der Hamburger Stellen, dass diese Zusage unter ganz anderen Voraussetzungen (ordnungsmässige Verlegung) gegeben seien. In diesem Schreiben weisen die beiden Hamburger Sparkassen auch auf die angebliche Vorleistung hin. Sie führen so gar Ahrensburg auf. Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass der Kreis früher 2 Kreissparkassen hatte und zwar die Kreissparkasse Stormarn mit einem ausgedehnten Zweigstellennetz und die Kreissparkasse Ahrensburg, die nur eine Hauptstelle hatte. Mit Rücksicht auf die derzeit durchgeführten Rationalisierungsmassnahmen war es ganz selbstverständlich, dass eine Zusammenlegung der Kreissparkasse Ahrensburg mit der Kreissparkasse Stormarn die logische Folgerung war.

23 h

Politischer Druck.
Verlegung des Landratssitzes im Zusammenhang mit der Abgabe der Hamburger Zweigstellen.

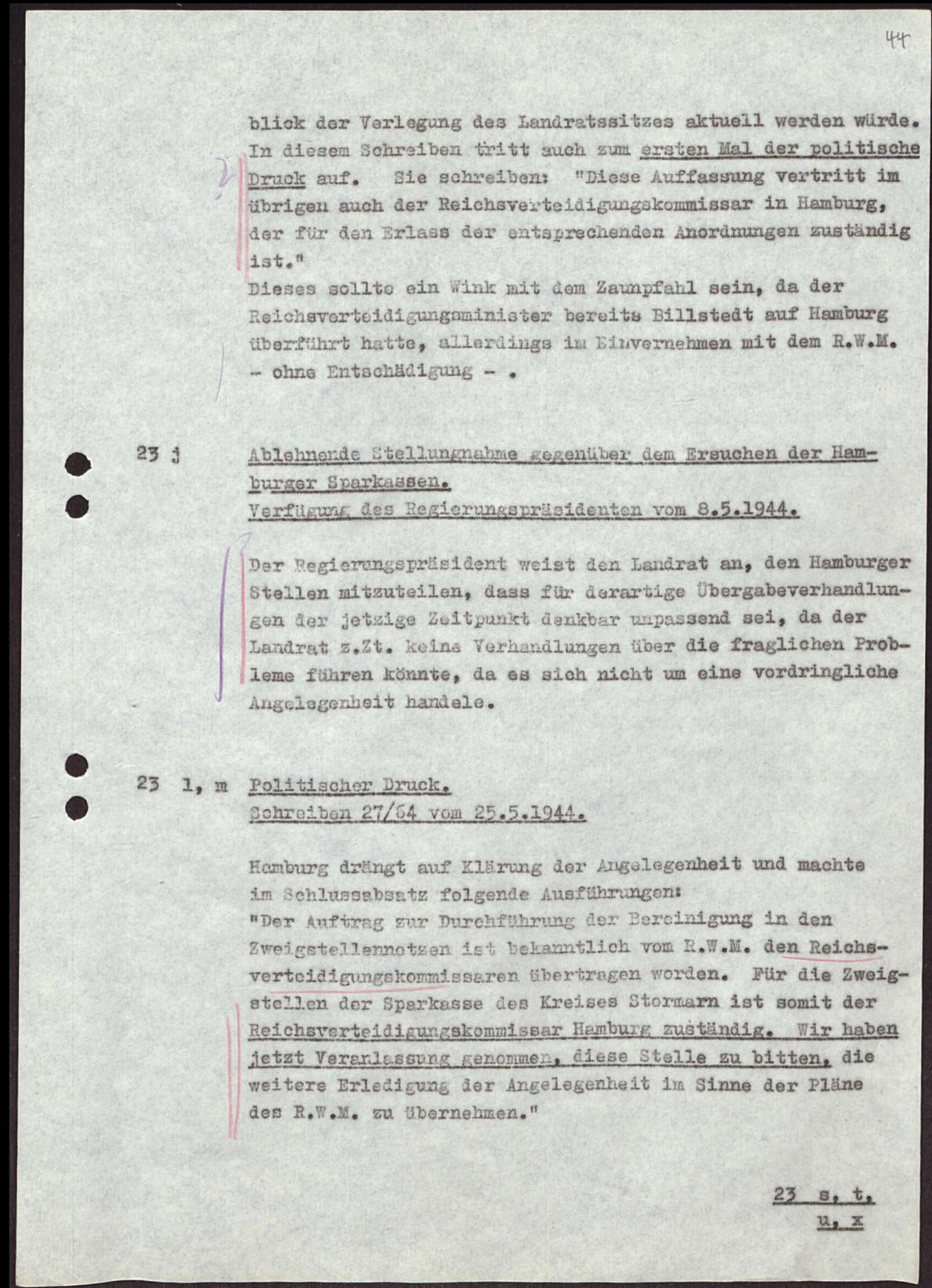
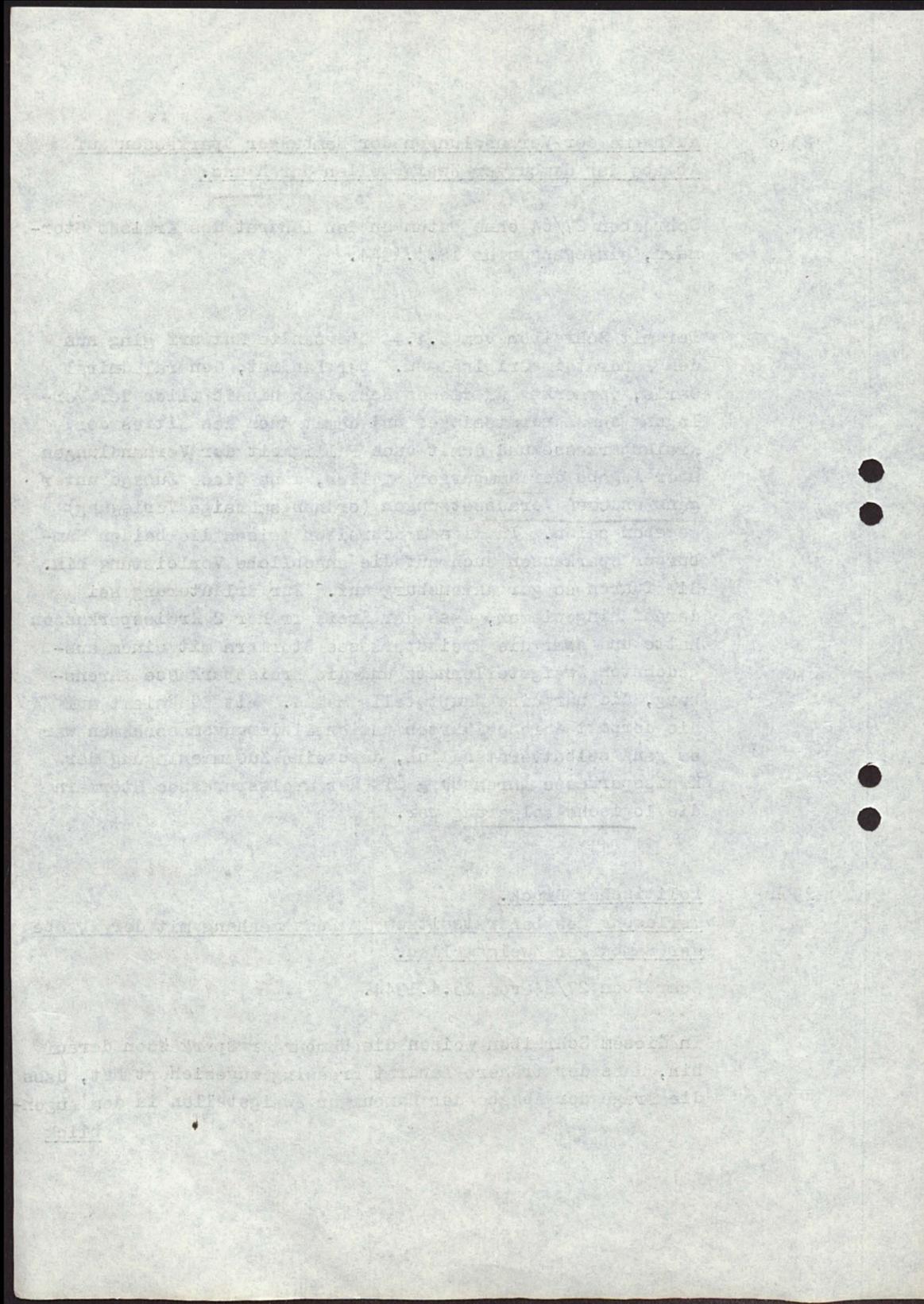
Schreiben 27/64 vom 25.4.1944.

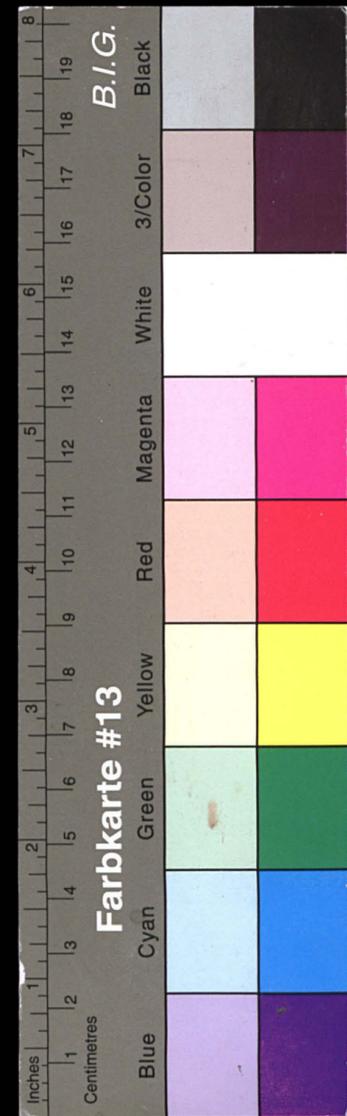
In diesem Schreiben weisen die Hamburger Sparkassen darauf hin, dass der frühere Landrat Breusing zugesichert hat, dass die Frage der Abgabe der Hamburger Zweigstellen in dem Augenblick



Kreisarchiv Stormarn E103

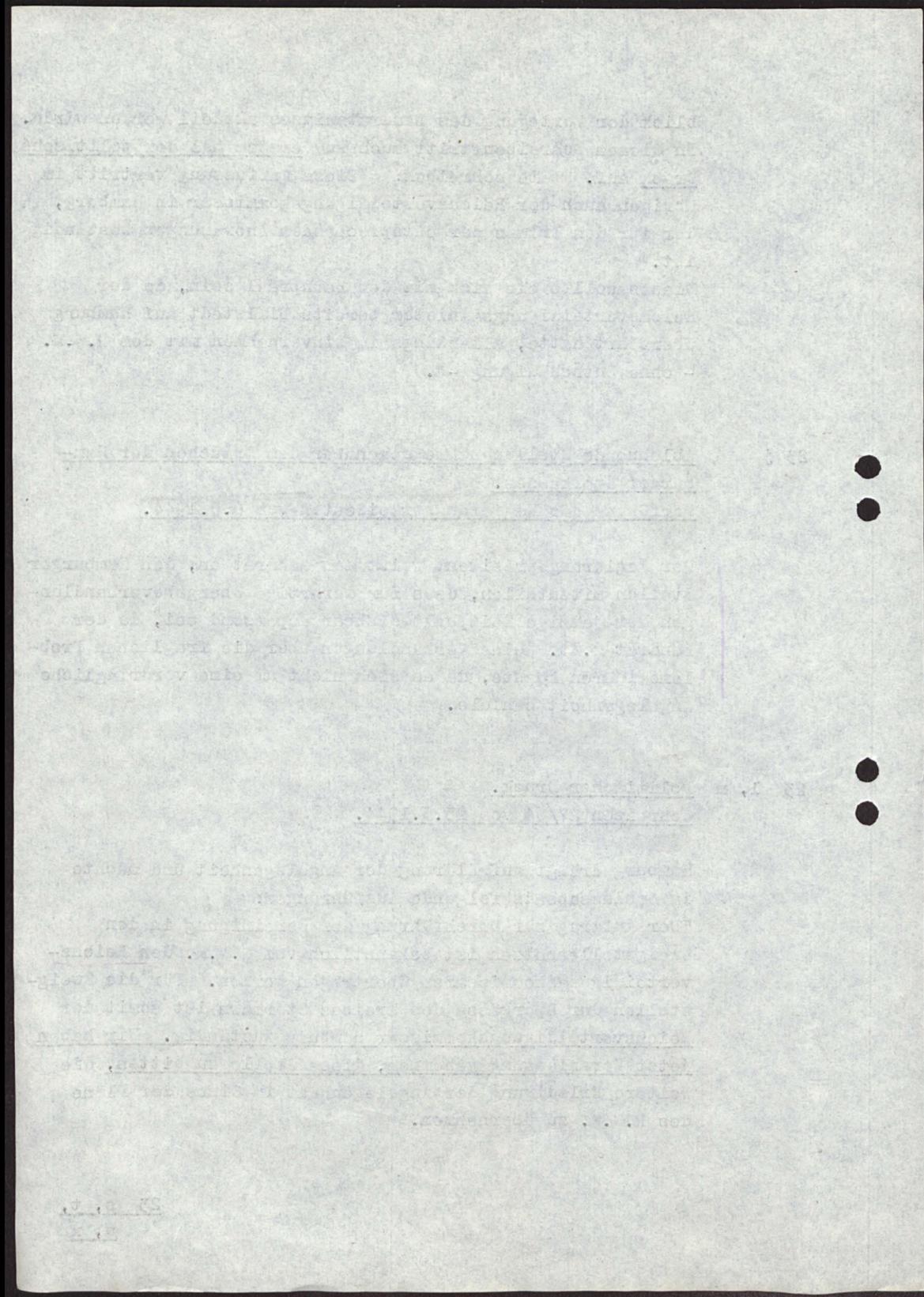
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



45

23 s, t, Politischer Druck.
u, x Schreiben 27/64 vom 8.6.1944.

Im Schlussabsatz wird folgendes ausgeführt:
"Am Rande dürfen wir wohl darauf hinweisen, dass der für Hamburg zuständige Reichsverteidigungskommissar die Anordnungsbefugnis hat. Er würde hierbei in vollem Einvernehmen mit dem R.W.M. handeln. Eine derartige Anordnung würde sie jeder Verantwortung entheben."

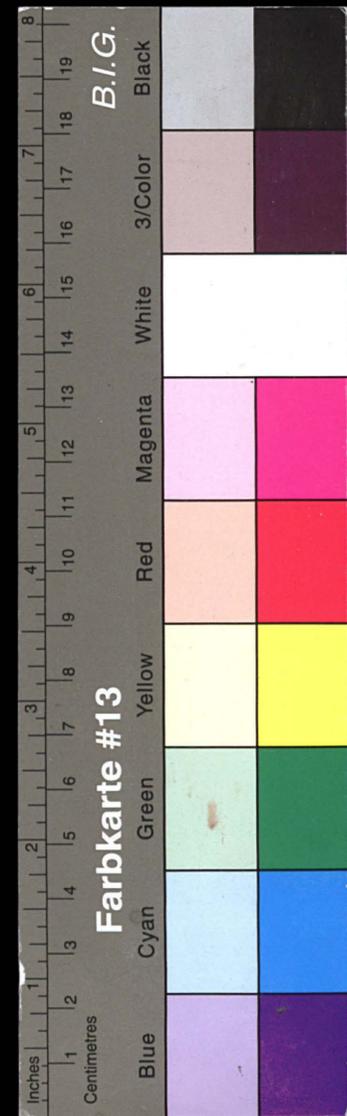
Dieses war erneut ein sehr starker Wink mit dem Zaunpfahl, denn Billstedt war 1943 durch den Reichsverteidigungskommissar Hamburg entschädigungslos überführt.

Dieses Schreiben war auch Veranlassung, dass Herr Generaladmiral Carls eine sehr scharfe Erwiderung brachte, die zunächst folgenden Wortlaut hatte: (s.Bl. 23 u.).
"Wie ich inzwischen feststellte, sind die Äusserungen von Landrat Breusing in einem Zusammenhang gefallen, die eine Verlegung des Landratsamtes aus Hamburg heraus unter normalen Verhältnissen zur Voraussetzung hatten.

Desgleichen bin ich der Auffassung, dass der Schlusssatz Ihres Schreibens, in dem Sie auf die Anordnungsbefugnis des Reichsverteidigungskommissars hinweisen, quasi einen Druck darstellen soll, der u.E. ebenso wenig erforderlich ist wie der Hinweis auf das Entheben der Verantwortung, vor der sich hier keiner scheut.

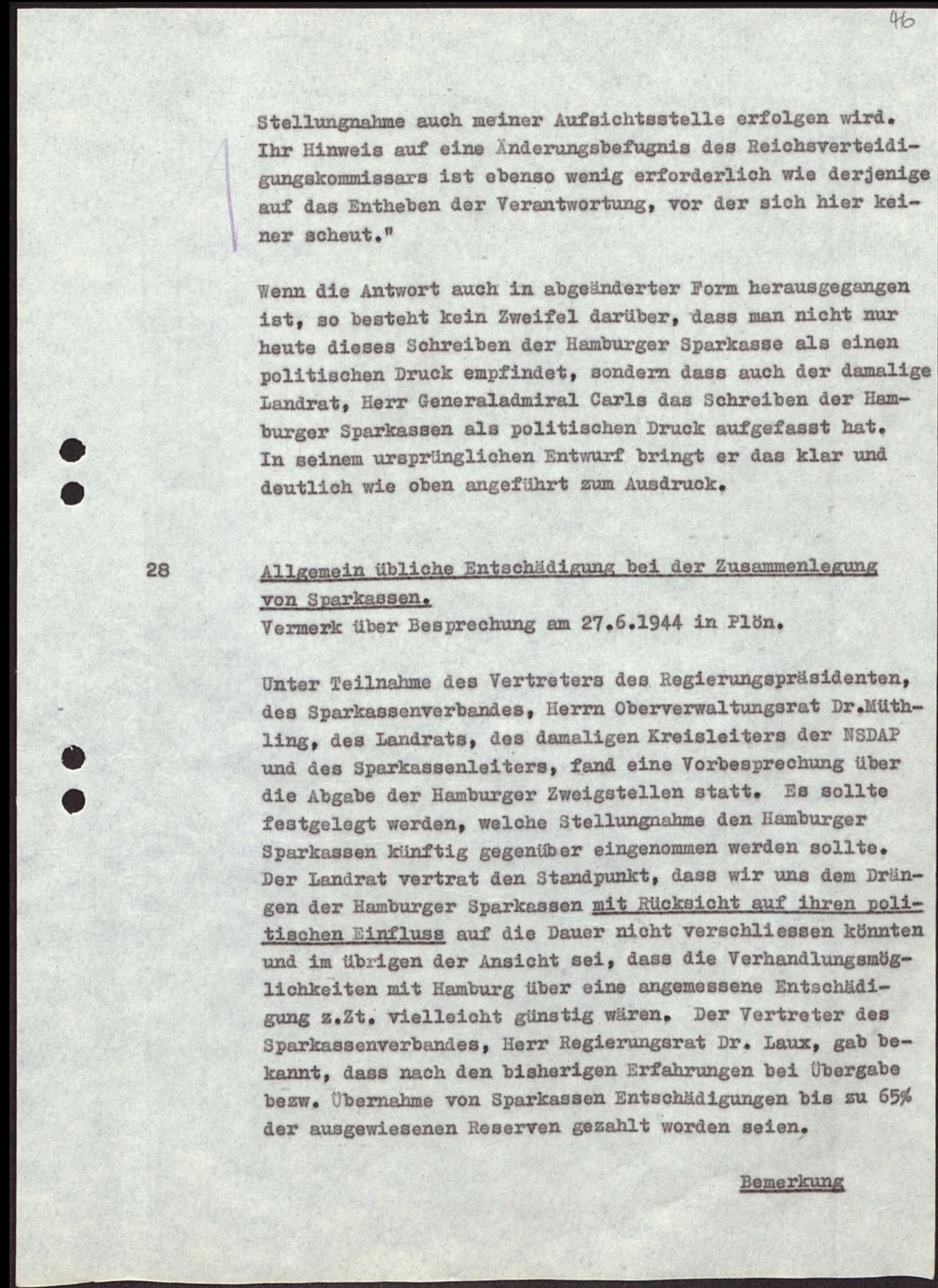
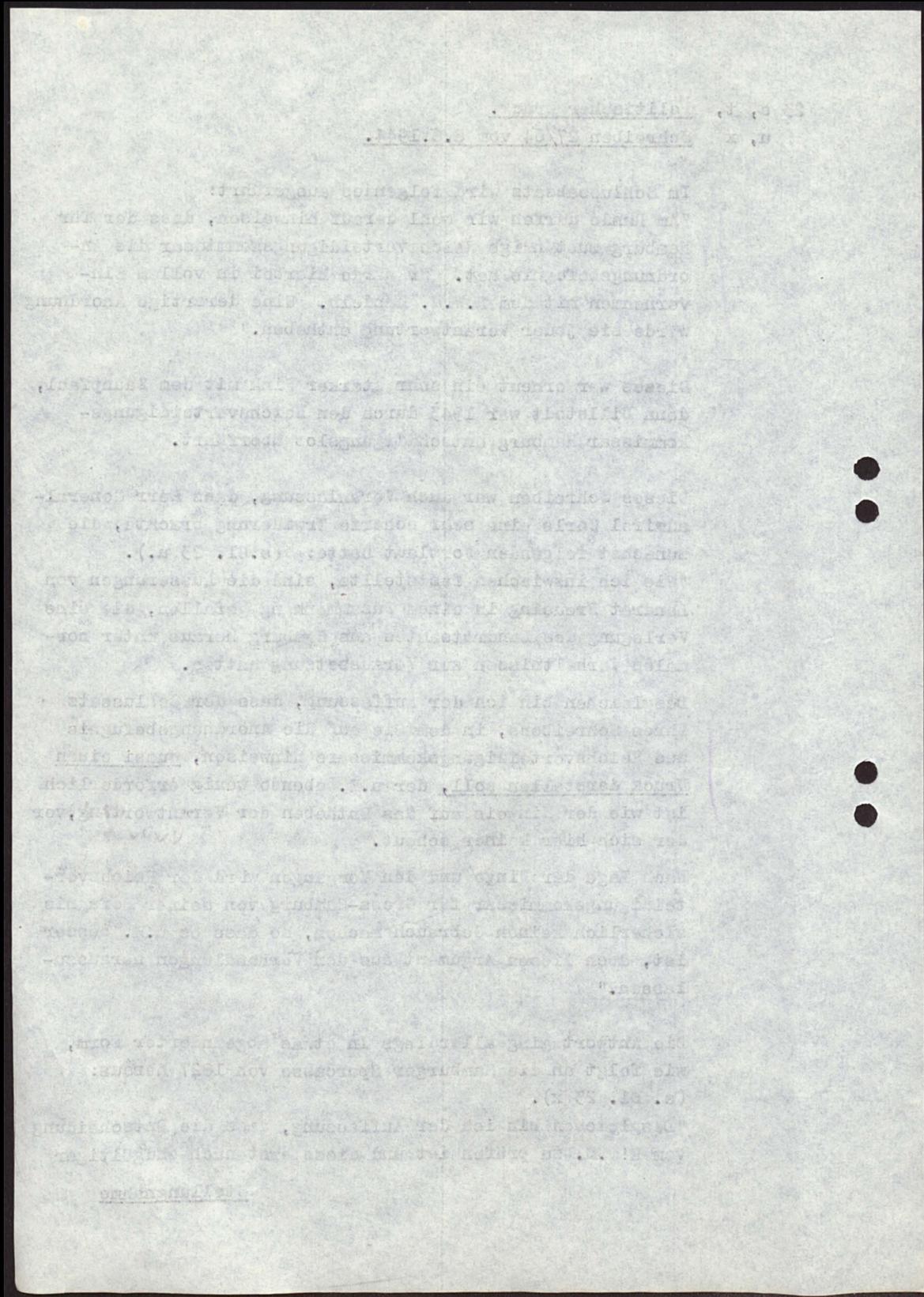
Nach Lage der Dinge und den Vorgängen wird der Reichsverteidigungskommissar für Gross-Hamburg von seiner Befugnis sicherlich keinen Gebrauch machen, so dass es u.E. besser ist, auch dieses Argument aus den Verhandlungen herauszulassen."

Die Antwort ging allerdings in etwas abgeänderter Form, wie folgt an die Hamburger Sparcasse von 1827 heraus:
(s. Bl. 23 x).
"Desgleichen bin ich der Auffassung, dass die Entscheidung vom R!W.M. zu prüfen ist und diese erst nach endgültiger
Stellungnahme



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



46
Stellungnahme auch meiner Aufsichtsstelle erfolgen wird.
Ihr Hinweis auf eine Änderungsbefugnis des Reichsverteidigungskommissars ist ebenso wenig erforderlich wie derjenige auf das Entheben der Verantwortung, vor der sich hier keiner scheut."

Wenn die Antwort auch in abgeänderter Form herausgegangen ist, so besteht kein Zweifel darüber, dass man nicht nur heute dieses Schreiben der Hamburger Sparkasse als einen politischen Druck empfindet, sondern dass auch der damalige Landrat, Herr Generaladmiral Carls das Schreiben der Hamburger Sparkassen als politischen Druck aufgefasst hat. In seinem ursprünglichen Entwurf bringt er das klar und deutlich wie oben angeführt zum Ausdruck.

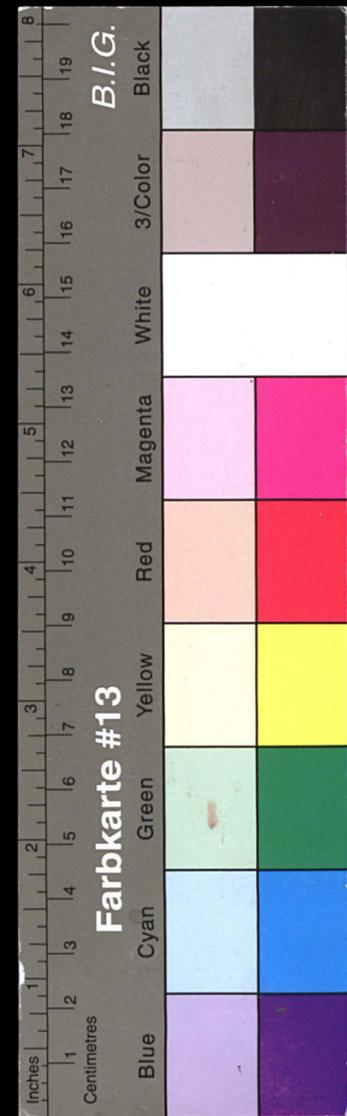
28

Allgemein übliche Entschädigung bei der Zusammenlegung von Sparkassen.

Vermerk über Besprechung am 27.6.1944 in Plön.

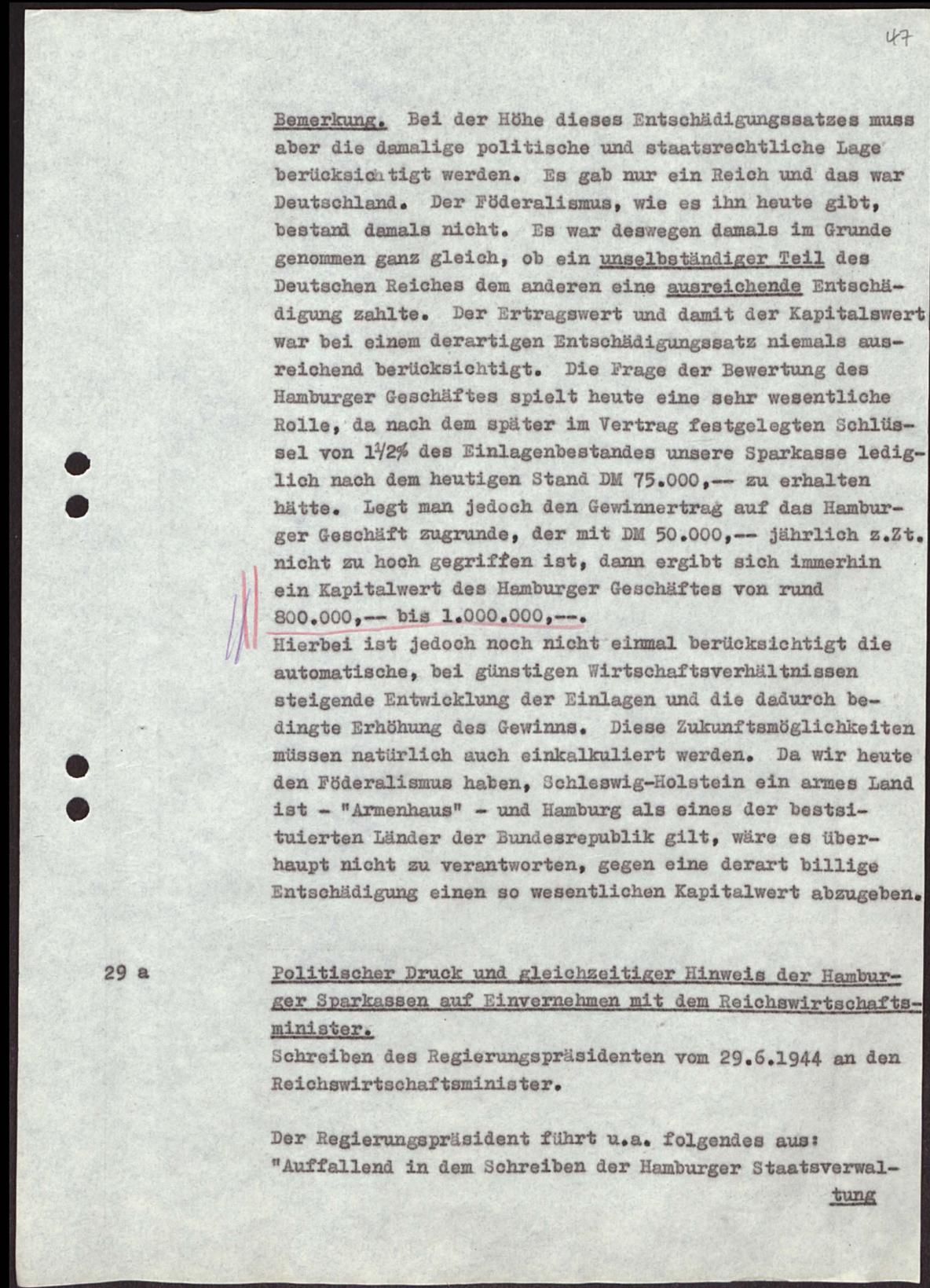
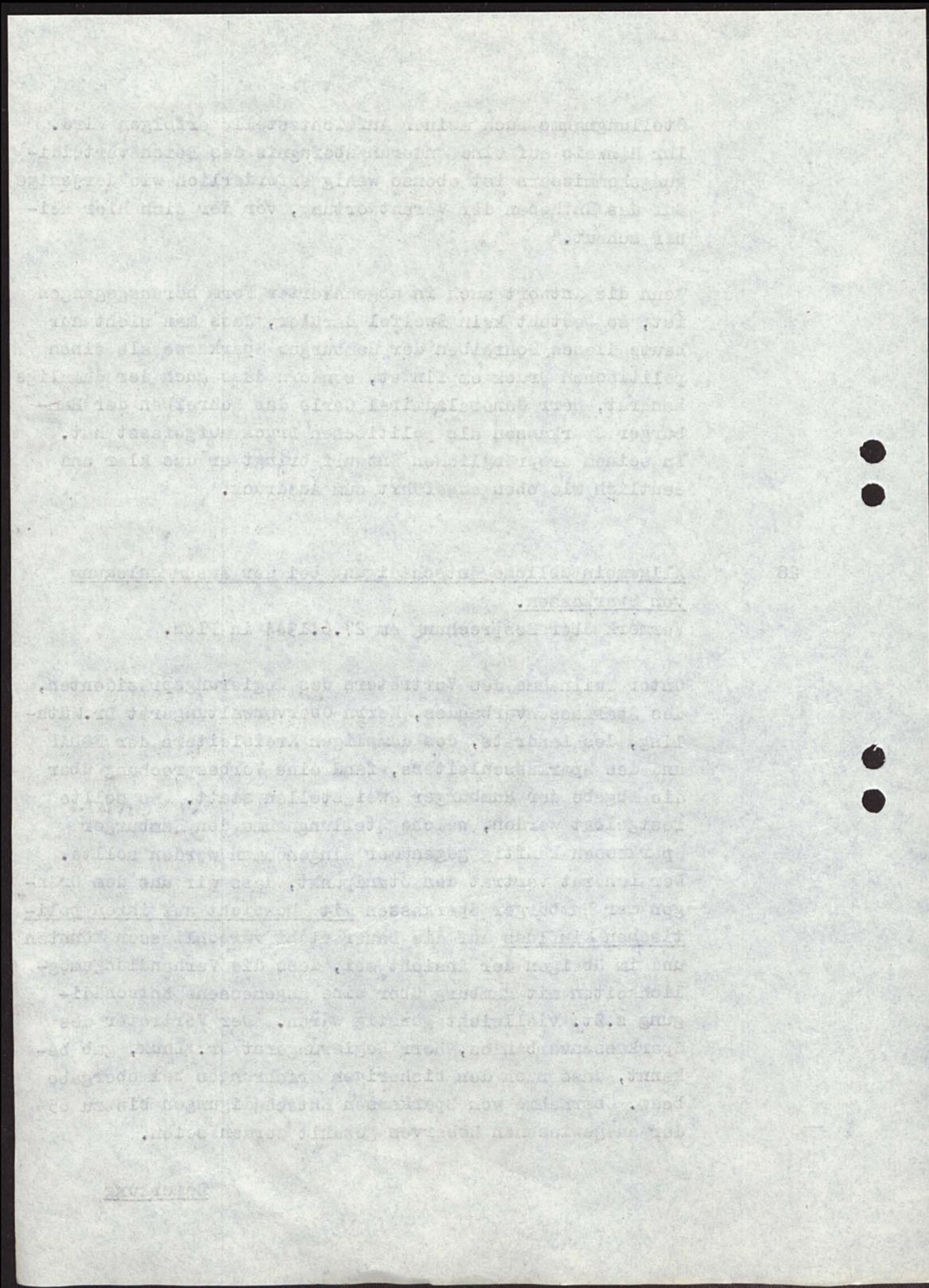
Unter Teilnahme des Vertreters des Regierungspräsidenten, des Sparkassenverbandes, Herrn Oberverwaltungsrat Dr. Müthling, des Landrats, des damaligen Kreisleiters der NSDAP und des Sparkassenleiters, fand eine Vorbesprechung über die Abgabe der Hamburger Zweigstellen statt. Es sollte festgelegt werden, welche Stellungnahme den Hamburger Sparkassen künftig gegenüber eingenommen werden sollte. Der Landrat vertrat den Standpunkt, dass wir uns dem Drängen der Hamburger Sparkassen mit Rücksicht auf ihren politischen Einfluss auf die Dauer nicht verschliessen könnten und im übrigen der Ansicht sei, dass die Verhandlungsmöglichkeiten mit Hamburg über eine angemessene Entschädigung z.Zt. vielleicht günstig wären. Der Vertreter des Sparkassenverbandes, Herr Regierungsrat Dr. Laux, gab bekannt, dass nach den bisherigen Erfahrungen bei Übergabe bzw. Übernahme von Sparkassen Entschädigungen bis zu 65% der ausgewiesenen Reserven gezahlt worden seien.

Bemerkung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



47

Bemerkung. Bei der Höhe dieses Entschädigungssatzes muss aber die damalige politische und staatsrechtliche Lage berücksichtigt werden. Es gab nur ein Reich und das war Deutschland. Der Föderalismus, wie es ihn heute gibt, bestand damals nicht. Es war deswegen damals im Grunde genommen ganz gleich, ob ein unselbständiger Teil des Deutschen Reiches dem anderen eine ausreichende Entschädigung zahlte. Der Ertragswert und damit der Kapitalwert war bei einem derartigen Entschädigungssatz niemals ausreichend berücksichtigt. Die Frage der Bewertung des Hamburger Geschäftes spielt heute eine sehr wesentliche Rolle, da nach dem später im Vertrag festgelegten Schlüssel von 1 1/2% des Einlagenbestandes unsere Sparkasse lediglich nach dem heutigen Stand DM 75.000,-- zu erhalten hätte. Legt man jedoch den Gewinnertrag auf das Hamburger Geschäft zugrunde, der mit DM 50.000,-- jährlich z.Zt. nicht zu hoch gegriffen ist, dann ergibt sich immerhin ein Kapitalwert des Hamburger Geschäftes von rund 800.000,-- bis 1.000.000,--.

Hierbei ist jedoch noch nicht einmal berücksichtigt die automatische, bei günstigen Wirtschaftsverhältnissen steigende Entwicklung der Einlagen und die dadurch bedingte Erhöhung des Gewinns. Diese Zukunftsmöglichkeiten müssen natürlich auch einkalkuliert werden. Da wir heute den Föderalismus haben, Schleswig-Holstein ein armes Land ist - "Armenhaus" - und Hamburg als eines der bestsituierten Länder der Bundesrepublik gilt, wäre es überhaupt nicht zu verantworten, gegen eine derart billige Entschädigung einen so wesentlichen Kapitalwert abzugeben.

29 a

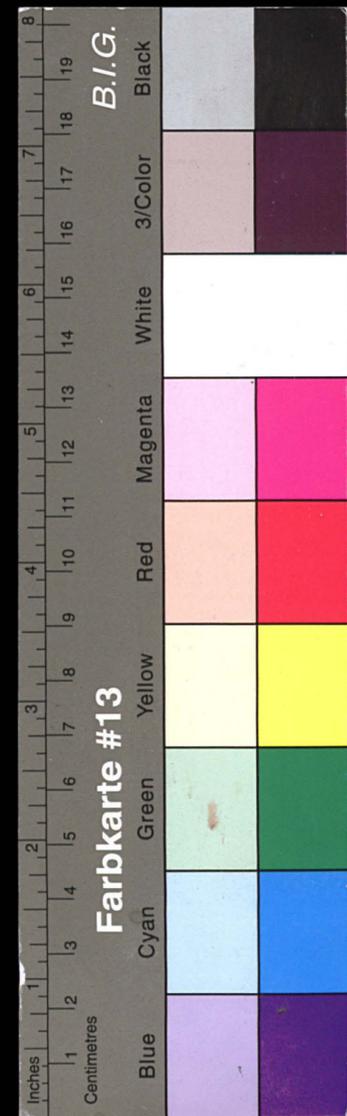
Politischer Druck und gleichzeitiger Hinweis der Hamburger Sparkassen auf Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

Schreiben des Regierungspräsidenten vom 29.6.1944 an den Reichswirtschaftsminister.

Der Regierungspräsident führt u.a. folgendes aus:

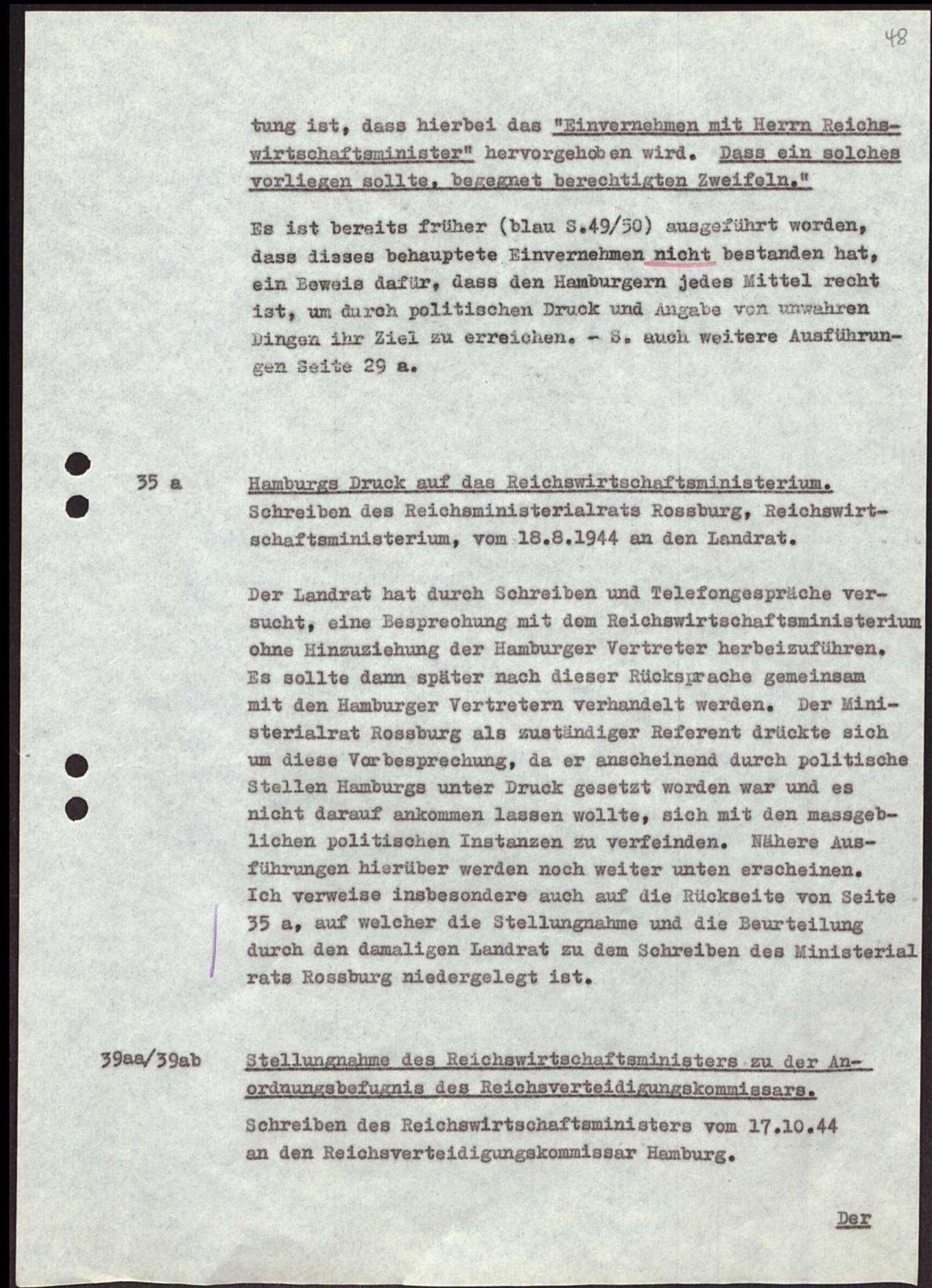
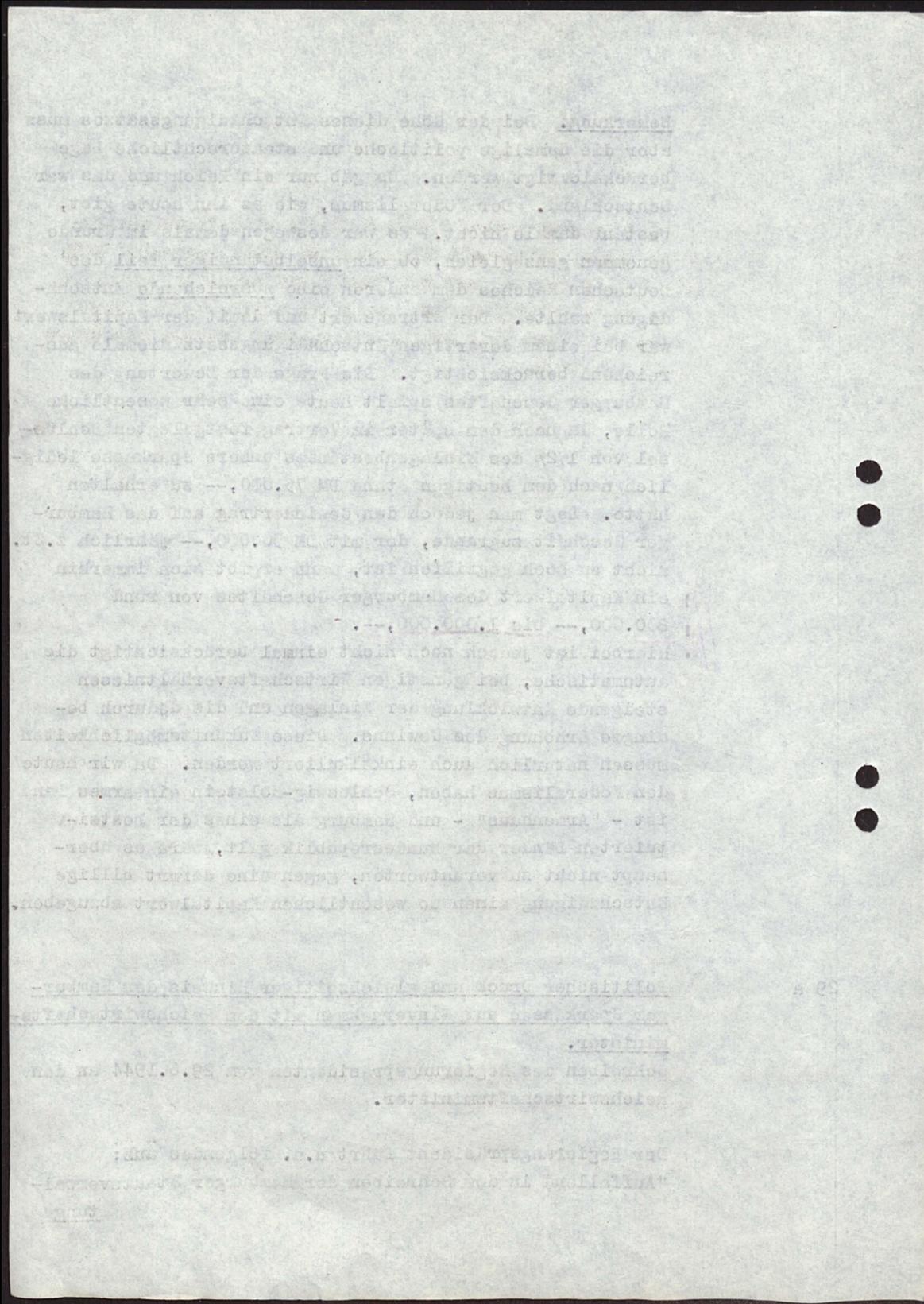
"Auffallend in dem Schreiben der Hamburger Staatsverwaltung

tung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



tung ist, dass hierbei das "Einvernehmen mit Herrn Reichswirtschaftsminister" hervorgehoben wird. Dass ein solches vorliegen sollte, begegnet berechtigten Zweifeln."

Es ist bereits früher (blau S.49/50) ausgeführt worden, dass dieses behauptete Einvernehmen nicht bestanden hat, ein Beweis dafür, dass den Hamburgern jedes Mittel recht ist, um durch politischen Druck und Angabe von unwahren Dingen ihr Ziel zu erreichen. - S. auch weitere Ausführungen Seite 29 a.

35 a

Hamburgs Druck auf das Reichswirtschaftsministerium.
Schreiben des Reichsministerialrats Rossburg, Reichswirtschaftsministerium, vom 18.8.1944 an den Landrat.

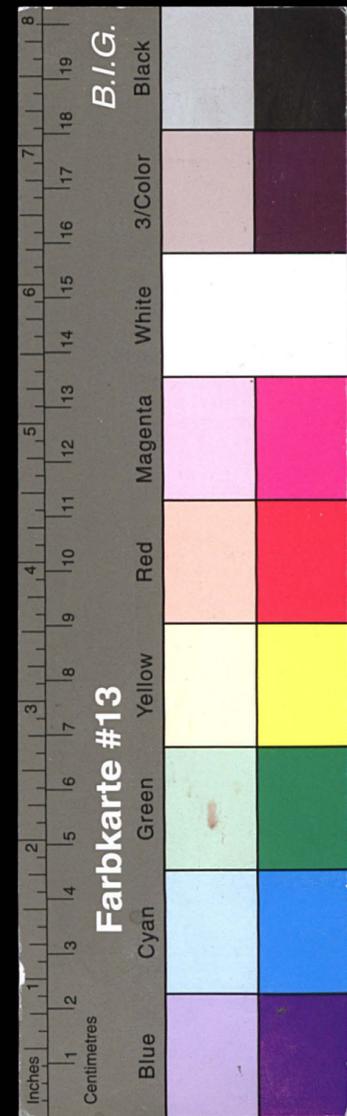
Der Landrat hat durch Schreiben und Telefongespräche versucht, eine Besprechung mit dem Reichswirtschaftsministerium ohne Hinzuziehung der Hamburger Vertreter herbeizuführen. Es sollte dann später nach dieser Rücksprache gemeinsam mit den Hamburger Vertretern verhandelt werden. Der Ministerialrat Rossburg als zuständiger Referent drückte sich um diese Vorbesprechung, da er anscheinend durch politische Stellen Hamburgs unter Druck gesetzt worden war und es nicht darauf ankommen lassen wollte, sich mit den massgeblichen politischen Instanzen zu verfeinden. Nähere Ausführungen hierüber werden noch weiter unten erscheinen. Ich verweise insbesondere auch auf die Rückseite von Seite 35 a, auf welcher die Stellungnahme und die Beurteilung durch den damaligen Landrat zu dem Schreiben des Ministerialrats Rossburg niedergelegt ist.

39aa/39ab

Stellungnahme des Reichswirtschaftsministers zu der Anordnungsbefugnis des Reichsverteidigungskommissars.

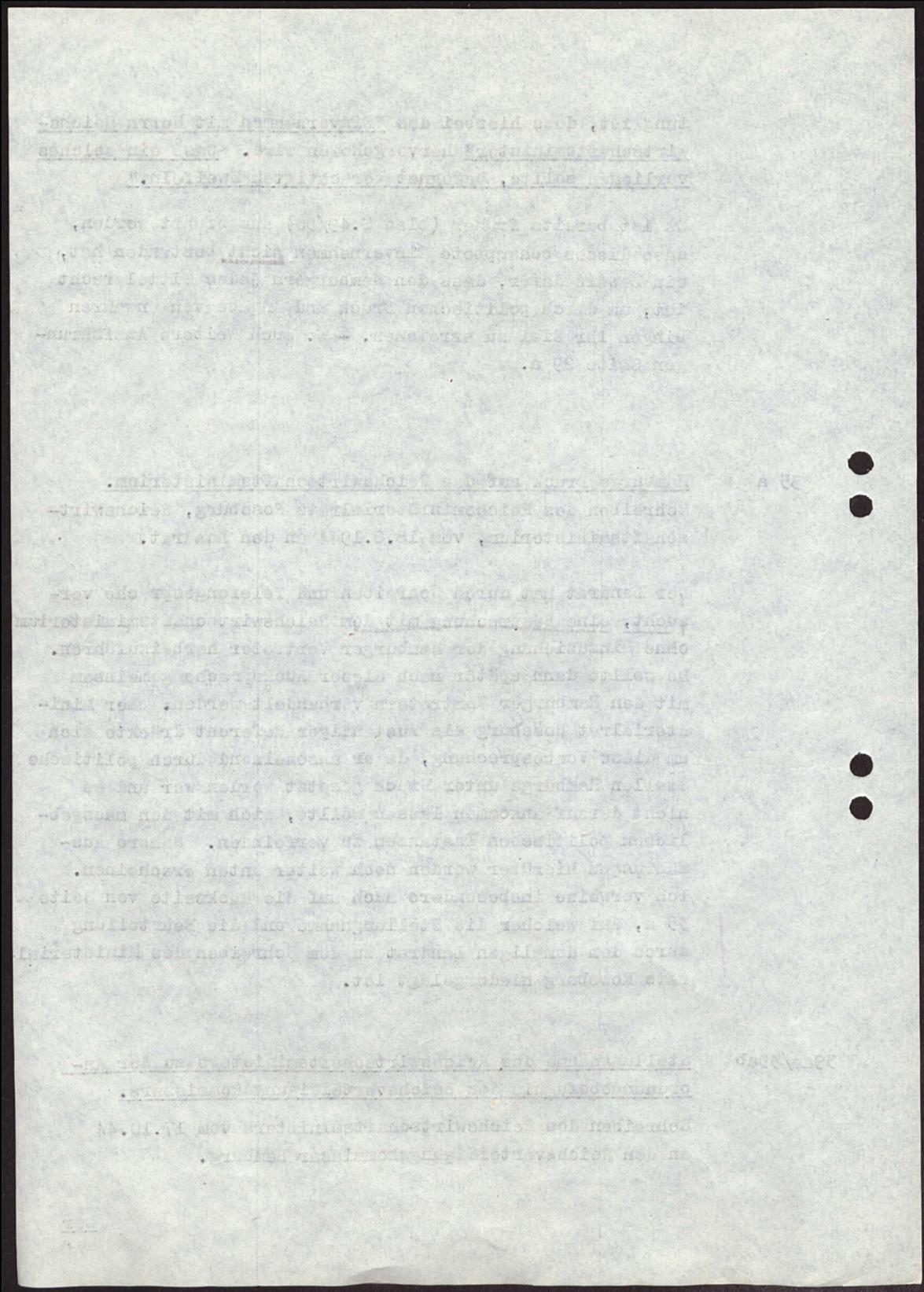
Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 17.10.44 an den Reichsverteidigungskommissar Hamburg.

Der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



48

Der Reichswirtschaftsminister führt in diesem Schreiben aus, dass nach seiner Ansicht die Überleitung der Hamburger Zweigstellen auf die Hamburger Sparkassen nicht durch den Reichsverteidigungskommissar Hamburg angeordnet werden kann, weil der Sitz der Kreissparkasse Stormarn sich nicht innerhalb des Reichsverteidigungsbezirks Hamburg befindet. Die Entscheidung müsste im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern getroffen werden. Dieses Schreiben vom 17.10.1944 wurde dem Regierungspräsidenten in Abschrift mitgeteilt, der der Aufsichtsbehörde unserer Sparkasse (also dem Regierungspräsidenten) empfiehlt, die Verhandlungen mit Hamburg aufzunehmen. Es wird u.a. folgendes ausgeführt:

"Falls von Schleswig-Holsteinischer Seite der Aufnahme von Besprechungen weiterhin ausgewichen würde, müsste die Entscheidung ohne nochmalige Erörterung von hieraus getroffen werden."

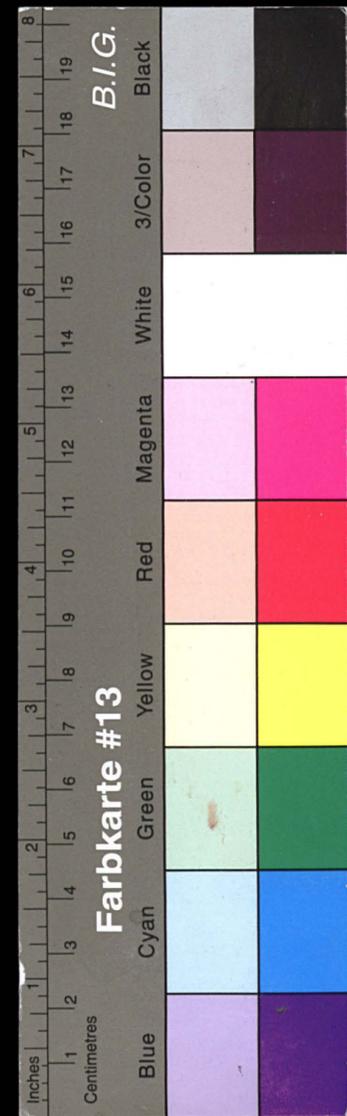
Der Reichswirtschaftsminister hat also dem Druck der Hamburger Sparkassen weitgehendst nachgegeben bzw. die Initiative sich aus der Hand nehmen lassen, ja er setzt jetzt den Regierungspräsidenten unter Druck.

39 g

Erfahrungsbericht über Abgabe der Hauptzweigstelle Billstedt an 27.
Vermerk des damaligen stellv. Innenrevisors Begemann.

Dieser Vermerk diente als Unterlage für einen Bericht des Landrats an den Oberpräsidenten in Schleswig, der von dort angefordert war. Hieraus ergibt sich, dass die Hauptzweigstelle Billstedt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium auf Grund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg vom 25.6.43 an Hamburg überführt wurde. Wichtig hierbei ist folgendes:

Bei Bekanntgabe der Anordnung betragen die Spareinlagen RM 4.024.000.--, überführt wurden an 64 RM 1.489.000.--. Der Unterschied von RM 2.535.000.-- verblieb bei der Sparkasse, weil von den 3.200 Sparkonten nur rund 1.550 sich für eine Übernahme entschlossen, während rund 1.650 Sparer den Wunsch geäußert hatten, bei unserer Sparkasse zu verbleiben.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

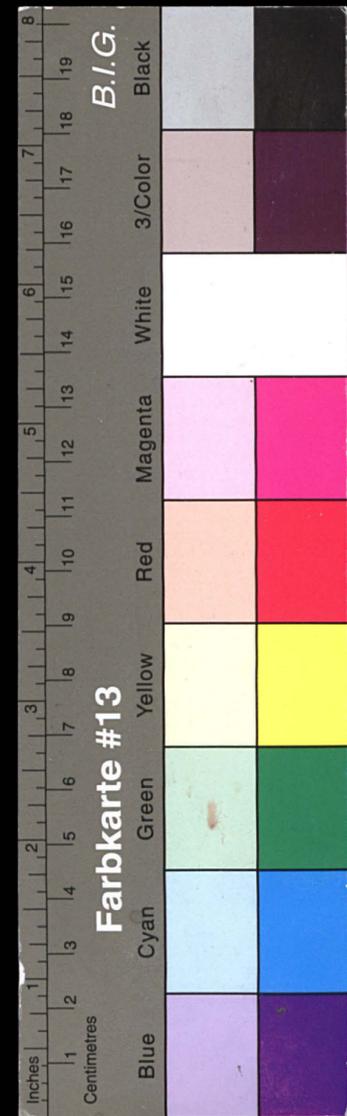
[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through.]

bleiben. Von den Giroeinlagen im Juni 1943 in Höhe von RM 648.000,-- wurden an 1864 überführt nur RM 285.000,--. Von den Debitoren in Höhe von 139.000,-- RM wurden ganze RM 189,-- an 1864 überführt. Von 352 Girokunden erklärten sich lediglich 135 für eine Übernahme auf Hamburg. Von 81 Darlehen und Hypotheken im Gesamtbetrag von RM 219.000,-- verblieben 57 Schuldner mit einem Betrag von RM 178.000,-- bei unserer Sparkasse bzw. hatten die Übertragung an die 1864 abgelehnt. Der überwiegende Teil, sowohl der Einlagen als auch der Kunden blieb bei unserer Sparkasse. Dieses ist ein sehr wichtiges Moment. Die Hamburger Sparkassen haben auch daraus ihre Lehren gezogen, weil ihnen der Zeitraum zwischen der Anordnung - 25.6.43 - und Überführung - 1.1.44 - zu lange gedauert hatte. Sie hatten gesehen, dass der überwiegende Teil unserer Kunden uns treu geblieben war. Darauf hin auch später ihre Eile: Entscheidende Besprechung am 24.11.44, - Rückführungsbeginn am 1.1.45, 1.7.45, 31.12.45 - Weigerung, einen Überführungszeitpunkt von 8 - 10 Jahren anzuerkennen. Sie mussten damit rechnen, dass wesentliche Teile der Kundschaft bei uns verbleiben würden.

40 a und 41 Entscheidende Verhandlung hinsichtlich der Abgabe der Gross-Hamburger Zweigstellen.
Verhandlung vom 24. 11. 1944 - Vermerk -

Zunächst fand in Bad Oldesloe eine Vorbesprechung statt, an der teilgenommen haben der Landeshauptmann, Landesverwaltungsoberrat Dr. Mühling, Regierungsdirektor Dr. Theisen, Generaldirektor Dr. Almor als Vertreter des Sparkassen- und Giroverbandes, der Kreisobmann der DAF, der Landrat, Sparkassendirektor Sander und Amtmann Groth. Es handelte sich um eine Vorbesprechung, um unsere Stellungnahme gegenüber den Hamburgern zu der nachmittags stattfindenden entscheidenden Verhandlung festzulegen. Es sollte versucht werden, die Überführung in drei Etappen mit je einem Jahr Zwischenraum festzulegen. Ausserdem sollte versucht werden, eine Entschädigung von 3% der Einlagen zu erhalten.

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through.]

Die entscheidende Sitzung fand nachmittags im Hotel Atlantic in Hamburg statt unter Vorsitz von Ministerialrat Rossburg von RWM., weiter waren anwesend Ministerialrat Hénrichs vom Innenministerium, die Staatsräte Meier und Köhler für die Hansestadt Hamburg, die Direktoren Dorn und Hintze für die Hamburger Sparkassen, ferner die oben genannten Teilnehmer an der Nachmittagsbesprechung mit Ausnahme des Vertreters der DAF.

(Ich halte die Lektüre des vollständigen Aktenvermerkes für erforderlich.)

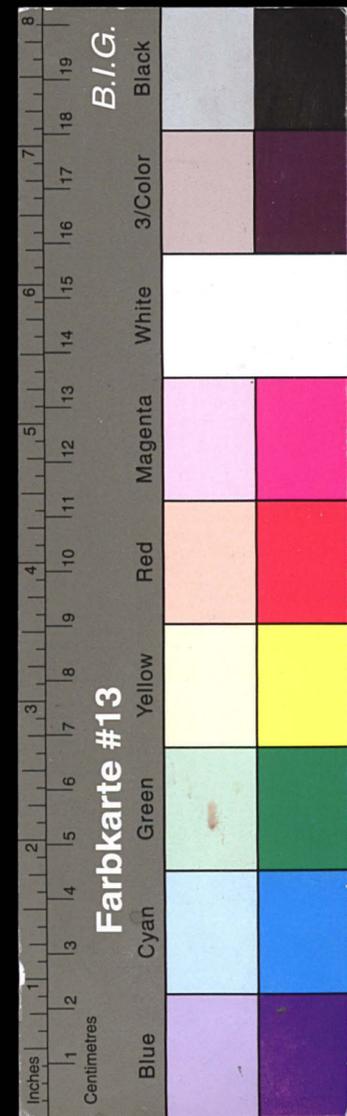
Es wurde Überführung beschlossen zum 1.1.45, 1.7.45 und 31.12.45. Die Entschädigung wurde mit 1/2% festgesetzt. Der Wunsch des Landrats auf Entschädigung durch Hamburger Grundbesitz wurde abgelehnt. Nach längerer Debatte erklärten sich die Hamburger lediglich zu einem Entschädigungssatz von 1/2% der Einlagen bereit. Auch einen Vermittlungsvorschlag der beiden Ministerialräte lehnten die Vertreter Hamburgs ab. Für die Annahme oder Ablehnung des Hamburger Angebotes wurden dem Landrat einige Tage Frist zugestanden. Vertreter von Hamburg, die in SS-Uniform erschienen, haben sich zum Teil in sehr anmassendem Tone geäußert (Einzelheiten hierüber könnte Herr Direktor Sander als Teilnehmer an der Besprechung bekanntgeben).

Im Anschluss hieran fand abends eine weitere Besprechung in Bad Oldesloe statt unter Ausschluss der Hamburger. Es wurde nunmehr beschlossen, Bargtheide und Trittau auf die Kreissparkasse zu überführen. Bemerkenswert erscheint hierbei, dass die Regelung mit Hamburg vorher vorgenommen wurde, bevor über die Überführung Trittau und Bargtheide Einverständnis herrschte. Auch dieses ist ein Hinweis dafür, dass Trittau und Bargtheide keine Vorleistung für die Abgabe des Hamburger Geschäfts bilden.

46

Höhe der zu überführenden Einlagen.

Die Höhe der Hamburger Einlagen betrug per 30.10.1944
RM 71.500.000,-- Spareinlagen,
RM 9.800.000,-- Giroeinlagen,
zusammen RM 81.300.000,-- Gesamteinlagen.
=====



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through from the other page.]

47 u. 47a Politischer Druck.

Schreiben Oberpräsident vom 7.12.44 an Landrat.
Lektüre erforderlich.

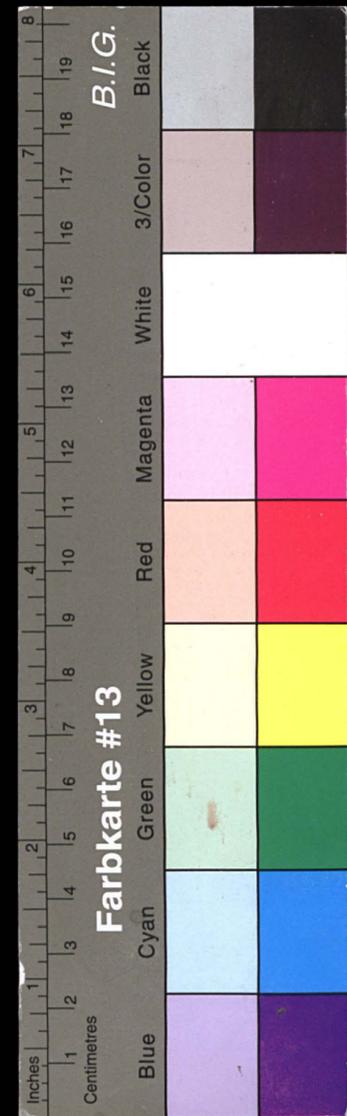
Der Landeshauptmann Dr. Schow als Vertreter des Oberpräsidenten äussert sich wie folgt:
"So gut die Beratungen über das Schicksal der Sparkassen, insbesondere der Kreissparkasse in Bad Oldesloe anliefen, so wenig hat mich eigentlich der Verlauf der Ministerialbesprechungen in Hamburg befriedigt. Es war doch schon ein recht klägliches Ergebnis, den Ministerialrat Rossburg so unentschlossen und Hamburg gegenüber so schwach den Vorsitz führen zu sehen. Nachdem er unseren Antrag, die Frist für die Überleitung der Hamburger Zweigstellen so überraschend schnell erledigte, nahm ich an, dass er auch in der Entschädigungsfrage rasch und entschlossen seine Entscheidungen treffen würde. Dass er sich statt dessen so auf das Aushandeln mit den Hamburgischen Vertretern einliess, wie wir das beobachten mussten, und sich soweit zurückdrängen liess, dass er in Hamburg nicht einmal eine Entscheidung zu treffen wagte, habe ich nicht nur als schmerzlich, sondern beschämend empfunden. Es zeigte sich einmal wieder, dass die Berliner Zentralinstanzen vor Hamburger Vertretern Angst haben."

Der Eindruck des Landeshauptmannes Dr. Schow hinsichtlich des von Hamburg ausgeübten politischen Drucks kann wohl nicht treffender zum Ausdruck gebracht werden, als durch diese Ausführungen. Man muss dabei berücksichtigen, dass derzeit noch das Naziregime herrschend war und Herr Dr. Schow in einem amtlichen Schreiben sich wahrhaft nicht deutlicher ausdrücken konnte.

47 a

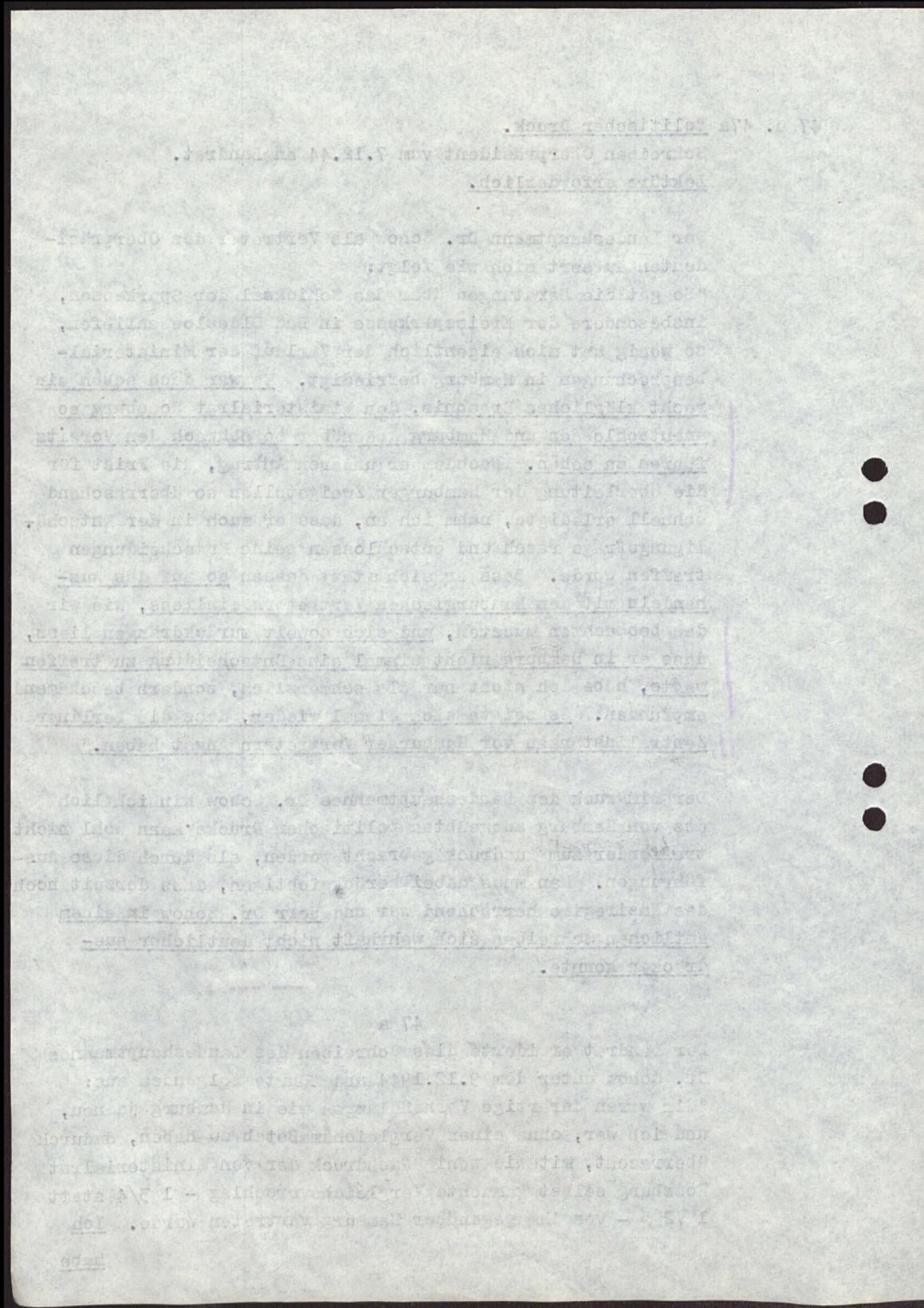
Der Landrat erwiderte dies Schreiben des Landeshauptmannes Dr. Schow unter dem 9.12.1944 und führte folgendes aus:
"Mir waren derartige Verhandlungen wie in Hamburg ja neu, und ich war, ohne einen Vergleichsmaßstab zu haben, dadurch überrascht, mit wie wenig Nachdruck der von Ministerialrat Rossburg selbst gemachte Vergleichsvorschlag - 1 3/4 statt 1 1/2 % - von ihm gegenüber Hamburg vertreten wurde. Ich

habe



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



53

habe auch den Eindruck, dass man sich vor einer Entscheidung gegen Hamburg scheute. Das war für mich letztthin auch der Grund, zuzustimmen, da andernfalls möglicherweise die Frage auf's politische Gebiet geschoben wäre und wir dabei noch weniger günstig abgeschnitten hätten."

47 b u. c Vorbereitung eines Überleitungsvertrages.
Besprechung vom 14.12.1944.

Nach den getroffenen Vereinbarungen sollte an den Kreis zum 1.1.1945 ein Betrag von RM 1.000.000,-- auf die Entschädigungssumme vorweg gezahlt werden. Im übrigen wurden hier die vorbereitenden Verhandlungen geführt hinsichtlich der am 1.1.45 zu überführenden Hauptzweigstellen Bramfeld-Hellbrook nebst Nebenzweigstellen Duvenstedt und Hummelsbüttel.

50 Eingang der Vorschusszahlung auf die zu leistende Entschädigung.

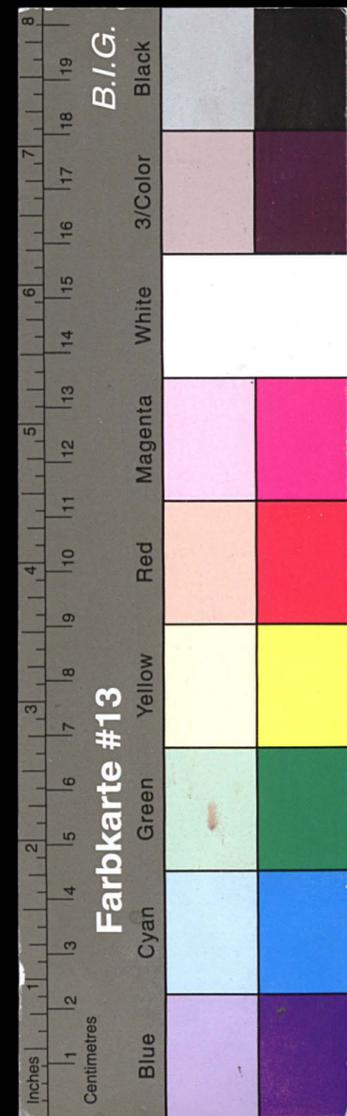
Die RM 1.000.000,-- sind am 3.1.1945 zu Gunsten des Kreises Stormarn eingegangen.

47 g 1. Vertragsentwurf.
Schreiben 64 vom 23.12.44.

Mit Schreiben vom 23.12. wird uns ein Entwurf für den Übernahmevertrag durch die 64 vorgelegt. Lt. Vermerk vom 30.12. 44 hat Herr Begemann Herrn Bertram von der Neuen Sparcasse unsere Abänderungswünsche mitgeteilt. Es finden noch einige Änderungen statt. (S.u.a. Blatt 49 a, 53a und 53b).

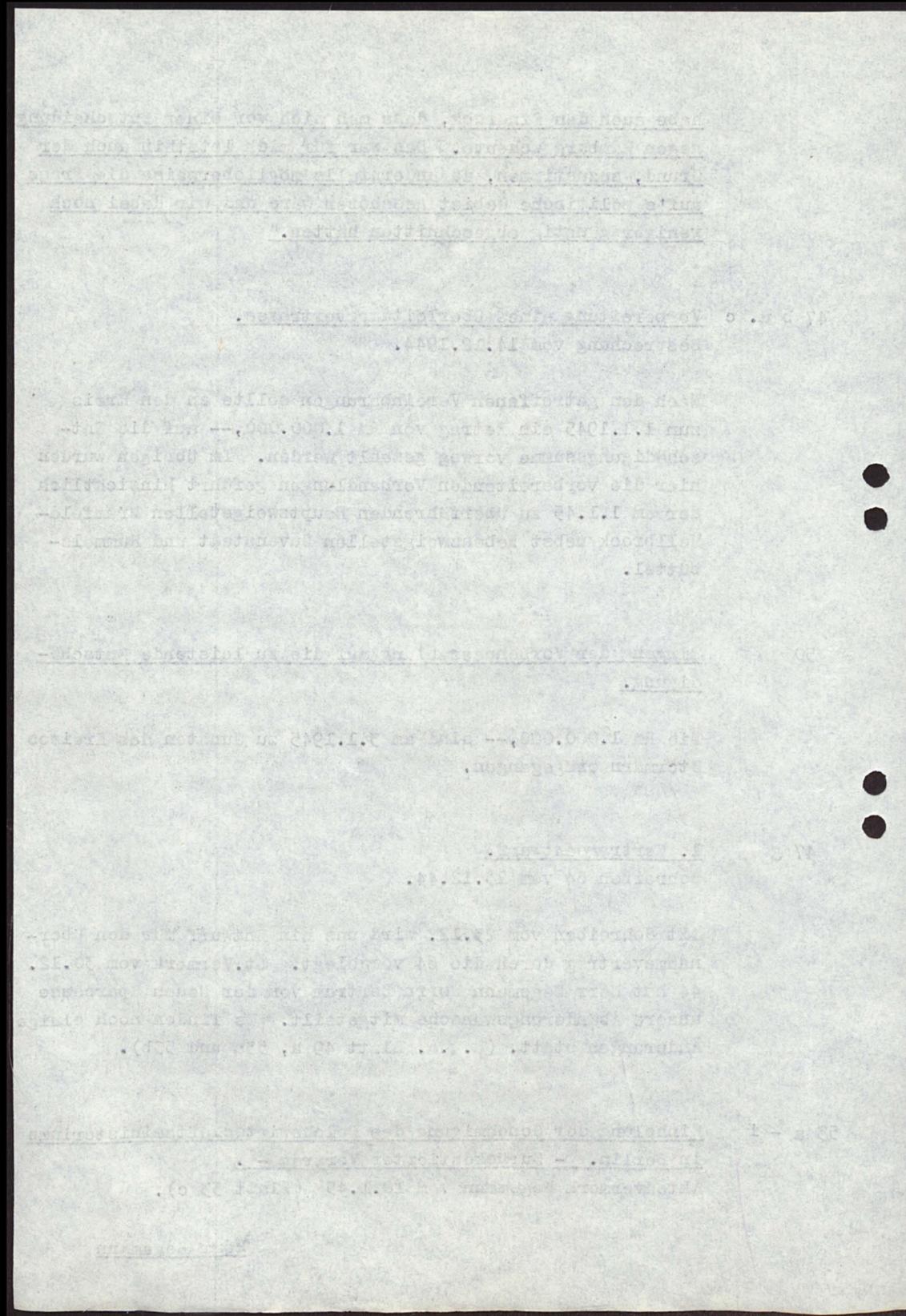
53 a - 1 Einholung der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin. - Zurückdatierter Vertrag - .
Aktenvermerk Begemann vom 10.1.45 (Blatt 53 c).

Herr Begemann



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Herr Begemann legt schriftlich nieder, dass die 64 ihn angerufen hat und um Übergabe des unterschiedenen Vertrages bat, da der Vertrag noch dem RWM. in Berlin eingereicht werden soll. Begemann gab Bertram noch einige Abänderungswünsche hinsichtlich des Vertrages bekannt. Diese werden der 64 unter dem 11.1.45 mitgeteilt. (S.Blatt 53 e).

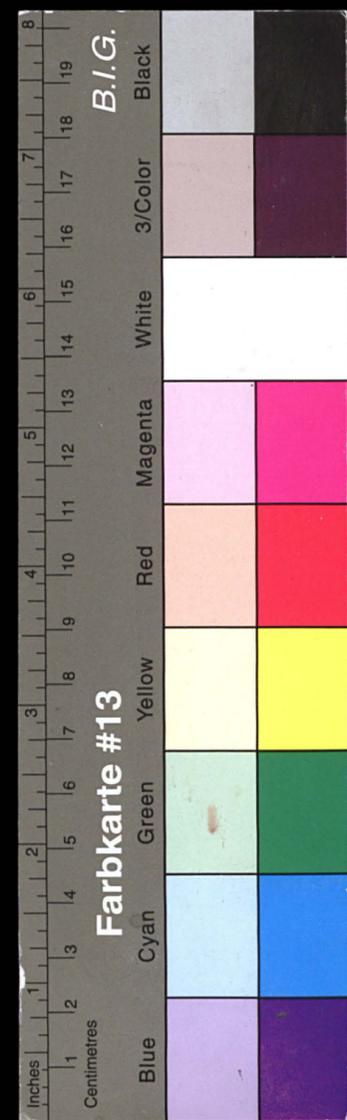
Mit Schreiben ohne Datum, eingegangen beim Landratsamt am 24.1.45, geben die Hamburger Sparkassen noch eine Bestätigung dem Landrat hinsichtlich Erläuterung des Vertragsentwurfes. Es handelt sich um die Mindestüberführung von Einlagenbeständen in Höhe von RM 70.000,--. Durch dieses Schreiben werden die Zweifel des Landrates beseitigt (s.Blatt 53 g). Mit Schreiben vom 1.2.45 (s.Blatt 53 i) übersenden wir die unterschrieben vollzogenen Verträge an die 27. Das Datum auf dem Vertrag selbst war 30.12.1944. Es geht also klar aus dem vorhandenen Schriftwechsel hervor, dass der Vertrag zurückdatiert ist.

Ich persönlich kann nicht beurteilen, ob diese Zurückdatierung des Vertrages in juristischer Hinsicht vielleicht Bedeutung hat. Das müsste zweckmässig von Seiten der Rechtsanwälte geprüft werden. Der Inhalt dieser Angelegenheit ergibt sich aus den Seiten 47b - 53i. Ich schlage eingehende Lektüre vor.

55

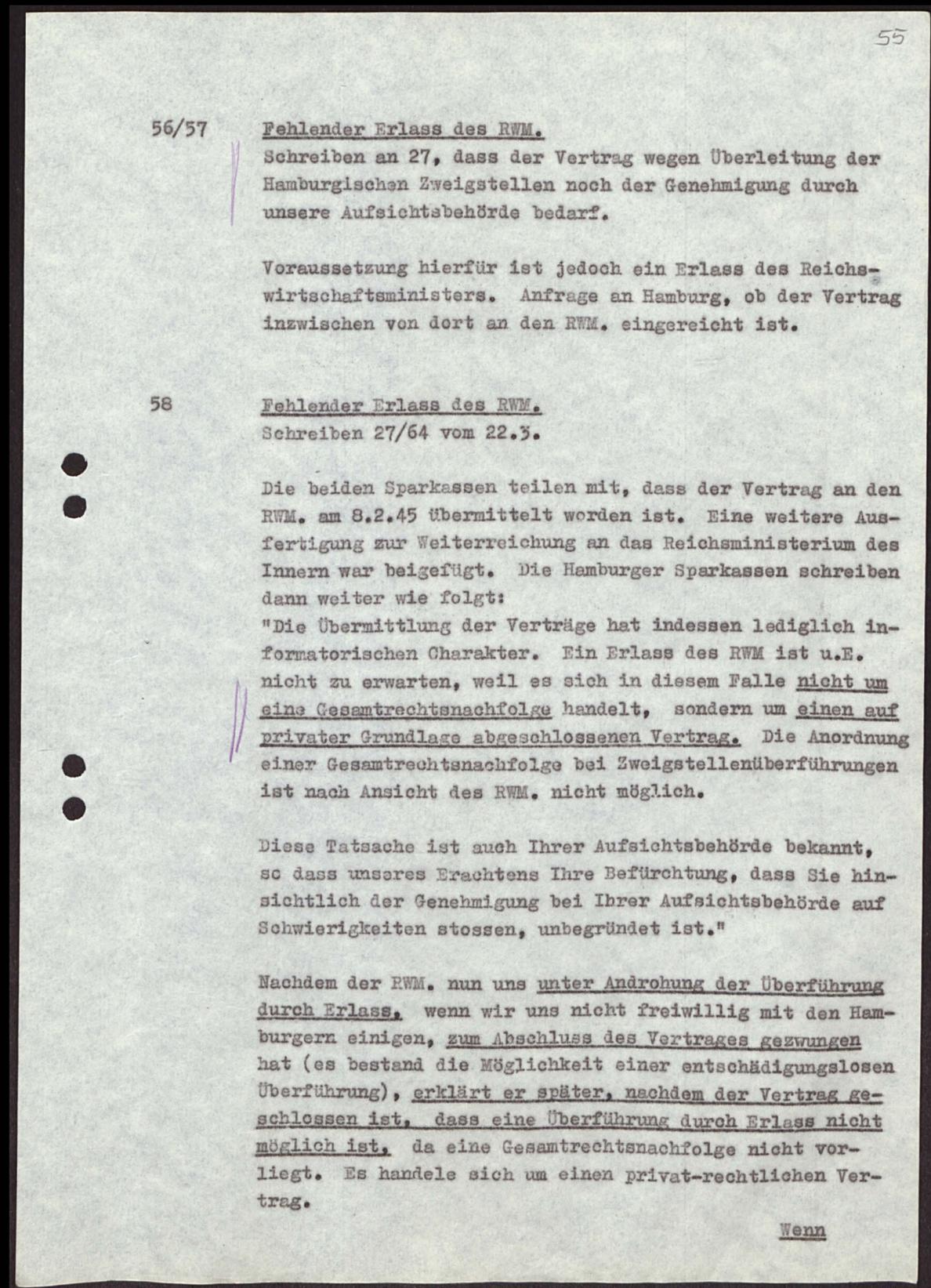
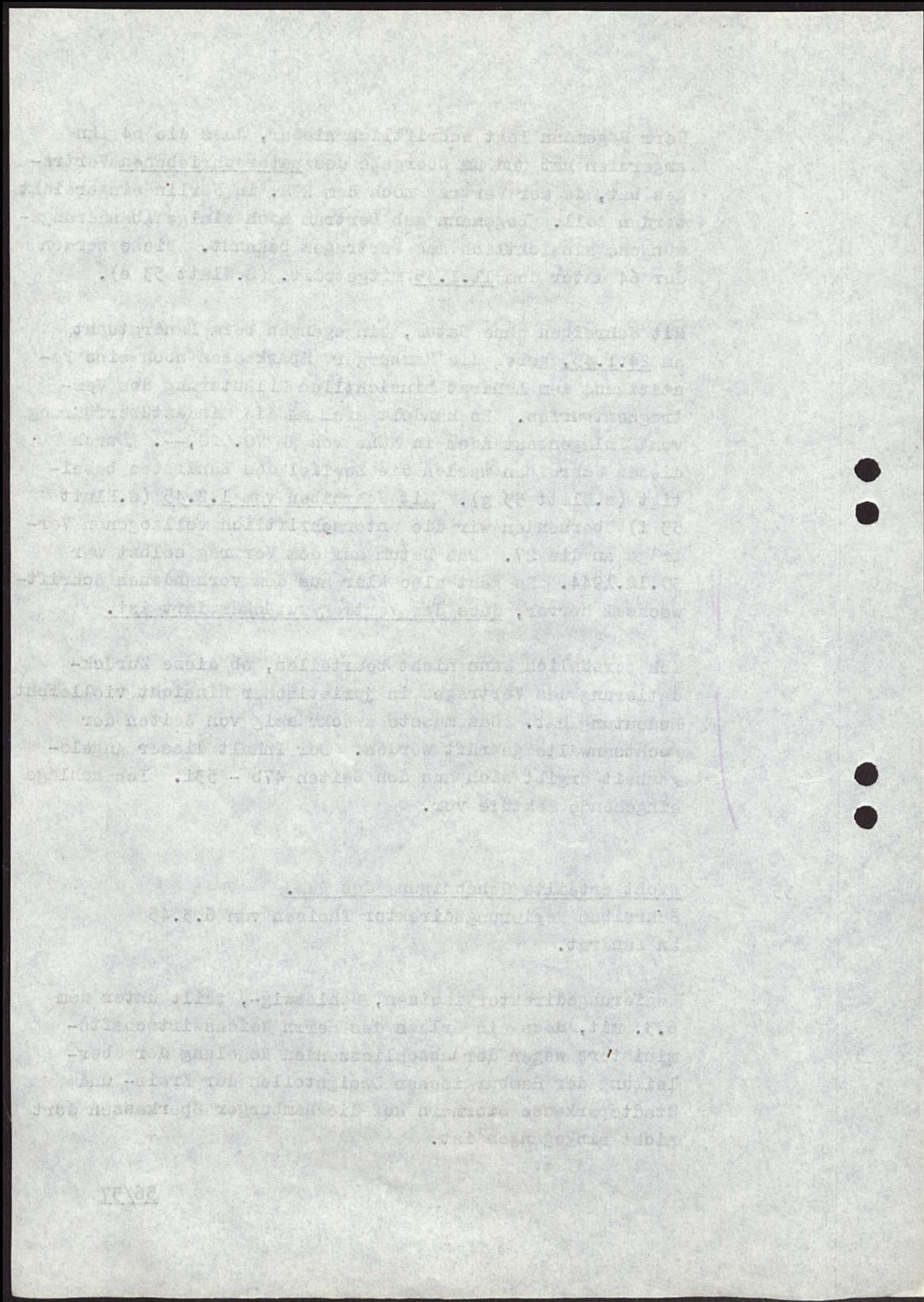
Nicht erteilte Genehmigung des RWM.
Schreiben Regierungsdirektor Theisen vom 6.3.45 an Landrat.

Regierungsdirektor Theisen, Schleswig-, teilt unter dem 6.3. mit, dass ein Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers wegen der abschliessenden Regelung der Überleitung der Hamburgischen Zweigstellen der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen dort nicht eingegangen ist.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



56/57

Fehlender Erlass des RWM.

Schreiben an 27, dass der Vertrag wegen Überleitung der Hamburgischen Zweigstellen noch der Genehmigung durch unsere Aufsichtsbehörde bedarf.

Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Erlass des Reichswirtschaftsministers. Anfrage an Hamburg, ob der Vertrag inzwischen von dort an den RWM. eingereicht ist.

58

Fehlender Erlass des RWM.

Schreiben 27/64 vom 22.3.

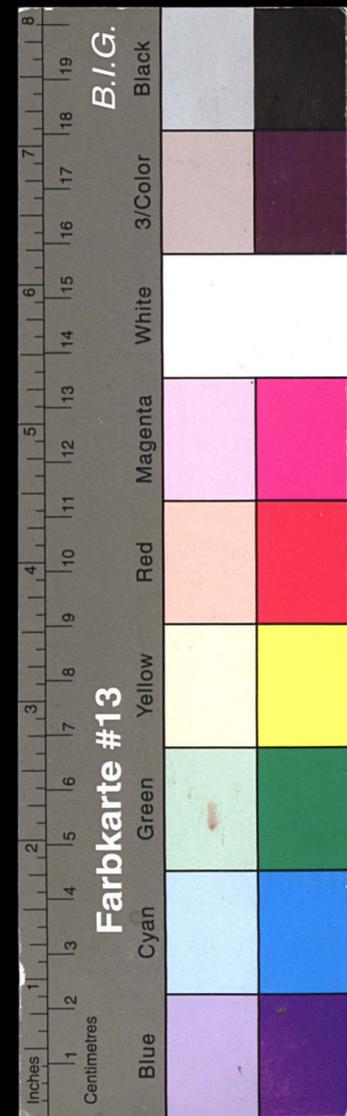
Die beiden Sparkassen teilen mit, dass der Vertrag an den RWM. am 8.2.45 Übermittelt worden ist. Eine weitere Ausfertigung zur Weiterreichung an das Reichsministerium des Innern war beigelegt. Die Hamburger Sparkassen schreiben dann weiter wie folgt:

"Die Übermittlung der Verträge hat indessen lediglich informatorischen Charakter. Ein Erlass des RWM ist u.E. nicht zu erwarten, weil es sich in diesem Falle nicht um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt, sondern um einen auf privater Grundlage abgeschlossenen Vertrag. Die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge bei Zweigstellenüberführungen ist nach Ansicht des RWM. nicht möglich.

Diese Tatsache ist auch Ihrer Aufsichtsbehörde bekannt, so dass unseres Erachtens Ihre Befürchtung, dass Sie hinsichtlich der Genehmigung bei Ihrer Aufsichtsbehörde auf Schwierigkeiten stossen, unbegründet ist."

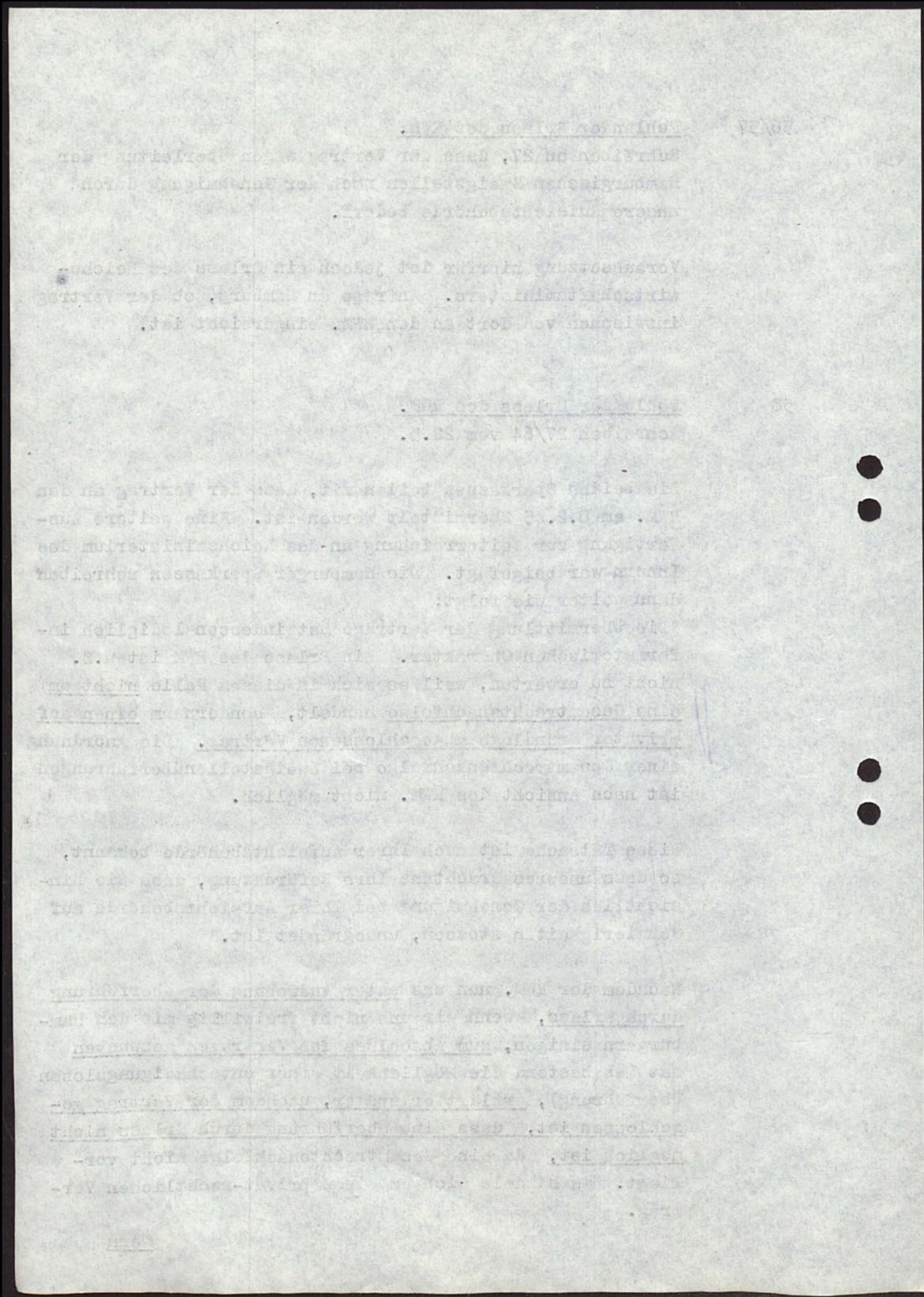
Nachdem der RWM. nun uns unter Androhung der Überführung durch Erlass, wenn wir uns nicht freiwillig mit den Hamburgern einigen, zum Abschluss des Vertrages gezwungen hat (es bestand die Möglichkeit einer entschädigungslosen Überführung), erklärt er später, nachdem der Vertrag geschlossen ist, dass eine Überführung durch Erlass nicht möglich ist, da eine Gesamtrechtsnachfolge nicht vorliegt. Es handele sich um einen privat-rechtlichen Vertrag.

Wenn



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



56

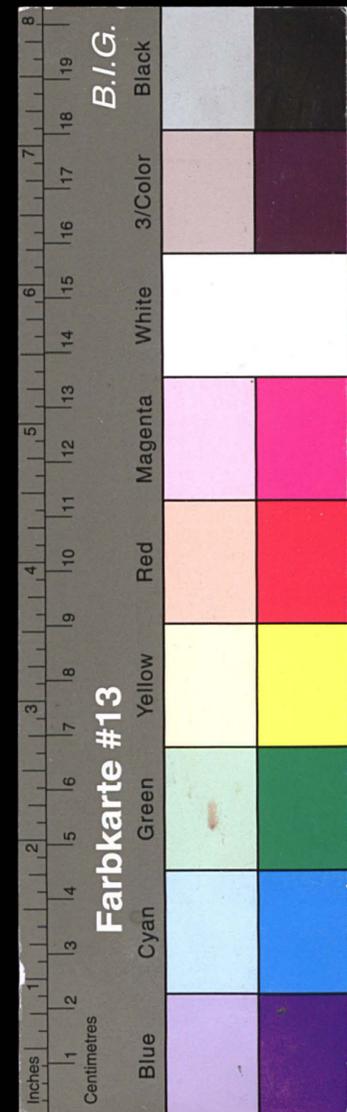
Wenn der RWM. von vornherein diese Ansicht vertreten hätte, dann hätte die Sparkasse bzw. der Kreis Stormarn niemals diesen Vertrag geschlossen, weil wir immerhin in einem Rechtsstaate lebten und es demnach keine gesetzliche Handhabe gab, die uns zwingen konnte, einen privatrechtlichen Vertrag abzuschliessen. Zum Abschluss des privatrechtlichen Vertrages ist es lediglich durch den politischen Druck und durch die Ausführungen des RWM. gekommen (s. Ausführung auf der Rückseite auf Blatt 39a, b, in welcher der Regierungspräsident folgendes sagt:
"Falls von Schleswig-Holsteinischer Seite der Aufnahme von Besprechungen weiterhin ausgewichen würde, müsste die Entscheidung ohne nochmalige Erörterung von hieraus getroffen werden.").

Nach der neuerlichen Stellungnahme des RWM. kann man geradezu von einem Amtsmisbrauch sprechen, mit anderen Worten, die Sparkasse ist hier bewusst durch den RWM. überfahren worden. Ferner ist wichtig der letzte Satz in dem Schreiben der beiden Sparkassen, in welchem sie ausführen, dass die Befürchtungen der Kreissparkasse, dass sie hinsichtlich der Genehmigung bei ihrer Aufsichtsbehörde auf Schwierigkeiten stossen könnte, unbegründet ist.

Mit diesen Ausführungen geben die Hamburger Sparkassen zu, dass sie genau wie wir der Ansicht sind, zumindestens waren, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, das ist für uns der Regierungspräsident, einzuholen war.

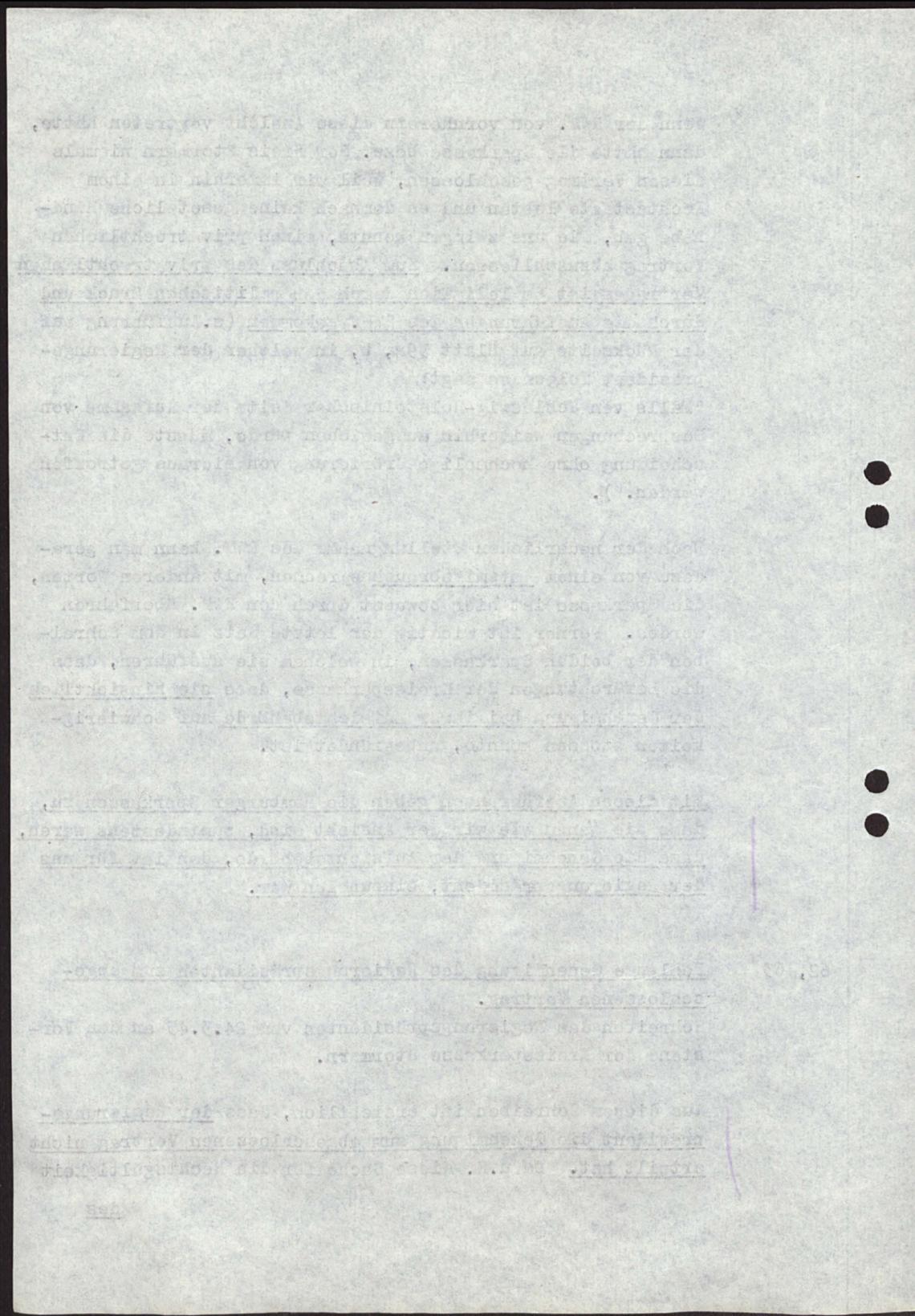
62, 63 Fehlende Genehmigung des Regierungspräsidenten zum abgeschlossenen Vertrag.
Schreiben des Regierungspräsidenten vom 24.3.45 an den Vorstand der Kreissparkasse Stormarn.

Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, dass der Regierungspräsident die Genehmigung zum abgeschlossenen Vertrag nicht erteilt hat. Da u.E. diese Sache für die Rechtsgültigkeit
des



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



57

des Vertrages von ausschlaggebender Bedeutung ist, empfehle ich Lektüre der Blätter 62 und 63. Auf Seite 62 unten geht klar hervor, abgesehen von den sonstigen Beanstandungen, dass die Genehmigung zum Vertrag noch nicht erteilt ist. Es erscheint mir für den Prozess unzweckmässig, die Beanstandungen im einzelnen aufzuführen. Es dürfte lediglich darauf hinzuweisen sein, dass der Regierungspräsident die Genehmigung zum Vertrag noch nicht gegeben hat und nach eingeholten Informationen auch nicht mehr erteilen wird.

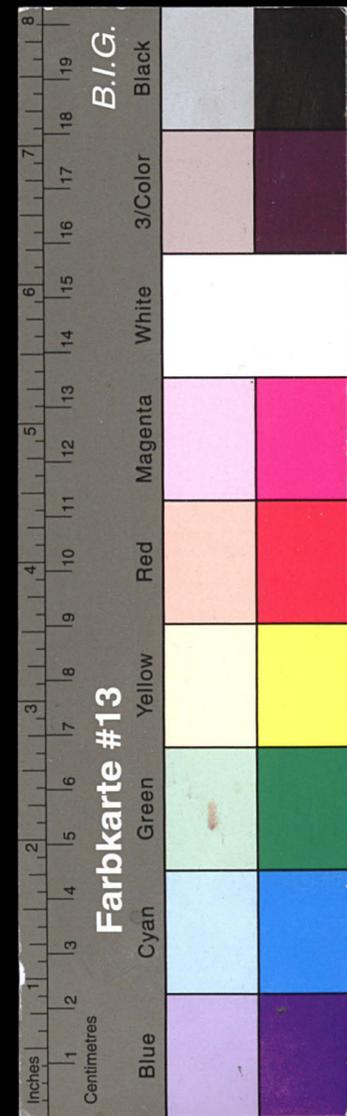
64 Hinausschiebung des Überführungstermins seitens der Hamburger Sparkassen.
Schreiben 27/64 vom 29.7.1945.

Die 2. Etappe der Überführung von Zweigstellen sollte unsere Zweigstellen Sasel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel umfassen und am 1.7.1945 stattfinden. In dem genannten Schreiben führen die Hamburger Sparkassen folgendes aus: "Solange die Verrechnung der Aktiven des 1. Überleitungsabschnittes einmal der Zweigstellen Hellbrook, Bramfeld, Duvenstedt und Hummelsbüttel nicht durchgeführt ist, bitten wir bis zu einem Zeitpunkt, für den als spätestester Abrechnungstag der 15.8.1945 in Aussicht genommen ist, mit der Durchführung der am 30.6.1945 einzusetzenden Massnahmen zu warten."

65 1. Mitteilung von uns, dass wir Zweigstellen nicht mehr abgeben wollen.
Unser Schreiben vom 4.7.1945 an 27/64.

Wir schreiben folgendes:
"Wir bestätigen hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom 29.v.M. und teilen Ihnen dazu mit, dass wir bereits durch ein Telefonat Herrn Direktor Schreiber verständigt haben, dass wir von der weiteren Durchführung der Massnahmen betreffend Überführung unserer auf Hamburger Gebiet gelegenen Dienststellen Abstand nehmen möchten.

Wir



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through.]

Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Verrechnung der Aktiven des 1. Überleitungsabschnittes, nämlich der Zweigstellen Hellbrook, Bramfeld, Duvenstedt und Hummelsbüttel durchgeführt wird. Im übrigen werden wir zu gegebener Stunde auf die Angelegenheit wieder zurückkommen."

67 Hamburg erhebt Widerspruch gegen die Durchführung des Vertrages.
Schreiben 27/64 vom 9.7.1945.

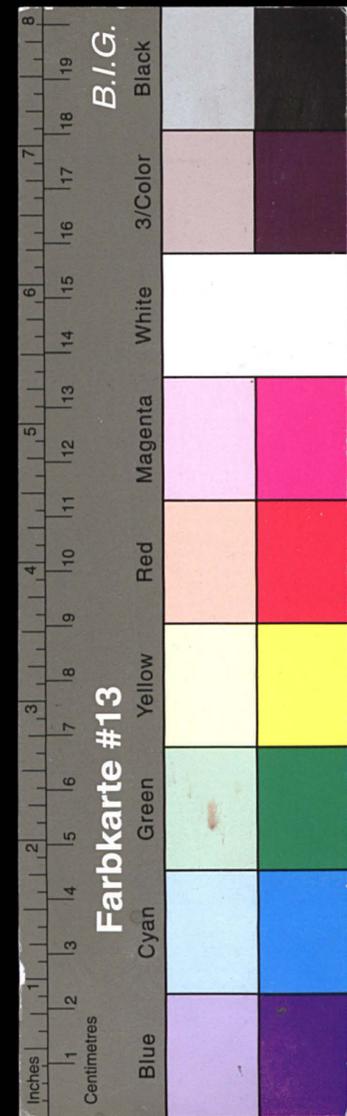
Die Hamburger Sparkassen bestreiten, ein Gespräch mit uns durch ihren Direktor Schreiber geführt zu haben. Sie bitten zu prüfen, mit welchen Mitarbeitern der Hamburger Sparkasse das Gespräch geführt ist. Sie bestehen nach wie vor auf Durchführung des Vertrages.

Handschriftlicher Vermerk:
"Das Gespräch ist mit Herrn Bertram geführt."

68/69 Besprechung zwischen Vertretern unserer und der Hamburger Sparkassen über die Durchführung des Vertrages v.25.7.45. Einverständnis der Hamburger Sparkassen, die Durchführung des Vertrages vorerst zurückzustellen.
Protokoll der Hamburger Sparkasse vom 28.7.1945.

Direktor Franke von der Kreissparkasse erklärt, dass unter den veränderten Verhältnissen die Durchführung des Vertrages unmöglich ist. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Abschluss des Vertrages sei nicht erteilt, so dass der Vertrag nicht gültig sei.

Herr Rendant Groth führt aus, dass nach seiner Ansicht durch die guten Beziehungen der Hamburger Stellen zu den Berliner Ministerien unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsministeriums nur der Vertrag zustande gekommen sei. Wenn diese Verhältnisse nicht vorgelegen hätten, würde die Kreissparkasse von sich aus niemals den Vertrag abgeschlossen haben. Sie habe unter Druck gehandelt. Direktor Schreiber bemängelt, dass die Kreissparkasse die Hamburger Sparkassen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through.]

Sparkassen nicht im März v.J. sofort von dem Fehlen der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kenntnis gesetzt habe. Diese Mitteilung ist jedoch unter dem 12.3.45 an die Hamburger Sparkasse herausgegangen (s.Bl.56).

Zum Schluss ist folgendes im Protokoll der Hamburger Sparkassen niedergelegt:
"Herr Franke sieht die auf beiden Seiten liegenden Schwierigkeiten und ist deshalb mit dem Vorschlag, die endgültige Lösung der Frage und die Durchführung des Vertrages vorerst zurückzustellen, einverstanden."

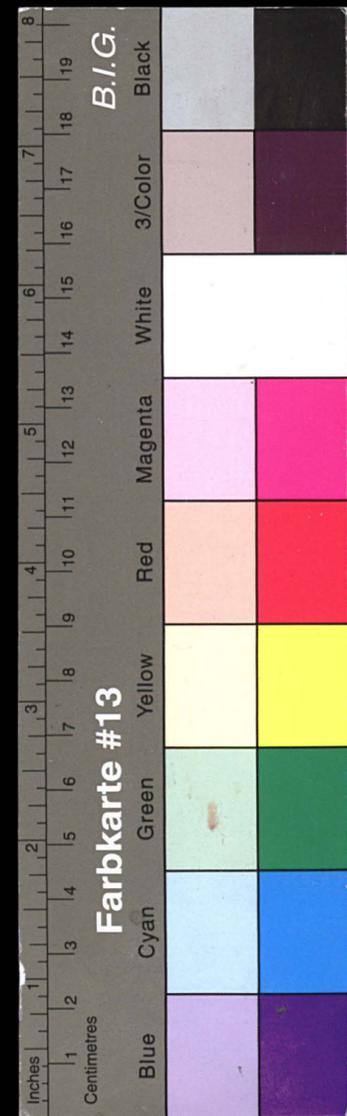
Hieraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Hamburger Sparkassen sich mit einer weiteren Hinausschiebung dieser Angelegenheit einverstanden erklärt haben.

71-72 Bericht des Vorstandes der Kreissparkasse an den Regierungspräsidenten über die Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrages vom 1.8.1945.
Lektüre dieses Berichts erforderlich.

Von uns wird darauf hingewiesen:
"Der Beschluss vom 24.11.1944 ist daher nur als das Ergebnis des politischen Druckes "von oben" zu werten.

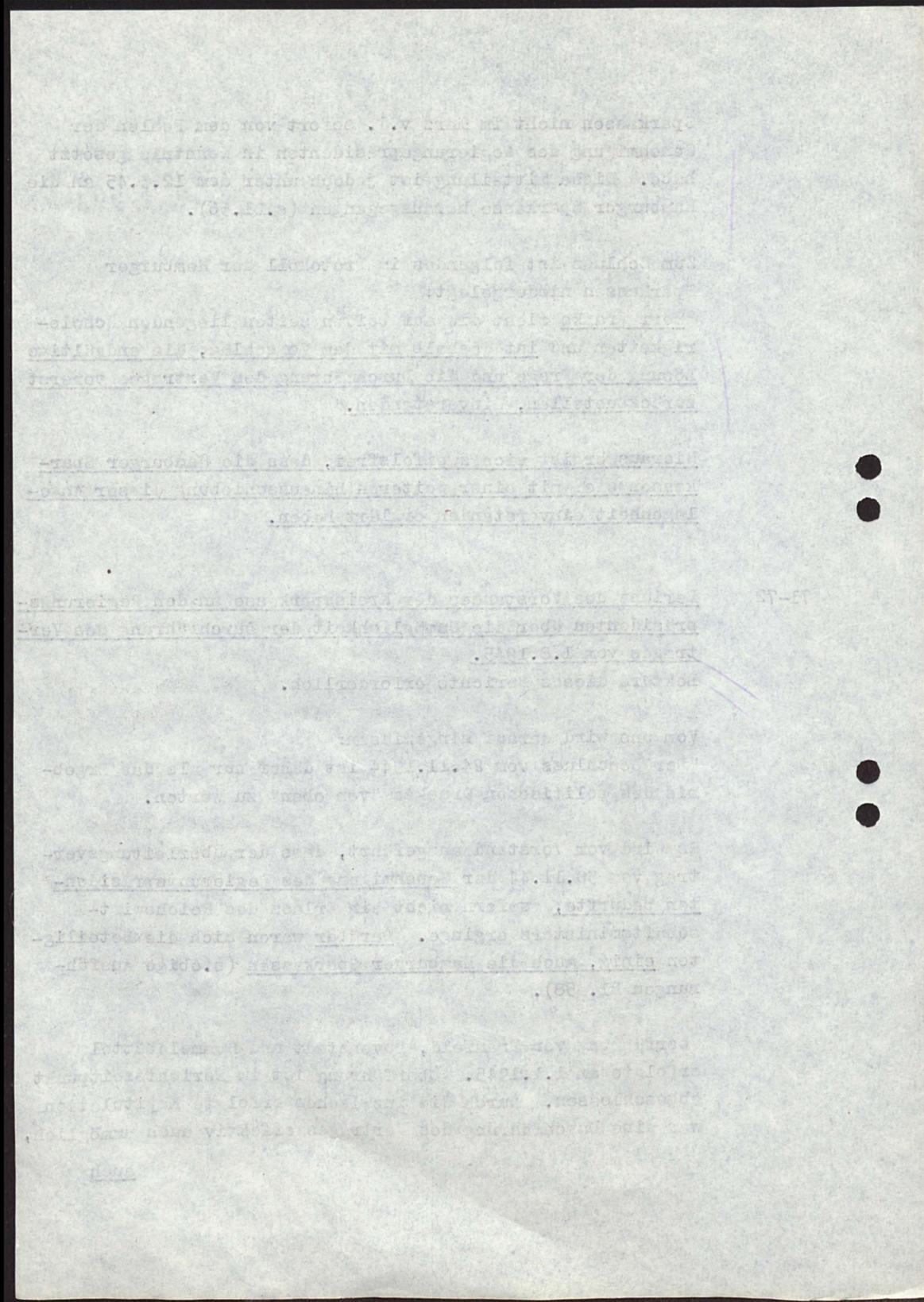
Es wird vom Vorstand ausgeführt, dass der Überleitungsvertrag vom 30.11.44 der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedurfte, sofern nicht ein Erlass des Reichswirtschaftsministers erginge. Darüber waren sich die Beteiligten einig, auch die Hamburger Sparkassen (s.obige Ausführungen Bl. 58).

Überführung von Bramfeld, Duvenstedt und Hummelsbüttel erfolgte am 1.1.1945. Überführung ist im Berichtszeitpunkt abgeschlossen. Durch die inzwischen erfolgte Kapitulation war eine Durchführung des Vertrages effektiv auch unmöglich,
auch



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



60

auch in allen entscheidenden Punkten. Es wird auch noch ferner ausgeführt, dass genau so wenig wie eine Abgabe der Hamburger Stellen an Hamburg erfolgen kann, genau so wenig eine Rückführung der abgegebenen Zweigstellen Bramfeld, Hummelsbüttel und Duvenstedt an uns erfolgen kann. Es wird beantragt, der erfolgten Teilüberführung von Bramfeld, Duvenstedt und Hummelsbüttel nachträglich zuzustimmen.

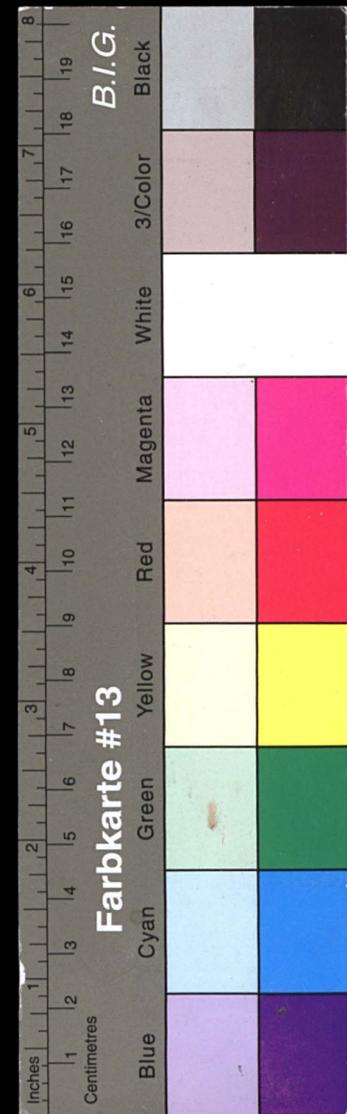
Diese Zustimmung ist vom Regierungspräsidenten nicht erteilt bzw. eine Antwort darauf nicht eingegangen.

87 a Weiteres Einverständnis der Hamburger Sparkassen mit einer weiteren Zurückstellung der Durchführung des Vertrages.
Schreiben v. 27/64 vom 29.12.1945.

Die Hamburger Sparkassen schreiben wie folgt:
"Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 28.7.1945 und die vorausgegangene Besprechung vom 25.7.1945 (Bl. 68-70) nehmen wir den kommenden Jahreswechsel zum Anlass darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vertrages wegen der noch in Schweben befindlichen Fragen weiter als zurückgestellt betrachtet wird."

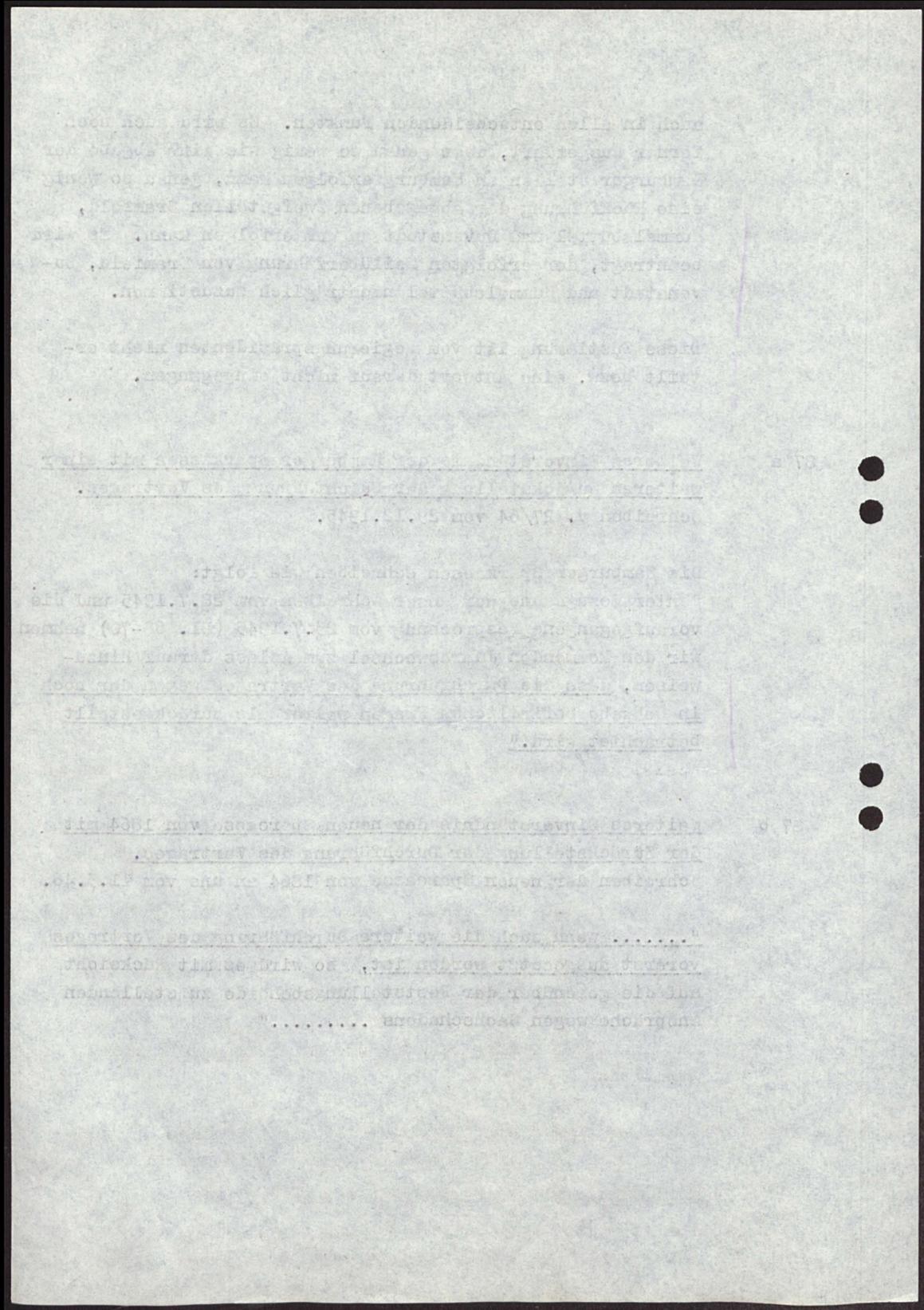
87 b Weiteres Einverständnis der neuen Sparcasse von 1864 mit der Zurückstellung der Durchführung des Vertrages.
Schreiben der neuen Sparcasse von 1864 an ugs vom 11.3.46.

"..... wenn auch die weitere Durchführung des Vertrages vorerst ausgesetzt worden ist, so wird es mit Rücksicht auf die gegenüber der Feststellungsbehörde zu stellenden Ansprüche wegen Sachschadens"



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



61

108/109 Kurzer gedrängter Überblick über das Bestreben der Hamburger Sparkassen, uns aus Hamburg zu verdrängen.

Bericht des damaligen kom. Leiters Groth vom 8.8.1946.

Ich halte die Lektüre der Blätter 108 und 109 für erforderlich.

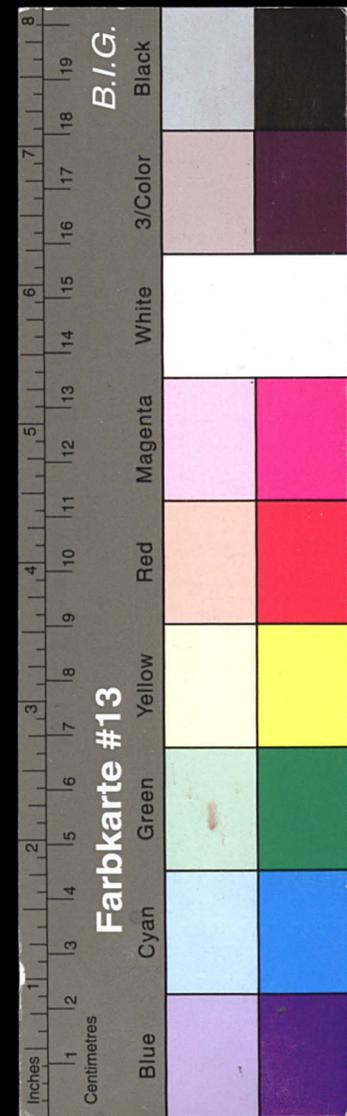
Die Frage des politischen Druckes mit Hilfe der Berliner Stellen und Auspielen der Parteigegebenheit - die beiden Leiter der Hamburger Sparkassen hatten hohe Stellungen in der Partei - ist kurz und klar geschildert.

Auch auf die Frage der sogenannten Vorleistung geht Herr Groth ein und bringt auch zum Ausdruck, dass die völlig getrennte und verschiedene Sachlage dieser beiden Fragenkomplexe (einmal die Rationalisierung im Kreise Stormarn und z.a. die Gross-Hamburg-Frage) durch die Hamburger Sparkassen bewusst verwischt wird. Auch stellt Herr Groth die Frage der Rückzahlung der Vorschusszahlung der RM 1.000.000.-- an die Hamburger Sparkassen zur Debatte.

119 Politischer Druck.
Schreiben des Sparkassenverbandes für Schleswig-Holstein vom 3.1.1947

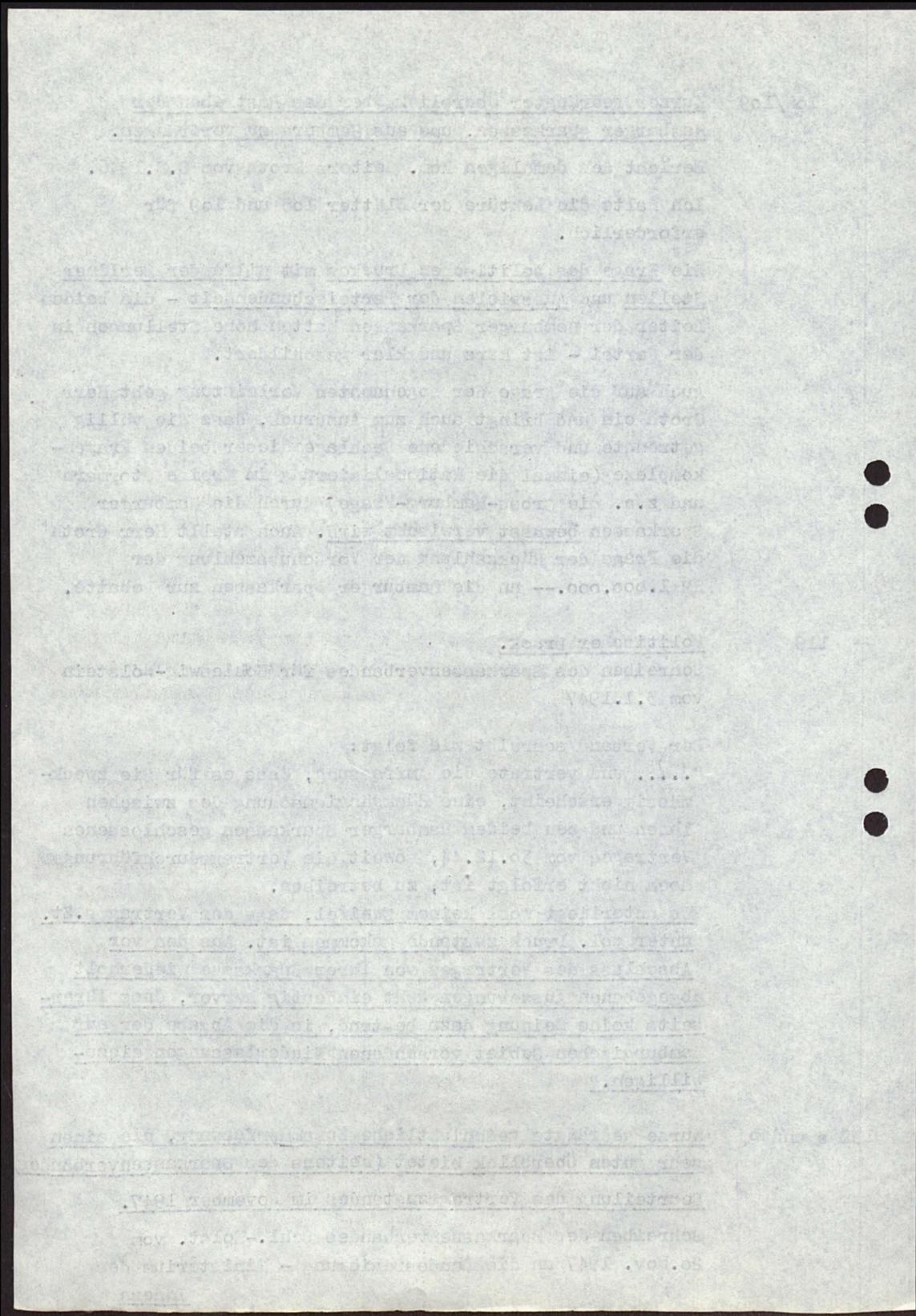
Der Verband schreibt wie folgt:
"..... und vertrete die Auffassung, dass es für Sie zweckmässig erscheint, eine Rückgängigmachung des zwischen Ihnen und den beiden Hamburger Sparkassen geschlossenen Vertrages vom 30.12.44, soweit die Vertragsdurchführungen noch nicht erfolgt ist, zu betreiben.
Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Vertrag s.Zt. unter pol. Druck zustande gekommen ist. Aus den vor Abschluss des Vertrages von Ihrer Sparkasse wiederholt abgegebenen Äusserungen geht eindeutig hervor, dass Ihrerseits keine Meinung dazu bestand, in die Abgabe der auf Hamburgischen Gebiet vorhandenen Niederlassungen einzuwilligen."

132 a und b Kurze gedrängte geschichtliche Zusammenfassung, die einen sehr guten Überblick bietet (seitens des Sparkassenverbandes Beurteilung des Vertragszustandes im November 1947.
Schreiben des Sparkassenverbandes Schl.-Holst. vom 20.Nov. 1947 an die Landesregierung - Ministerium des Innern



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



62

Innern - in Kiel.

Lektüre der Seiten 132a und b erforderlich.

Der Verband weist auf folgendes insbesondere hin:
Einfluss der Hamburger Sparkassen beim Reichswirtschafts-
ministerium. Erfolg: Reichswirtschaftsministerium wurde
überzeugt, dass die Entfernung der Kreissparkasse Stor-
marn aus Hamburg die unmittelbare Folge der durch das
Gross-Hamburg-Gesetz veranlassten Gebietsänderungen sein
musste. Eine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht gibt
es nicht. Das Ganze ist eine Auffassungssache.

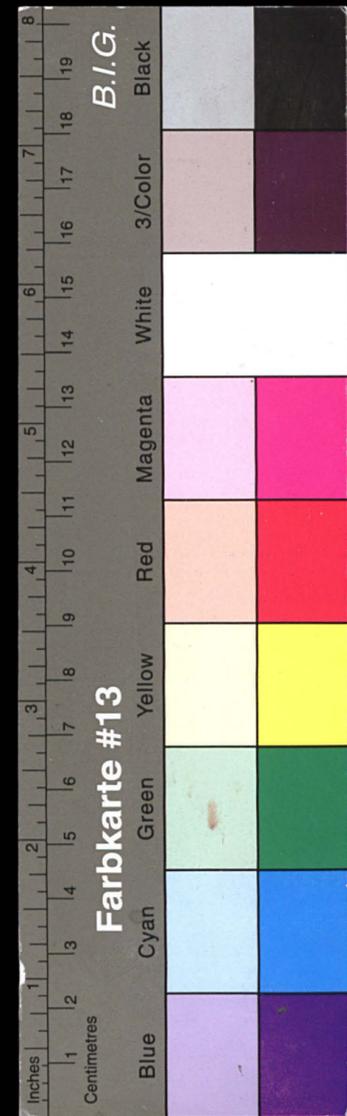
Die Krsp.St. vermochte sich dem fortgesetzten, auf sie
ausgesetzten politischen Druck auf die Dauer nicht zu
entziehen.

Da dieser Vertrag eine wesentliche Strukturänderung der
Sparkassen zur Folge hatte, konnte die vertragliche Ab-
machung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Regie-
rungspräsident) wirksam werden. Die Herauslösung des
Geschäftes in Hamburg ist einer teilweisen Auflösung
gleichzusetzen, so dass gem. § 39 der Sparkassensatzung
und gem. § 28 Abs. 2 der Sparkassen V.O. vom 20.7./4.8.1932
die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident)
erforderlich war.

Wenn auch die Gebietsänderung in mancher Beziehung Ände-
rungen eingeleitet hat, so bestand aus wirtschaftlichen
Überlegungen keine Veranlassung, die Krsp.St. aus Hamburg
zu verdrängen. Ebenso wenig, wie sich eine strenge Schei-
dung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen den
Bewohnern des Kreises Stormarn und Gr.Hamburgs niemals
erreichen lässt, und überhaupt undiskutabel ist, kann eine
wirtschaftliche Begründung für die damaligen Massnahmen
nicht gegeben werden.

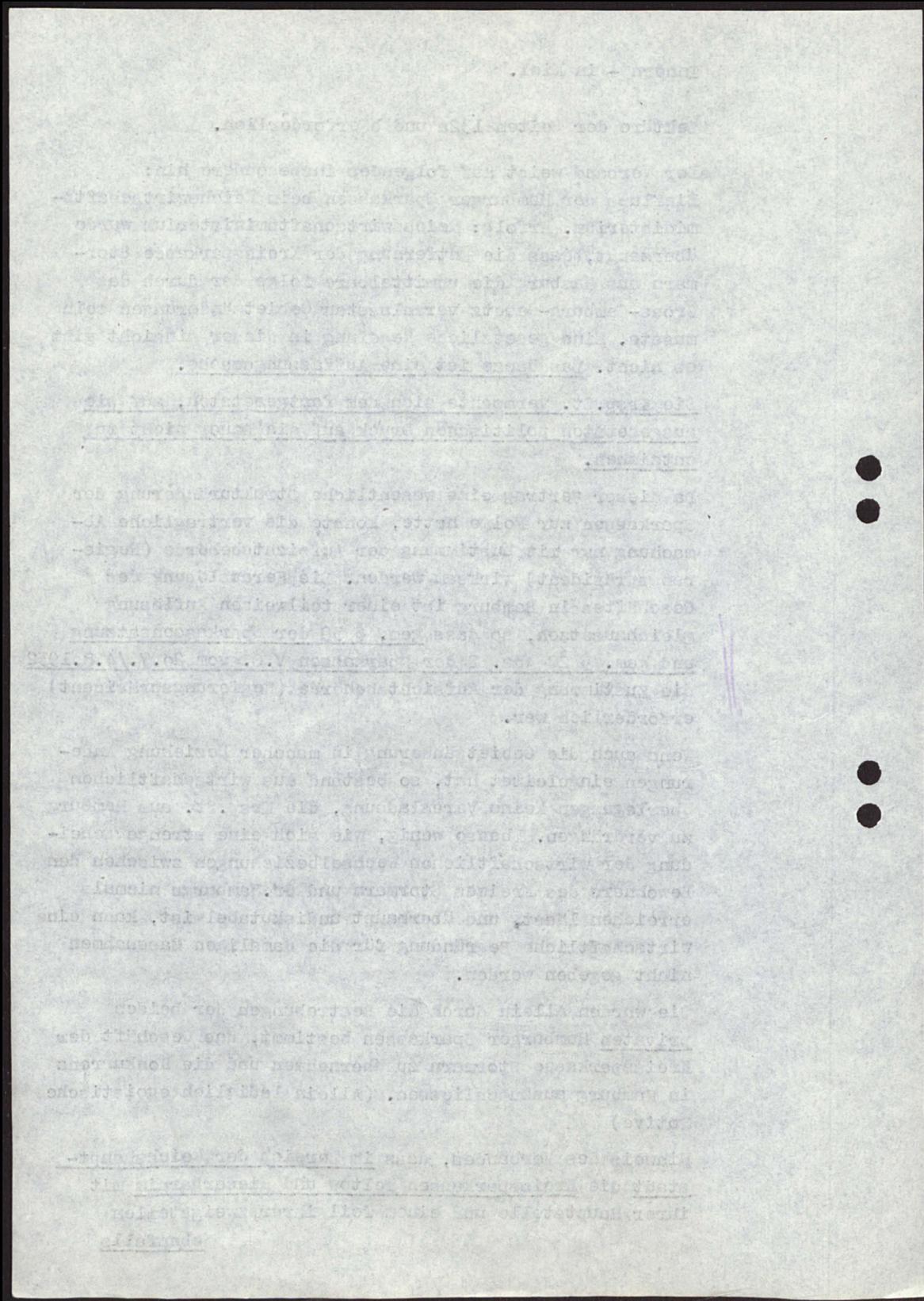
Sie wurden allein durch die Bestrebungen der beiden
privaten Hamburger Sparkassen bestimmt, das Geschäft der
Kreissparkasse Stormarn zu übernehmen und die Konkurrenz
in Hamburg auszuschliessen. (Allein lediglich egoistische
Motive)

Hinweis des Verbandes, dass im Bereich der Reichshaupt-
stadt die Kreissparkassen Teltow und Niederbarnim mit
ihrer Hauptstelle und einem Teil ihrer Zweigstellen
ebenfalls



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



63

ebenfalls ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Deswegen auch keine zwingende Notwendigkeit, die Kreissparkasse aus Hamburg zu entfernen.

Bei der gegebenen Rechtslage, die durch den Mangel der aufsichtsbehördlichen Vertragsgenehmigung entstanden ist, kann die Kreissparkasse nicht gezwungen werden, den Vertrag weiter zu erfüllen. Der Verband wies insbesondere darauf hin, dass durch den Zusammenbruch (Kapitulation) der Vertragsdurchführung die materielle Grundlage entzogen ist.

Auf Grund einer Besprechung mit den Hamburger Stellen glaubt der Verband, dass der Zeitpunkt gekommen ist, den Vertrag rückgängig zu machen. Durch fortgesetzte Einlagenabzüge sind insbesondere die Hamburger Sparkassen sehr in Mitleidenschaft gezogen. Der Verband bittet das Ministerium um Genehmigung, dass der Kreis und die Kreissparkasse entsprechende Schritte auf Rückgängigmachung des Vertrages einleiten.

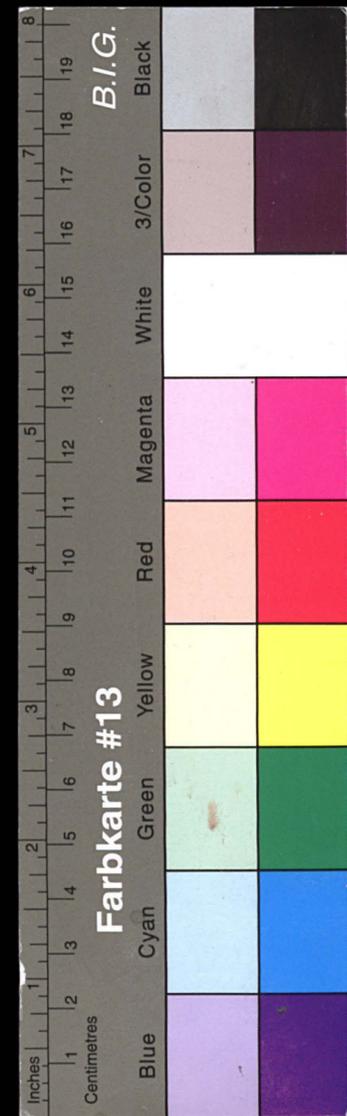
Die Rückerstattung von RM 833.080.-- auf die Vorschusszahlung von RM 1.000.000.-- dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, da mit Ausschaltung des Risikos der bevorstehenden Währungsneuordnung zu rechnen sei.

137/138

Rechtsgutachten des Rechtsamtes des Kreises Stormarn (Dr. Elsholz) über die Frage, ob der Vertrag vom 30.12.44 ungültig ist oder angefochten werden kann.

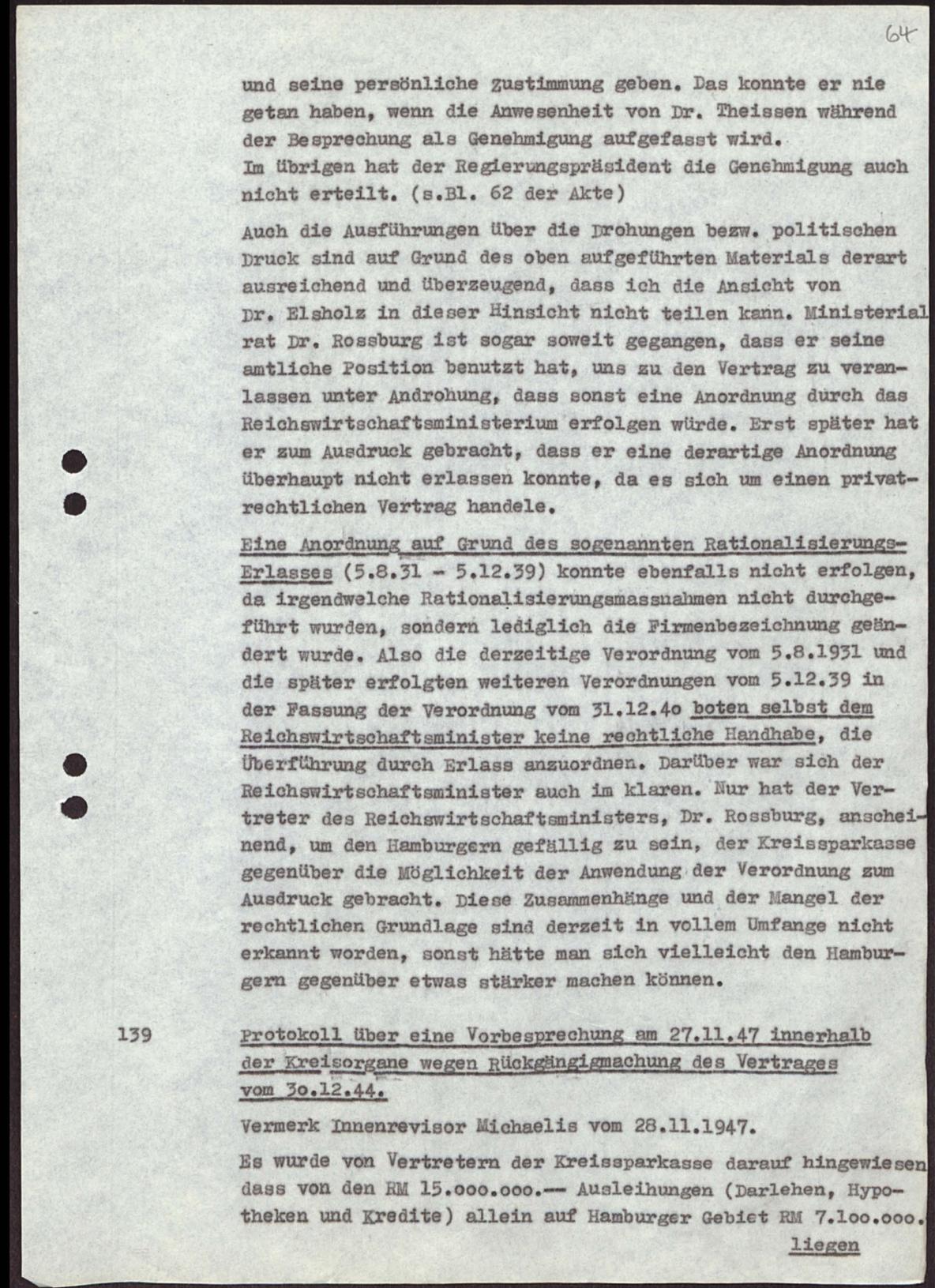
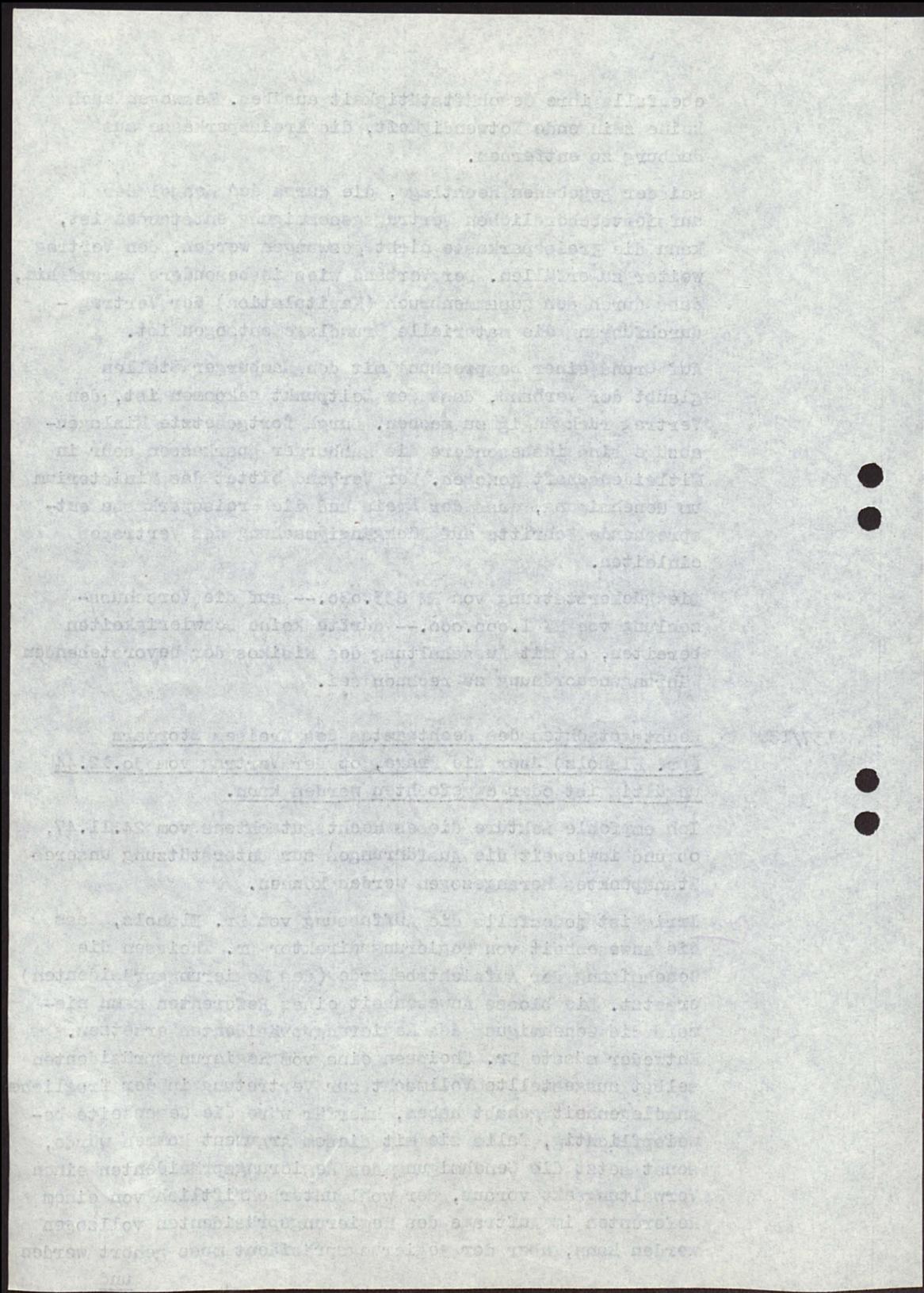
Ich empfehle Lektüre dieses Rechtsgutachtens vom 24.11.47, ob und inwieweit die Ausführungen zur Unterstützung unseres Standpunktes herangezogen werden können.

ju Irrig ist jedenfalls die Auffassung von Dr. Elsholz, dass die Anwesenheit von Regierungsdirektor Dr. Theissen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Regierungspräsidenten) ersetzt. Die bloße Anwesenheit eines Referenten kann niemals die Genehmigung des Regierungspräsidenten ersetzen. Entweder müsste Dr. Theissen eine vom Regierungspräsidenten selbst ausgestellte Vollmacht zur Vertretung in der fraglichen Angelegenheit gehabt haben, hierfür wäre die Gegenseite beweispflichtig, falls sie mit diesem Argument kommen würde, sonst setzt die Genehmigung des Regierungspräsidenten einen Verwaltungsakt voraus, der wohl unterschrieben von einem Referenten im Auftrage des Regierungspräsidenten vollzogen werden kann, aber der Regierungspräsident muss gehört werden und



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



64
und seine persönliche Zustimmung geben. Das konnte er nie
getan haben, wenn die Anwesenheit von Dr. Theissen während
der Besprechung als Genehmigung aufgefasst wird.
Im übrigen hat der Regierungspräsident die Genehmigung auch
nicht erteilt. (s.Bl. 62 der Akte)

Auch die Ausführungen über die Drohungen bezw. politischen
Druck sind auf Grund des oben aufgeführten Materials derart
ausreichend und überzeugend, dass ich die Ansicht von
Dr. Elsholz in dieser Hinsicht nicht teilen kann. Ministerial
rat Dr. Rossburg ist sogar soweit gegangen, dass er seine
amtliche Position benutzt hat, uns zu den Vertrag zu veran-
lassen unter Androhung, dass sonst eine Anordnung durch das
Reichswirtschaftsministerium erfolgen würde. Erst später hat
er zum Ausdruck gebracht, dass er eine derartige Anordnung
überhaupt nicht erlassen konnte, da es sich um einen privat-
rechtlichen Vertrag handele.

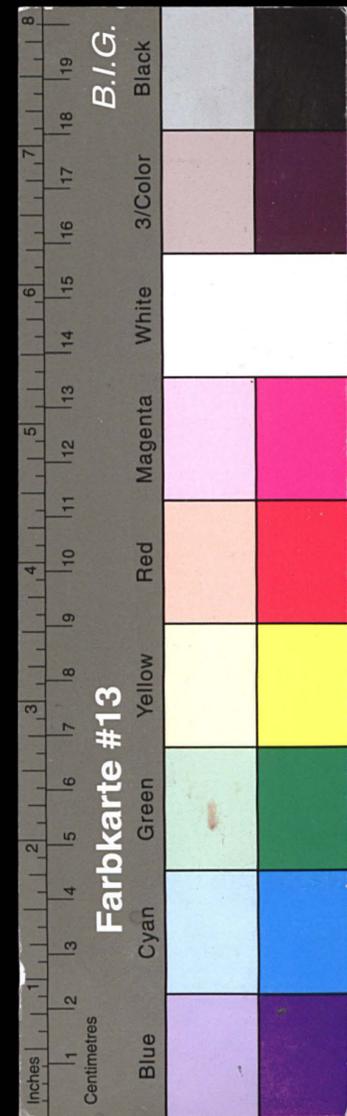
Eine Anordnung auf Grund des sogenannten Rationalisierungs-
Erlasses (5.8.31 - 5.12.39) konnte ebenfalls nicht erfolgen,
da irgendwelche Rationalisierungsmaßnahmen nicht durchge-
führt wurden, sondern lediglich die Firmenbezeichnung geän-
dert wurde. Also die derzeitige Verordnung vom 5.8.1931 und
die später erfolgten weiteren Verordnungen vom 5.12.39 in
der Fassung der Verordnung vom 31.12.40 boten selbst dem
Reichswirtschaftsminister keine rechtliche Handhabe, die
Überführung durch Erlass anzuordnen. Darüber war sich der
Reichswirtschaftsminister auch im klaren. Nur hat der Ver-
treter des Reichswirtschaftsministers, Dr. Rossburg, anschei-
nend, um den Hamburgern gefällig zu sein, der Kreissparkasse
gegenüber die Möglichkeit der Anwendung der Verordnung zum
Ausdruck gebracht. Diese Zusammenhänge und der Mangel der
rechtlichen Grundlage sind derzeit in vollem Umfange nicht
erkannt worden, sonst hätte man sich vielleicht den Hamburg-
ern gegenüber etwas stärker machen können.

139

Protokoll über eine Vorbesprechung am 27.11.47 innerhalb
der Kreisorgane wegen Rückgängigmachung des Vertrages
vom 30.12.44.

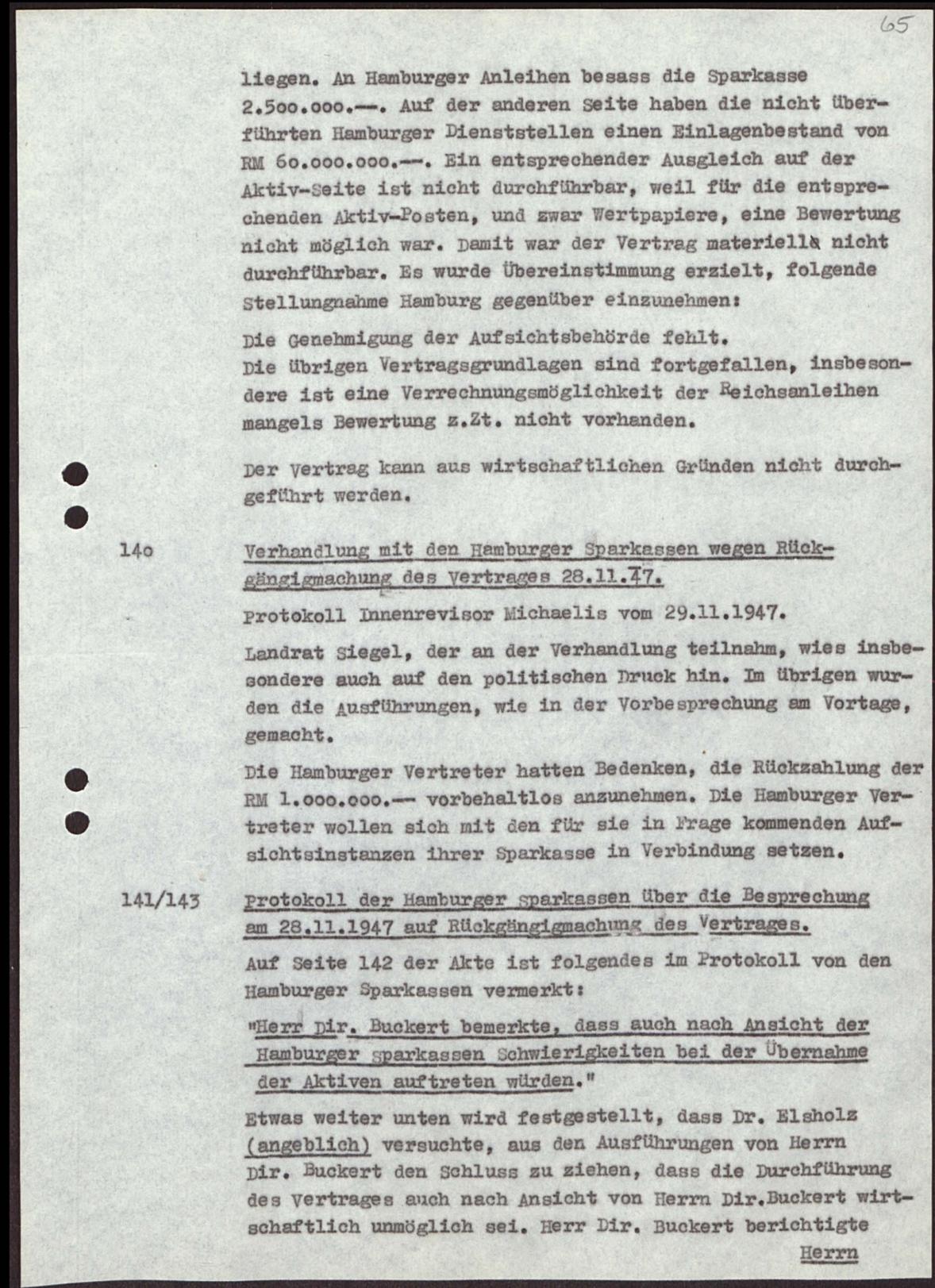
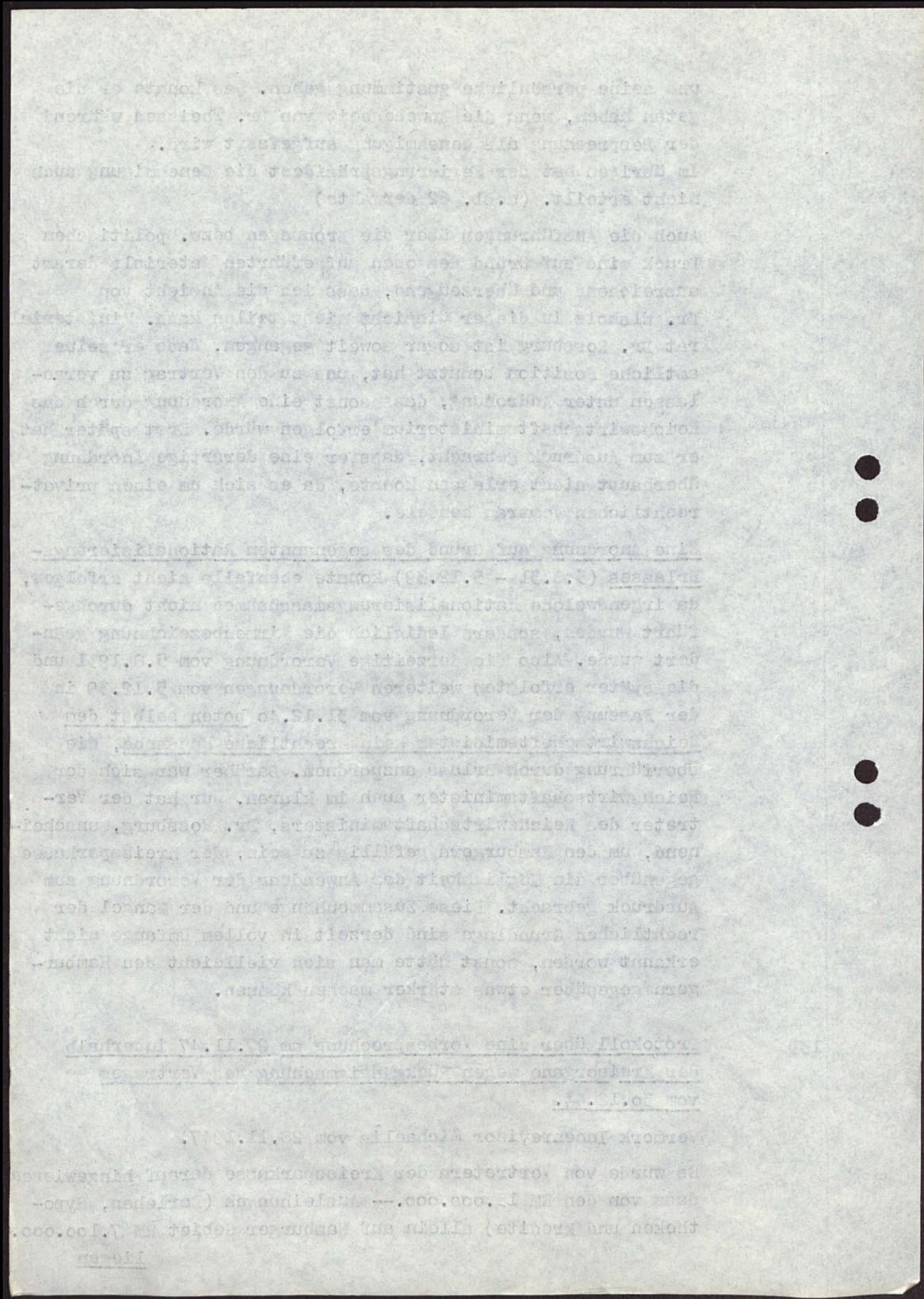
Vermerk Innenrevisor Michaelis vom 28.11.1947.

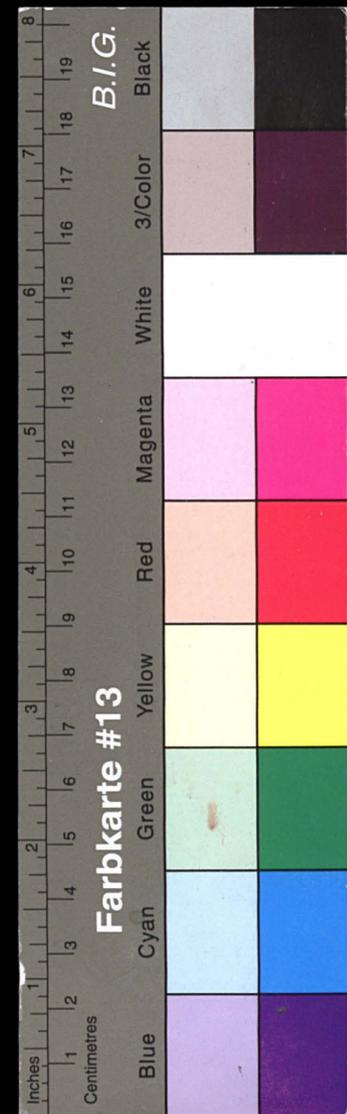
Es wurde von Vertretern der Kreissparkasse darauf hingewiesen
dass von den RM 15.000.000.— Ausleihungen (Darlehen, Hypo-
theken und Kredite) allein auf Hamburger Gebiet RM 7.100.000.
liegen



Kreisarchiv Stormarn E103

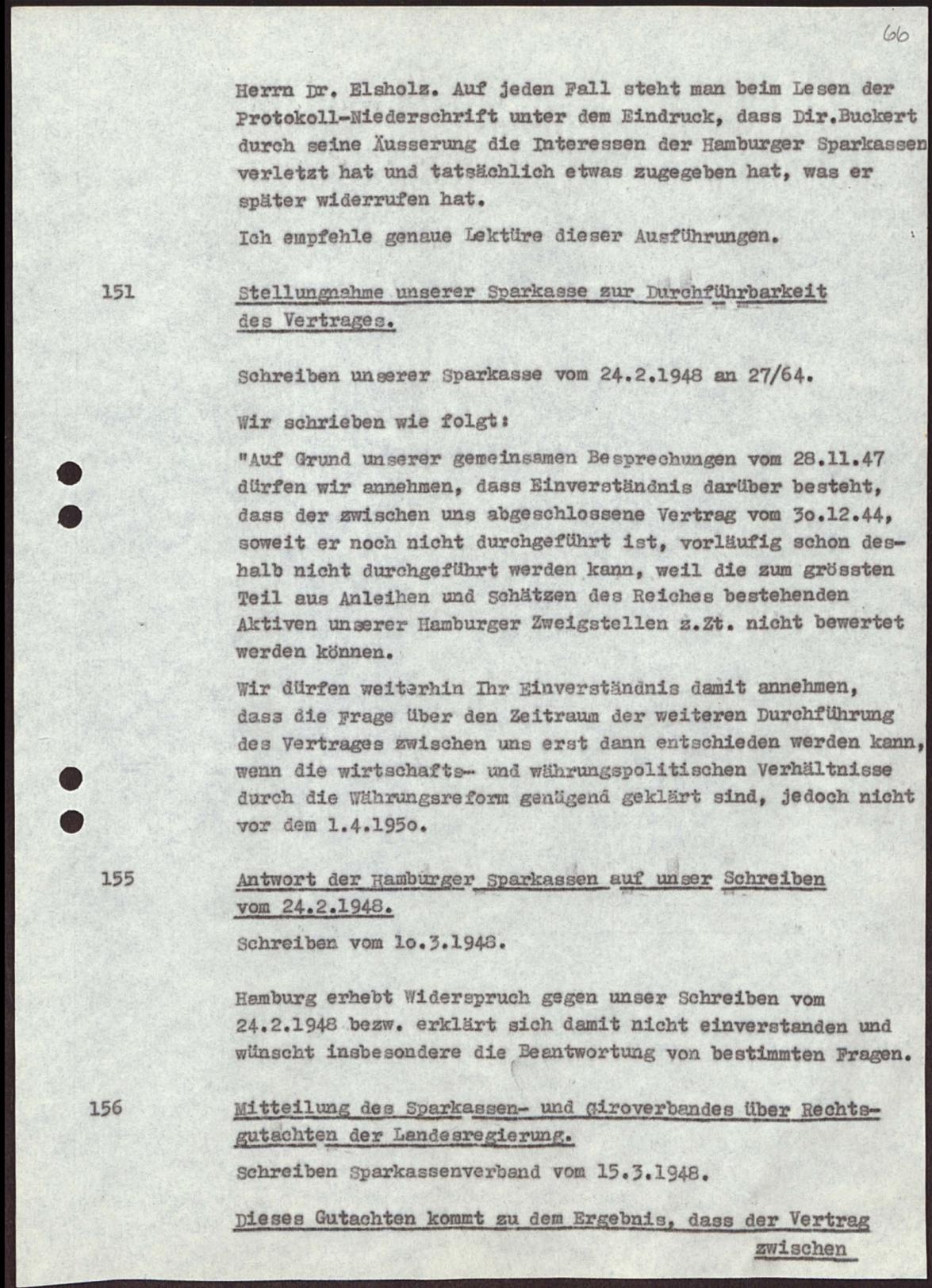
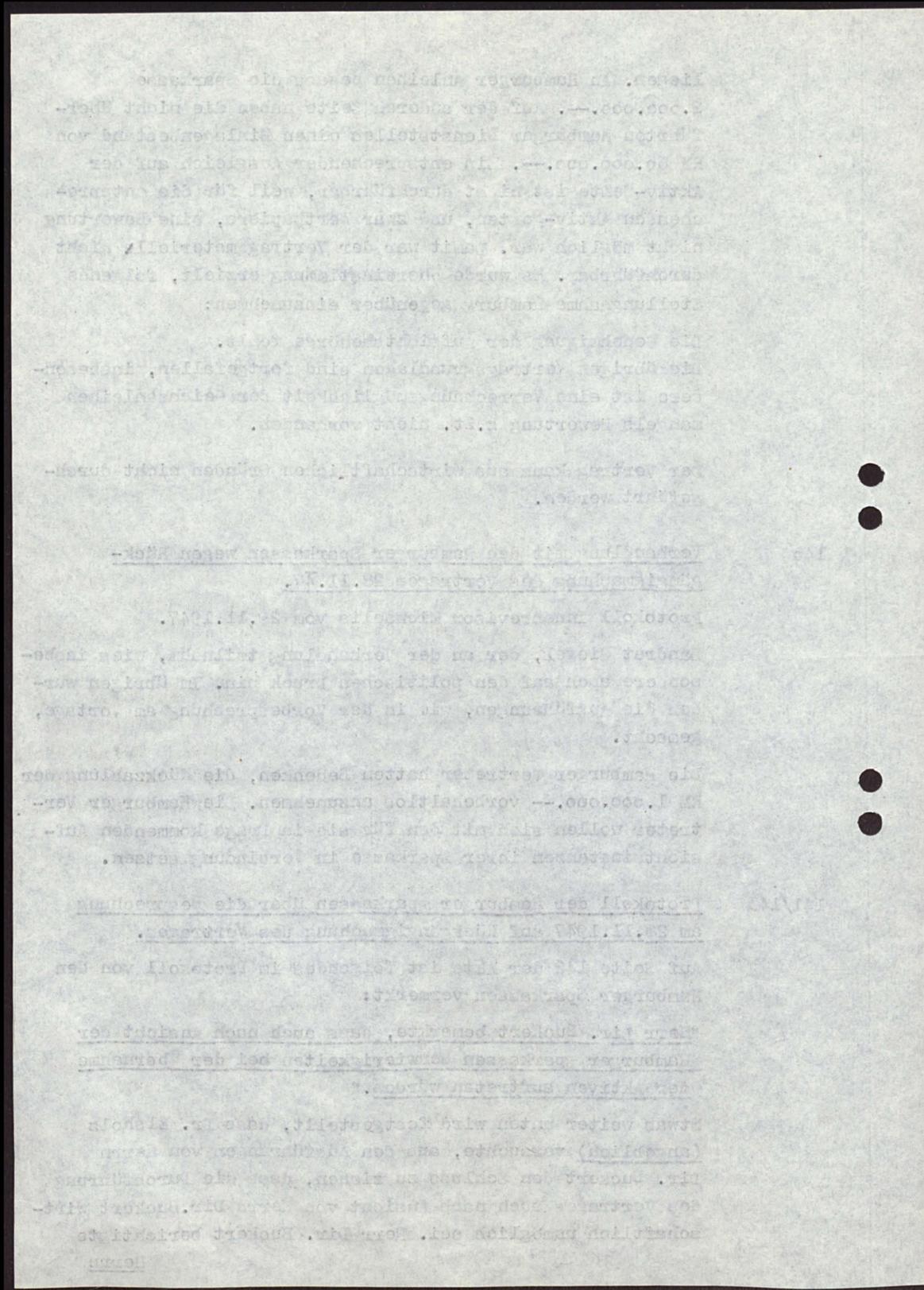
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Herrn Dr. Elsholz. Auf jeden Fall steht man beim Lesen der Protokoll-Niederschrift unter dem Eindruck, dass Dir.Buckert durch seine Äusserung die Interessen der Hamburger Sparkassen verletzt hat und tatsächlich etwas zugegeben hat, was er später widerrufen hat.

Ich empfehle genaue Lektüre dieser Ausführungen.

151

Stellungnahme unserer Sparkasse zur Durchführbarkeit des Vertrages.

Schreiben unserer Sparkasse vom 24.2.1948 an 27/64.

Wir schrieben wie folgt:

"Auf Grund unserer gemeinsamen Besprechungen vom 28.11.47 dürfen wir annehmen, dass Einverständnis darüber besteht, dass der zwischen uns abgeschlossene Vertrag vom 30.12.44, soweit er noch nicht durchgeführt ist, vorläufig schon deshalb nicht durchgeführt werden kann, weil die zum grössten Teil aus Anleihen und Schätzen des Reiches bestehenden Aktiven unserer Hamburger Zweigstellen z.Zt. nicht bewertet werden können.

Wir dürfen weiterhin Ihr Einverständnis damit annehmen, dass die Frage über den Zeitraum der weiteren Durchführung des Vertrages zwischen uns erst dann entschieden werden kann, wenn die wirtschafts- und währungspolitischen Verhältnisse durch die Währungsreform genügend geklärt sind, jedoch nicht vor dem 1.4.1950.

155

Antwort der Hamburger Sparkassen auf unser Schreiben vom 24.2.1948.

Schreiben vom 10.3.1948.

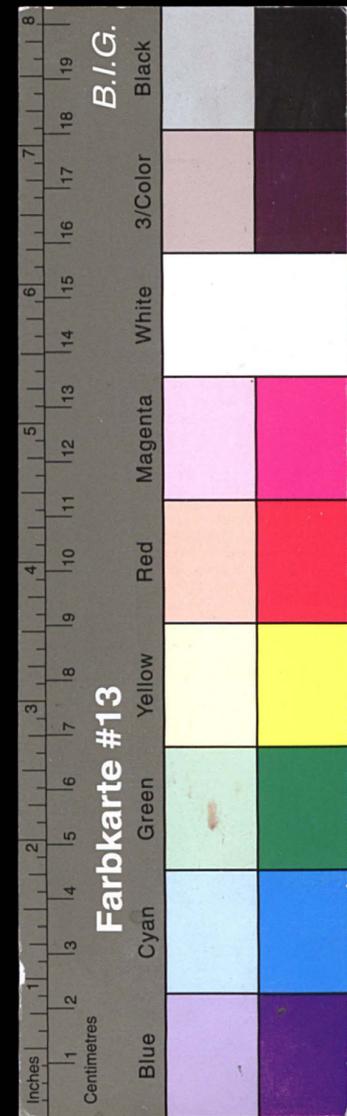
Hamburg erhebt Widerspruch gegen unser Schreiben vom 24.2.1948 bzw. erklärt sich damit nicht einverstanden und wünscht insbesondere die Beantwortung von bestimmten Fragen.

156

Mitteilung des Sparkassen- und Giroverbandes über Rechtsgutachten der Landesregierung.

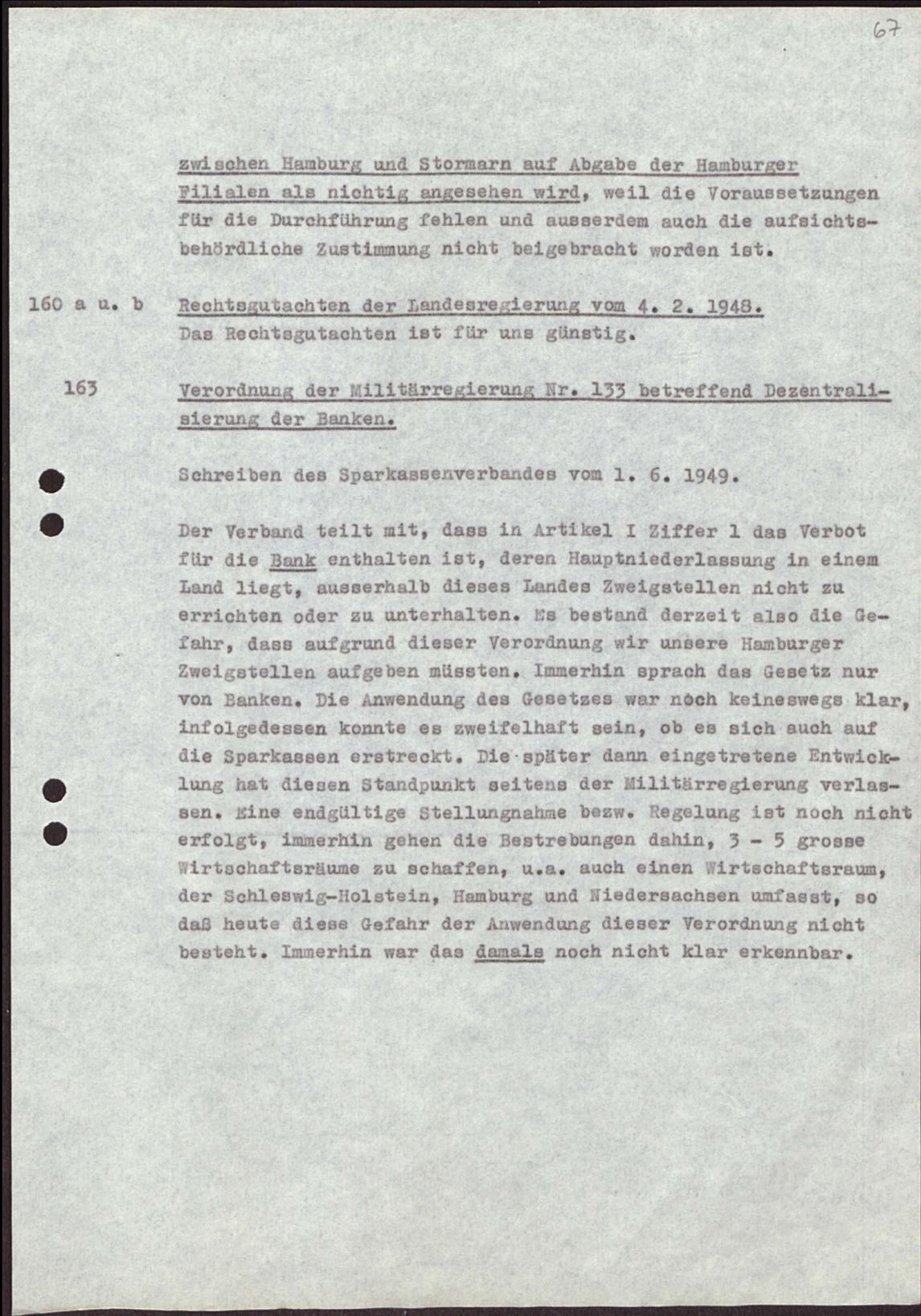
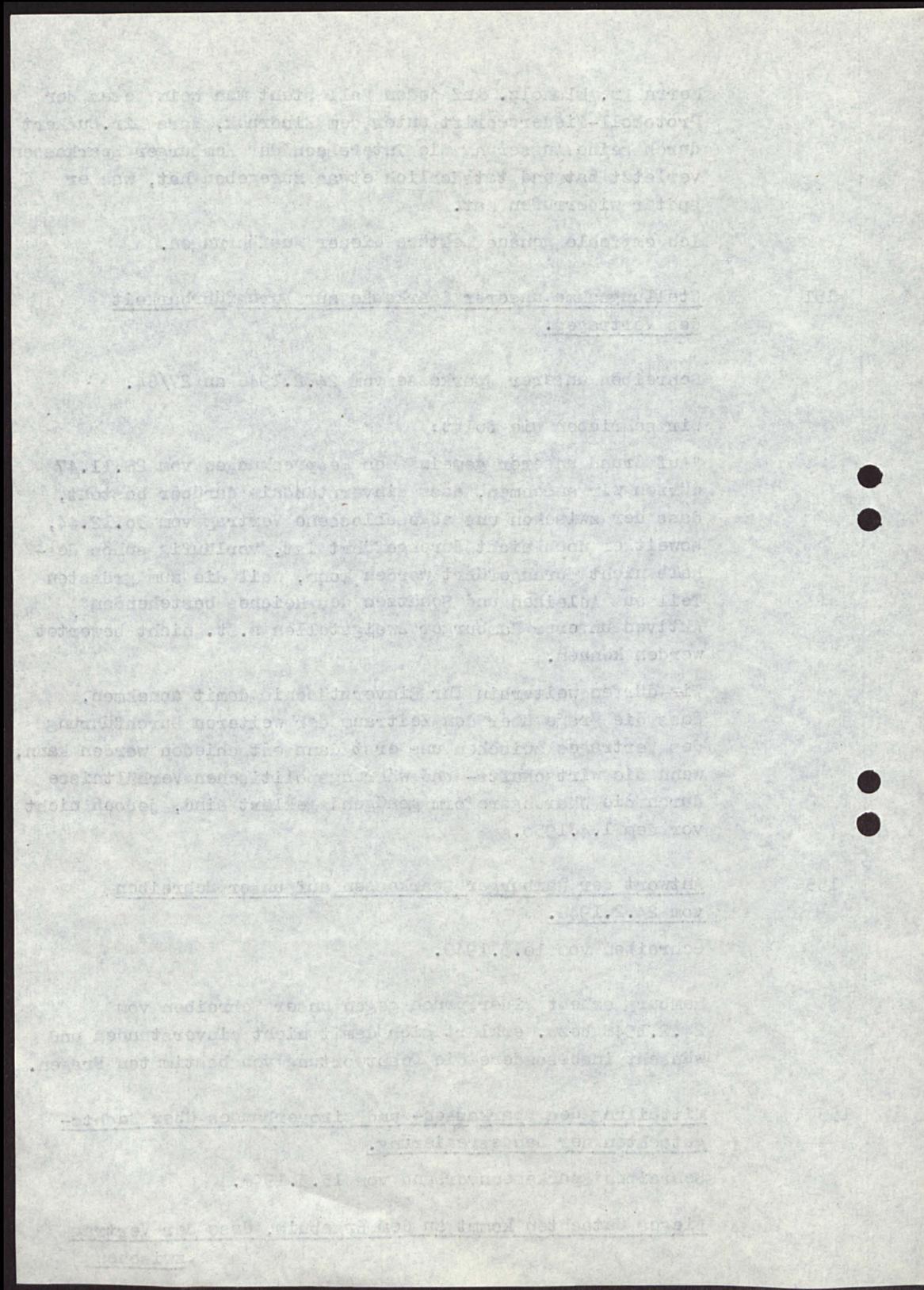
Schreiben Sparkassenverband vom 15.3.1948.

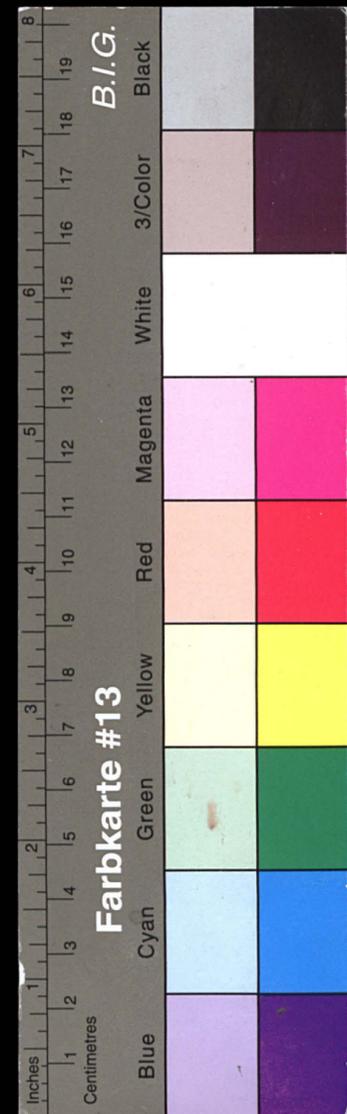
Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Vertrag zwischen



Kreisarchiv Stormarn E103

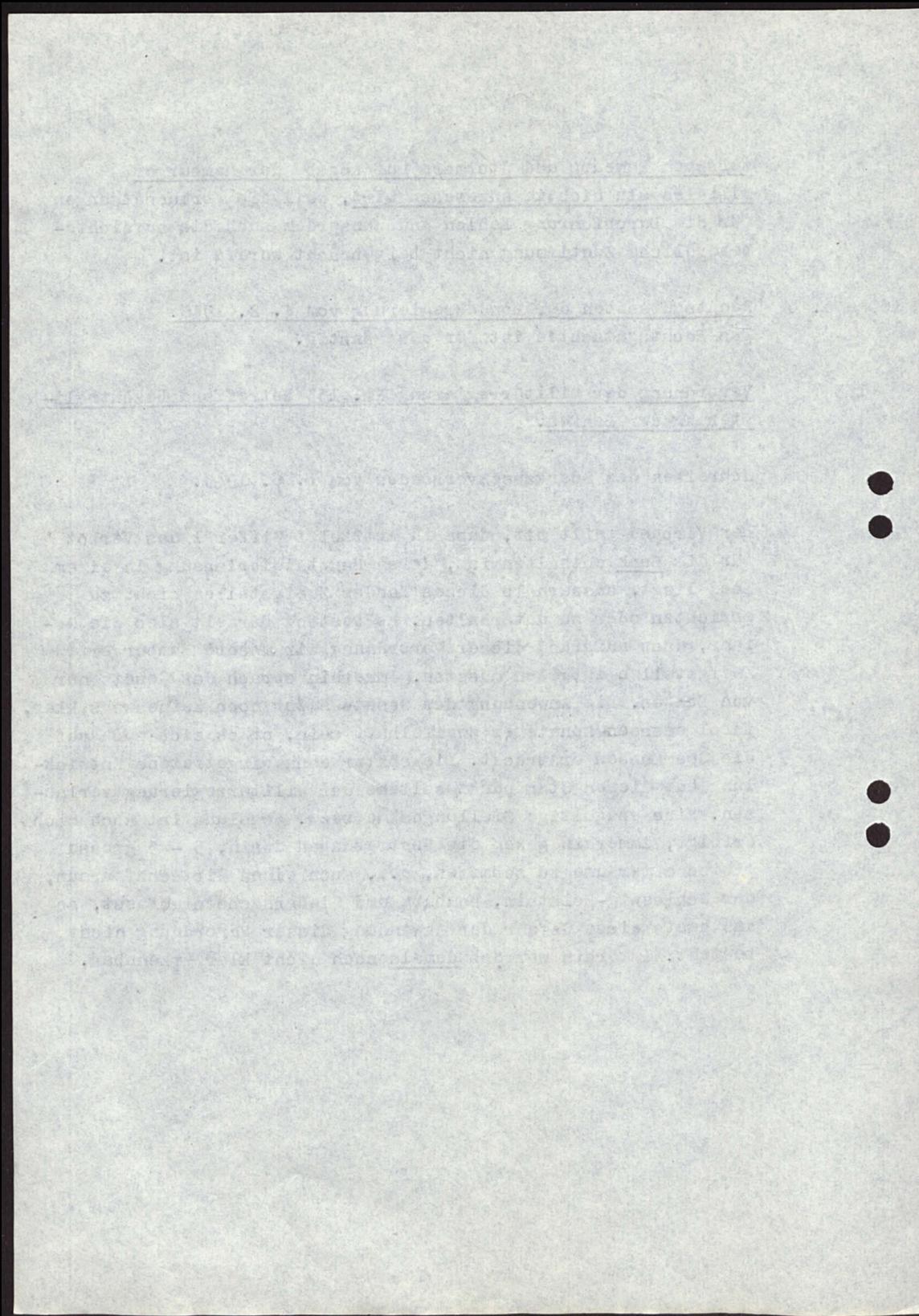
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



167

Überführung des Altonaischen Unterstützungs-Institutes auf die Hamburger Sparkassen.

Im Zuge der Gross-Hamburgischen Gesetzgebung wurde auch Altona in Hamburg eingemeindet und die im früheren Stadtgebiet bestehende freie Sparkasse "Altonaer Unterstützungs-Institut" auf die Hamburger Sparkassen überführt. Der früher bei unserer Sparkasse beschäftigte Angestellte Früchtnicht hat uns derzeit zur streng vertraulichen Kenntnisnahme Durchschrift eines Berichtes über die seinerzeitige Aufteilung des Altonaischen Unterstützungs-Institutes übergeben, die einige interessante Parallelen gegenüber der späteren Verdrängung unserer Sparkasse aus Hamburg aufweist. Eine Abschrift hiervon ist nicht gemacht worden.

Es wird versucht werden, diese Abschrift nochmals von Herrn Früchtnicht zu bekommen.

171

Endgültige Ablehnung der Überführung durch unsere Sparkasse

Unser Schreiben vom 16.6.1948

Wir schreiben wie folgt:

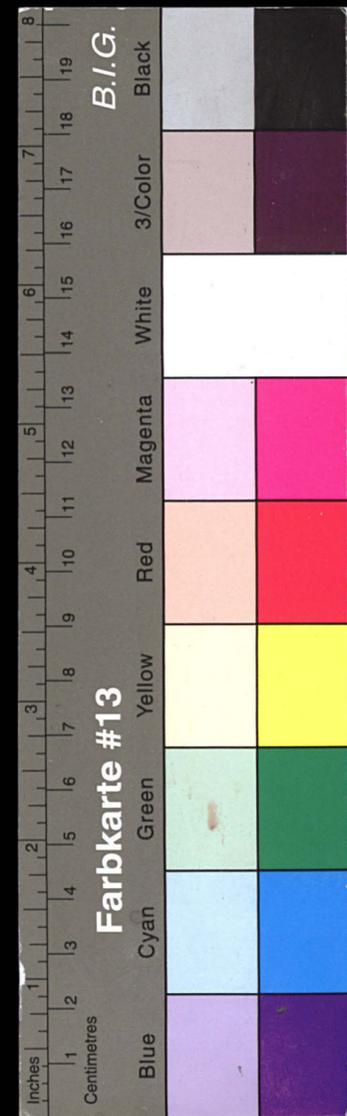
"Es erscheint uns zwecklos, die Korrespondenz fortzusetzen, da unsere Auffassungen über die Regelung der aus dem Vertrag vom 30.12.44 resultierenden Zweifelsfragen zu weit auseinandergehen.

Wir können nur nochmals feststellen, dass die wirtschaftlichen Veränderungen, sie seit Abschluss des Vertrages eingetreten sind so grundlegend sind, dass der Vertrag für uns unerfüllbar geworden ist.

173

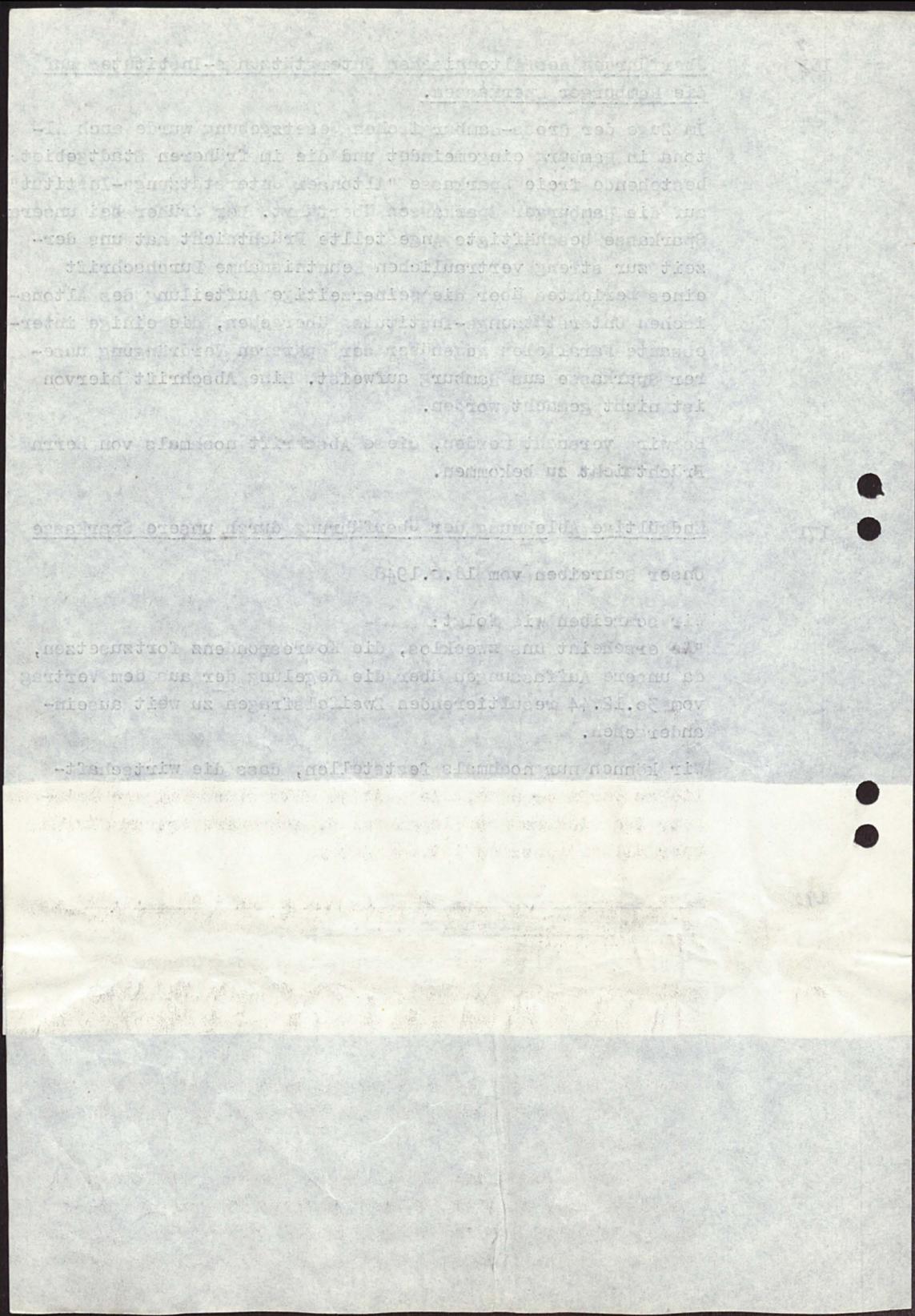
Widerspruch der Hamburger Sparkasse (Schreiben 19.7.48) gegen unser Schreiben vom 16.6.1948

Erneuter Hinweis auf Vorleistung durch Überführung Oldesloe, Trittau



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



63

Trittau, Reinfeld, Bargtheide, Glashütte und Ahrensburg.

Im übrigen behauptet die Hamburger Sparkasse, Überführung nach der Umwertung sei möglich.

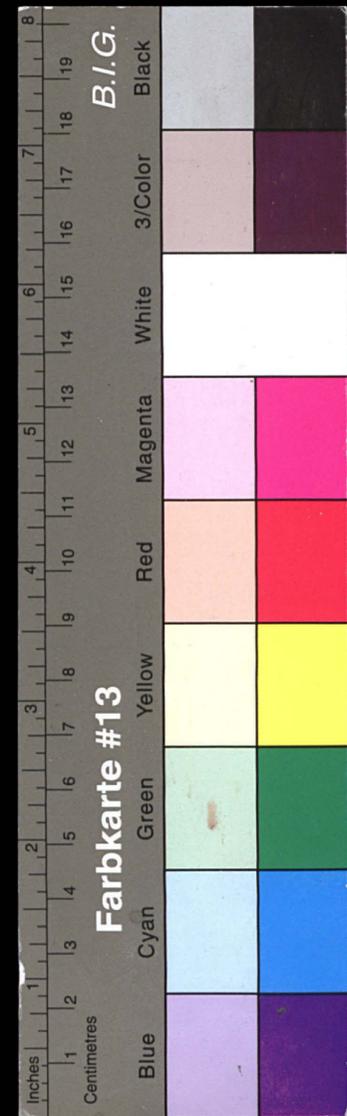
176 Mitteilung an die Hamburger Sparcasse von 1827, dass Rechtsgutachten der Landesregierung Schleswig-Holstein für uns günstig, d.h., dass der Vertrag unwirksam ist.
Unser Schreiben vom 25.8.1948.

178 Übersendung des Rechtsgutachtens an die Hamburger Sparkasse am 10.9.1948

182 Gründe für Verhandlungsbereitschaft seitens der Hamburger Sparcasse von 1827 auf Rückgängigmachung des Vertrages.
Aktenvermerk des Innenrevisors Michaelis vom 11.11.48.
Ende Oktober 1948 versuchte die Hamburger Sparkasse allein mit uns zu verhandeln. Es taucht die Frage auf, aus welchem Anlass plötzlich mit uns allein verhandelt werden soll. Anscheinend will Hamburg die auf 10% abgewertete Entschädigung zurück haben, weil sie die Auffassung vertritt, dass sie aufgrund der Militärverordnung Nr. 133 sowieso das Hamburger Geschäft, zu mindestens einen Teil des Hamburger Geschäftes, erhalten wird, da wir zwangsläufig gezwungen werden, unsere Zweigstellen zu schliessen. Daher ihre Forderung auf Rückzahlung der abgewerteten Summe der Vorschusszahlung und damit kostenlose Übernahme des Geschäftes.

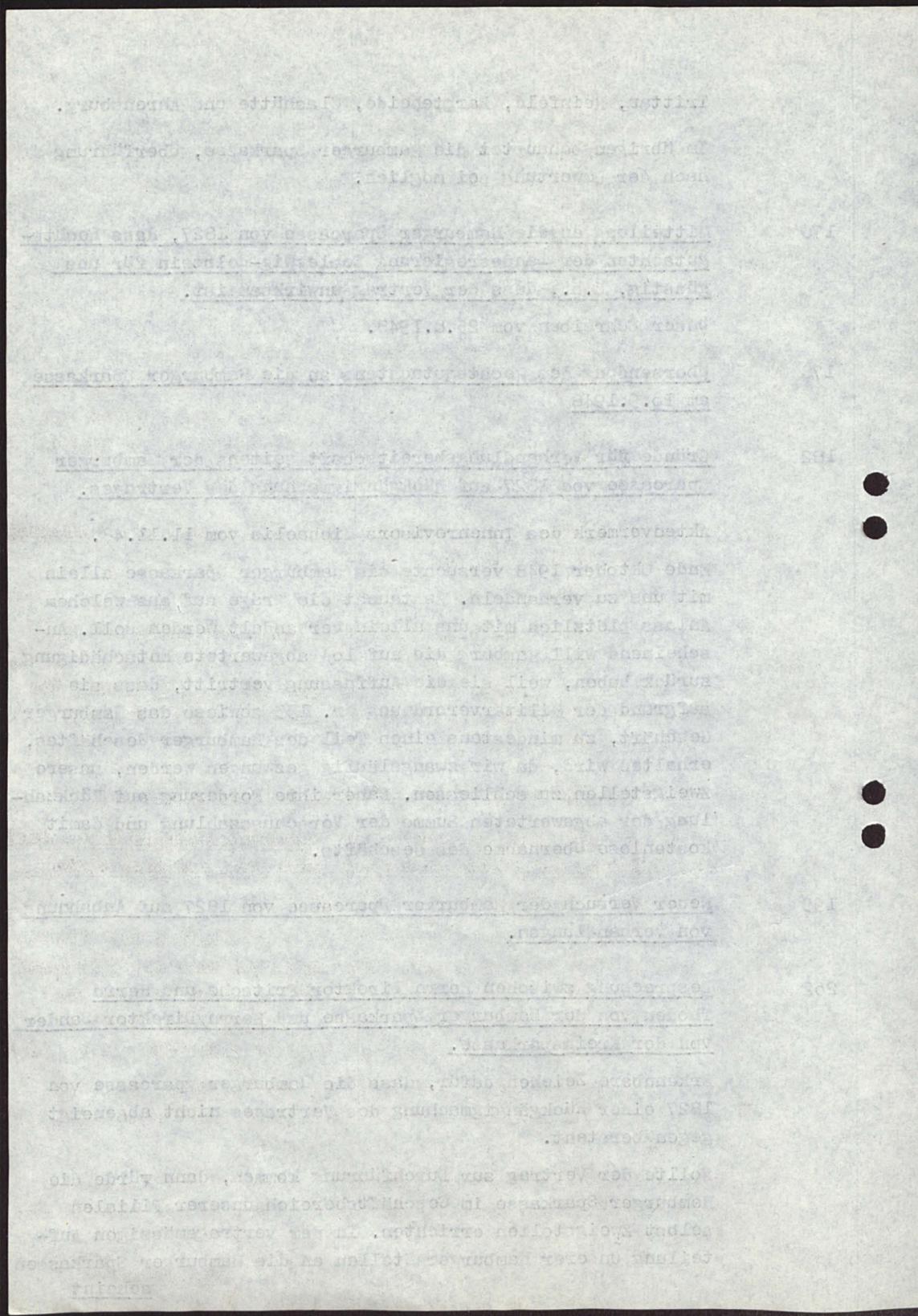
199 Neuer Versuch der Hamburger Sparcasse von 1827 auf Anbahnung von Verhandlungen.

202 Besprechung zwischen Herrn Direktor Fritsche und Herrn Thoden von der Hamburger Sparkasse und Herrn Direktor Sander von der Kreissparkasse.
Erkennbare Zeichen dafür, dass die Hamburger sparcase von 1827 einer Rückgängigmachung des Vertrages nicht abgeneigt gegenübersteht.
Sollte der Vertrag zur Durchführung kommen, dann würde die Hamburger Sparkasse im Geschäftsbereich unserer Filialen selbst Zweigstellen errichten. In der vertragsmässigen Aufteilung unserer Hamburger Stellen an die Hamburger Sparkassen scheint



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



70

205

scheint eine andere Auffassung Platz gegriffen zu haben. Die
Stellungnahme der Neuen Sparcasse von 1864 wurde in der Be-
sprechung mit keinem Wort erwähnt, so dass angenommen wird,
dass ein Einverständnis zwischen den beiden Hamburger Kassen
in dieser Angelegenheit nicht besteht. Die Hamburger Herren
machten einen Vorschlag auf Aufwertung in Höhe von 10% der
derzeitigen Vorschusszahlung, wogegen der Vertrag als solcher
dann nicht mehr durchgeführt werden sollte.

Vorschlag unserer Kreissparkasse an die 1827.

Die Abwertung der vorschussweise gezahlten Entschädigung auf
6 1/2% bei einer Verzinsung von 4% ab 20.6.1948, Hinweis von
uns, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu einzu-
holen ist.

Stellungnahme der Neuen Sparcasse von 1864 zu unserem Vorschlag
auf Abwertung auf 6 1/2%.

Vermerk Direktor Sander.

Anlässlich eines Telefongesprächs am 11.2.1949 hatte Direktor
Buckert von der Neuen Sparcasse von 1864 zum Ausdruck gebracht,
dass bezüglich unseres Vorschlages über Rückgängigmachung des
Vertrages vom 30.12.1944 die Neue Sparcasse von 1864 keine
Schwierigkeiten machen würde.

Besprechung mit den Hamburger Sparkassen am 25.2.1949

Grundsätzliches Einverständnis der Hamburger Sparcasse von 1827
hinsichtlich Rückgängigmachung des Vertrages vom 30.12.1944

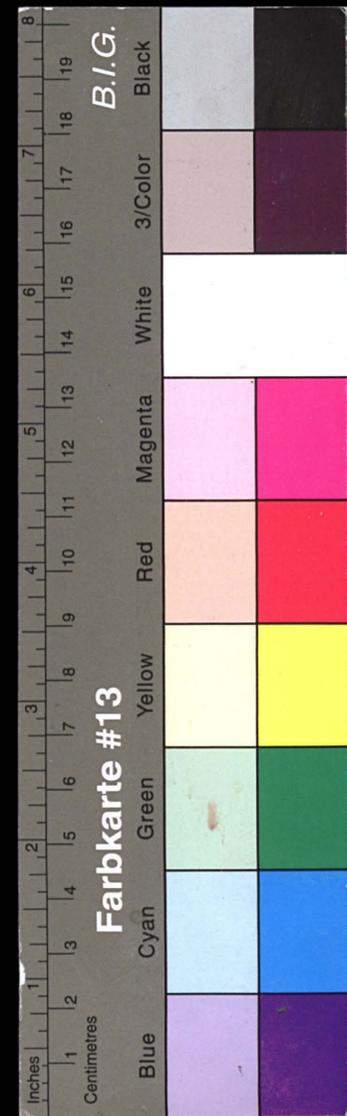
Aktenvermerk Direktor Sander vom 26.2.1949

Dr. Crasemann als juristischer Beirat und Mitglied des Verwal-
tungsrates der Sparcasse von 1827 erklärte, dass die Sparcasse
von 1827 grundsätzlich nicht abgeneigt sei, den Vertrag von
1944 rückgängig zu machen. Allerdings sollte eine Abwertung
10:1 erfolgen und nicht eine Abwertung im Verhältnis 10:0,65.

Die Hamburger Sparcasse von 1827 hat mit der Neuen Sparcasse
von 1864 in dieser Angelegenheit noch keine Verbindung aufge-
nommen.

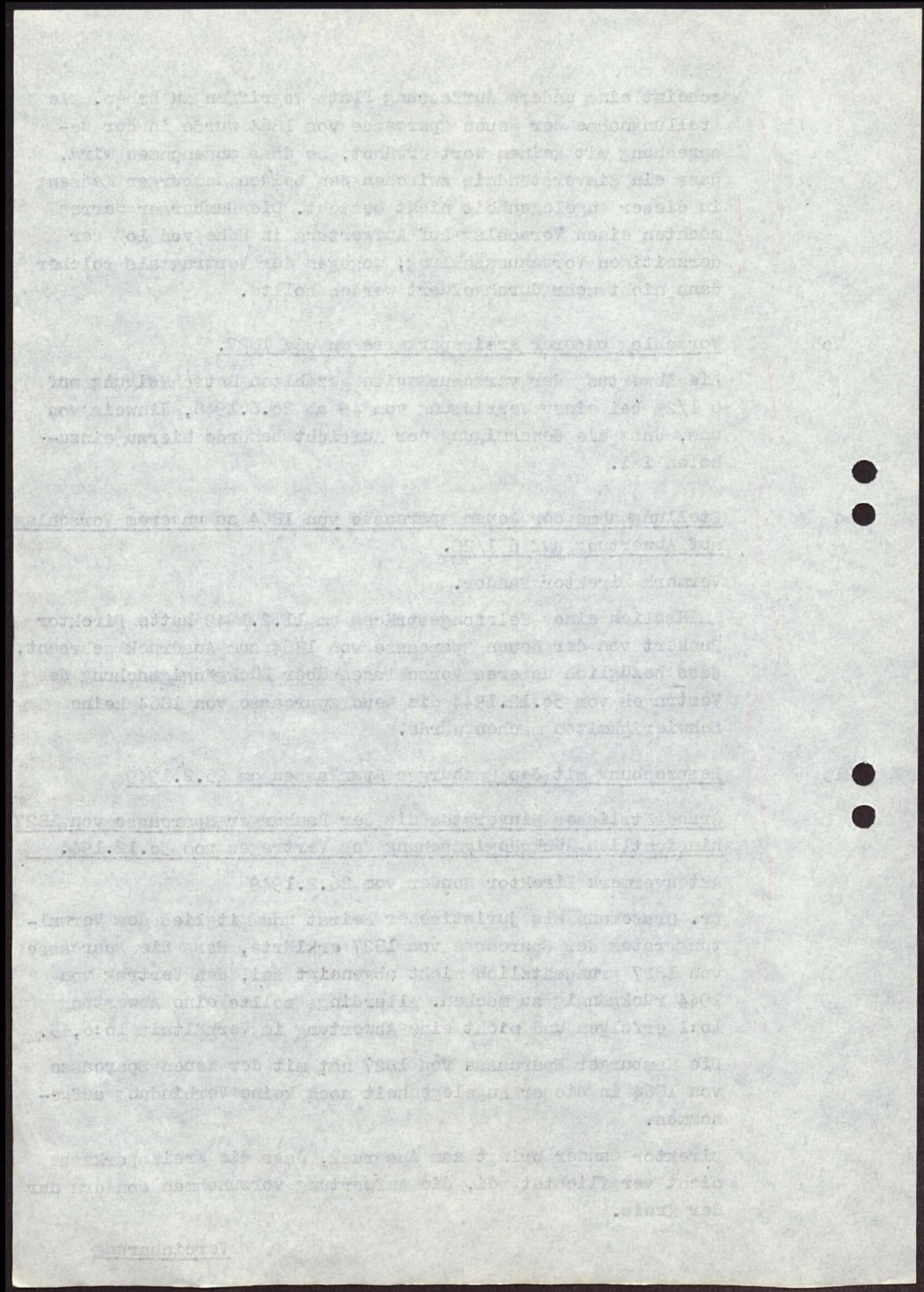
Direktor Sander bringt zum Ausdruck, dass die Kreissparkasse
nicht verpflichtet sei, die Aufwertung vorzunehmen sondern nur
der Kreis.

Vereinbarung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



71

Vereinbarung mit den Hamburger Herren, in absehbarer Zeit eine abschliessende Besprechung stattfinden zu lassen.

Berechnung der Aufwertungssumme:
Die Hamburger haben ursprünglich RM 1.000.000.-- als Vorschuss auf die Entschädigungssumme (1 1/2% der tatsächlich übertragenen Einlagen) gezahlt.
Bei der Überführung Bramfeld sind übergeben RM 11.129.283.08.

Von der Entschädigungssumme von	RM 1.000.000.--
gehen ab 1 1/2% von RM 11.129.283.08	" 166.940.--
so dass verbleiben	RM 833.060.--

=====

Eine 10%ige Aufwertungssumme hiervon würde DM 83.306.-- ausmachen.

Da der Einlagenbestand unserer Hamburger Zweigstellen zurzeit DM 5.000.000.-- beträgt, würde unter Anwendung des derzeit vereinbarten Prozentsatzes sich eine restliche Entschädigungssumme von DM 75.000.-- ergeben.

Die Sparkasse müsste also entsprechend dem Wunsche der Hamburger Sparkassen die Hamburger Zweigstellen auf Hamburg überführen und obenrein noch rund DM 8.000.-- zuzahlen.

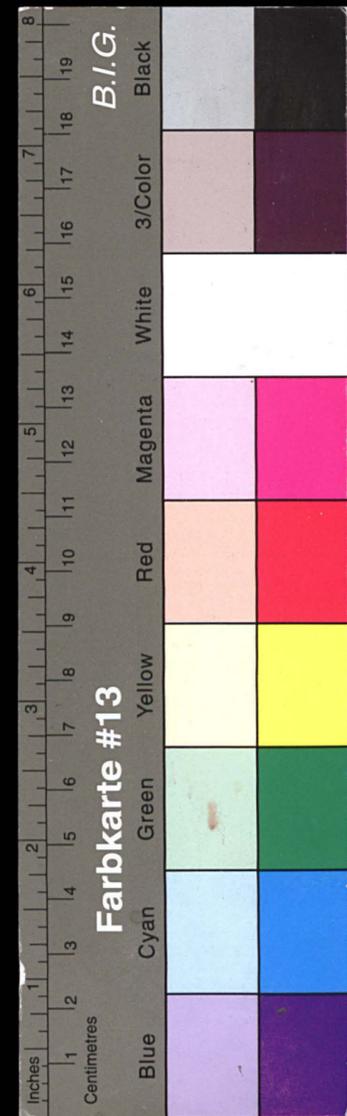
Vertraulich wird mitgeteilt, dass der derzeitige Gewinnanteil unseres Hamburger Geschäfts an unserem Gesamtgeschäftsbetrieb DM 50.000.-- jährlich ausmacht, so dass der kapitalisierte Wert unseres Hamburger Geschäfts rund DM 1.000.000.-- beträgt.

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, dass unter diesen Verhältnissen eine Überführung im Rahmen der Hamburger Wünsche eine Verschleuderung von schleswig-Holsteinischem Vermögen an Hamburg darstellen würde.

Ergänzend wird noch bemerkt, dass der Kreis bzw. die Kreis-sparkasse von der Entschädigungssumme von RM 1.000.000.--, gezahlt am 3.1.1945, keinen Nutzen gehabt haben, da diese Zahlung im Zuge der Währungsreform untergegangen ist.

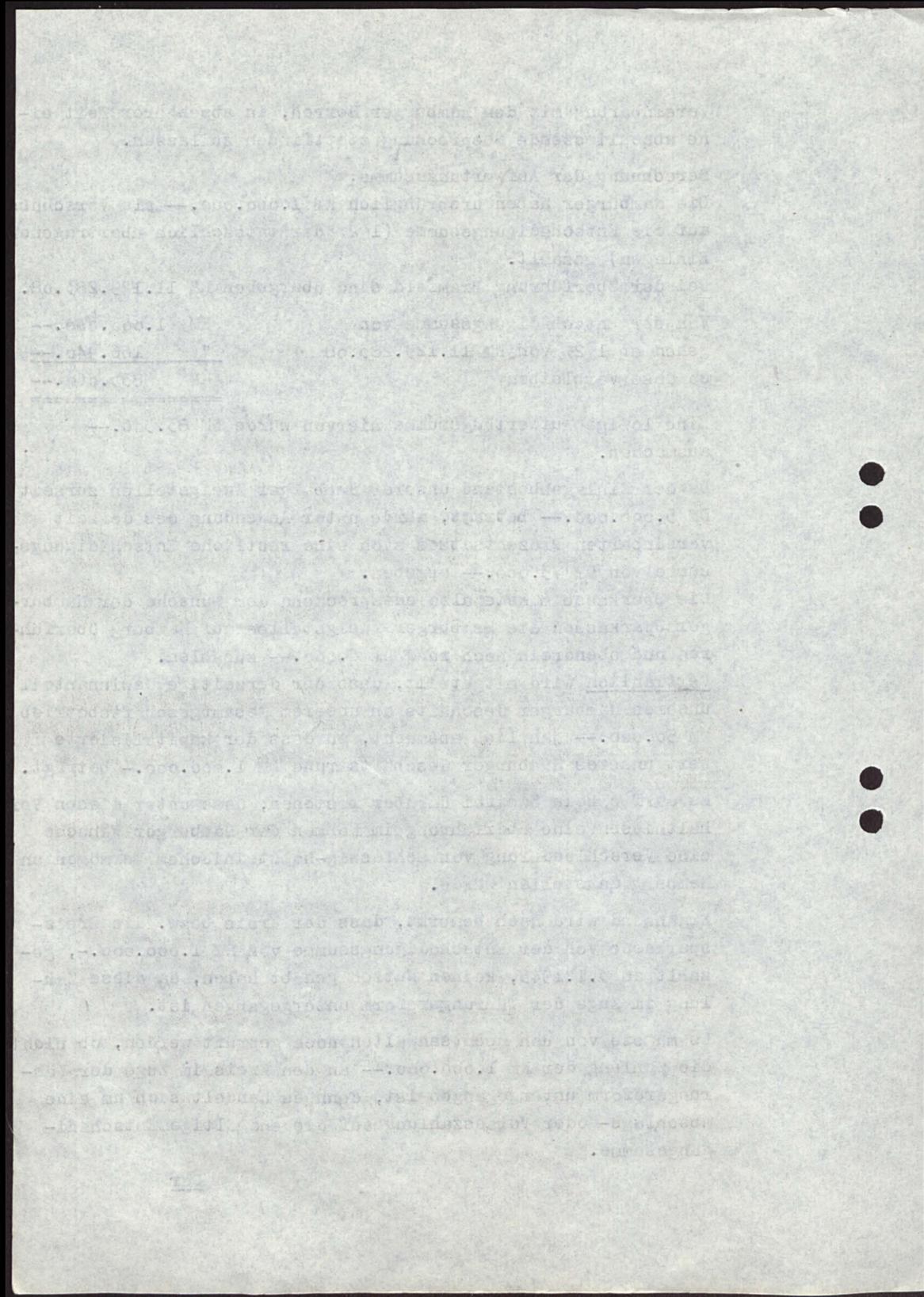
Es müsste von den Rechtsanwälten noch geprüft werden, ob nicht die Zahlung der RM 1.000.000.-- an den Kreis im Zuge der Währungsreform untergegangen ist, denn es handelt sich um eine Abschlags- oder Vorauszahlung auf die endgültige Entschädigungssumme.

Der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



72

Der Kreis hat diese Gelder bei der Sparkasse belegt und wollte sie benutzen, um damit im Kreise Stormarn Ableistungsansprüche der früheren Gewährverbände der auf die Kreissparkasse überführten selbständigen Sparkassen zu erfüllen.

Bei der juristischen Prüfung im Rahmen der Währungsumstellungsgesetzgebung kommt es also darauf an, festzustellen, ob eine Vorschuss- oder Abschlagszahlung an einen Gemeindeverband restlos untergegangen ist.

216
221-228 Rechtsgutachten der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände.

Unser Schreiben vom 15.3.1949 an den Verband
Schreiben des Verbandes an uns vom 10.5.1949

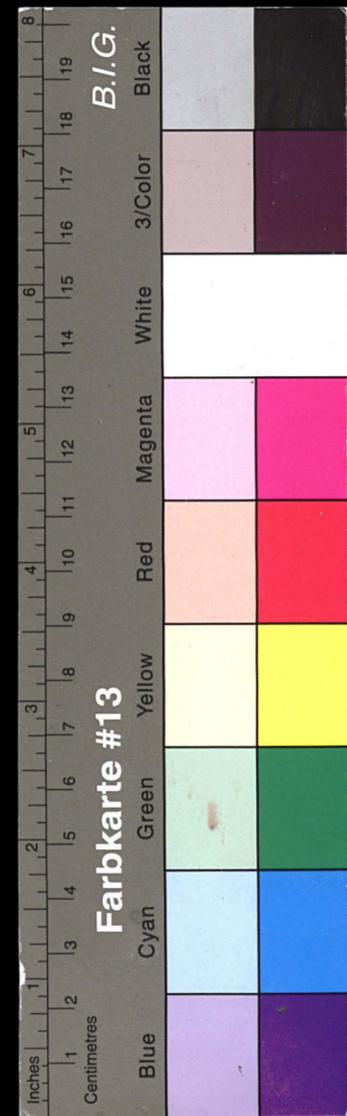
Mit Schreiben vom 15.3.1949 hatten wir den Verband gebeten, ein Rechtsgutachten einzuholen. Dieses Rechtsgutachten ist uns mit Schreiben vom 10.5.1949 übermittelt worden. Dieses Rechtsgutachten ist ungünstig für uns. In der Akte befindet es sich auf den Seiten 221 - 227. Ich empfehle genaue Lektüre des Gutachtens.

230 Bitte des Verbandes der Deutschen freien öffentlichen Sparkassen Hamburg an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen und Giroverbände auf Abgabe eines Gutachtens für die beiden Hamburger Sparkassen.

Schreiben der Arbeitsgemeinschaft vom 25.5.1949 an die Sparkassen und Giroverbände.

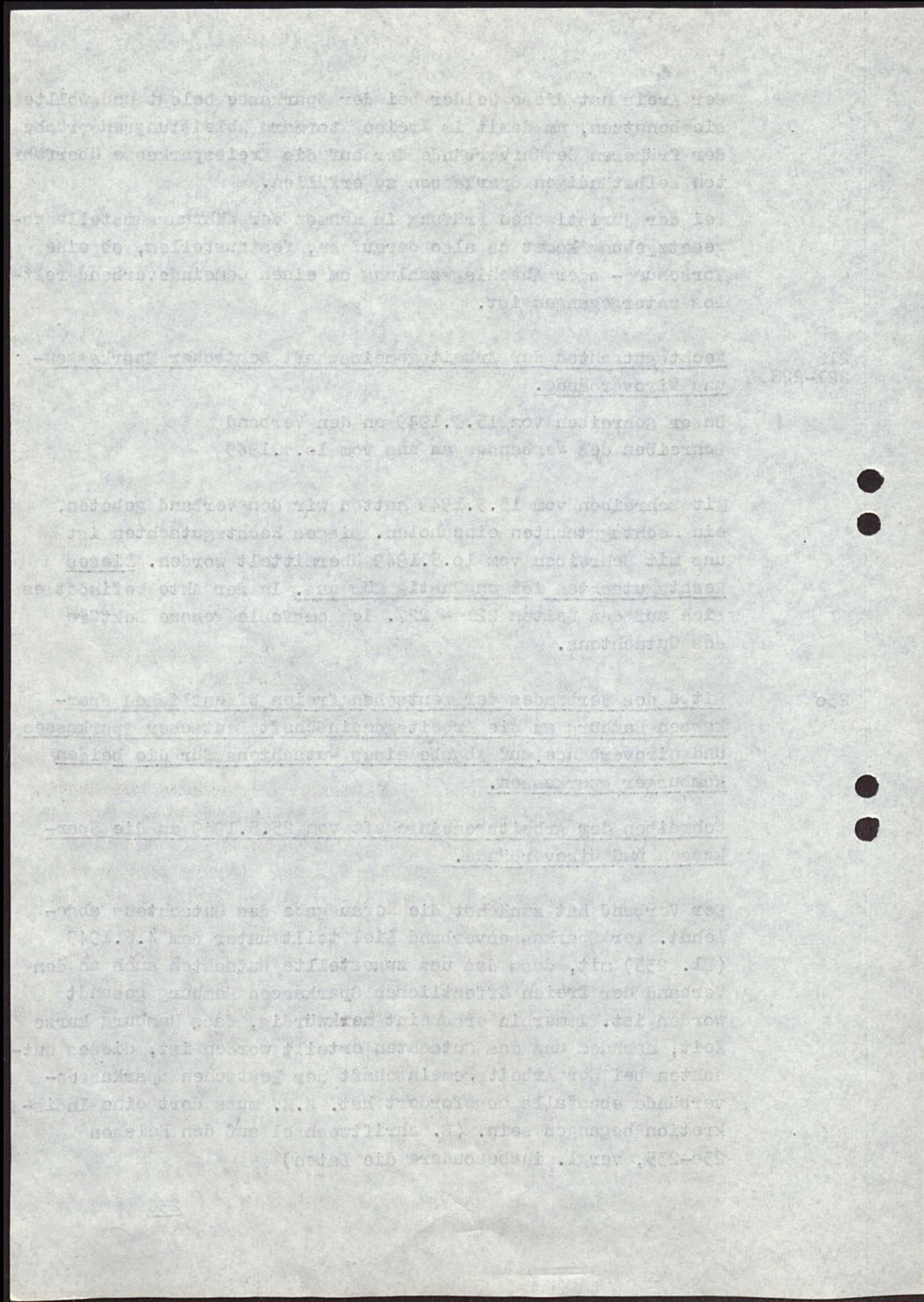
Der Verband hat zunächst die Herausgabe des Gutachtens abgelehnt. Der Sparkassenverband Kiel teilt unter dem 4.6.1949 (Bl. 235) mit, dass das uns zugestellte Gutachten auch an den Verband der freien öffentlichen Sparkassen Hamburg gesandt worden ist. Immerhin erscheint merkwürdig, dass Hamburg kurze Zeit, nachdem uns das Gutachten erteilt worden ist, dieses Gutachten bei der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Sparkassenverbände ebenfalls angefordert hat. U.E. muss dort eine Indiskretion begangen sein. (S. Schriftwechsel auf den Belegen 230-235, vergl. insbesondere die Daten)

236



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



73

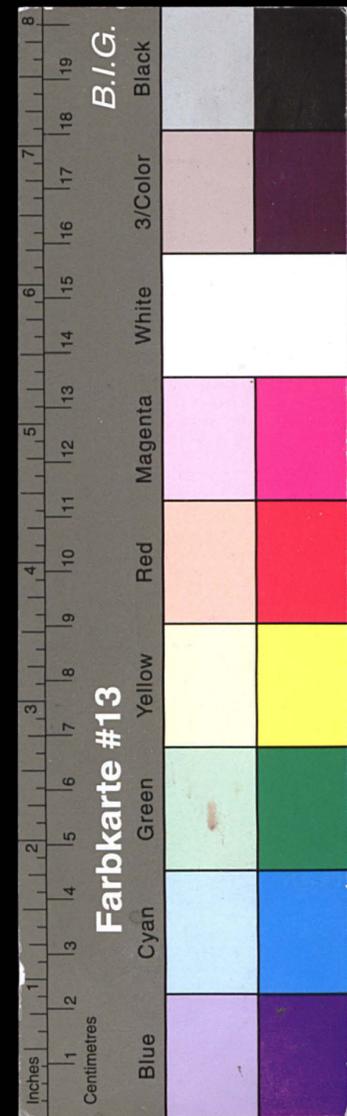
236 Hamburger Sparcasse von 1827 besteht nach wie vor auf Abwertung im Verhältnis 10:1.
Fühlungnahme mit der Neuen Sparcasse von 1864 soll noch nicht stattgefunden haben.
Vermerk Direktor Sander vom 30.6.1949.

Der Vorstandsvorsteher Grünewald hat eine Besprechung mit Herrn Direktor Fritsche gehabt (Haspa 1827). Herr Fritsche soll sich dahingehend geäußert haben, dass Hamburg nach wie vor eine Aufwertung von 10:1 fordert.

239-244 Angaben über das Gross-Hamburg Geschäft nach dem Stand vom 30.6.1949
Unser Schreiben an den Sparkassen- und Giroverband vom 10.8.1949 - Anlage Rentabilitätsberechnung und Bilanz des Gross-Hamburg-Geschäfts. Antrag an den Sparkassenverband, die Zustimmung der Landesregierung zu einer 10%igen Aufwertung einzuholen.

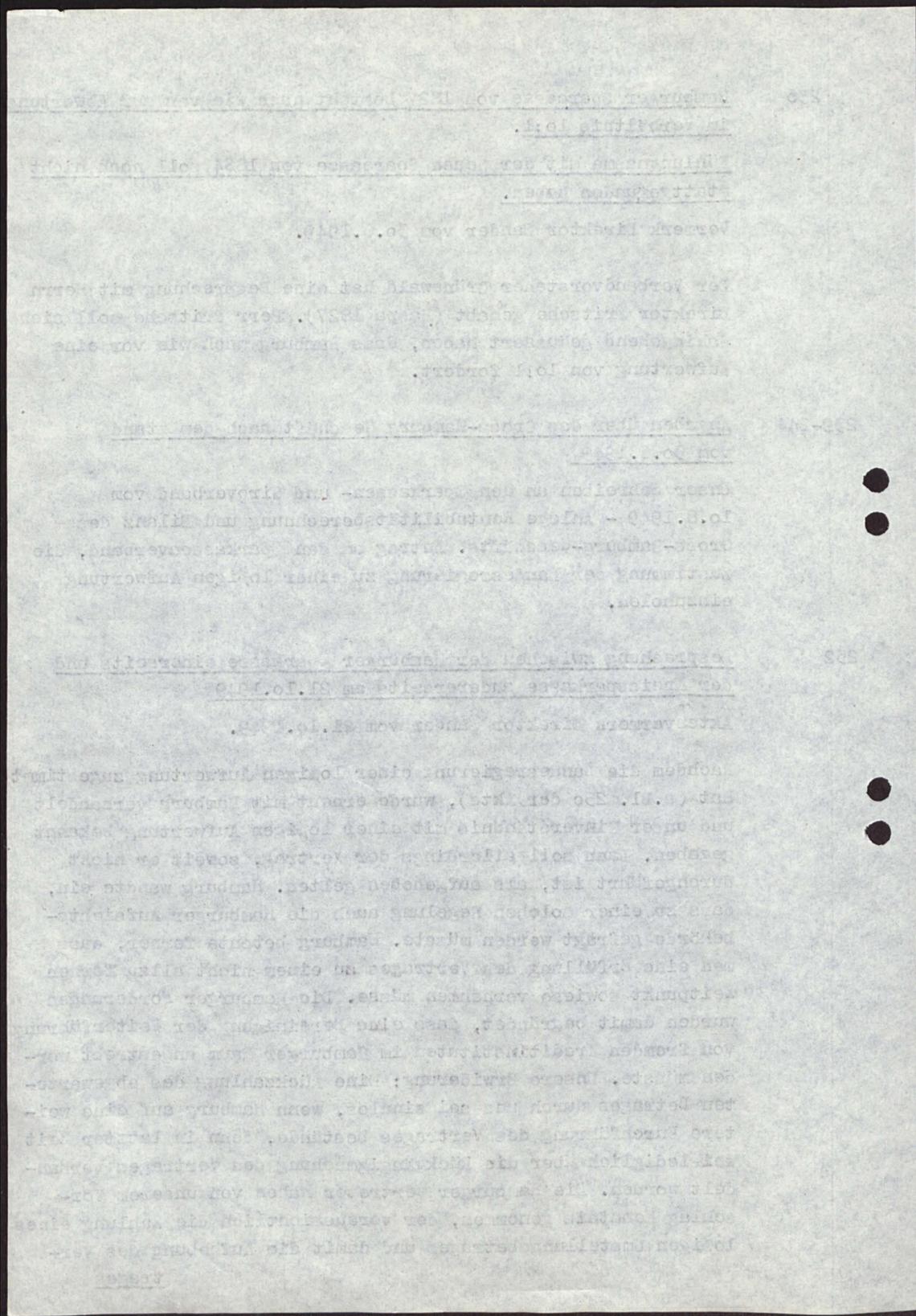
252 Besprechung zwischen der Hamburger Sparkasse einerseits und der Kreissparkasse andererseits am 21.10.1949
Aktenvermerk Direktor Sander vom 21.10.1949.

Nachdem die Landesregierung einer 10%igen Aufwertung zugestimmt hat (s.Bl. 250 der Akte), wurde erneut mit Hamburg verhandelt und unser Einverständnis mit einer 10%igen Aufwertung bekannt gegeben. Dann soll allerdings der Vertrag, soweit er nicht durchgeführt ist, als aufgehoben gelten. Hamburg wandte ein, dass zu einer solchen Regelung auch die Hamburger Aufsichtsbehörde gefragt werden müsste. Hamburg betonte ferner, dass man eine Erfüllung des Vertrages zu einem nicht allzu fernen Zeitpunkt sowieso vornehmen müsse. Die Hamburger Forderungen wurden damit begründet, dass eine Bereinigung der Weiterführung von fremden Kreditinstituten im Hamburger Raum angestrebt werden müsste. Unsere Erwiderung: Eine Rückzahlung des abgewerteten Betrages durch uns sei sinnlos, wenn Hamburg auf eine weitere Durchführung des Vertrages bestünde, denn in letzter Zeit sei lediglich über die Rückgängigmachung des Vertrages verhandelt worden. Die Hamburger Vertreter haben von unserem Vorschlag Kenntnis genommen, der voraussichtlich die Zahlung eines 10%igen Umstellungsbetrages und damit die Aufhebung des Vertrages



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



74

trages von 1944 vorsieht.

Es war befremdend, dass Hamburg wieder die Überführung unserer Zweigstellen beansprucht. Eine Verquickung beider Probleme ist undenkbar.

Anscheinend hat Hamburg inzwischen Informationen erhalten, dass die Militärverordnung Nr. 133 auf die Sparkassen nicht angewandt werden würde und infolgedessen zeigt es sich auch nicht mehr zur Rückgängigmachung des Vertrages geneigt.

257-259 Letzter Vorschlag auf Aufwertung im Verhältnis 10:1 an die 1827
Unser Schreiben vom 1.11.1949 an die 1827.

In diesem Schreiben wurde nochmals unter Bezugnahme auf die Besprechung am 21.10.1949 unsere Bereitwilligkeit auf Zahlung eines Umstellungsbetrages im Verhältnis 10:1 erklärt, wenn Hamburg auf der anderen Seite auf die Durchführung des Vertrages verzichtet.

266 Stellungnahme der Hamburger Sparkasse auf unser Schreiben vom 1.11.1949 u.a. Klageandrohung.

Schreiben der 1864 und 1827 ohne Datum, bei uns eingegangen am 20.3.1950.

Hinweis auf Schadensersatzansprüche wegen vertragswidrigen Verhaltens. Geltendmachung aller Kosten für die Eröffnung neuer Zweigstellen. Klageandrohung.

Ich empfehle Lektüre dieses Schreibens.

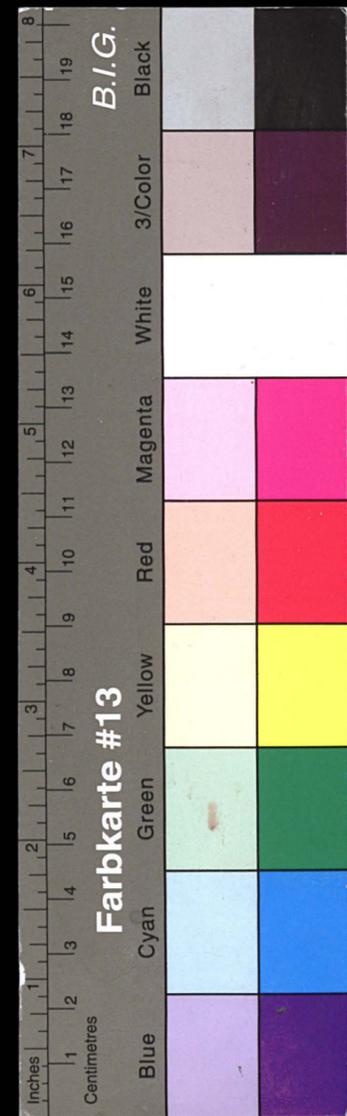
269-273 Stellungnahme zu der Klageandrohung der Hamburger Sparkassen.

Aktenvermerk Direktor Sander vom 26.3.1950
Aktivermerk Oberinspektor Vorhaben vom 12.4.1950

Ich empfehle Durchsicht dieses Aktenvermerks, insbesondere Hinweis auf fehlendes Siegel.

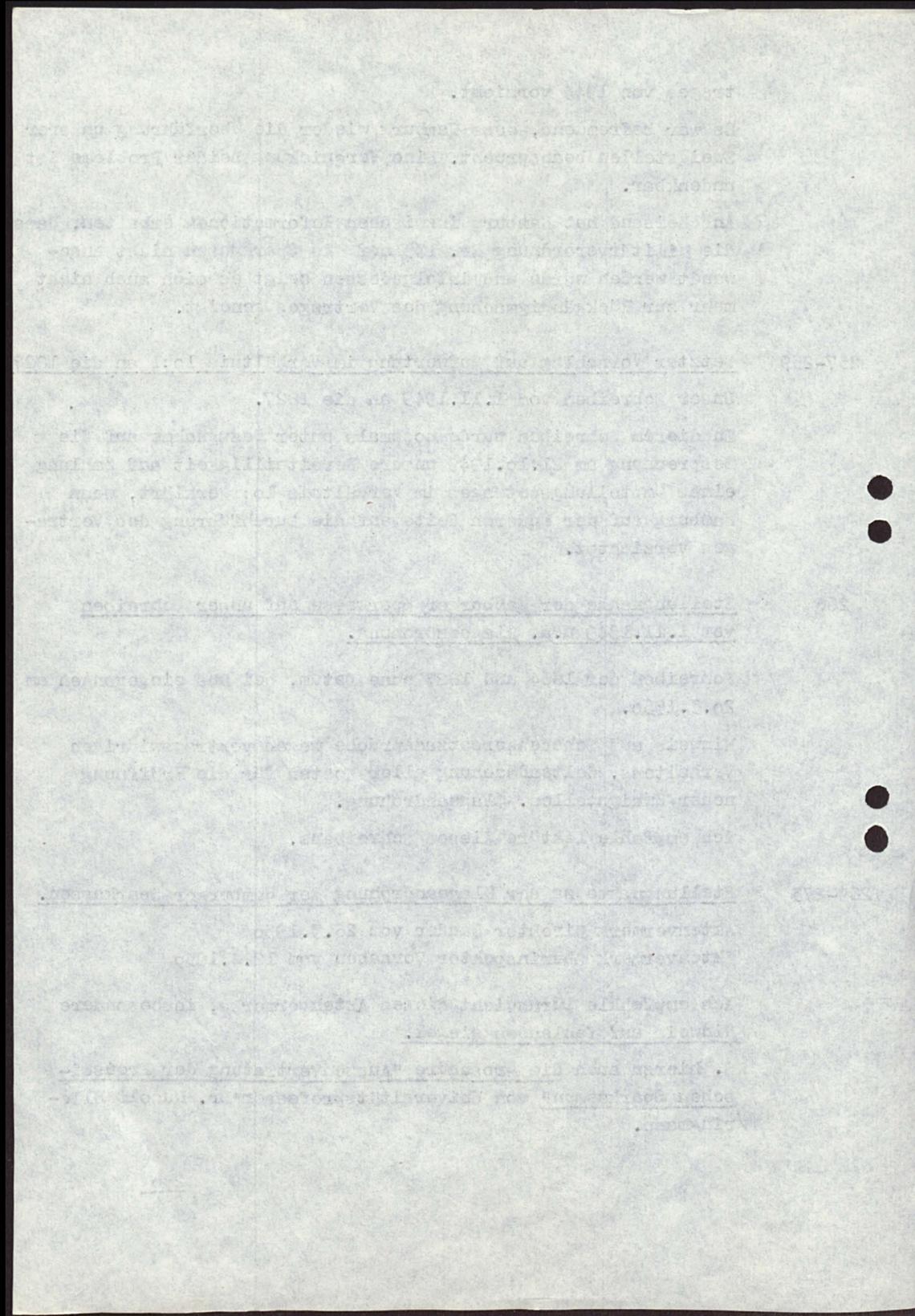
S. hierzu auch die Broschüre "Aussenvertretung der Preussischen Sparkassen" von Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ellerlingmann.

280



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



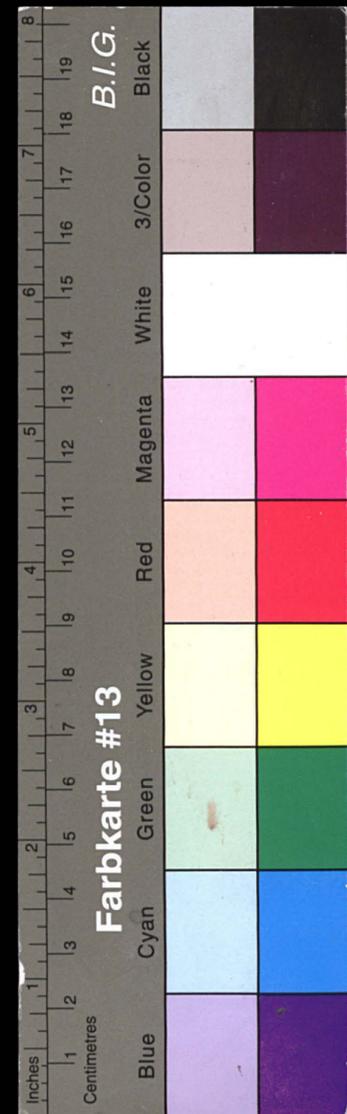
75

280 Unsere Antwort auf das Schreiben der Hamburger Sparkassen
ohne Datum, bei uns eingegangen am 20.3.1950

Unser Schreiben an die beiden Hamburger Sparkassen vom
17.4.51: "Bitte um Hinausschiebung wegen Erkrankung von Herrn
Direktor Sander".

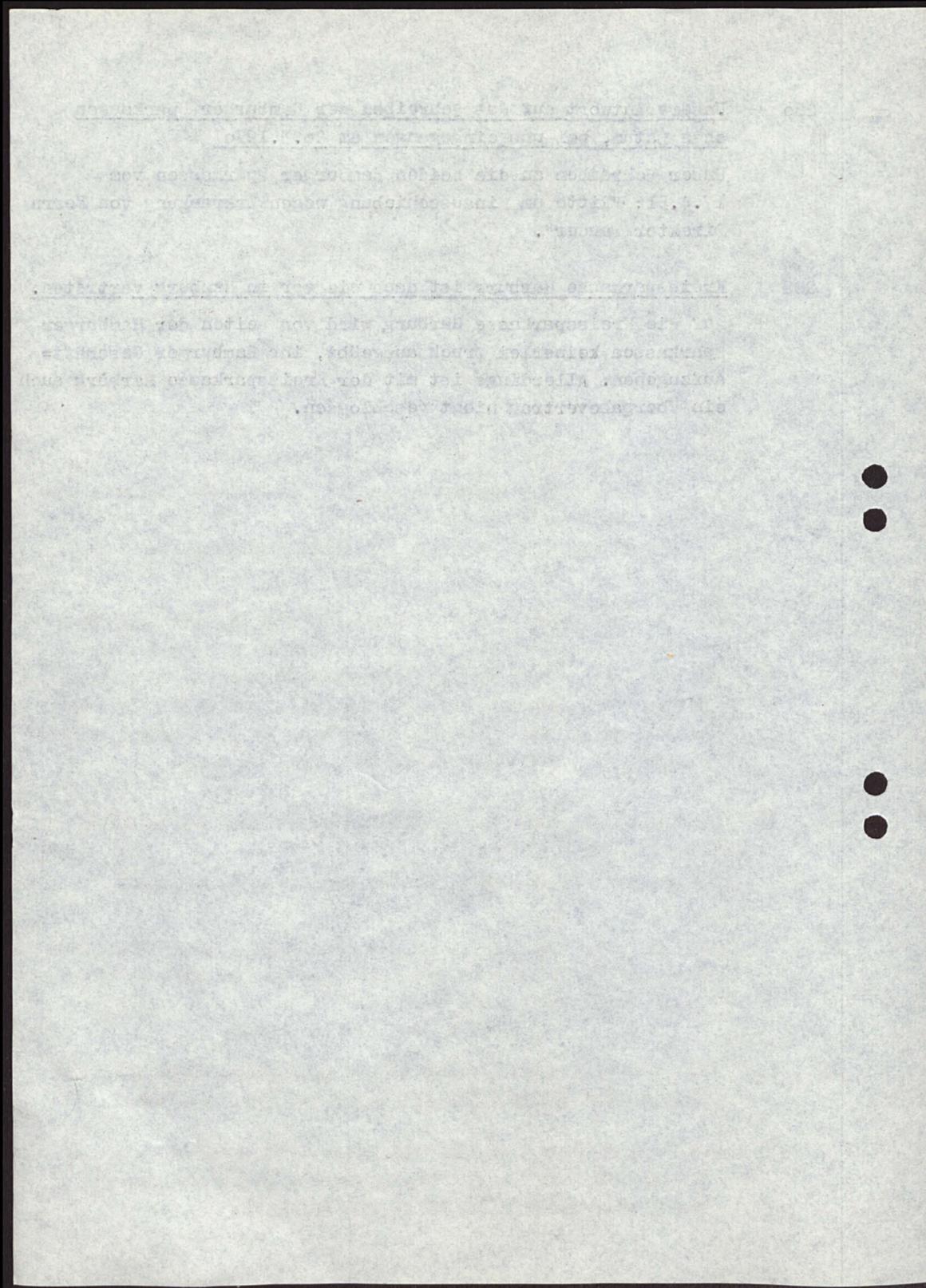
282 Kreissparkasse Harburg ist nach wie vor in Hamburg vertreten.

Auf die Kreissparkasse Harburg wird von seiten der Hamburger
Sparkassen keinerlei Druck ausgeübt, ihr Hamburger Geschäfts
aufzugeben. Allerdings ist mit der Kreissparkasse Harburg auch
ein Übergabevertrag nicht geschlossen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



76

285 Erneutes Drängen der Hamburger Sparkassen auf Entscheidung.
Schreiben 27/64 vom 21. 4. 1950.

292 Zwischenbescheid an Hamburger Sparkassen.
Unser Schreiben vom 2. 5. 1950.
Wir sichern endgültige Stellungnahme bis Ende Mai zu.

295 Formelle Mängel des Vertrages vom 30. 12. 1944.
Schreiben Kreisdirektor Dr. Kieling an Kreissyndikus Kiesler
vom 6. 5. 1950.

Hinweis auf formelle Mängel des Vertrages:

- a) fehlendes Siegel, das nach § 11 unserer Satzung vorgeschrieben ist,
- b) fehlende aufsichtsbehördliche Genehmigung.

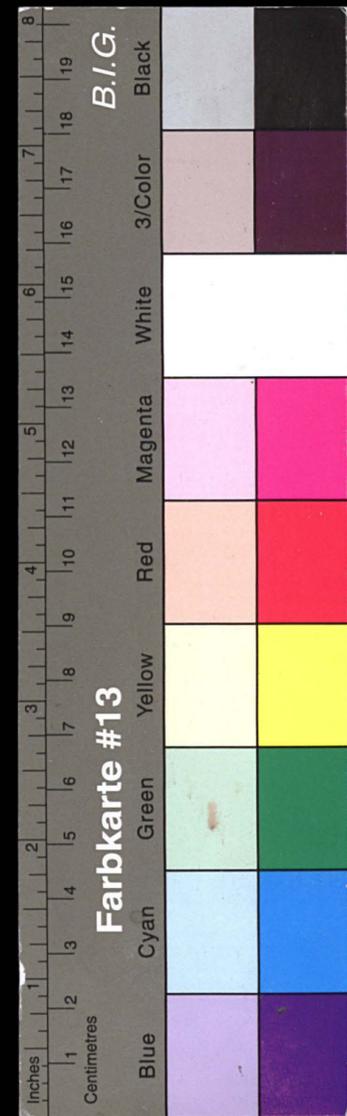
Es müsste insbesondere anhand der einschlägigen Gutachten und der der Akte eingehafteten Broschüre von Professor Ellerringmann von den Anwälten geprüft werden, ob diese Einwände durchstehen werden. Die beiden aufgezeigten formellen Mängel scheinen für die Frage, ob der Vertrag rechtswirksam ist, von erheblicher Bedeutung zu sein.

299 - 300 Bescheid des Landrates des Kreises Stormarn an die Hamburger Sparkassen.
Schreiben vom 30. 5. 50 an die Hamburger Sparkassen.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit soll eine eingehende Beratung im Kreisausschuss erfolgen. Der Landrat bittet um kurze Verschiebung des Termins.

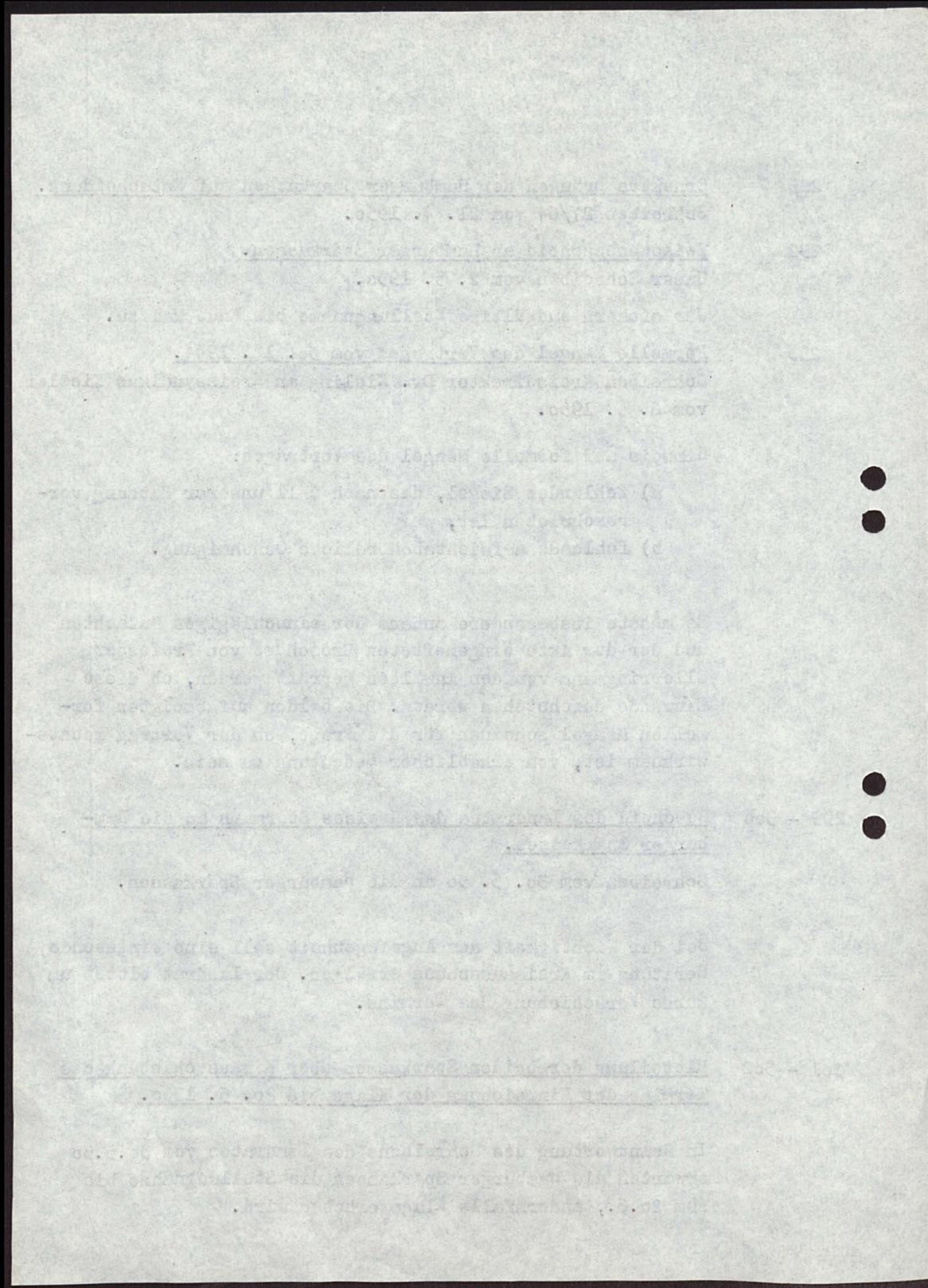
301 - 302 Mitteilung der beiden Sparkassen über Hinausschiebung des Termins der Einreichung der Klage bis 20. 6. 1950.

In Beantwortung des Schreibens des Landrates vom 30.5.50 erwarten die Hamburger Sparkassen die Stellungnahme bis zum 20.6., andernfalls Klage erhoben wird.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



77

304 Stellungnahme des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 21. 6. 50 zu der Frage der Abgabe der Gross-Hamburger Zweigstellen der Sparkasse.

Der Kreisausschuss entscheidet dahingehend, dass der Vertrag vom Kreis Stormarn bzw. von der Kreissparkasse nicht erfüllt werden kann und braucht.

305 Telefonische Mitteilung an Direktor Müller von der 64 über Kreisausschussbeschluss.

Aktenvermerk Oberinspektor Vorhaben vom 20.6.50.

Direktor Müller von der 64 ist telefonisch von dem Kreisausschussbeschluss am 26.6. informiert worden.

307 Erneute Fristsetzung der Hamburger Sparkassen durch Rechtsanwalt Dr. Crasemann bis zum 29. 7.

Schreiben Rechtsanwalt Dr. Crasemann 19. 7. 50.

Es wird der Kreissparkasse erneut Frist bis zum 29. 7. 1950 gesetzt. Ausserdem wird der Vorschlag eines freundschaftlichen Schiedsgerichtes gemacht.

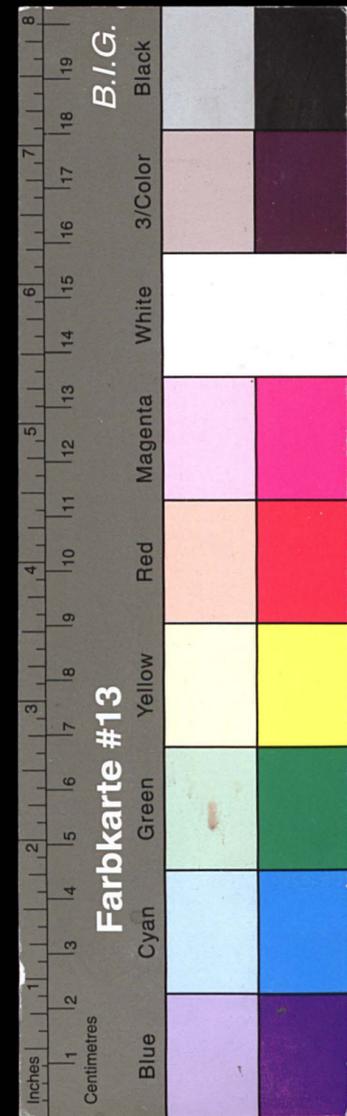
310 - 315 Besprechung beim Ministerium des Innern in der Gross-Hamburg-Angelegenheit.

Aktenvermerk Kreissyndikus Kiesler vom 1. 8. 50.

Zur Frage der Abgabe der Gross-Hamburger Zweigstellen hat eine Besprechung beim Minister des Innern in Kiel stattgefunden.

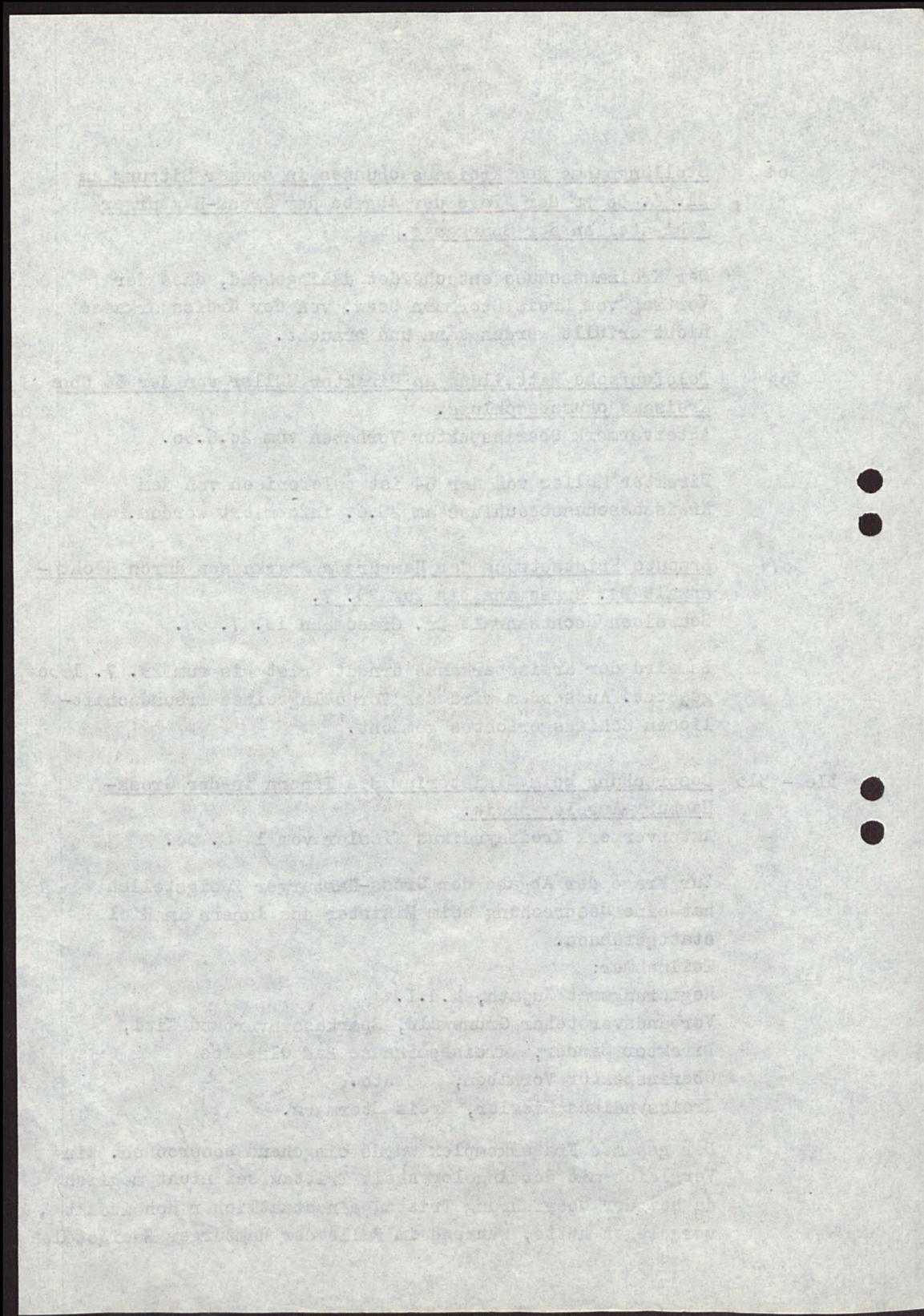
Teilnehmer:
Regierungsrat Kujath, M.d.I.
Verbandsvorsteher Grünwald, Sparkassenverband Kiel,
Direktor Sander, Kreissparkasse Bad Oldesloe
Oberinspektor Vorhaben, dto.
Kreissyndikus Kiesler, Kreis Stormarn.

Der gesamte Fragenkomplex wurde eingehend besprochen. Ein Vergleich mit der Angelegenheit Tritttau sei nicht möglich, da bei der Überführung Tritttau ein staatlicher Hoheitsakt vorgelegen hätte, während im Falle der Hamburger Zweigstellen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



78

durch das ordentliche Gericht eine Änderung oder sogar Rückgängigmachung des privatrechtlichen Vertrages nach den Bestimmungen des BGB. möglich sei.

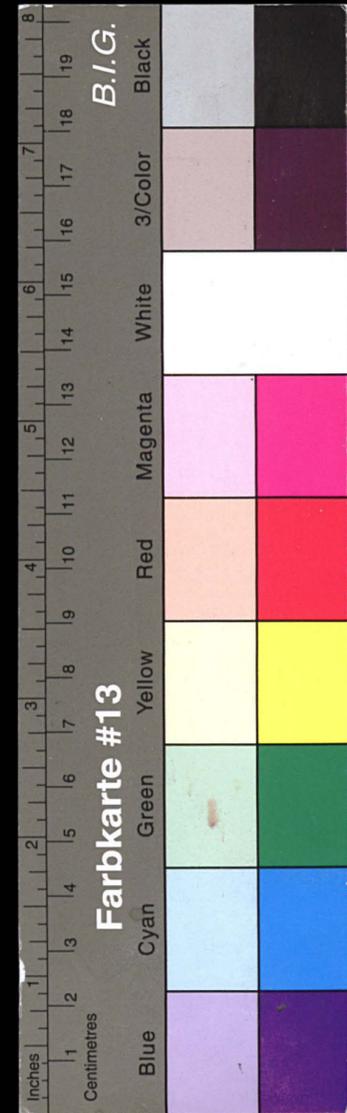
Es sei zweifelhaft, ob die formellen Mängel allein ausreichen, um die Rechtsungültigkeit des Vertrages von 1944 darzulegen, es sei jedoch zu bedenken, dass gerade das ordentliche Gericht in dieser Hinsicht sehr formstreng sei und daher auf diese Einwände keinesfalls verzichtet werden könne.

Ausschlaggebend sei aber für die Berechtigung der Weigerung der Kreissparkasse die grundlegende Änderung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse seit 1944, auf Grund derer der Kreissparkasse eine Durchführung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden könne.

Es beständen auch technische Schwierigkeiten, den Vertrag so, wie er 1944 geschlossen wäre, durchzuführen.

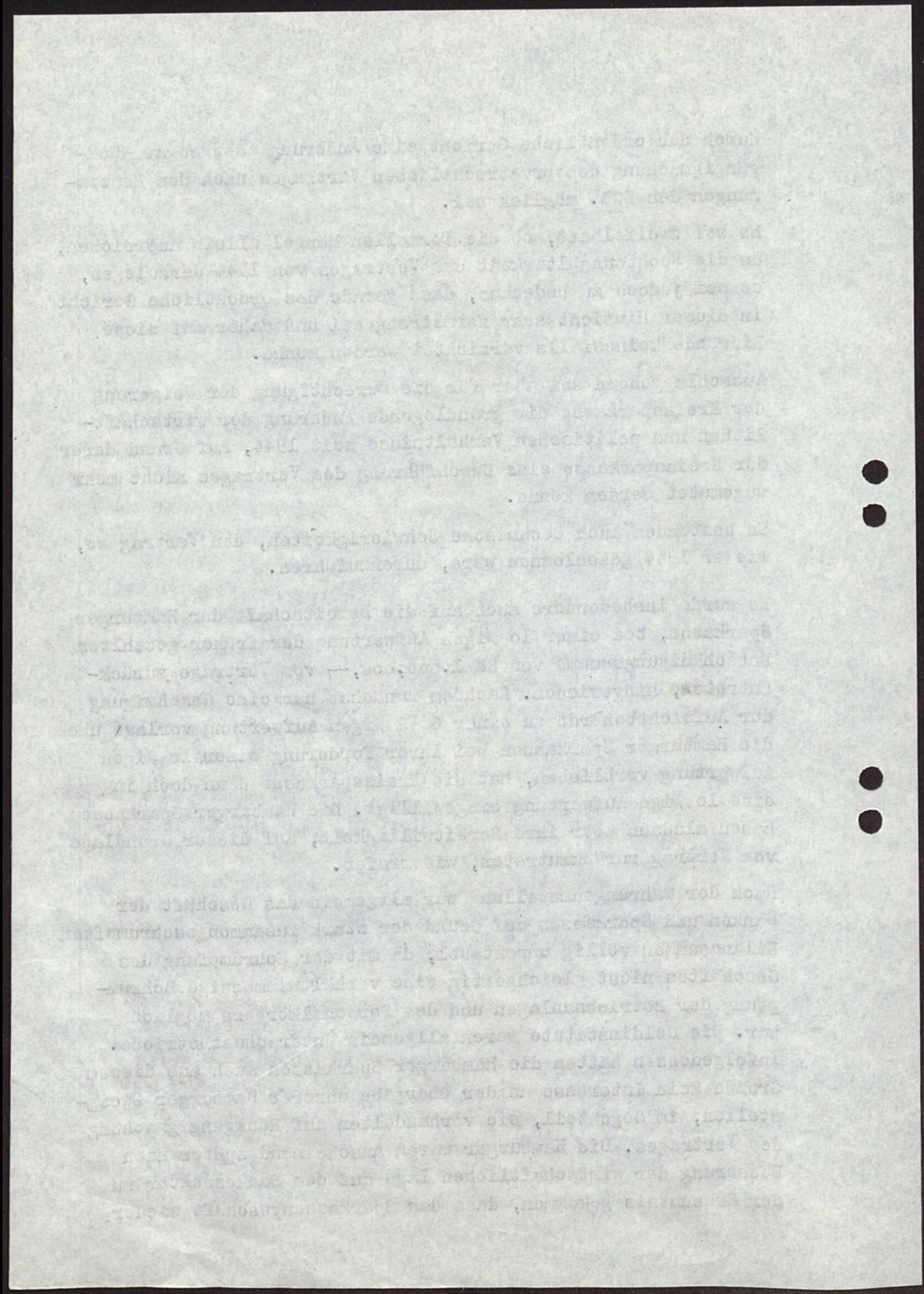
Es wurde insbesondere auch auf die Bereitschaft der Hamburger Sparkasse, bei einer 10 %igen Aufwertung der früher gezahlten Entschädigungssumme von RM 1.000,000,— vom Vertrage zurückzutreten, hingewiesen. Nachdem zunächst nur eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einer 6 1/2 %igen Aufwertung vorlag und die Hamburger Sparkassen bei ihrer Forderung einer 10 %igen Aufwertung verblieben, hat die Kreissparkasse denn doch in eine 10 %ige Aufwertung eingewilligt. Die Hamburger Sparkassen haben alsdann aber ihre Bereitwilligkeit, auf dieser Grundlage vom Vertrag zurückzutreten, widerrufen.

Nach der Währungsumstellung war allgemein das Geschäft der Banken und Sparkassen auf Grund der stark zusammengeschrumpften Bilanzsummen völlig unrentabel, da mit der Schrumpfung des Geschäftes nicht gleichzeitig eine verhältnismässige Schrumpfung der Betriebsanlagen und des Personalkörpers möglich war. Die Geldinstitute waren allgemein Unterschussbetriebe. Infolgedessen hatten die Hamburger Sparkassen auch aus diesem Grunde kein Interesse an der Übergabe unserer Hamburger Zweigstellen, im Gegenteil, sie verhandelten auf Rückgängigmachung des Vertrages. Die Hamburger waren anscheinend später nach Besserung der wirtschaftlichen Lage auf dem Bankensektor zu der Erkenntnis gekommen, dass das Sparkassengeschäft wieder



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



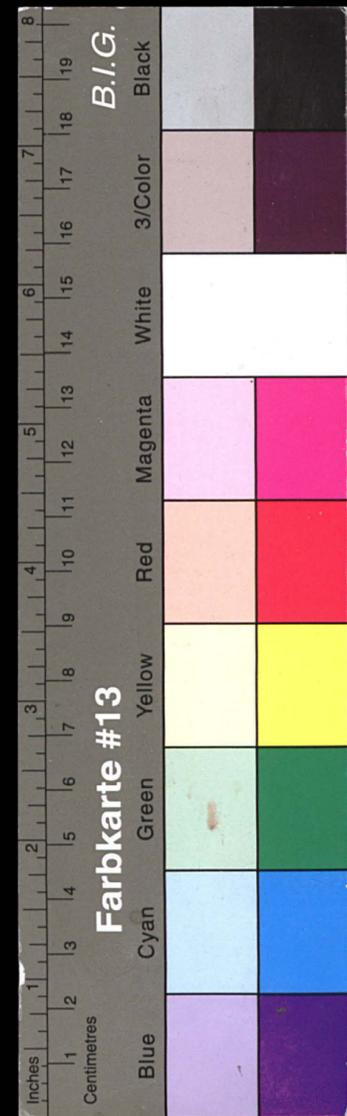
79

rentabel geworden war und ihre Spekulation auf eine entschädigungslose Überführung auf Grund der Anordnung der Militärregierung 133 sich als fehlerhaft erwies.

Regierungsrat Kujath als Vertreter der Landesregierung vertrat den Standpunkt, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde trotz Mitwirkung der Berliner Ministerien zur Rechtsgültigkeit des Vertrages von 1944 erforderlich gewesen sei. Hinweis von Kreissyndikus Kiesler auf Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die etwaige Kostentragungspflicht im Prozess. Bei einem sicherlich von den Hamburger Sparkassen zu erhebenden Einwand des Verzuges könne die Kreissparkasse mit Recht bemerken, dass die Hamburger Sparkassen zunächststernsthaft eine Rückgängigmachung des Vertrages selbst erwogen hätten, und die langjährigen Verhandlungen zumindestens nicht allein zu Lasten der Kreissparkasse ausgelegt werden könnten (im übrigen liegt in den Akten verschiedentlich das Einverständnis der Hamburger Sparkassen mit einer weiteren Hinauszögerung der Angelegenheit vor, siehe die einzelnen Hinweise in dieser Übersicht.) Auch wurden die politischen Gründe, die zum Abschluss des Vertrages geführt haben, erörtert.

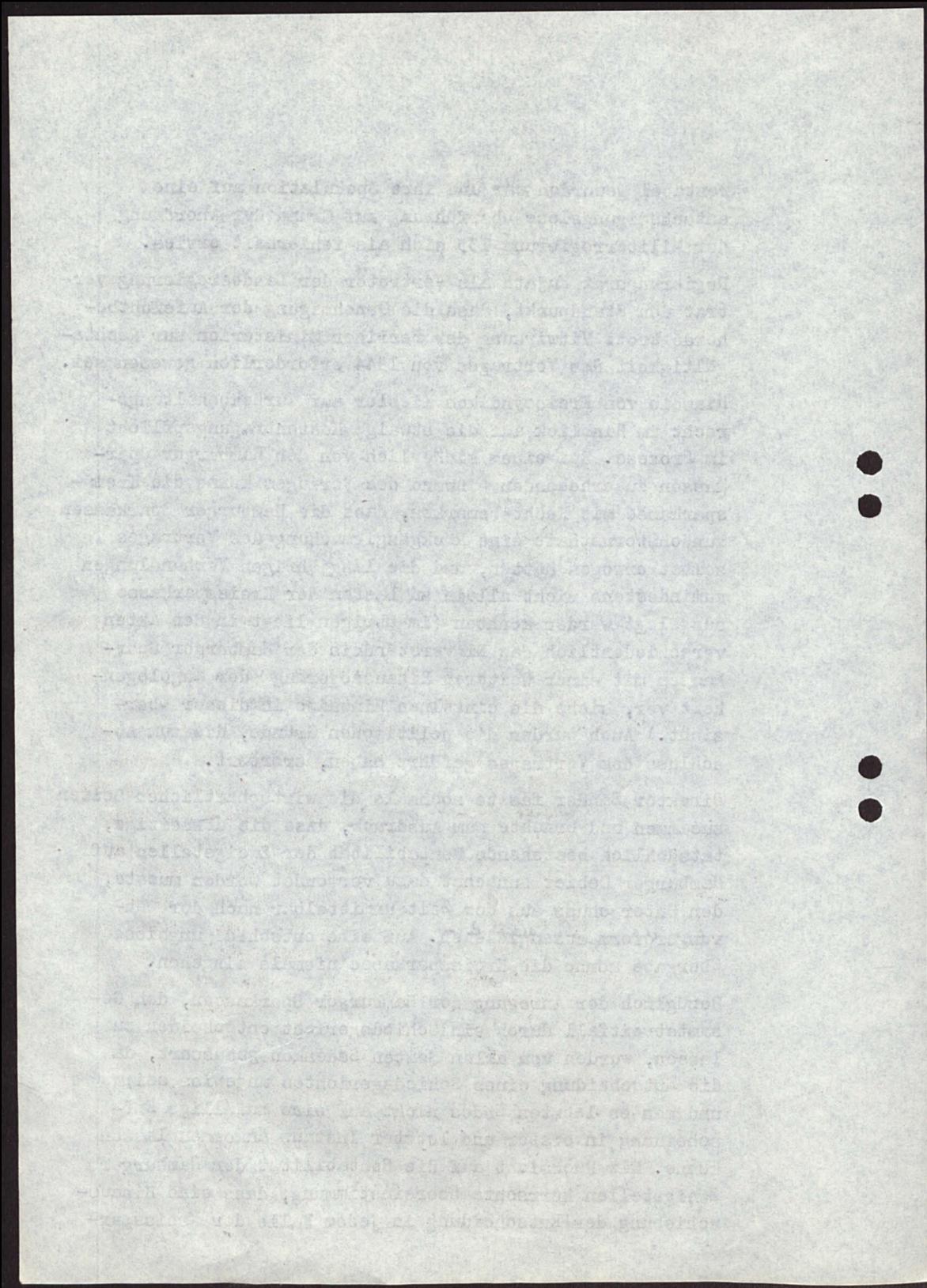
Direktor Sander fasste nochmals die wirtschaftlichen Seiten zusammen und brachte zum Ausdruck, dass die derzeitige, tatsächlich bestehende Rentabilität der Zweigstellen auf Hamburger Gebiet zunächst dazu verwendet werden musste, den Überschuss aus der Zeit unmittelbar nach der Währungsreform auszugleichen. Auf eine entschädigungslose Übergabe könne die Kreissparkasse niemals eingehen.

Bezüglich der Anregung der Hamburger Sparkassen, den Gesamtstreitfall durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, wurden von allen Seiten Bedenken geäußert, da die Entscheidung eines Schiedsgerichtes ungewiss sei, und man es letzten Endes nicht auf eine zufällige Entscheidung in erster und letzter Instanz ankommen lassen könne. Mit Rücksicht auf die Rentabilität der Hamburger Zweigstellen herrschte Übereinstimmung, dass eine Hinausschiebung der Entscheidung in jedem Falle der Kreisspar-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

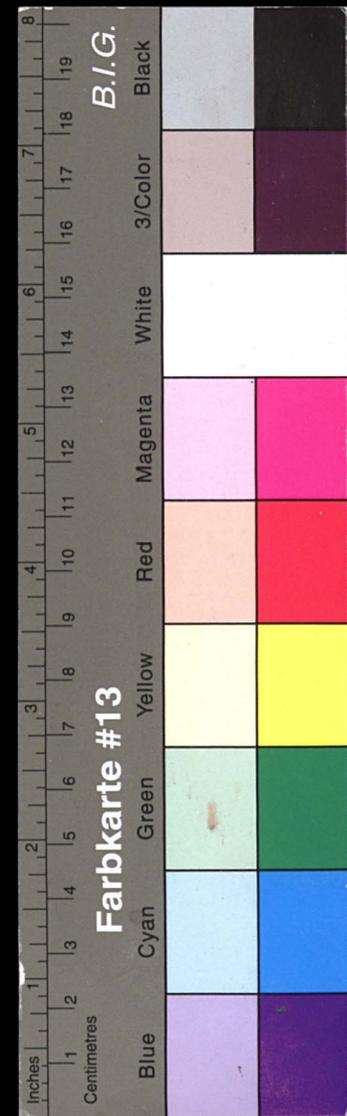


80

kasse zum Vorteil gereiche, selbst wenn die Kreissparkasse einen erheblichen Teil der Prozesskosten im End-erfolg tragen müsste.

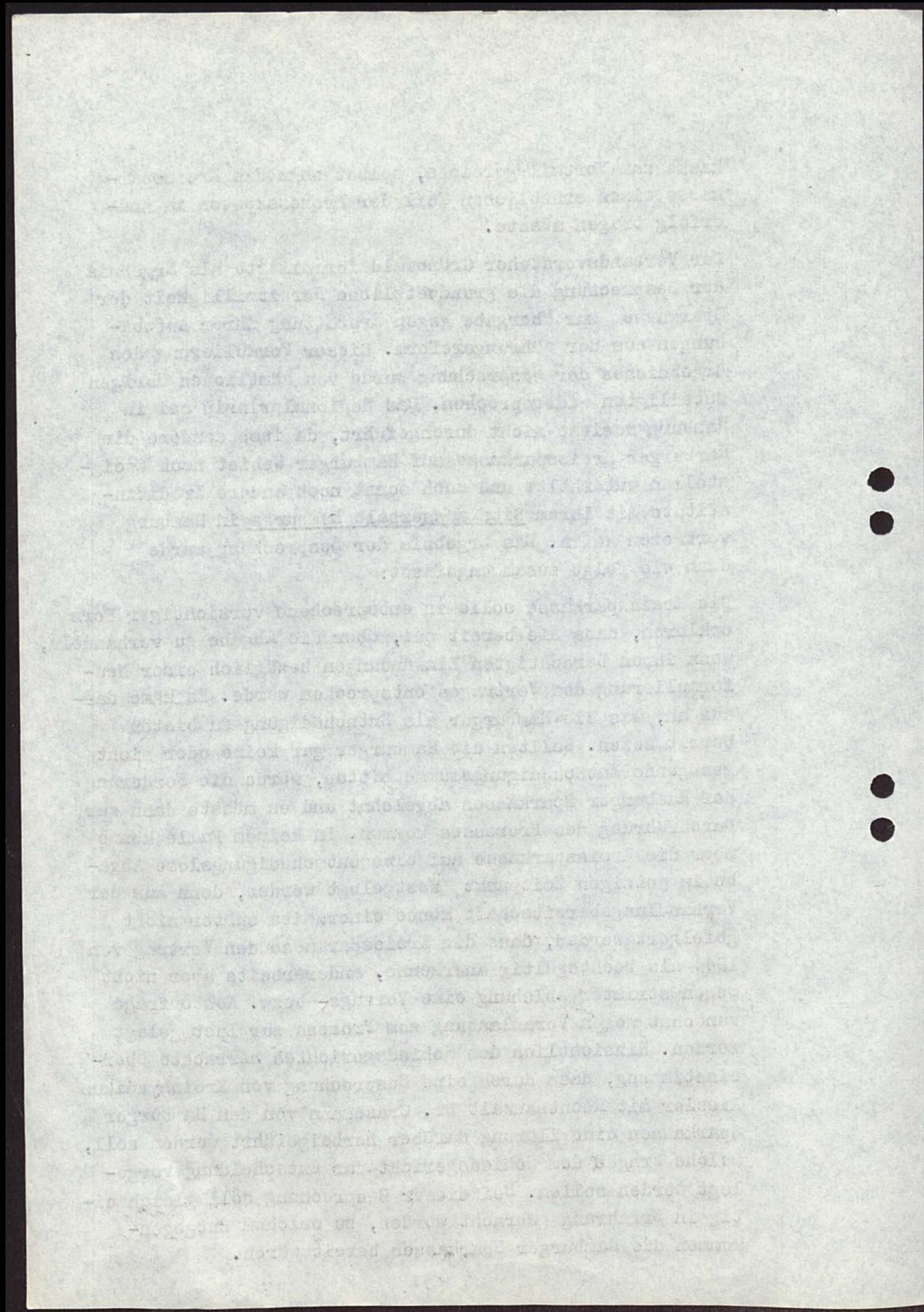
Der Verbandsvorsteher Grünewald formulierte als Ergebnis der Besprechung die grundsätzliche Bereitwilligkeit der Sparkasse zur Übergabe gegen Erstattung ihrer Aufwendungen aus der Währungsreform. Dieser Formulierung des Ergebnisses der Besprechung wurde von sämtlichen übrigen Beteiligten widersprochen. Das Regionalprinzip sei in Hamburg sowieso nicht durchgeführt, da insbesondere die Harburger Kreissparkasse auf Hamburger Gebiet noch Zweigstellen unterhalte und auch sonst noch andere Kreditinstitute mit ihrem Sitz ausserhalb Hamburgs in Hamburg vertreten seien. Das Ergebnis der Besprechung wurde dann wie folgt zusammengefasst:

Die Kreissparkasse solle in entsprechend vorsichtiger Form erklären, dass sie bereit sei, über die Abgabe zu verhandeln, wenn ihren berechtigten Einwendungen bezüglich einer Neuformulierung des Vertrages entsprochen werde. Es käme darauf an, was die Hamburger als Entschädigung zu bieten bereit seien. Sollten die Hamburger gar keine oder nicht genügende Entschädigungssumme bieten, würde die Forderung der Hamburger Sparkassen abgelehnt und es müsste dann zur Durchführung des Prozesses kommen. In keinem Falle könne aber die Kreissparkasse auf eine entschädigungslose Abgabe im jetzigen Zeitpunkt festgelegt werden, denn aus der Verhandlungsbereitschaft könne einerseits später nicht gefolgert werden, dass die Kreissparkasse den Vertrag von 1944 als rechtsgültig anerkenne, andererseits aber nicht wegen strikter Ablehnung eine Verzugs- bzw. Kostenfrage zunächst wegen Veranlassung zum Prozess zur Last gelegt werden. Hinsichtlich des Schiedsgerichtes herrschte Übereinstimmung, dass durch eine Besprechung von Kreissyndikus Kiesler mit Rechtsanwalt Dr. Crasemann von den Hamburger Sparkassen eine Klärung darüber herbeigeführt werden soll, welche Fragen dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Bei dieser Besprechung soll gleichzeitig in Erfahrung gebracht werden, zu welchem Entgegenkommen die Hamburger Sparkassen bereit wären.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



81

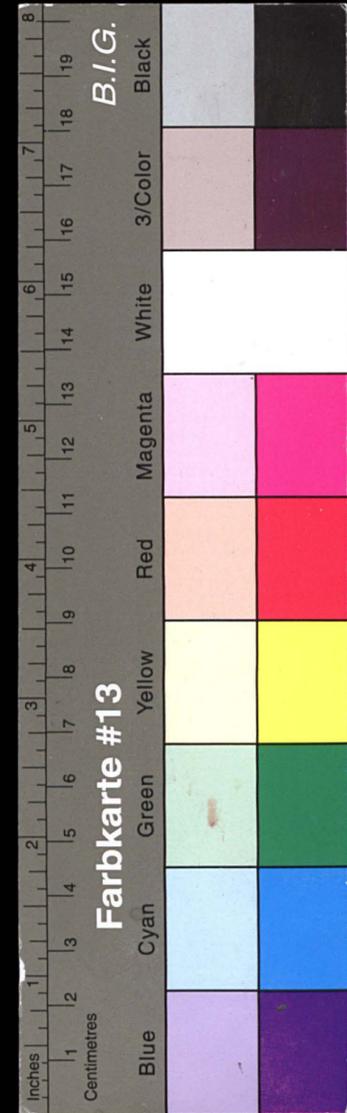
322-325 Verhandlung mit den Hamburger Sparkassen zur Klärung ihrer jetzigen Stellungnahme.

Aktenvermerk Kreissyndikus Kiesler vom 8. 8. 50.

Am 7. 8. 1950 fand bei der Hamburger Sparcasse von 1827 eine Besprechung statt.

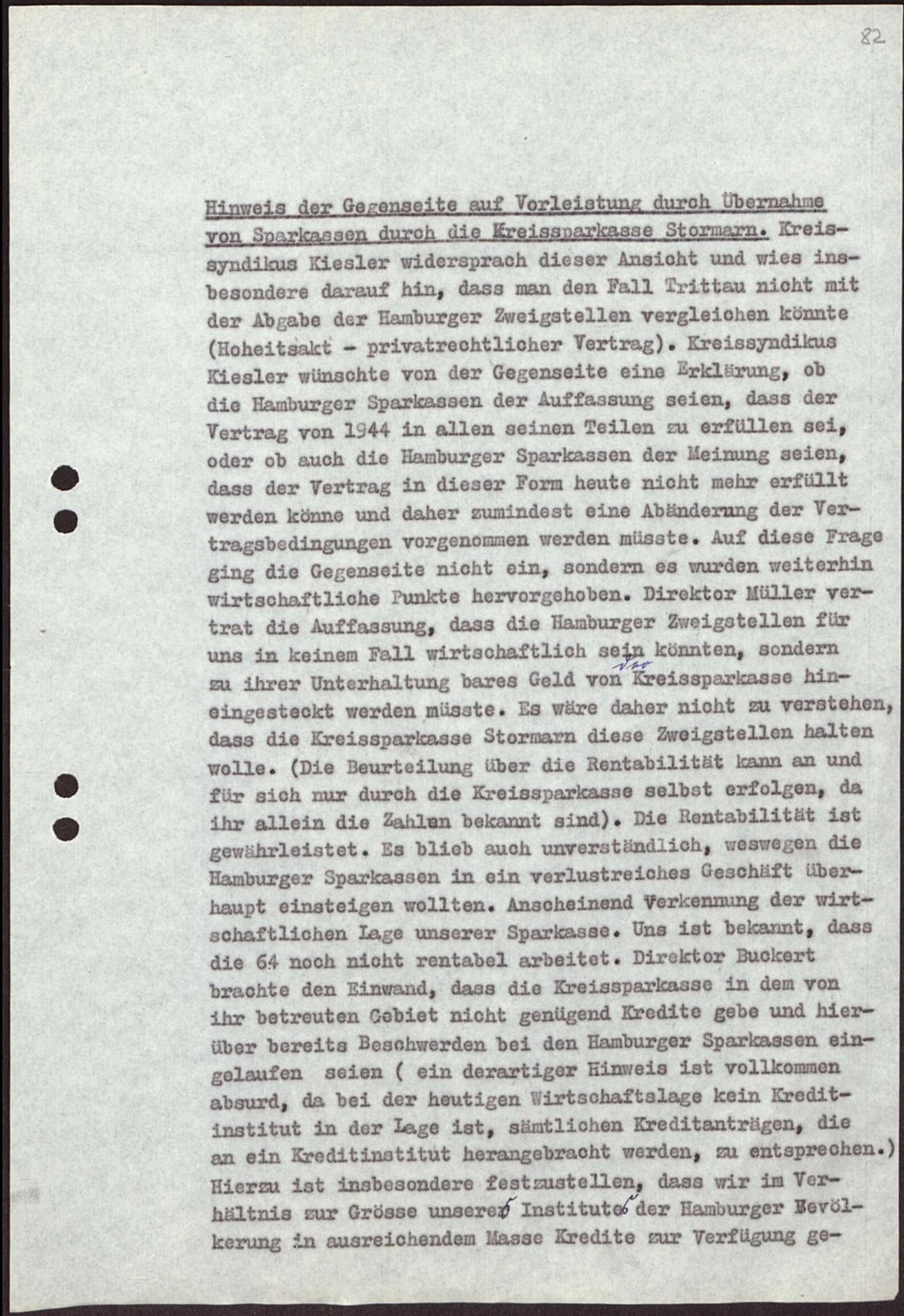
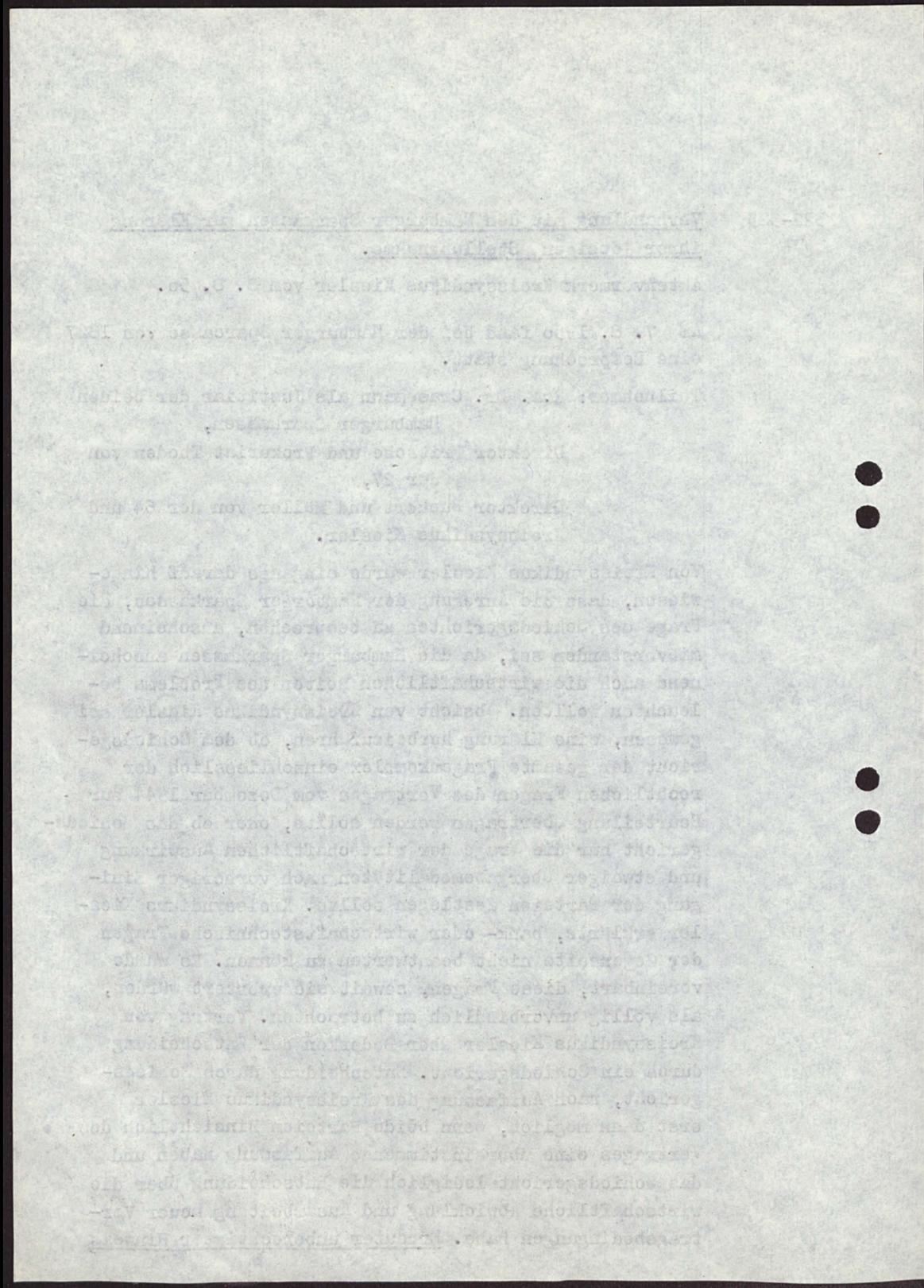
Teilnehmer: R.A. Dr. Crasemann als Justitiar der beiden Hamburger Sparkassen,
Direktor Fritsche und Prokurist Thoden von der 27,
Direktor Buckert und Müller von der 64 und Kreissyndikus Kiesler.

Von Kreissyndikus Kiesler wurde eingangs darauf hingewiesen, dass die Anregung der Hamburger Sparkassen, die Frage des Schiedsgerichtes zu besprechen, anscheinend mißverstanden sei, da die Hamburger Sparkassen anscheinend auch die wirtschaftlichen Seiten des Problems beleuchten wollten. Absicht von Kreissyndikus Kiesler sei gewesen, eine Klärung herbeizuführen, ob dem Schiedsgericht der gesamte Fragenkomplex einschliesslich der rechtlichen Fragen des Vertrages vom Dezember 1944 zur Beurteilung übertragen werden sollte, oder ob das Schiedsgericht nur die Frage der wirtschaftlichen Auswirkung und etwaiger Übergabemodalitäten nach vorheriger Einigung der Parteien festlegen sollte. Kreissyndikus Kiesler erklärte, bank- oder wirtschaftstechnische Fragen der Gegenseite nicht beantworten zu können. Es wurde vereinbart, diese Fragen, soweit sie erörtert würden, als völlig unverbindlich zu betrachten. Vortrag von Kreissyndikus Kiesler über Bedenken der Entscheidung durch ein Schiedsgericht. Entscheidung durch Schiedsgericht, nach Auffassung des Kreissyndikus Kiesler erst dann möglich, wenn beide Parteien hinsichtlich des Vertrages eine übereinstimmende Auffassung haben und das Schiedsgericht lediglich die Entscheidung über die wirtschaftliche Abwicklung und Ausarbeitung neuer Vertragsbedingungen habe. Erneuter unberechtigter Hinweis

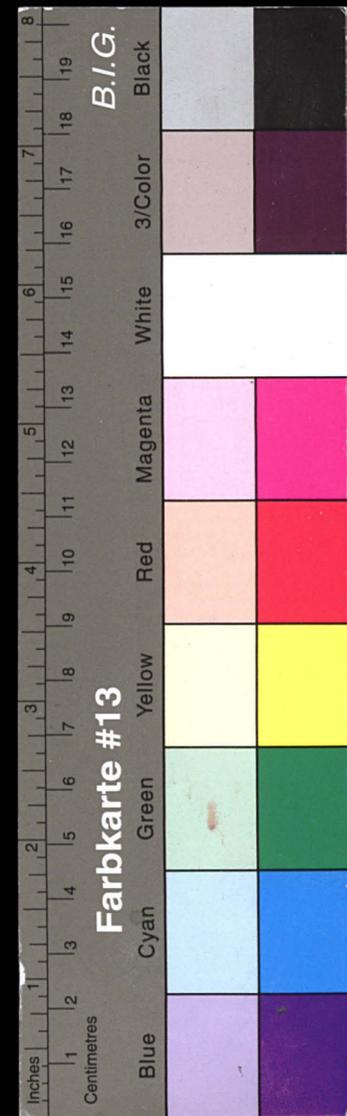


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

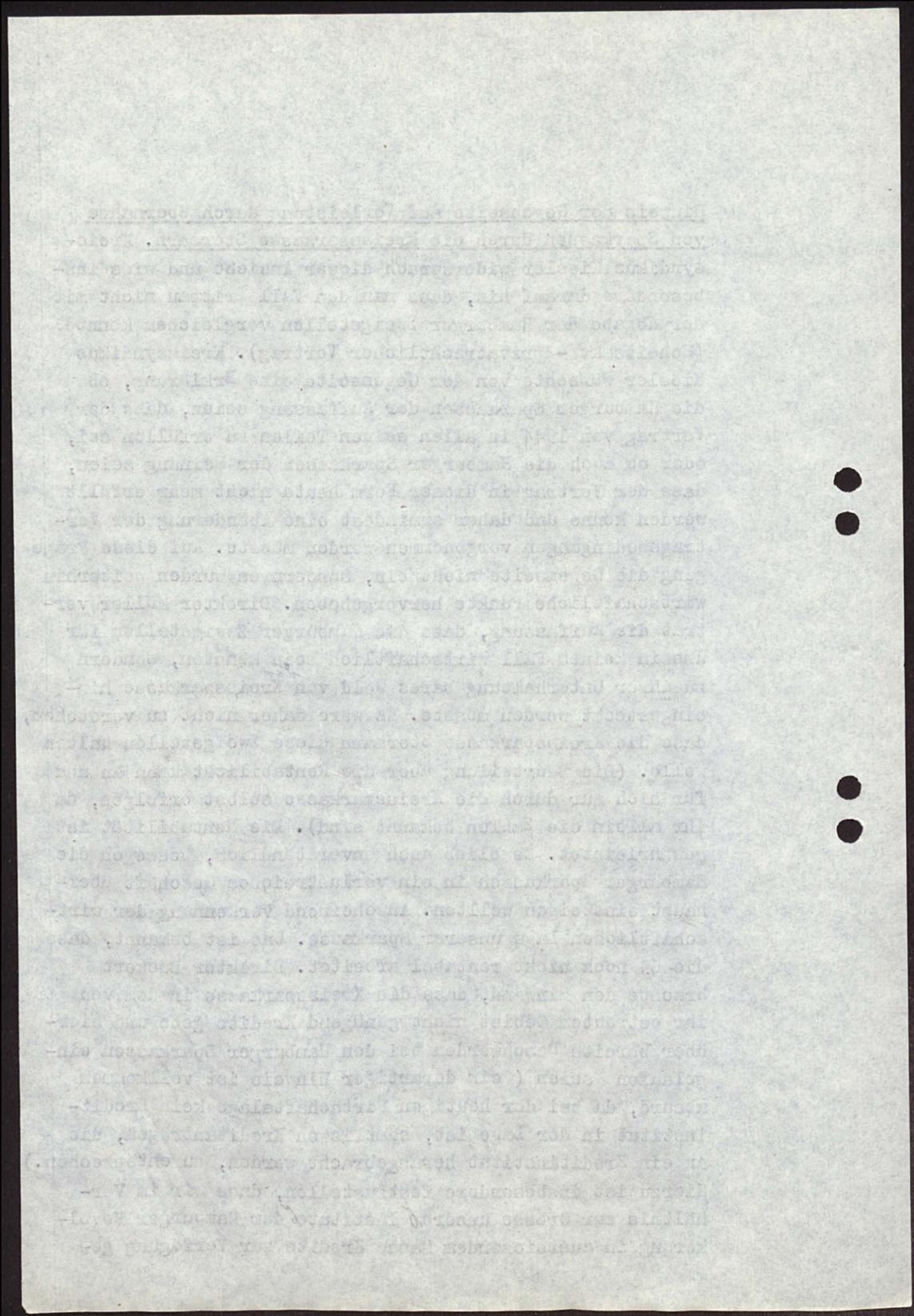


Hinweis der Gegenseite auf Vorleistung durch Übernahme von Sparkassen durch die Kreissparkasse Stormarn. Kreissyndikus Kiesler widersprach dieser Ansicht und wies insbesondere darauf hin, dass man den Fall Trittau nicht mit der Abgabe der Hamburger Zweigstellen vergleichen könnte (Hoheitsakt - privatrechtlicher Vertrag). Kreissyndikus Kiesler wünschte von der Gegenseite eine Erklärung, ob die Hamburger Sparkassen der Auffassung seien, dass der Vertrag von 1944 in allen seinen Teilen zu erfüllen sei, oder ob auch die Hamburger Sparkassen der Meinung seien, dass der Vertrag in dieser Form heute nicht mehr erfüllt werden könne und daher zumindest eine Abänderung der Vertragsbedingungen vorgenommen werden müsste. Auf diese Frage ging die Gegenseite nicht ein, sondern es wurden weiterhin wirtschaftliche Punkte hervorgehoben. Direktor Müller vertrat die Auffassung, dass die Hamburger Zweigstellen für uns in keinem Fall wirtschaftlich sein könnten, sondern zu ihrer Unterhaltung bares Geld von Kreissparkasse hineingesteckt werden müsste. Es wäre daher nicht zu verstehen, dass die Kreissparkasse Stormarn diese Zweigstellen halten wolle. (Die Beurteilung über die Rentabilität kann an und für sich nur durch die Kreissparkasse selbst erfolgen, da ihr allein die Zahlen bekannt sind). Die Rentabilität ist gewährleistet. Es blieb auch unverständlich, weswegen die Hamburger Sparkassen in ein verlustreiches Geschäft überhaupt einsteigen wollten. Anscheinend Verkennung der wirtschaftlichen Lage unserer Sparkasse. Uns ist bekannt, dass die 64 noch nicht rentabel arbeitet. Direktor Buckert brachte den Einwand, dass die Kreissparkasse in dem von ihr betreuten Gebiet nicht genügend Kredite gebe und hierüber bereits Beschwerden bei den Hamburger Sparkassen eingelaufen seien (ein derartiger Hinweis ist vollkommen absurd, da bei der heutigen Wirtschaftslage kein Kreditinstitut in der Lage ist, sämtlichen Kreditanträgen, die an ein Kreditinstitut herangebracht werden, zu entsprechen.) Hierzu ist insbesondere festzustellen, dass wir im Verhältnis zur Grösse unserer Institute der Hamburger Bevölkerung in ausreichendem Masse Kredite zur Verfügung ge-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



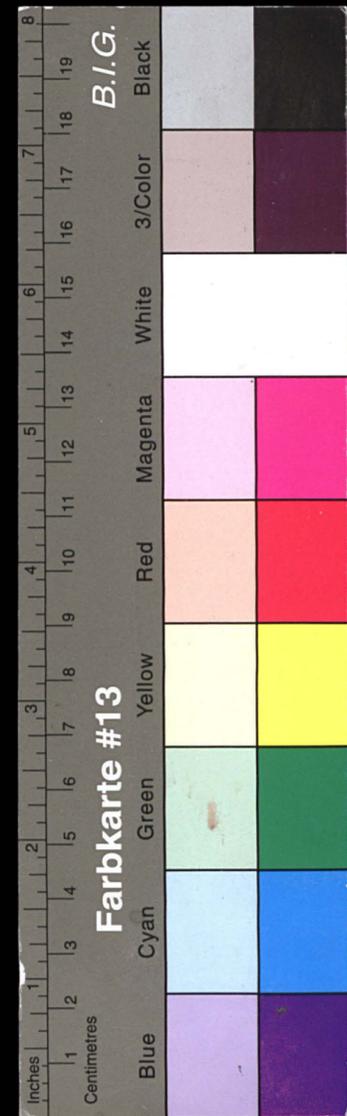
83

gestellt haben. Das kann auch jederzeit durch entsprechendes Zahlenmaterial ^{oder} ~~zum~~ Beweis gestellt werden. Wir haben sogar dem Hamburger Staat mit Rücksicht auf seine bedrängte wirtschaftliche Lage eine Anleihe zur Verfügung gestellt. Unter diesen Umständen kann also nicht davon die Rede sein, dass unsere Sparkasse in dem von uns betreuten Gebiet nicht Kredite in ausreichendem Masse zur Verfügung stellt.

Im Gegenteil, es kann sogar von uns festgestellt und bewiesen werden, dass gerade aus Alt-Hamburgischen Gebieten, die an und für sich ^{wohl} zu unserem ursprünglichen Geschäftsbezirk gehören, zahlreiche Anträge auf Gewährung von Darlehen, Hypotheken usw. an uns herangetragen werden. Ein Beweis dafür, dass selbst die Hamburger Institute das heutige Kreditbedürfnis nicht voll und ganz erfüllen können.

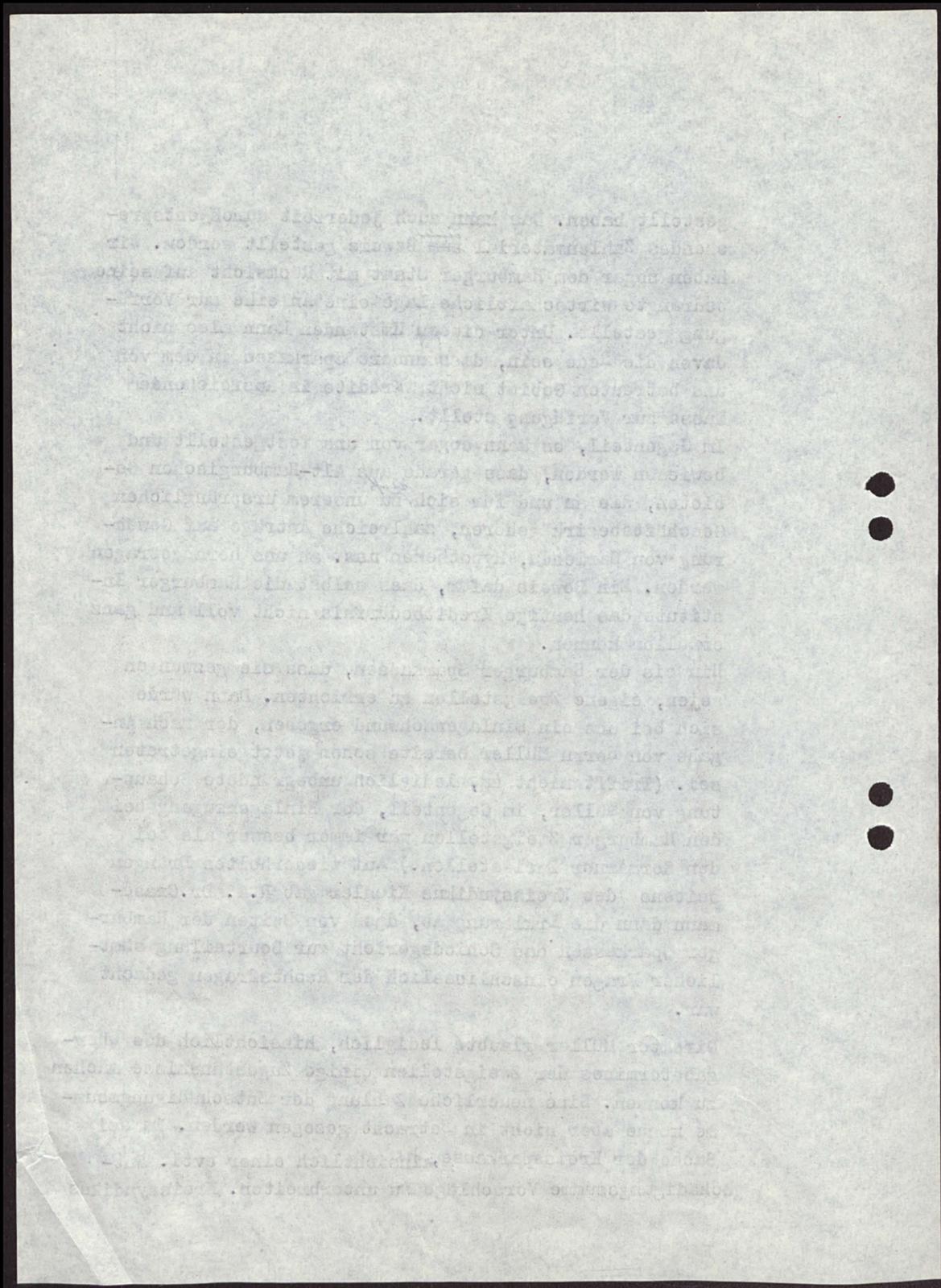
Hinweis der Hamburger Sparkassen, dass sie gezwungen seien, eigene Zweigstellen zu errichten. Dann würde sich bei uns ein Einlagenschwund ergeben, der nach Angabe von Herrn Müller bereits schon jetzt eingetreten sei. (Trifft nicht zu, lediglich unbegründete Behauptung von Müller, im Gegenteil, der Einlagenzugang bei den Stormarner Zweigstellen war immer besser als bei den Hamburger Zweigstellen.) Auf wiederholtes Drängen seitens des Kreissyndikus Kiesler gab R.A. Dr. Crasemann dann die Erklärung ab, dass von Seiten der Hamburger Sparkassen das Schiedsgericht zur Beurteilung sämtlicher Fragen einschliesslich der Rechtsfragen gedacht war.

Direktor Müller glaubte lediglich, hinsichtlich des Übergabetermines der Zweigstellen einige Zugeständnisse machen zu können. Eine neuerliche Zahlung der Entschädigungssumme könne aber nicht in Betracht gezogen werden. Es sei Sache der Kreissparkasse, hinsichtlich einer evtl. Entschädigungssumme Vorschläge zu unterbreiten. Kreissyndikus



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



24

Kreissyndikus Kiesler nannte die Summe von DM 1.000.000,— für die sofortige Abgabe der Hamburger Zweigstellen. Unter Hinweis auf die von Direktor Müller bereits zu Anfang der Besprechung aufgestellten Behauptungen der Unwirtschaftlichkeit unserer Zweigstellen erklärten die Vertreter der Hamburger Sparkassen, dass eine derartige Zahlung in keinem Falle zu diskutieren sei.

Abschliessendes Ergebnis.

Die Hamburger Sparkassen wollen die Rechtsgültigkeit des Vertrages von 1944 nicht angetastet wissen. Das Schiedsgericht soll voll an die Stelle des ordentlichen Gerichtes zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Vertrages treten.

Kreissyndikus Kiesler fasste die Stellungnahme der Kreissparkasse und des Kreises Stormarn dahingehend zusammen, der Frage eines Schiedsgerichtes kann nur dann nähergetreten werden, wenn bezüglich der rechtlichen Fragen bereits vorher eine Einigung der Parteien zustande gekommen wäre und ein Schiedsgericht lediglich eine Änderung bzw. Neufassung des Vertrages vornehmen soll.

Eine endgültige Stellungnahme des Kreises Stormarn bzw. der Kreissparkasse zur Frage des Schiedsgerichtes wurde zugesichert.

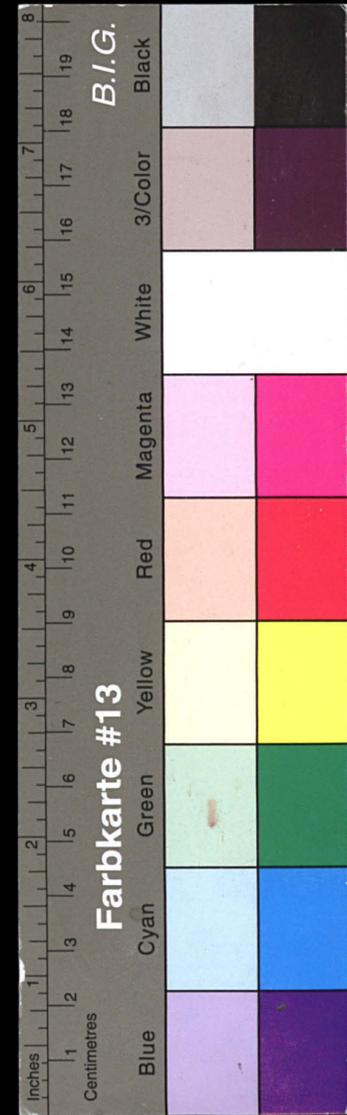
326 Stellungnahme des Sparkassenvorstandes zu der Gross-Hamburg-Frage.

Protokollauszug Vorstandssitzung 14. 8. 1950.

Nach vorgehender Beratung beschliesst der Vorstand der Sparkasse.

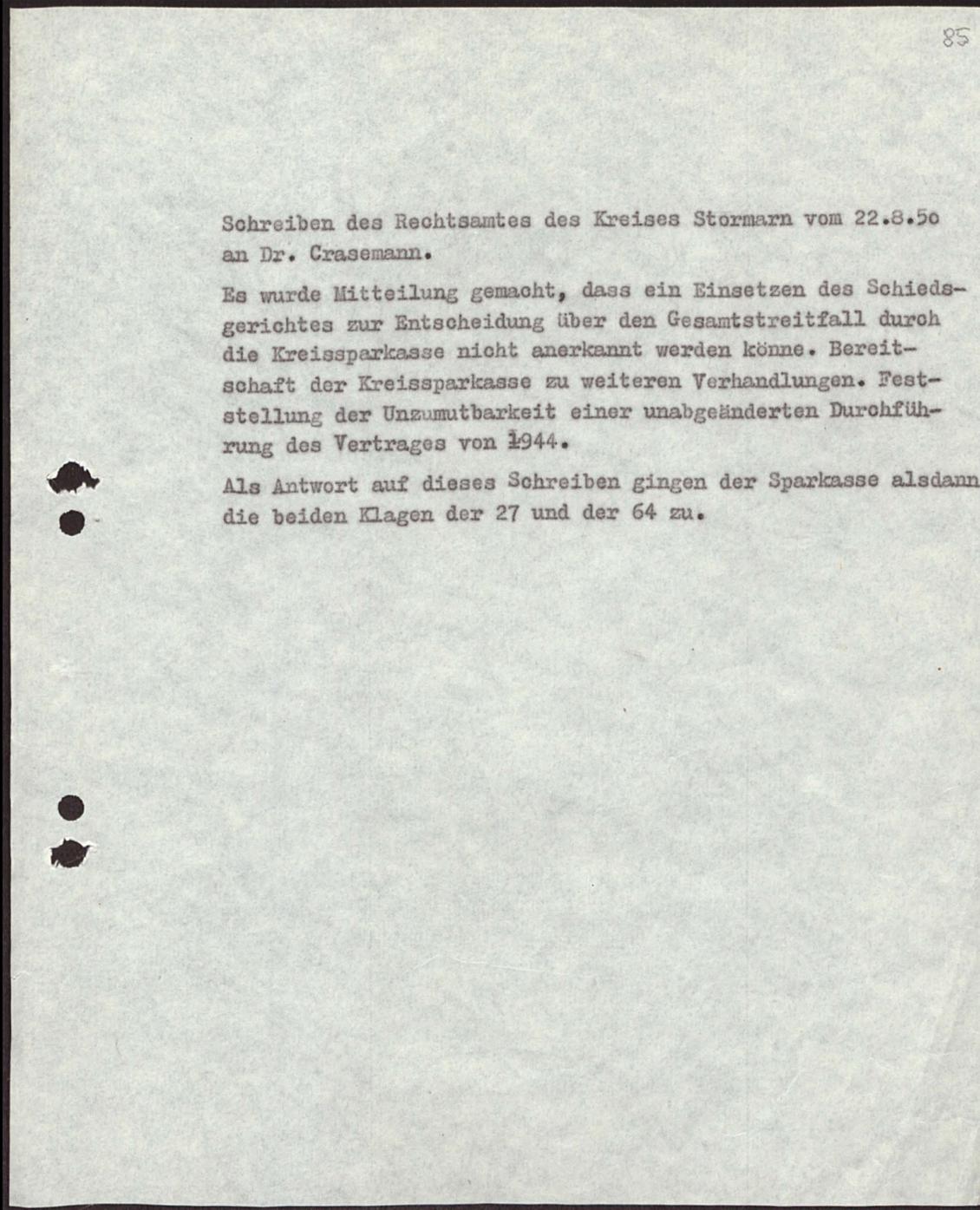
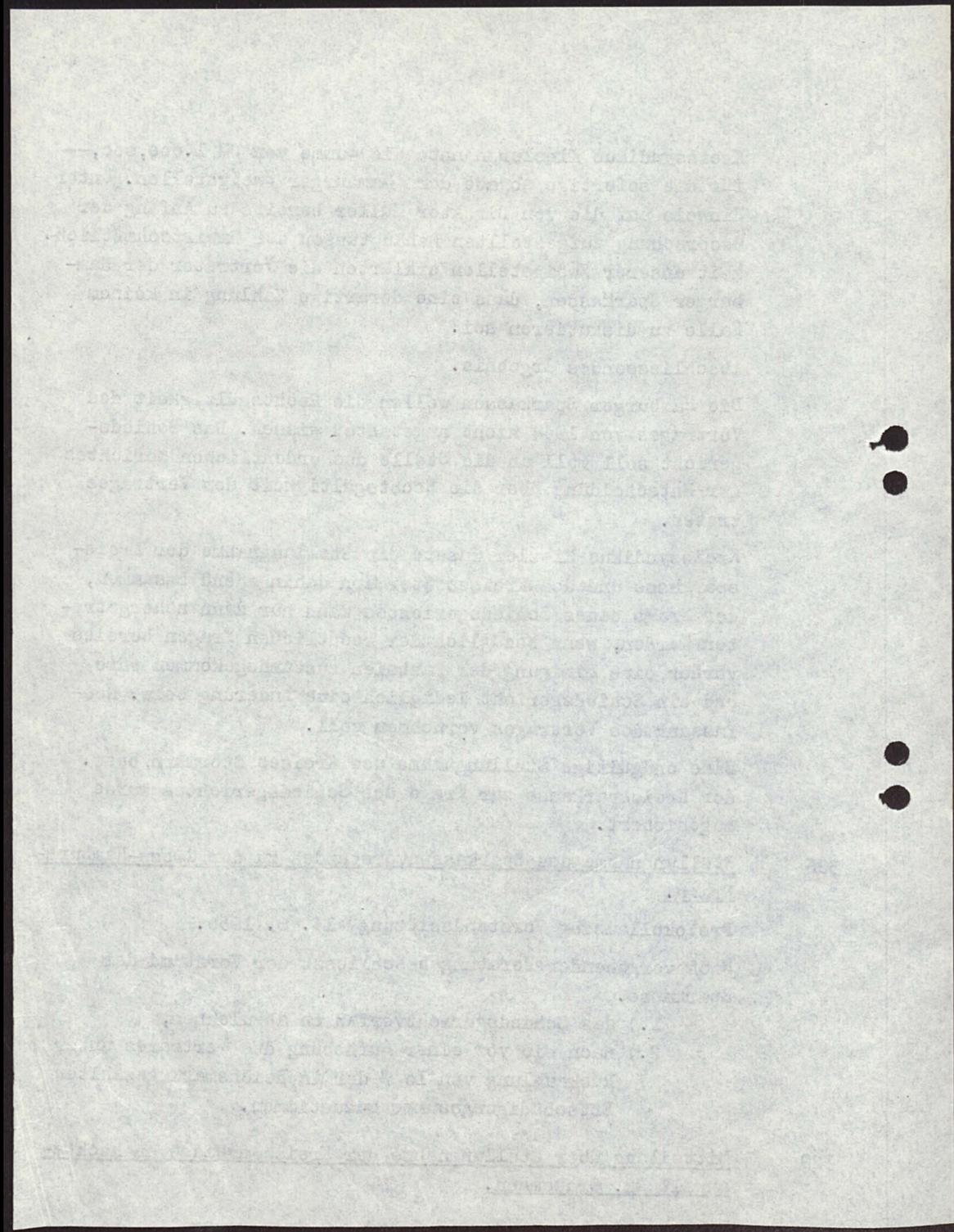
- 1.) das Schiedsgerichtsverfahren abzulehnen,
- 2.) nach wie vor einer Aufhebung des Vertrages unter Rückzahlung von 10 % der in Reichsmark gezahlten Entschädigungssumme zuzustimmen.

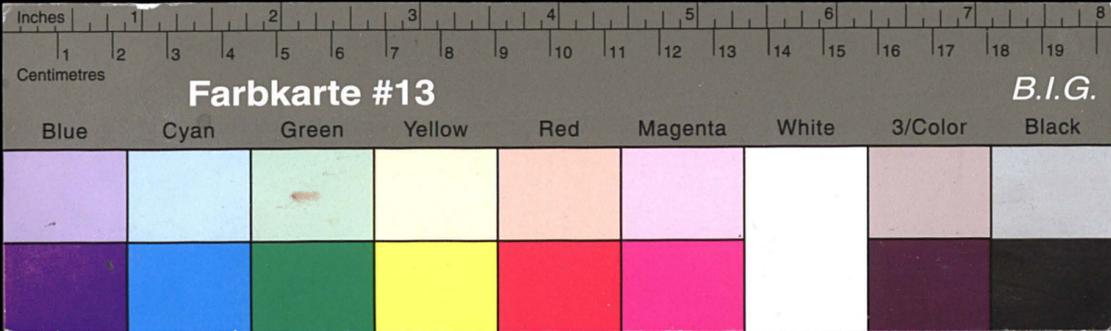
329 Mitteilung über Stellungnahme der Kreissparkasse an Rechtsanwalt Dr. Crasemann.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

